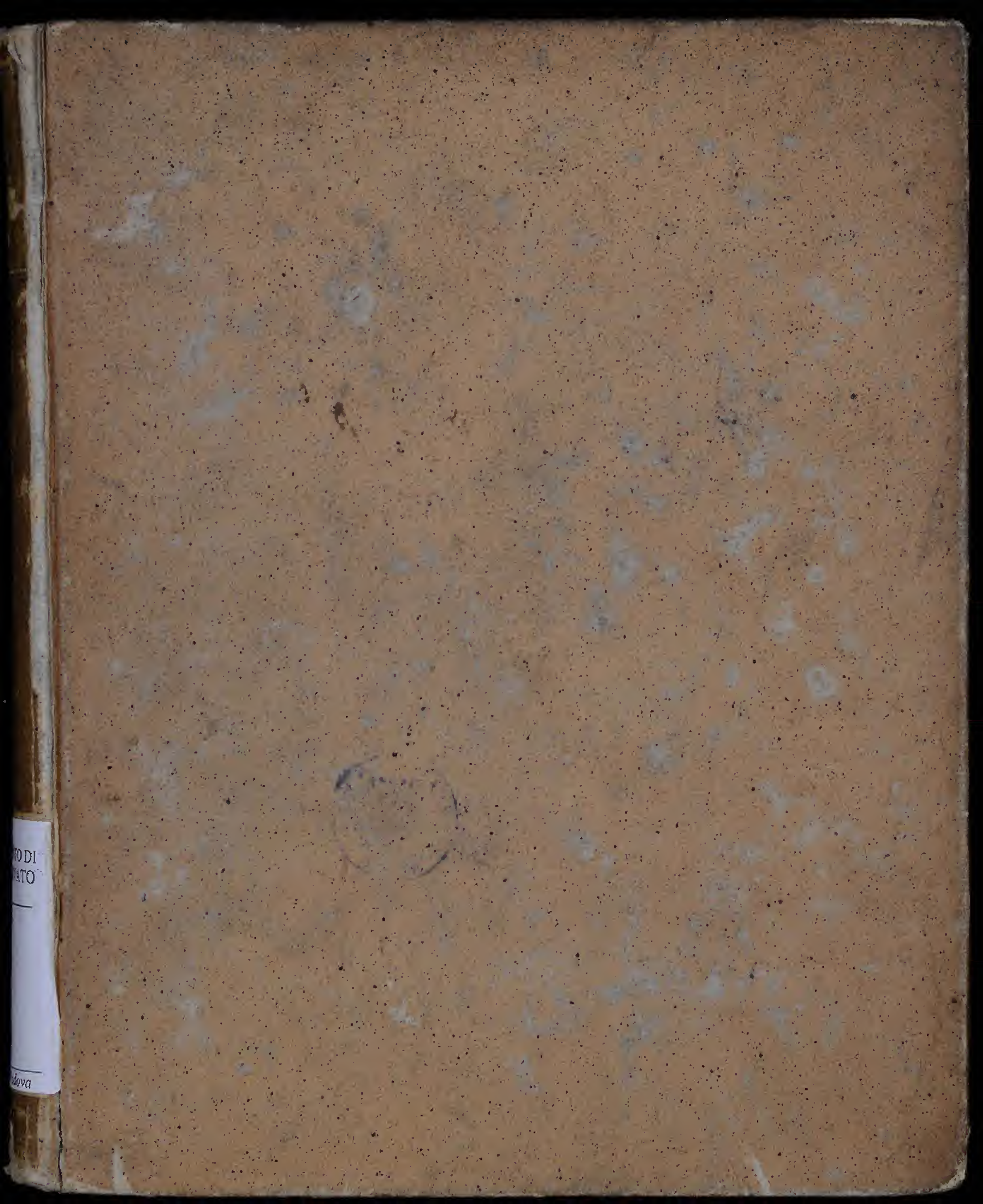
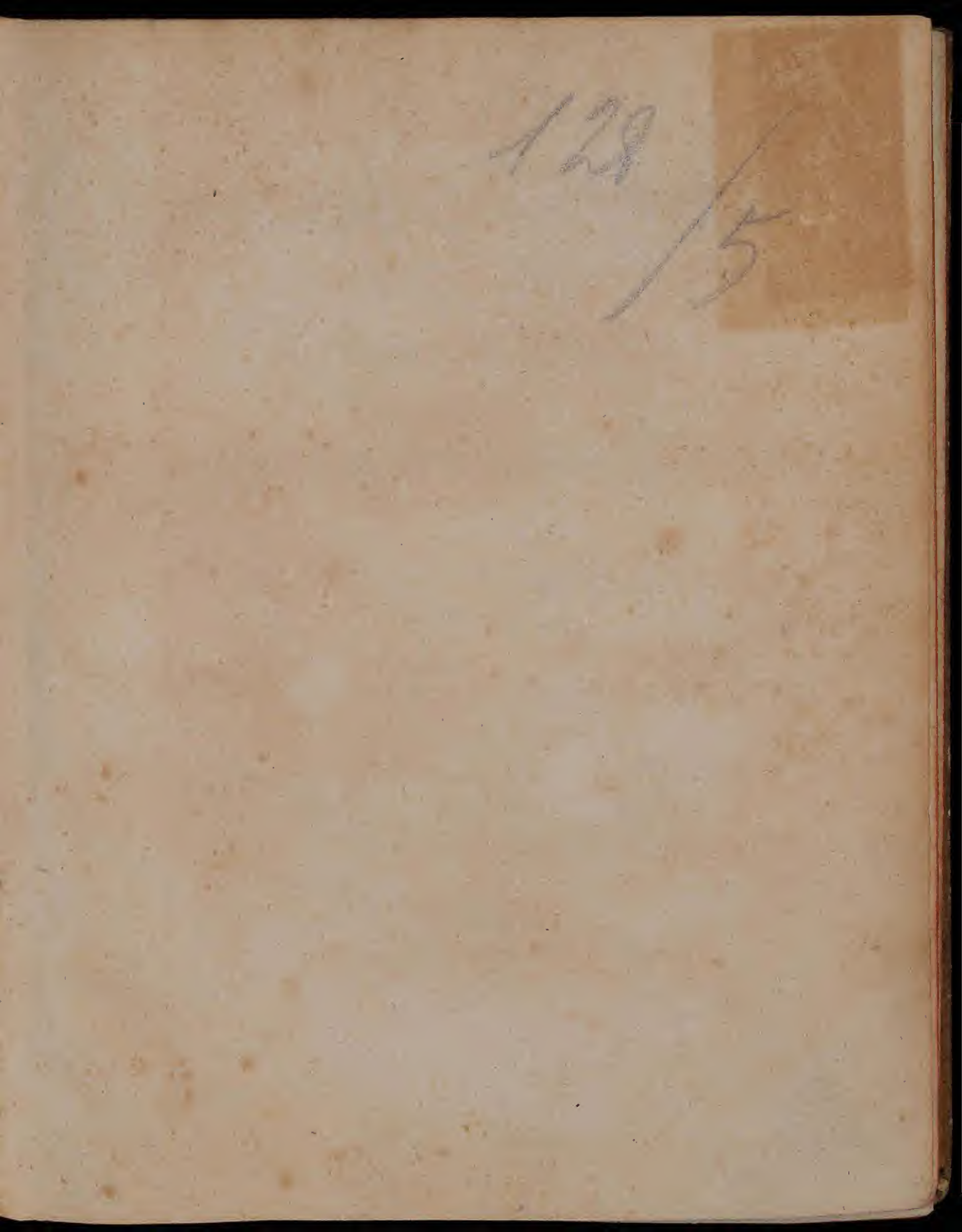
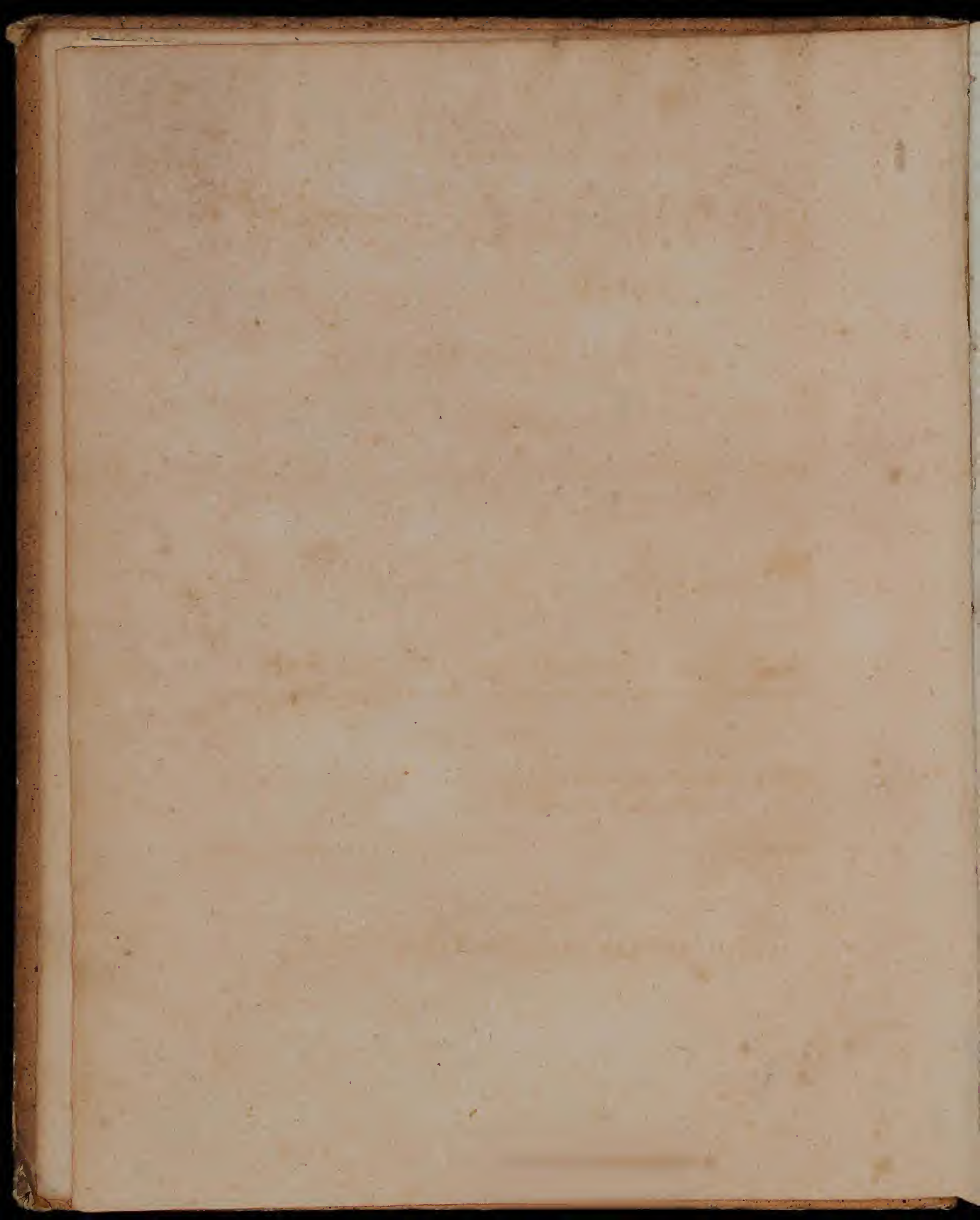






Dr. Theodor Hagemann's
Oberappellationsraths in Zelle

practische Erörterungen

aus allen Theilen

der Rechtsgelehrsamkeit,

hin und wieder

mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals

und

der übrigen Justizhöfe

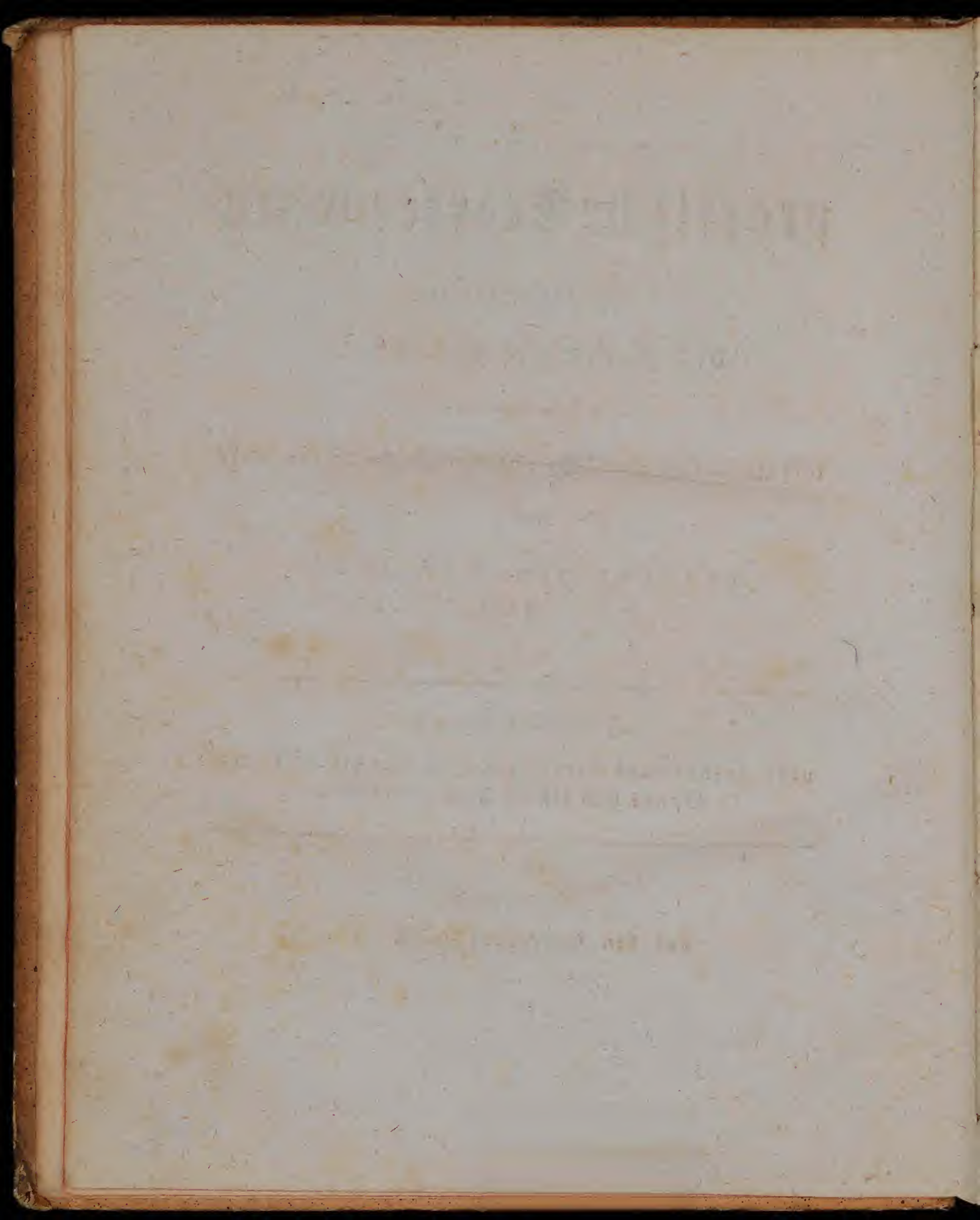
bestärkt.

Fünfter Band,

nebst Zusätzen und Verbesserungen über die ersten vier Bände und einem Generalregister.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn. 1809.





Seiner Excellenz

dem Herrn

Georg Friedrich August von der Wense

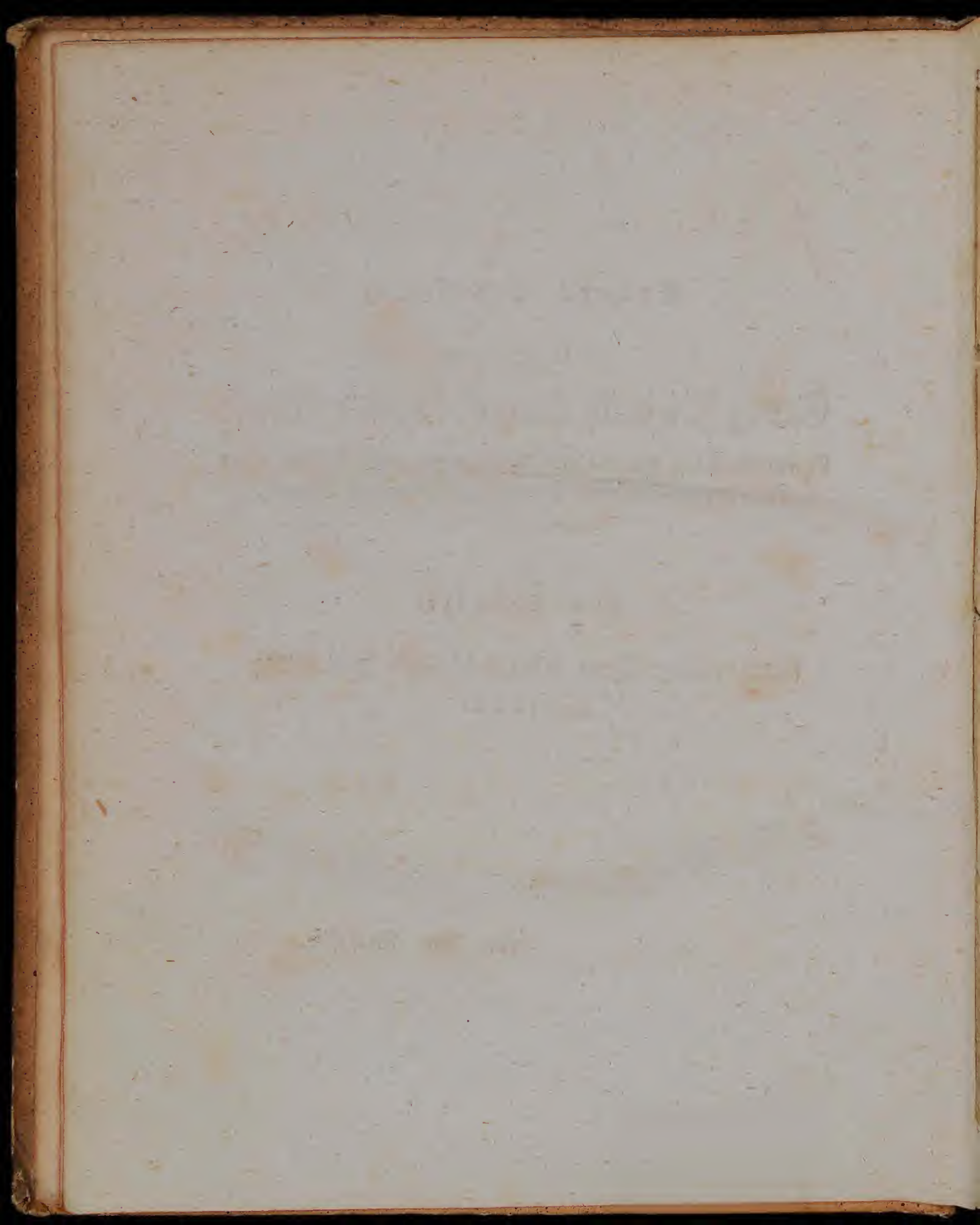
Churhannöverschen Staats- und Justizminister, auch Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Zelle, Erbherrn auf Eldingen, Bargfeld u. s. w.

zum Beweise

seiner unbegrenzten Ehrfurcht und Verehrung

gewidmet

von dem Verfasser.



Vorrede.

Meinem, in der Vorrede zur zweiten Ausgabe des ersten Bandes der practischen Erörterungen gethanen, Versprechen gemäs, liefere ich gegenwärtig den fünften Band derselben. Ueberaus angenehm wird es mir seyn, wenn derselbe die nemliche beifällige und gütige Aufnahme findet, welche die frühern Bände erhielten.

Für die Besitzer der ersten Ausgabe habe ich die Zusätze und Verbesserungen zu den vier ersten

Bänden mit abdrucken lassen und durch ein Generalregister, die Erleichterung des Gebrauchs und der Benutzung des ganzen Werks, einigermassen zu befördern gesucht.

Von dem künftigen Zustande unserer Rechts-, Gerichts- und Proceßverfassung und meiner persönlichen Lage wird es übrigens abhängen, ob ich mit diesem Bande das Werk ganz beschließen muß, oder ob ich dasselbe werde fortsetzen können.

Geschrieben, Zelle am 1sten August 1808.

Ver-

Verzeichniß der Erörterungen.

I. Seit

Ueber das Gewandschneiderlehn in Lüneburg = 1

II.

Einige Bemerkungen aus dem Wechselrechte = = 25

III.

Von bedingten und unbedingten Vermächtnissen. = 34

IV.

Von dem juramento in litem und quantitatis = 37

V.

Von den Beweismitteln der Blödsinnigkeit und Geistesschwäche 41

VI.

In wie fern kann ein Verkäufer, der Credit gegeben hat, eine nicht bedungene Caution, vor der Uebergabe, vom Käufer fordern? 44

VII.

Die Verordnung der leg. 3. C. de sec. nupt. findet auch bei Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten der Ehegatten statt; sie kann aber remittirt werden. = = 46

VII.

Seite

VIII.

Von der Besömmerung der Brachfelder = = 55

IX.

Ueber die Abstattung eines, einer Gemeinde vom Richter auferlegten, Eides. = = = = 62

X.

Wider geschwächte, oder geschwängerte Frauenspersonen findet die Querela inoffic. testam. oder inofficiosae donationis nicht statt 64

XI.

Von der Verbindlichkeit eines Rechnungsführers, für die Restanten zu haften. = = = = 68

XII.

Eltern sind in Rechtssachen ihrer Kinder mit Fremden, der Regel nach, verwerfliche Zeugen. = = = 70

XIII.

Von der Berichtserstattung des Magistrats in Lüneburg an die Zellische Justizcanzlei in Criminalsachen. = = 73

XIV.

Von dem persönlichen Gerichtsstande der Pächter ablich freier canzleisässiger Güter und deren Hausgenossen. = = 80

Seite

XV.
Von der Untersuchung und Bestrafung wrogenmäßiger Vergehungen canzleisässiger Personen. = = = 84
XVI.
Ueber die Befreiung vom Aufgebote und die Haustrauung des Adels. = = = = = 89
XVII.
Ueber die Gerechtigkeit des Heidelbeerenpflückens. = = 97
XVIII.
Von dem freien Holz= oder Axthiebe. = = 101
XIX.
Feldmark, Dorfmark, Feld= Dorf= und Zehntflur. = 106
XX.
Von den Bauerschaften in Niedersachsen und Westphalen = 110
XXI.
Ueber die Berechtigung zum Fallholze und zu den Windbrüchen und die verschiedenen Arten der letztern. = = 111
XXII.
Vom Heckenrechte. = = = = 114
XXIII.
Von der Intestaterbfolge jüdischer Geschwister. = = 116
XXIV.
Ob das Retractsrecht von den Kindern des alienirenden Vasallen, noch bei dessen Lebzeiten, ausgeübt werden kann? = 118
XXV.
Von der Verjährung der Retractsklage. = = 121

Seite.

XXVI.
Von der Retractsklage bei Bauerlehen. . . 123

XXVII.
Ueber den Beweis eines privativen Jadgrechts unter mehrern Jagdeigenthümern, in Hinsicht einzelner Reviere. . . 125

XXVIII.
Ueber einige, beim Lotteriewesen vorkommende, Rechtsverhältnisse. 129

XXIX.
In wie fern können die Allodialerben die, von dem letzten Lehnsbesitzer oder dessen Vorfahren, bezahlten Lehnsschulden, bei Eröffnung des Lehns, von dem Lehnsfolger zurückfordern, oder die unbezahlten demselben aufbürden? . . . 139

XXX.
Ueber die Vorschriften des römischen Rechts, in Absicht der Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner der Pflegbefohlnen sind, und deren Anwendbarkeit. . . . 144

XXXI.
Der Schuldner eines Pupillen kann seine Schuld an den Vormund, ohne besondere Erlaubniß des obervormundschaftl. Gerichts, sicher bezahlen. 156

XXXII.
Jemanden, der durch Anfälle vom Schlage nicht artikulirt reden und durch Lähmung der Hand nicht schreiben konnte, wird die facultas testandi verwilligt. . . . 159

XXXIII.
Bemerkungen aus dem Meierrechte. . . . 166

XXXIX.

XXXIV. Seite
Ueber den Begriff eines wüsten Hofs, nach der Natur der Sache und den Landesgesetzen. = = = 179

XXXV.
Von Jagdablagern und Jagdmeiern. = = 182

XXXVI.
Von den Jagddiensten. = = = 186

XXXVII.
Von dem Widerspruchsrechte einer Gemeinde, oder einzelner Glieder derselben, bei einer intendirten Veräusserung der Pertinenzen von lehns= und gutsherrschaftsfreien Reihestellen. = 190

XXXVIII.
Lagerbücher und Dienstregister. = = = 193

XXXIX.
Ueber die Befugniß zur Anlage eines Ziegelofens. = 195

XL.
Von dem Zeugnisse der Prediger in Pfarr= und Kirchensachen. 199

XLI.
Dem Prediger kann in Streitigkeiten, über die Pfarreinkünfte und Gerechtigkeiten, kein Eid deferirt werden. = = 201

XLII.
Der Gläubiger braucht seinem Bürgen nicht früher die Klagen abzutreten, als bis er völlig befriedigt ist. = = 205

XLIII.
Ueber das Erbrecht der Kinder des Anerben, nach der Meierverfassung des Fürstenthums Lünebnrg. = = 207

XLIX.

Seite

XLIV.

Von Erndtediensten und Flachsdiensten. . . 210

XLV.

Von der Verbindlichkeit eines Gastwirths, bei welchem Fremde für eine bestimmte Summe zur Wohnung und Beköstigung einlogirt sind, für deren Effecten zu haften. . . 214

XLVI.

Geschiedene Eheleute können von neuem eine Ehe mit einander eingehn. 218

XLVII.

Von der Verbindlichkeit der Prediger und Schuldiener zum Beitrage des Hirtenlohns. . . . 221

XLVIII.

Von der Succession in die Erbschaft eines Abwesenden. . 223

XLIX.

Zur Erlangung einer Immunität von Gemeinheitslasten, ingleichen von den Anlagen und Naturaldiensten, Behuf der Erbau- und Unterhaltung der Kirchen und sonstigen geistlichen Gebäude, ist der Beweis einer qualificirten Verjährung nicht erforderlich. 225

L.

Ueber die dem fiduciarischen Erben auferlegte Restitution in dem, was zur Zeit seines Todes übrig seyn wird. . . 228

LI.

Defensionswerke und Uferbau . . . 236

LII.

Von der Theilung gemeinschaftlicher Erbschaftsstücke. . . 241

I. Er

I. Erörterung.

Ueber das Gewandschneiderlehn in Lüneburg.

I.

Unter dem Wand= oder Gewandschnitte versteht man die Befugniß, Tuch, oder Laken, nach der Elle abzuschneiden und es Stückweise zu verkaufen. Diejenigen Kaufleute, welche hierzu berechtigt sind, heißen Wand= oder Gewandschneider, und sie unterscheiden sich durch dieses Recht an einigen Orten von den übrigen Kaufleuten, welche man Krämer und Höker zu nennen pflegt [1]). Das Gewandschnittsrecht

1) In den meisten Handelsstädten wird die Handlung treibende Classe der Einwohner in Gewandschneider, Krämer und Höker eingetheilt. Auf großen Handelsplätzen pflegen jedoch auch die Gewandschneider unter die Krämer gezählt zu werden; weil daselbst nur diejenigen vorzugsweise Kaufleute heißen, welche en gros handeln. Lübecksches Recht P. 5. art. 4. Estor Rechtsgelehrs. der Teutschen §. 231.

recht steht aber nicht allen Kaufleuten ohne Unterschied zu, sondern blos denen, welche es von der Obrigkeit durch eine besondere Concession erhalten haben. Fremde sind entweder schlechterdings davon ausgeschlossen, oder es ist ihnen blos zu Meß- und Jahrmarktszeiten erlaubt, Gewand auszuschneiden [2]).

2.

Eine seltene, vielleicht einzige Art der Verleihung des Gewandschnitts ist seit den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten in der Stadt Lüneburg üblich. Es giebt nemlich der dasige Magistrat den Kaufleuten, welche sich daselbst niederlassen und den Tuch- oder Lakenhandel treiben wollen, den Gewandschnitt zu einem rechten Mannlehn. Die Stadt und der Magistrat wissen von keiner andern Art der Belehnung, als mit dem Gewandschnitte.

Von dem Ursprunge und der ersten Veranlassung dieser sonderbaren Lehnsreichung ist zwar, so viel ich weiß, kein historisches Denkmal bis auf unsere Zeiten gekommen; indeß ist doch der Gebrauch, den Gewandschnitt als Mannlehn zu verleihen, unstreitig sehr alt. In den ältesten Gewandschneiderartikeln, oder der Wandschneiderwillkühr, vom Jahr 1402, heißt es schon:

„der Rath belehnet einen mit dem Laden; der Wand-
„schnitt — die Stäte, der Laden, die Kiste — ge-
„hört zu des Rathes Lehnwaare."

Der

2) Ein solches Privilegium, daß kein Fremder, innerhalb oder ausserhalb Markts, Gewand auszuschneiden berechtigt seyn solle, erhielt die Stadt Hannover schon im Jahr 1272. Rethmeier Braunschw. Chronik S. 1835. Aehnliche Verordnungen finden sich in der Hallischen Regimentsordnung vom J. 1687. art. 39. Hamb. Stadtrecht, in den Artikeln S. 22.

Der Ursprung dieses Lehns ist unstreitig in das Mittelalter zu setzen, wo, nach dem damaligen Zeitgeiste, die Gewalt des Lehnsystems sich über alles verbreitete, was nur irgend ein Lehnsobject seyn konnte. Damals pflegten nicht blos Immobilien, Gerechtsame und Befugnisse, sondern auch Gnadenbezeugungen und verschiedene andere Arten von Concessionen, in das Gewand des Lehnsnexus gekleidet zu werden [3]), und man darf daher wohl voraussetzen, daß der Stadtrath sich dieses Gebrauchs, vielleicht zum Vortheil eines, ehedem mehr als jetzt, beträchtlichen Handlungszweigs, oder um das Band dieser Classe von Bürgern noch enger um sich zu ziehen, auch bei Verwilligungen des Gewandschnitts bedient haben mag.

3.

Das Collegium — Innung, Gilde, Amt, Lehngenossenschaft — der Gewandschneider besteht nur aus Sieben Personen, welche zwei aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher haben, die den Namen: Geschworne, Altermänner führen. Der Magistrat, als Lehnsherr, hat diesem Collegio in einer Urkunde vom 10. August 1658. feierlich zugesagt, und in einer spätern, vom 10. Aug. 1728, wiederholt versprochen:

„daß die Lehngenossenschaft bei der eingeführten siebenden Zahl gelassen, beerbte Wittwen und andere, so ihre Nahrung und Handel auf eine Zeit angegeben, mit eingerechnet, ihnen kein Supernumerarius angemuthet, noch gesetzt werden solle“ [4]).

Die

3) Meine Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht, 3te Aufl. Hannover 1801. §. 65. Weber Handb. des Lehnrechts Th. 2. S. 97.

4) Beil. Nr. I. und II.

Die Einschränkung, daß nur eine bestimmte Anzahl von Kaufleuten den Tuchhandel zu treiben berechtigt seyn soll, beziehet sich ohne Zweifel auf Nahrungs- und Handelsvortheile. Warum aber gerade die Zahl Sieben genommen ist, darüber finde ich keinen Aufschluß. Sie scheint entweder zufällig ehedem gewählt, oder deshalb eingeführt zu seyn, weil sie eine heilige Zahl war [5]. Was übrigens die innere Verfassung [6] des Gewandschneidercollegii und die rechtlichen Verhältnisse anbetrifft, worin dasselbe gegen andere Aemter, z. B. das Seidenkrämer- [7], Gewürzkrämeramt [8] u. s. w. steht, so

5) Gedike Geschichte des Glaubens an die Heiligkeit der Zahl Sieben, in der Berliner Monatsschrift, December 1791. S. 494 ff. Püttmann Miscell. liber singularis Lips. 1793. cap. 39.

6) Die älteste, zum Theil noch fortdauernde Verfassung desselben, zeigt der Gewandschneider Artikel vom Jahr 1402. Das Verzeichniß der Gesetze, Gebräuche und Artikel der Gewandschneider steht im ersten Buche S. 36 — 47, welches sich in der Gewandschneiderlade befindet; desgleichen in dem darin befindlichen zweiten Buche, welches 1521. angefangen ist. Auch sind die Artikel dem sogenannten Donato, oder Memorialbuche des Magistrats, einverleibt.

7) Ueber die Artikel, welche die Gewandschneider führten, z. E. Kirsey, Retme u. s. w. sind schon 1689 — 1701. Streitigkeiten mit den Kramer-, Riemer- und Beutleramtsgenossen entstanden, welche durch Appellation an die damalige Zellische Regierung kamen.

8) Der Gewandschneider Schilling fing 1791. auch einen Gewürzhandel an. Die Landesregierung in Hannover verlangte

so gehört eine genaue Darstellung und Entwickelung derselben nicht hierher.

4.

Das lehnsherrliche Obereigenthum steht dem ganzen Magistrate zu; die Ausübung desselben hat aber der jedesmalige älteste Bürgermeister, oder der Protoconsul, welcher als prodominus zu betrachten ist. Vermöge dieses prodominii ist er befugt, diejenigen Gerechtsame auszuüben, welche damit verknüpft sind. Er nimmt daher die Belehnungshandlung vor; er hat das Recht, die Lehnwaare zu verlangen; Expectanzen zu ertheilen; der Belehnung Anstand zu geben u. s. w. [9]) In Rücksicht der Expectanzen ist er jedoch eingeschränkt und an die Bewilligung des Magistrats gebunden, mit dessen Einverständniß er überhaupt, der Observanz nach, die lehnsherrlichen Gerechtsame nur wirklich exerciren zu können scheint.

5.

Zur Fähigkeit und Tüchtigkeit eines sogenannten Vasallen, oder dessen, der den Gewandschnitt gewinnen will, werden folgende Eigenschaften erfordert:

1) muß

langte daher, „daß künftig dem Gewandschneider bei der Belehnung angedeutet werden solle, sich der Krämerhandlung zu enthalten."

9) Der verstorbene Protoconsul Krukenberg ertheilte, mit Bewilligung des Magistrats, Erich Christoph Bussen im Jahr 1759. eine Expectanz. Als die Belehnung selbst geschehen sollte, hatte der anzunehmende Vasall einige Bedenklichkeiten, und deshalb gab der Protoconsul derselben vorerst Aufschub. Einige andere

1) muß er kein Bastard,
2) zu rechter Zeit als Lehrbursche eingeschrieben seyn,
3) als Geselle, oder Diener, ausgelernt haben [10]),
4) majorenn [11]), und
5) Lüneburger Bürger seyn.

6.

Die Belehnung oder Investitur mit dem Gewandschnitte geschiehet unter besondern Feierlichkeiten. Zuvörderst muß sich

dere Beispiele von ertheilten Expectanzen s. m. in den Beilagen Num. III. und IV.

10) Die Landesregierung dispensirt jedoch, wenn es die Umstände erfordern. Solches geschahe z. B. in Ansehung des Gewandschneiders Joh. Friedr. Schilling, mittelst Rescripts vom 10. Jan. 1755. S. Beilage Num. V.

11) Daß Minderjährige nicht beliehen werden, ist zwar die Regel; sie scheint aber nur von solchen verstanden werden zu müssen, welche die Handlung noch nicht ausgelernt haben und nicht schon in dem Alter sind, daß ihnen allenfalls die Rechte der Volljährigkeit beigelegt werden können. Als daher im Jahr 1614 Zacharias Göttling bat, seinen 14jährigen Stiefsohn, Jürgen Garve, zu belehnen, behaupteten die übrigen Gewandschneider in ihrer erforderten Antwort: „daß das Gesuch, weil er unmündig sey und keiner beliehen werden könne, der nicht sein Amt sogleich anzutreten vermögend wäre, verworfen werden müsse." Senatus wies auch darauf das Gesuch am 22. December 1614. ab, bis er älter seyn würde. Dagegen ward Joh. Friedrich Schilling in seinem 20. Jahre vom Protoconsul Krukenberg am 28. Oct. 1754 beliehen und stattete den Lehns- und Bürgereid ab.

sich der, welcher den Gewandschnitt gewinnen will und die Belehnung damit verlangt, bei dem zeitigen Protoconsul, oder auch vorläufig bei dem Director Curiae — dirigirenden Bürgermeister — deshalb melden und hiernächst bei dem ganzen Magistrate, als Lehnherrn, mit einer Bittschrift entweder selbst, oder durch zwei, bereits investirte, Gewandschneider, einkommen [12]. Der Protoconsul, als Prodominus, thut alsdann daraus dem Magistratscollegio einen mündlichen, oder schriftlichen Vortrag. Wenn bei dem Gesuche keine Bedenklichkeiten eintreten und dasselbe bewilligt ist, so ersucht der Prodominus den zeitigen Director Curiae, zu verfügen, daß der Candidat, mit den beiden ältesten Gewandschneidern, sich zu Rathhause bei der nächsten Session einfinde und von ihm, als ersten Consul und Prodominus, ut moris et styli, die erbetenen Lehn empfange.

An dem bestimmten Tage muß sich derselbe nebst den beiden ältesten Gewandschneidern anfinden und in der Rathsversammlung, durch einen Obergerichts-Procurator nochmals bitten lassen: „ihn mit dem Gewandschnitte zu belehnen." Hierauf wird ihm von dem Director Curiae angedeutet, in die Clausur zum ältesten Consul zu treten, welcher ihn niederzuknien befiehlt und dann folgende Worte spricht:

> „Solch Mannlehn des Wandschnitts, als ihr verlan-
> „get, damit belehne ich euch, als mit einem rechten
> „Mannlehn, im Namen des Vaters, Sohns und
> „heiligen Geists."

Nach diesen Worten läßt ihn der Protoconsul wieder aufstehen und deutet ihm an: daß er nunmehro geloben müsse, dem Rathe treu und hold zu seyn, wie ein Lehnmann

12) Ein solches Gesuch enthält die Beilage Num. VI.

mann seinem Herrn zu thun schuldig wäre, welches zu erfüllen der Vasall mit einem Jaworte versprechen muß. Nach dieser Handlung befiehlt ihm der Prodominus, den andern Bürgermeistern die Hand zu geben und sich zu bedanken. Sind diese Feierlichkeiten beendigt, so muß der neue Gewandschneider die vordersten Finger aufheben und folgenden Eid leisten:

„daß ich dem Rathe dieser Stadt treu und hold seyn will,
„wie ein Lehnmann seinem Herrn schuldig, ohne Arglist
„und Gefährde, solches schwöre ich hiermit, so wahr mir
„Gott helfen soll, durch Jesum Christum" [13]).

Ein Lehnbrief wird über die erfolgte Belehnung nicht ertheilt, und eben so wenig sind Muthscheine oder Reversbriefe gebräuchlich; auch ist keine Lehnserneuerung, bei eintretenden Fällen, üblich. Die vollzogene Belehnungshandlung wird aber in das Rathsprotocoll eingezeichnet und dem Buche, welches sich in der Gewandschneiderlade befindet, jedesmal einverleibt.

7. Ehe

13) Den Bericht, welchen Senkenberg in Disp. de feudis Brunsuic. adj. nro. 6. — in meinen Analectis iur. feud. Brunsuic. Luneb. Tom. I. p. 342 — davon liefert, soll ihm der ehemalige Archivar Reimers mitgetheilt haben. Ein kleiner Aufsatz ist daraus im Leipziger Magazin für Rechtsgel. St. 6. S. 565 abgedruckt. Vergl. Püttmann Miscell. liber singul. cap. 35. — Uebrigens sind bei den Belehnungen in den Jahren 1772. und 1776., da Just. Heinr. Krako und Joh. Conr. Lauenstein investirt wurden, eben diese Solennitäten beobachtet.

7.

Ehe jedoch die Belehnung selbst erfolgt, muß der anzunehmende Vasall gewisse Obliegenheiten erfüllt haben. Er hat nemlich dem Protoconsul die Lehnwaare zu entrichten, und an die Cämmerei, für die Verleihung des Gewandschnitts, 60 Mark zu bezahlen, worüber von den Cammerarien ein Empfangsschein ertheilt und zugleich attestirt wird, daß derselbe sich zur wirklichen Belehnung qualificirt habe [14]). Nach der Belehnung erfolgt die förmliche Einweisung in das Gewandschneidercollegium durch die Vorsteher oder Aelterleute, und sodann muß der Vasall die kleine Gasterei, so wie ehemals, einige Jahre nachher, die große Gasterei ausrichten; für letztere wird aber gegenwärtig eine gewisse Geldsumme bezahlt [15]).

8.

Die Rechte und Befugnisse, welche der Vasall durch die Belehnung erhält, bestehen vorzüglich in dem ausschließenden Mitrechte, den Tuchhandel zu treiben. Zu dem Ende erhielt derselbe in ältern Zeiten einen Platz (Kiste) auf dem Gewandhause, und eine Stelle (Laden) auf dem Marktplatze im St. Michaelis-Markte [16]). Der Rath hatte auch eine Art von Selbsthülfe [17]) zum Lehn gelegt, die aber von dem ehemaligen

14) Beilage Num. VII.

15) Vermöge einer Note vom Jahr 1697 und 1728 bezahlte der belehnte Gewandschneider anstatt der Collation 36 Rthlr., welche unter die Gewandschneider vertheilt worden. Im Jahr 1707. bei der Belehnung des Joh. Peter Busse wurden aber die Collationsgelder nicht vertheilt, sondern in die Lade gelegt.

16) Ehemals unter dem Kalkberge, jetzt aber auf dem Markte.

17) Wenn auf dem Markte gestohlen wurde, so durften die Gewand-



gen Fürstl. Stadtvoigte gelöset werden mußte. Im Jahr 1521. verstattete der Magistrat den Tuchhändlern, den Gewandschnitt in ihren Häusern zu treiben [18]), wo er auch noch jetzt geschiehet, obgleich späterhin das Gewandhaus wieder bezogen ist.

9.

Das Gewandschneiderlehn ist ein Mannlehn, und dasselbe wird, der Observanz nach, nur auf Söhne und nicht auf die Töchter vererbt [19]). Stirbt der Vasall, mit Hinterlassung minorenner Söhne, so kann die Wittwe desselben, als Vormünderin, den Gewandschnitt so lange treiben, bis die Söhne majorenn sind, oder heirathen. Verstirbt der Vasall hingegen ohne eine Wittwe zu hinterlassen, alsdann können die Vormünder den Gewandschnitt durch einen Gesellen oder Diener verwalten lassen, bis der Sohn volljährig ist, oder

Gewandschneider den Thäter mit Ellen oder Fäusten verfolgen, ohne straffällig zu werden. Der Stadtvoigt erhielt dagegen ein Paar Hosen, oder 12 Schilling, welches er am liebsten wollte. Gewandschneider Artikel 18. — Dergleichen privilegirte Selbsthülfe haben ehedem auch andere Zünfte und Innungen hin und wieder gehabt. M. s. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Marb. 1799. Nro. 6.

18) Im zweiten Volumine, welches in der Lade befindlich ist, findet sich unter der Aufschrift: Jesus, Maria, Anna, eine Danksagung sämmtlicher Gewandschneider: „daß ein edler Rath uns von dem Wandhuse abzugehn und in unsern Häusern und Kellern, oder wo es uns beliebet, Wand zu schneiden, vergunnet.“

19) Beilage Num. II.

oder dafür erklärt wird [20]. Geht aber der Vasall, ohne Söhne zurückzulassen, mit Tode ab, alsdann kann dessen Wittwe, ex benigna interpretatione, den Gewandschnitt so lange exerciren, bis sie ihren Wittwenstuhl verrückt [21]. Zuweilen erhält auch eine Gewandschneiderwittwe, wenn sie den Handel nicht fortsetzen will, eine kleine Pension [22].

10.

Der Vasall muß dem Rathe die Lehnstreue angeloben. Da keine Lehnbriefe ertheilt werden, so läßt es sich, bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten, nicht genau bestimmen, worin die Lehnsdienste, welche von den Vasallen etwa zu leisten

20) Beilage Num. V.

21) Beilage Num. VIII. Die Wittwen werden aber nicht beliehen. Im Jahr 1759. bat die Wittwe J. H. Meiers, der nicht beliehen war, sondern mit seinem Vater in Compagnie stand, aber vor selbigem verstarb, ihr den Gewandschnitt auf Zeitlebens zu verleihen. Ihr Gesuch ward von den ältesten Gewandschneidern unterstützt. Allein die Cammerarien verwiesen, als Commissarii, der Wittwe Meiern und den Alterleuten, ad protocollum vom 10. Sept. 1759, ihr Gesuch als illegal, und daß es, ab Seiten der beiden Alterleute, da es ihrem abgestatteten Lehnseide und tragenden Amtspflicht zuwider wäre, höchst strafbar sey.

22) Im Jahr 1771. erklärte die Wittwe des Gewandschneiders Ehrhardt, daß sie den Gewandhandel nicht fortsetzen, auch ihr Sohn, da er die Gewürzhandlung erlernt, das Gewandschneideramt nicht gewinnen könne. Sie bat, wie wohl eher geschehen, ihr eine Vergütung zukommen zu lassen. Der Gewandschneider Andr. Heinr. Krako, welcher die Ehrhartsche Lehn empfing, verschrieb ihr jährlich, ad dies vitae, 5 Rthlr.

sten waren, ehedem bestanden seyn mögen. Jeder Bürger war verpflichtet, Harnisch und Gewehr [23]), zur Vertheidigung der Stadt, die oft mit ihren Landesherren selbst in großen Fehden begriffen war, zu halten und zu gebrauchen. Eben diese Verpflichtung lag unstreitig den Gewandschneidern ob. Vielleicht bestand auch ihr Lehnsdienst ursprünglich in einer besondern Vertheidigung ihrer Lehnherren, der Rathsmitglieder, allenfalls wider ihre Mitbürger selbst; oder sie hatten bei Belagerungen der Stadt u. s. w. besondere Dienstleistungen zu übernehmen. Zu solchem Zwecke mag vielleicht der gewaffnete Wächter mit gedient haben, den vormals jeder Vasall halten mußte [24]). Vermuthlich waren auch in jenen Zeiten des Faustrechts die Gesellen und Knechte der Gewandschneider gewaffnet und beritten; weil sie mit ihren Herren oft zu weit entlegenen Märkten ziehen mußten [25]).

II.

Durch die Belehnung erwirbt der Vasall ferner die Befugniß, einen Compagnon anzunehmen, der, nach des Vasallen Tode, den Gewandschnitt noch Jahr und Tag genießt; aber die Belehnung selbst, wenn der Rath sie versagt, nicht verlangen kann [26]). Der Vasall darf auch sein

23) Stadtrecht IX. 14.

24) Nach den Gewandschneiderartikeln bestand seine Hauptbestimmung in der Bewachung der Waaren auf dem Markte.

25) Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes, Theil 1. Götting. 1802. S. 41 u. a. a. Stellen.

26) In einer Vorschrift vom Jahr 1521, unter der vorhin erwähnten Aufschrift: Jesus Maria Anna, heißt es: idem verstörbe ock syn Hövetmann, dem de Lenwaare verlehnet ist, de

sein Gewandschneiderlehn einem Andern auf einige Zeit vermiethen und überlassen [27]), und zuweilen ist auch der Gewandschnitt, wenn derselbe von einem Belehnten eine Zeitlang nicht getrieben ist, vom Magistrate selbst, gegen eine gewisse jährliche Recognition, einem Dritten ad interim verstattet [28]). Dahingegen darf aber der Vasall sein Lehn, ohne Bewilligung des Magistrats, weder auf beständig an einen Dritten

de neyne Erven hadde, so mag syn Kumpan des Schnedes bruken Jar und dach na synes Hövetmannes dode; Unde so eyn Radt demsulven belehnen worde, so is dersulve der selschop nicht meher dan eyne Collatie in Winkeller to donde schuldig.

27) Im Jahr 1764. miethete Otto Friedr. Gehle von Heusinger den Gewandschnitt, und Hans Christ. Dannemann erhielt von Busse die Ausübung desselben, gegen eine jährliche Miethe von 15 Rthlrn. Die übrigen Gewandschneider hielten jedoch dieses Exercitium des Tuchhandels ihren Gerechtsamen zuwider, und in der Folge wurden Gehle und Dannemann förmlich beliehen. Im Jahr 1759. vermiethete Erich Christ. Busse, mit Bewilligung des Raths, sein Gewandschnittsrecht an die Wittwe Meiern für ein jährliches Locarium von 15 Rthlrn.

28) Hans Christ. Dannemann, welcher nach Ableben des Busse, den Gewandschnitt von der Wittwe Meiern 1762. wiederum gemiethet hatte, mußte jährlich an die Cämmerei, bei verabredeter Vakanz, 15 Rthlr. bezahlen. Nach einem, bei dieser Gelegenheit von dem verstorbenen Syndicus Lamprecht abgefaßten Gutachten, kann jedoch solche Vermiethung, ohne Läsion der Gewandschneider, nicht eher geschehen, als bis es pro statu publico nöthig wird, sieben Gewandschneider, die wirklich handeln, in der Stadt zu haben.

Dritten cediren [29]), noch es mit Zinsen und Abgaben einseitig und willkührlich belasten.

12.

Das Gewandschneiderlehn hört auf und geht verloren:

1. Durch den Nichtgebrauch. Wenn der Vasall, während zehn Jahren, den Tuchhandel nicht wirklich exercirt, so geht das Lehn verloren, wie in der Declaration des Magistrats vom 10. August 1728. bestimmt [30]) und durch einen neuern Senatsbeschluß vom 5. Februar 1765. dahin verordnet ist:

„Uebrigens wird zugleich hiermit festgesetzt, daß wenn in „Zukunft ein belehnter Gewandschneider den Wandschnitt „binnen 10 Jahren nicht exercirt, derselbe für sich und seine „Descendenten des Lehns ipso facto verlustig seyn und sol„ches für erledigt geachtet; mithin nach Gutfinden einem „andern hinwiederum conferirt werden soll. Conclusum „in Senatu d. 5. Febr. 1765."

Sämmtliche Gewandschneider gaben wider dies Caducitätsgesetz am 13. März 1765. eine Vorstellung ein und führten darin an: in ihren 1402, 1521 und 1658 renovirten und confirmirten Amtsartikeln stehe, daß das Lehn nur in dem Falle verfallen sey, wenn ein Vasall ohne Erbnehmen verstürbe.

29) Rudolf Olden trat 1746, consensu domini directi, sein Gewandschneiderlehn an Andr. Heinr. Krako ab, und stipulirte sich dafür jährlich 15 Rthl. Auf diese Weise cedirte im Jahr 1765. Heusinger sein Mannlehn an Otto Fried. Gehlen und ward letzter damit beliehen.

30) Beilage Num. II.

stürbe. Dieser Satzung sey die Praxis stets conform gewesen, und sie verlangten daher

erstlich, daß das Lehn per non usum X annorum nur von denen verfessen werde, die keine Söhne hätten;

zweitens, daß in Betracht der unbeerbten Gewandschneider die Klausel hinzugefügt werde: es wäre denn, daß sie nach Verfließung der X Jahre erweislich machen könnten, daß sie in den nächsten X Jahren wieder in den Stand kommen würden, ihre Handlung von neuem anzufangen. Hierauf erging jedoch, am 11. April 1765, folgender Senatsbeschluß:

„Auf die von den sämmtlichen belehnten Gewandschneidern übergebene Vorstellung, worin dieselben nachgesucht, daß diejenige Clausel des conclusi Senatus vom 5. Febr. a. c., worin verordnet worden, daß, wenn in Zukunft ein belehnter Gewandschneider binnen X Jahren den Wandschnitt nicht exercire, derselbe für sich und seine Descendenten des Lehns ipso facto verlustig seyn und solches für erledigt geachtet, mithin nach Gutfinden einem andern hinwiederum conferirt werden solle, vorgetragenermaßen abgeändert werden möchte, wird hiermit zur Resolution und resp. Declaration ertheilt: daß sothaner passus nur angezogener Verordnung auf die bisdahin belehnte Gewandschneider keine Beziehung habe; mithin in Ansehung derselben es bei dem Inhalte der Amtsartikel und dem Herkommen lediglich gelassen werde; hingegen aber auch in Ansehung der künftigen zu belehnenden Gewandschneidere sowohl, als der heute neubelehnten beiden Wandschneider, Dannemann und Gehle, es bei sothaner Verordnung, aus wohlerwogenen Ursachen und damit das Publikum nicht einem schädlichen Monopolio ausgesetzt werde, sein Bewenden behalte. Conclusum in Senatu Luneburg. d. 11. April 1765."

II. Wird

II. Wird das Lehn, durch gänzliche Veränderung des Aufenthalts in Lüneburg, eingebüßt [31]).

III. Durch eigenmächtige Veräusserung, Abtretung und wenn der Vasall den Gewandschnitt, ohne Consens des Magistrats, durch Andere ausüben läßt, oder ihn auf seine Töchter transferirt [32]).

IV. In allen den Fällen, wo der Tuchhandel durch eigene Verschuldung des Vasallen gehemmt wird, z. B. bei lange dauernden Leibesstrafen, Verweisungen u. s. w.

V. Durch vorsätzlichen, muthwilligen Bankerott [33]). Wenn aber der Vasall ohne sein Verschulden in Nahrungsverfall geräth, so scheint er nur dann sein Lehn verlieren zu können, wenn er sich innerhalb X Jahren nicht wieder erholt.

VI. Durch Aufkündigung, oder Resignation [34]). Ehedem ging auch

VII. das Gewandschnittslehn verloren, wenn die Erben, während der Zeit des Nichtgebrauchs, oder der Minderjährigkeit, das Wächterlohn nicht bezahlten; ingleichen wenn der Vasall Kaufmanns- oder Schneidergeschäfte und Arbeiten trieb. Doch scheint dieser Fall mit einer Geldbuße abgewendet zu seyn [35]). Späterhin haben aber die Gewandschneider zugleich Kaufmannschaft mit Seiden und Linnen getrieben, ohne straffällig zu werden. Uebrigens hat es keinen

31) Beilage Num. II.

32) Beilage Num. II.

33) Auf solche Weise verlor der Gewandschneider D. im Jahr 1776. sein Lehn.

34) So resignirte z. B. im J. 1765. der Gewandschneider Heusinger sein Lehn an Gehle.

35) Gewandschneiderartikel.

keinen Zweifel, daß das Gewandschneiderlehn auch durch solche Handlungen verloren werden kann, welche einen Bruch der angelobten Lehns- und Bürgertreue enthalten.

13.

Die Knochenhauer, welche in einer zwischen den Jahren 1270 - 1280 geschriebenen Urkunde carnifices genannt werden [36], haben in ältern Zeiten gleichfalls im Lehnsnexus gestanden [37]. Sie wurden mit ihrer Bude, oder Blocke, im Fleischschragen, auf eine eben so feierliche Weise, wie die Gewandschneider, beliehen. Die Lehnwaare derselben betrug 100 Mark, und an jährlicher Recognition mußten sie 1 Mark entrichten. Mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist aber das Amt derselben, da die Nahrung nicht mehr so ausgebreitet war, eingegangen. Der Magistrat nahm ihre Rolle zurück, und dadurch erlosch dieses Gewerkenlehn gänzlich, so wie die alte Verpflichtung zur Defension und Unterhaltung des Schlächterthurms, welchen das Amt derselben in frühern Jahrhunderten auf dem Walle erbauet hatte.

Beilagen.

Num. I.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Lüneburg thun kund und bezeugen hiermit für uns und unsere Nachkommen gegenmenniglich. Alß uns die Ehrbare, sämmtliche von uns belehnte

36) Dreyers Nebenstunden S. 400.

37) Die Metzger und Fleischhackerei zu Augsburg war ehedem ein Lehn der Truchsesse von Waldburg. Weber Handbuch des Lehnrechts Th. 2. Leipz. 1808. S. 98.

lehnte Gewandschneider allhier mit mehrern zu vernehmen gegeben, wasgestalt von uns und unsern in Gott ruhenden Vorfahren am Stadtregimente, sie bey der in ihrer Lehngenoßenschaft eingeführten Siebenden Zahl von undenklichen Jahren bishero geschützet und also über solche Siebende Zahl (beerbte Wittwen und andere so ihre Nahrung und Handel auf eine Zeit angegeben, mit eingerechnet) ihnen kein Supernumerarius aufgebürdet und zugesetzet worden; Mit ganz dienstfleißiger Bitte, wir geruheten, sie nicht allein bey solchen althergebrachten Verordnung zu laßen, sondern auch zu mehrerer Nachrichtung der Posterität, unser Confirmation darüber zu ertheilen und ad perpetuam rei memoriam in unsern Memorialbuch ingrossiren und einverleiben zu laßen; Und wir denn gleich der ganzen ehrsahmen Bürgerschaft also auch den belehnten Gewandschneidern ihre Nahrung und Aufnahme gerne gönnen und zu befördern geneigt seyen; Daß wir derowegen nach wohl und reiflich erwogenen Sachen ihren billigmäßigen Suchen statt gethan und solche hergebrachte Observanz der Siebendenzahl, bey ihrer Lehngenoßenschaft confirmiret und bestätiget haben; confirmiren und bestätigen auch dieselbe hiemit und Kraft dieses Briefs als solchergestalt, daß sie bey solcher 7 Zahl (beerbte Wittwenn und andere so ihre Nahrung und Handel auf eine Zeit angegeben, mit eingerechnet) die von vielen undenklichen Jahren, also von nun an und in Zukunft von uns und unsern Nachkommen obrigkeitlich geschützet und über dieselbe ihnen kein Supernumerarius angemuthet, noch gesetzt werden solle; welche unsere bestätigte Concession und Vergünstigung, sie als gehorsame und vereydete Lehnleute mit schuldigsten Danke erkennen und sich dagegen aller unverweislichen Gebühr bezeigen werden. Deßen zu Urkunde und mehrer Bekräftigung haben wir unser StadtSecret an diesen Brief wissentlich hengen und denselben in unser Memorialbuch ingrossiren und eintragen

tragen laßen. So geschehen am 10 Monatstage Augusti. Anno 1658.

Num. II.

Demnach bey Gelegenheit des an Christian Bußen ertheilten Wandschnitts die hiesige Gewandschneidere Besorgniß getragen, daß hiedurch ihrer in anno 1658 confirmirten Siebenden Zahl Abbruch geschehen möchte; solches aber nie die Meinung gehabt, vielmehr man beregten C. B. daher mit dem Wandschnitt belehnt hat, daß weiln der Wandschnitt ein von uns dem Rathe relevirendes Mannlehn, so nur auf die männlichen Erben und nicht auf die Töchtere devolvirt wird; mithin nur den beerbten Wittwen, so lange sie ihren Wittwenstuhl unverrückt behalten, ex benigna interpretatione bishero gelaßen worden ist, im übrigen auch praesupponirt, daß ein jeder mit dem Wandschnitt belehnter, oder dessen männlicher Erbe actu allhier in loco den Wandschnitt exercire und nicht so gar anderswohin sich zu wohnen begebe, als dergleichen mit seel. Peter Langen männlichen LehnsErben vor geraumer Zeit geschehen, alſo auch schon dieses Lehn längst vacant geworden ist; Als wird oberwähnten Wandschneidern solches damit zur Declaration ertheilet und des seel. Peter Langens Lehn Kraft dieses vor erloschen erkläret; Und gleichwie ferner ohne erhebliche Ursachen ihnen kein Supernumerarius über die Siebende Zahl inclusive der beerbten Wittwen und andere so ihre Nahrung und Handel auf eine Zeitlang angegeben, angemuthet und zugesetzt werden soll; Also haben sie auch dagegen nicht nur sich zu enthalten, solch Mannlehnrecht des Wandschnitts, ohne unsere des Rathes Vorbewußt und Einwilligung, an Jemanden abzutreten oder zu veralieniren, oder auch auf ihre Töchter

ter zu transferiren, oder andere in dero Namen solches exerciren zu laßen, sondern solches selbst zu exerciren und dieses alles bey Strafe der Caducität; es wäre denn, daß eine beerbte Wittwe und andere ihre Nahrung auf eine Zeitlang angeben wollten, so jedoch nicht länger, wie zum höchsten zehn Jahre lang, zugelaßen seyn und nach Verfließung solcher Zeit die bisher angestandene, so wohl beerbte Wittwen als andere ihren Wandschnitt-Handel und Nahrung sofort wieder anfangen und continuiren, oder da sie solches weder thun wollten noch könnten, deren Mannlehn des Wandschnitts sogleich als vacant und erloschen ipso jure et facto, an uns heimgefallen seyn, mithin uns frei stehen solle, jemanden anders damit wieder zu belehnen. Deßen zu Urkund haben wir unser StadtSecret an diese Declaration wißentlich hengen und dieselbe in unser Memorialbuch ingrossiren und eintragen laßen. So geschehen den 10. August des 1728. Jahrs.

Num. III.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg uhrkunden kraft dieses, daß bey uns Peter Fricke sich angegeben und ihme mit dem Wandschnitte zu beneficiren dienstfleißig ersuchet hat, deßen wir zwar kein Bedenken haben, in Betracht daß er bey Heinrich Lenthen 20 Jahre gedienet, den Wandschnitt recht gelernet und seines Wohlverhaltens im gut Gezeugniß gegeben wird; Wir haben aber jetzo unsere erhebliche Ursachen, ihme alsofort den Gewandschnitt nicht zu conferiren, geben gleichwohl hiebey den Bescheid, so bald einer von den Wandschneidern, oder deren Wittwenn absterben wird, daß ihme Peter Fricken alsdenn keiner, er sey frömbder, oder

oder eines Wandschneiders Sohn, das denn die Wandschneider selbst gebilligt haben, soll praeferiret, sondern er für alle andere darmit von uns angesehen und ohne einiges Aufenthalt und contradiction beneficiret werden. Deßen zu Uhrkund ist dieses mit unserm Stadt-Signet beglaubiget worden. Signatum Lüneburg den 9. Augusti Ao. 1638.

Num. IV.

Es wird den sämmtlichen Gewandschneidern allhier die von Heinrich Joachim Heusinger am 16. huj. übergebene Anzeige und Gesuch umb allhier zum Gewandschneider recipirt zu werden, in Abschrift communicirt und nachdem beregte sämbtlich belehnte Gewandschneider allhier, in dero am 30. Aug. 1728. wider Joachim Wilhelm Holzmann exhibirten Gegenanzeige selbsten geständig seyn, daß beregter Holzmann zu den Ambts Unkosten nichts mehr herschieße, den Handel in vielen Jahren nicht mehr hiesigen Orts getrieben, die Stadt und das Bürgerrecht längst verzogen, verfolglich deßen Lehn ipso iure et facto erloschen sey; also des Johann Wilhelm Holzmanns Lehn des Gewandschnitts kraft dieses zum Ueberfluß vor erloschen declariret, mithin obbemeldeter H. J. Heusinger darauf hiermit in solcher Maaß eventualiter expectiviret, daß wenn er dem Ambte forderſamst docirt haben wird, daß er der hiesigen Cämmerey pro concessione die gewöhnlichen praestanda entrichtet, Sie darauf bey nächsten Rathstag ihn zur Gewinnung der Bürgerschaft und erwartender würklicher Conferirung des Mannlehns, zum Gewandschnitt aufzuführen schuldig seyn sollen und solches umb desto mehr, da dem vernehmen nach der iüngst angenommene Schilling vor der Hand nicht seinen eigenen aparten Laden halten, sondern mit Bertram in communione leben will und also die Anzahl

Anzahl nicht überschnitten wird. Decretum in Senatu den 29. Jun. 1734.

Num. V.

Rescript K. Landesregierung an den löbl. Magistrat zu Lüneburg.

Auf euren unterm 3. huj. anhero erstatteten Bericht halten wir hiermit genehm, daß nach Absterben des dortigen Gewandschneiders und Krämers Friedrich Gabriel Schillings, deßen Laden bis zur erlangten Majorennität seines hinterlaßenen unmündigen Sohnes, durch einen Ladendiener so die Vormünder in Vorschlag zu bringen, versehen werde; Wir wollen auch den jungen Schilling, da derselbe von seinem Vater bereits einige Jahre zur Handlung gebraucht und nur nicht völlig eingeschrieben worden, wenn derselbe zuförderst noch vier Jahre in der Lehre gestanden, sodann von der übrigen Lehrzeit dispensiren. Damit jedoch dergleichen Irrungen vor das künftige nicht weiter vorkommen mögen; so ist denen sämmtlichen Kramer Amtsgenoßen bey 10 Thaler Strafe, welche bey jedem Unterlaßungsfalle bezahlt werden sollen, in unserm Namen zu befehlen, in Zukunft, ihre die Handlung lernende Söhne, dem Gildereglement gemäs, zu rechter Zeit und im Anfang ihrer Lehrjahre, gehörig einschreiben zu laßen, und werdet Ihr, daß solches geschehe, darüber halten. Wir u. s. w. Hannover den 13. Jan. 1755.

Num. VI.

In dorso: Ad amplissimum huius civitatis Senatum gehorsamste Vorstellung und Bitte an Seiten N. N. Supplicanten, in puncto Belehnung.

Innen: Magnifici Hochwohl- und Wohlgeborne,
Hochgelahrte und Hochweise,
Hochzuehrende Herren,

Es trägt bekantermaßen das Collegium der hiesigen Gewand-

wandschneidere, so aus sieben Personen bestehet, das GewandschneiderAmt von dem jedesmaligen zeitigen Herrn Proto Consule als Lehnherrn zu Lehn. Als nun vor einiger Zeit aus bemeldeten Collegio der Gewandschneider Ehrhart mit Tode abgegangen und an deßen Stelle des Gewandschneiders Herrn Andr. Heinr. Krakow ältestem Sohne Justus Heinrich Krako ad praesentationem der hiesigen Tuchhändler, die Mitbelehnung des ermeldeten Collegii, auf vorgängige unterthänigste Muthung, conferiret worden und nun die Nothdurft erfordert, daß der neue Lehnsmann in mehrbesagtes Collegium publice recipirt werde und das iuramentum fidelitatis et obedientiae abstatte; so bitten Ew. rc. wir rückbemeldete Supplicanten unterthänigst gehorsamst, dem neuen Lehnmann am nächsten in das Collegium der hiesigen Gewandschneider, praestitis praestandis, großgünstig zu recipiren und mit der Gerechtsame eines Gewandschneiders more solito zu belehnen. Desuper rc.

Num. VII.

Demnach bey E. Hochw. Rathe dieser Stadt, der hiesige Bürger und Seidenhändler Christian Busse unterdienstlich Ansuchung gethan, daß ihm das Mannlehn des Gewandschnitts gleichwie einigen andern seiner Amtsgenoßen vor diesen widerfahren und ohnedem etliche Vacanzien vorhanden, conferiret werden möchte, seinen Suchen auch statt gegeben und er an die Cämmerey zur Erlegung der gewöhnlichen praestandorum verwiesen worden; Als wird hiermit pflichtmäßig attestiret, daß obbenannter Christian Busse heute dato der hiesigen Cämmerey pro concessione des Gewandschnitts 60 Mark, schreibe sechszig Mark, erleget und sich also zur wirklichen Erlangung des Gesuchten und durch den Herrn Protoconsulem ihme zu conferirenden Mannlehns des Gewandschnitts habilitiret habe; zu dessen Urkund ihm dieser Schein unter

unter der Cämmerey Insiegel ertheilet worden. Geschehen Lüneburg den 14. Mart. A. Chr. 1728.

Num. VIII.

Demnach von uns Burgermeistern und Rath der Stadt Lüneburgk Caspar Bueckfisch mit dem Wandschnit beneficiret ist und er bey uns declarationem gesuchet hat, ob nicht seine Haußfrawe, da die ihme nach Gottes Willen ableben sollte, auch gleich anderer Wandschneider Wittiben sich des Wandschneidens gebrauchen möge; als resolviren wir uns dahin, daß er andern Wandschneidern gleich beneficiret seyn solle, derowegen denn auch auf den Fall er, vor seiner HaußFrawen versterben würde, seine Wittibe, bis sie zur andern Ehe schreitet, gleich andern Wandschneider Wittiben, des Wandschneidens sich gebrauchen möge. Urkundlich ist auch diese Declaration unsern Buche ingrossiret und mit dem StadtSignet corroboriret worden. Signatum Lüneburgk an den 17. July Ao. 1638.

II.

II. Erörterung.

Einige Bemerkungen aus dem Wechselrechte.

1.

Unter die vielen, oft raffinirten Arten von Wechselbetriegereien — Wechselreiterei — gehört auch folgende Operation: Zwei Personen stellen wechselseitig, zu gewissen Summen, Wechsel auf einander aus und acceptiren sie gegenseitig, oder sie haben mehrere Wechsel auf einander laufen. Hat einer etwas zu bezahlen, so indossirt er auf seinem, von dem andern acceptirten Wechselbrief, und der letztere pflegt solches unbedenklich geschehen zu lassen. Erwartet nun der Indossatar zur Verfallzeit die Zahlung, so opponirt ihm der Acceptant, oder Trassat, besonders an solchen Orten, wo keine Strenge des Wechselrechts gilt, die Einrede der nicht empfangenen Valuta; der im Wechselbriefe nicht enthaltenen caussa debendi; oder die Einrede der Compensation, und sucht damit, wenn es zum Rechtsstreite kommt, die Sache wenigstens aus dem executivischen Verfahren, in den ordentichen Proceß zu versetzen, oder sich von aller Zahlung dadurch zu befreien, daß er aus den, von dem Trassanten ihm vor der Indossirung, mithin früher, ausgestellten Wechseln die Einrede der Compensation unverzüglich und auf der Stelle liquide zu machen sucht, wodurch denn der Präsentant und Indossa-

Indossatar, wenn er auch nicht ganz um seinen Anspruch kommt, doch wenigstens lange Zeit hingehalten werden kann.

2.

In den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen gilt keine Wechselstrenge, und der eigentliche Wechselproceß ist daselbst nicht angenommen [1]). Allein dieser Umstand steht der Anwendbarkeit solcher Entscheidungsgründe nicht entgegen, welche aus der Natur des Wechselcontracts und dem Wesen des Wechselgeschäfts entspringen und abgeleitet werden müssen *). Das römische Recht ist hierbei nur mit großer Vorsicht zur Anwendung zu bringen [2]), zumal auch in den hiesigen Landen das Wechselgeschäft unter Kauf- und Handelsleuten sehr üblich ist. Nach der Tribunalsordnung [3]) werden die Wechselsachen zu solchen gezählt, welche celeriorem expeditionem erfordern und wobei zwar die Appellation, jedoch nur quoad effectum devolutivum statt finden soll. Die Hauptwirkungen dieser Vorschrift bestehen im Allgemeinen darin, daß

1) bei

1) Die vor mehrern Jahren projectirte Wechselordnung ist nicht zur Ausführung gekommen.

*) Es ist daher eine irrige Behauptung, daß, weil wir keine Wechselordnung und keinen Wechselproceß haben, auch kein Wechselrecht bei uns statt finde; mithin jeder Wechsel wie eine bloße Handschrift angesehen und allein nach römischen Rechtsprincipien beurtheilt werden müsse.

2) Runde deutsches Privatr. §. 225.

3) Th. 2. Tit. 1. §. 5. von Bülow über die Verfassung des Tribunals Th. 2. S. 55.

1) bei Wechselsachen promte Execution eintreten soll, wenn gleich die eigentliche Wechselstrenge nicht statt findet;

2) alle Einreden gegen die Wechselschuld, die nicht sofort liquide sind, zur besondern Ausführung verwiesen werden müssen und die Execution, allenfalls nach vorgängig geleisteter Sicherheit [4], vollstreckt werden darf;

3) die eingelegten Rechtsmittel keine Suspensivwirkung haben, folglich der Unterrichter mit der Execution fortfahren darf; und endlich

4) die Einrede des nicht bezahlten Geldes bei acceptirten Wechseln keine Statt hat. [5])

3.

Es giebt verschiedene Arten, den Empfang der Valuta in den Wechselbriefen auszudrücken [6]). In einem Wechsel war folgende Clausel enthalten: „Auf diesen meinen Prima-Wechsel zahlen N. N. an die Ordre von mir selbst die Summe von — Valutam in mir selbst, stellen es a Conto, laut Advis" [7]). Dieser Wechsel ward von dem Trassaten acceptirt und nach-

4) Danz Grundsätze des summarischen Processes §. 47 f. Pract. Erörter. B. 1. Nro. 2. §. 6.

5) Danz a. a. O. §. 47. von Cramer Nebenstunden Th. 13. Nro. 6. In wie weit sie in separato noch ausgeführt werden kann, davon s. m. Runde a. a. O. Pract. Erörterungen B. 1. Nro. 2.

6) Handbuch für Kaufleute (Leipz. 1786) Th. 2. S. 28.

7) Der Advisbrief ist kein wesentliches Stück des Wechselgeschäfts. Püttmann Wechselrecht §. 94. Runde a. a. O. §. 240.

nachmals vom Trassanten an einen Dritten indossirt. Der erstere wollte aber darauf zur Verfallzeit dem Indossatar keine Zahlung leisten, weil er Valutam vom Trassanten nicht empfangen habe, und da er mit demselben, selbst nach dem Inhalte des Wechsels, in Rechnung stehe; mithin der Wechsel blos das referens, die Rechnung aber das relatum und es also noch ungewiß sey, ob er dem Aussteller desselben eine vergütende Zahlung zu leisten habe; so sey auch der Wechsel als kein klarer Brief — instrument. guarentigionatum — zu betrachten, woraus executivisch geklagt werden könne. Allein diese Rücksichten konnten den Trassaten von der Executivklage nicht befreien.

Die Valuta war in dem Wechsel erwähnt, und der Ausdruck: in mir selbst, enthielt das Versprechen des Trassanten, die vom Trassaten zu leistende Zahlung demselben selbst vergüten zu wollen. Ueberhaupt ist aber bei Wechseln das Bekenntniß der empfangenen oder berechneten Valuta kein durchaus wesentliches Erforderniß, und was im römischen Rechte von einem instrumento indiscreto bestimmt ist, findet beim Wechselgeschäfte keine Anwendung, weil die caussa debendi in der Wechselschrift selbst besteht [8]). Eben so unzureichend war der andere Grund. Der Trassat kann zwar von dem Trassanten selbst, wenn dieser die Wechselschuld einklagt, seiner Gegenforderungen wegen, eine sufficiente Caution fordern; aber den Executivproceß selbst nicht anders hemmen, als wenn er sie auf der Stelle liquide macht. Allein wider den Indossatar hat ein solcher Einwand keine rechtliche Wirkung *). Selbst wenn der Trassant die Valutam vom Indossatar

8) Runde a. a. O. §. 238. Püttmann Wechselrecht §. 13. und 69.

*) Durch die Annahme des Wechsels entsteht ein neuer Verbindlichkeits-

dossatar nicht erhalten hat, muß der Wechsel, als Creditbrief, in voller Kraft bleiben [9]); der Traſſat aber, welcher nach der Hand den Wechsel simpliciter acceptirt hat, zur Verfallzeit bei Vermeidung der Execution bezahlen; weil er sich, durch die geschehene Annahme des Wechsels, oder durch das Versprechen: an die Ordre des Trassanten, den Indossatar, Zahlung zu leisten, zum wahren Selbstschuldner gemacht und die Regel anerkannt hat: qui acceptat, solvat [10]). In Gemäßheit dieser Grundsätze erkannte das Oberappellationsgericht, am 30. Jan. 1807, in Sachen Tarnow w. Gans, daß mit Beiseitsetzung des eingeleiteten Mandatsprocesses, der Executivproceß statt finde und nach dessen Vorschriften weiter zu verfahren und zu erkennen sey w. R.

4.

Durch das Indossament wird entweder das Eigenthum

lichkeitsgrund, und der Acceptant wird dadurch zur Zahlung verpflichtet; weil es von ihm abhing, den präsentirten Wechsel zu acceptiren, oder nicht.

9) Nach der Natur des Wechselcontracts, wobei alles buchstäblich genommen und verstanden werden muß, wenn der Credit, die Ehre und der gute Glaube der Handelshäuser erhalten werden soll, scheint man mit a Pufendorf Tom. 3. obs. 63. den auf das römische Recht gebaueten Grundsatz nicht annehmen zu können: daß der Indossant allemal Valutam empfangen haben müsse, ehe das Indossament gültig und wirksam seyn könne. Danz Handb. §. 249.

10) Diese Regel ist schon in dem Reichsschlusse vom $\frac{1}{7}$ Febr. 1671. sanctionirt, welcher sich in Wolframs Samml. der Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Wechselordnungen, Braunschw. 1793. Anl. A. abgedruckt findet.

thum des Wechsels auf den Indossatar übertragen — indossamentum per modum cessionis — oder es hat damit blos die Absicht, daß der Indossatar, vermöge desselben, den Belauf des Wechsels, als Mandatar erheben soll — indossamentum per modum mandati [11]). — Der Unterschied zwischen beiden ist von bedeutenden Folgen [12]). Im Zweifel ist für das letztere zu vermuthen, weil die Absicht der Contrahenten, ein Cessionsgeschäft eingehen zu wollen, erwiesen werden muß [13]). Enthält das Indossament bloß einen Auftrag zur Erhebung des Geldes, so dürfen dem Indossatar nur diejenigen Einreden entgegengesetzt werden, welche er durch seine eigenen Handlungen veranlaßt hat; weil sonst, zumal bei wiederholten Indossationen, die Sicherheit, der Credit und die schleunige Rechtshülfe; mithin die Basis des ganzen Wechselcontracts, sehr oft gefährdet seyn würde. Können solche Einreden durch Eingeständniß, oder auf andere rechtliche Weise, sogleich liquide gemacht werden, so wird begreiflich die erhobene Executivklage dadurch völlig zerstört. Erfordern sie hingegen eine weitläuftige Erörterung und Prüfung, so sind sie zur Widerklage, oder besondern Ausführung zu verweisen, z. B. der Trassat opponirt dem Indossatar die Einrede der Gegenrechnung, der unzulässigen Simulation, der Theilnahme an einer unterliegenden Wechselreiterei u. s. w. kann aber diese Thatsachen nicht sofort liquide machen [14]). In solchen

11) Runde a. a. O. §. 235. Hoch Disp. de differentia inter cambii cessionem et indossationem. Gott. 1800.

12) Püttmann a. a. O. §. 25.

13) Geiger und Glück Rechtsfälle B. 3. S. 147. M. s. auch Leyser Sp. 202. m. 1. Barth hodegeta for. p. 778.

14) Runde a. a. O. §. 249.

solchen Fällen muß zwar der Trassat den Fortgang des Executivprocesses sich gefallen lassen und Zahlung leisten; aber er kann doch, wegen des anzustellenden Separati, Caution vom Indossatar fordern. Betreffen hingegen die Ausflüchte allein die Person des Indossanten selbst, so können sie dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden, wenn sie auch auf der Stelle liquide zu machen wären; weil der Trassat dadurch, daß er an die Ordre des Trassanten, vermöge seiner Acceptation des Wechsels, zu zahlen versprochen, sich seiner, wider den Indossanten selbst etwa habenden Einreden stillschweigend begeben hat, und er kann daher auch die, gegen jenen an sich zulässige except. compensationis wider den Indossatar nicht geltend machen. Sind jedoch die Einreden sonst erheblich, z. B. der Wechsel wäre über eine Spielschuld ausgestellt, ein ungültiger Scheinhandel, oder ein Betrug darunter verborgen und wird dem Indossatar vorgeworfen, daß er davon Kenntniß und Mitwissenschaft gehabt und mithin selbst betrüglich gehandelt habe, so muß der Trassat, Behuf des Separati. mit dem Antrage einer Cautionsleistung, oder der Deposition des Geldes zugelassen werden. Nach diesen Grundsätzen erkannte das höchste Tribunal, am 30. März 1808, in Sachen Tarnov w. Berring: Nachdem die opponirte exceptio compensationis überall nicht so qualificirt ist, daß selbige in hoc processu executivo zulässig erscheint, so steht dem Gesuche, die Compensationseinrede zu admittiren, nicht zu deferiren; Immittelst bleibt den Imploraten unbenommen, ihre etwa habenden und gegen den Imploranten stattnehmigen Einreden, in so fern sie sich damit fortzukommen getrauen, in Separato anzubringen und zu verfolgen.

5. Ist

5.

Ist durch das Indossament das wirkliche Eigenthum des Wechsels auf den Indossatar übertragen und enthält die Indossation eine wahre Cession, so wird dadurch, in der Regel, der Cedent nur zur Gewährung der Richtigkeit der Wechselforderung verpflichtet [15]. Soll hingegen der Indossatar nur als Mandatar das Geld erheben, was im Zweifel anzunehmen ist, indossamentum in procura, so muß der Indossant auch die Güte der Forderung gewähren. Wird daher der Wechsel vom Trassaten nicht acceptirt, sondern protestirt, so kann sich der Indossatar an den Aussteller des Wechsels, oder an seinen Indossanten halten und von solchen volle Entschädigung fordern; weil bloße Anweisung keine Zahlung ist [16]. Hiernach urtheilte das höchste Tribunal, am 3. Mai 1803, in Sachen Hänmerich w. Gumprecht, und am 29. April 1806 in Sachen Bolstorf w. Meyer.

6.

Wenn man die Wechselbriefe auch bei uns nur als guarentigiirte Urkunden und Schuldscheine betrachtet, so dürfte doch die Ausflucht des Anastasianischen Gesetzes, welche bei bloßen Cessionen statt findet, einem Indossatar nicht opponirt werden können, der blos den Auftrag hat, das Geld zu

15) Püttmann a. a. O. §. 25. Hoch l. c.

16) Runde a. a. O. §. 247. u. 248. Püttmann a. a. O. §. 121.

zu erheben [17]. Der Kaiser Anastasius Decorus wußte von Wechselgeschäften nichts, und der Zweck seines Gesetzes paßt gar nicht auf Indossationen in procura. Wollte man sie auf trassirte Wechsel ausdehnen [18], so würde das allgemein gültige Diskontiren der Wechsel nicht nur ein höchst unsicheres Geschäft werden, sondern auch der Handel und kaufmännische Credit offenbar dabei in Gefahr gerathen.

17) Püttmann a. a. O. §. 25. Durch die geschehene Acceptation des Wechsels ist auch dieser Einrede stillschweigend entsagt.

18) Runde §. 225. am Ende.

III. Erörterung.

Von bedingten und unbedingten Vermächtnissen.

In einem Testamente hatte die Erblasserin Folgendes verordnet: „Meiner Schwester vermache ich gleich baar 100 Rthlr., daneben aber, so lange sie lebt, die Zinsen von einem Capitale von 1000 Rthlrn., worüber ich unten weiter disponirt habe.“ An der letztern Stelle hieß es: „Uebrigens vermache und legire ich von dem obgedachten, für meine Schwester zum jährlichen Zinsgenusse auf ihre Lebenszeit ausgesetzten Capitale von 1000 Rthlrn. demnächst, nach meiner Schwester Tode, den beiden Töchtern der S., namentlich: M. und H. 150 Rthlr., und zwar der erstern 100 Rthlr., der letztern aber 50 Rthlr. Die Testatricin verstarb bald nachher. Am 9ten Sept. 1796 starb die, mit dem Legate von 100 Rthlrn. bedachte M. und hinterließ einen Sohn. Am 5ten Oct. 1802 ging auch die Schwester der Erblasserin mit Tode ab. Der erstern Sohn forderte nun das Legat von 100 Rthlrn., als Erbe seiner Mutter, welches aber der Haupterbe sich darum auszuzahlen weigerte, weil die Mutter des Klägers den Tod der Nutznießerin des Capitals von 1000 Rthlr., mithin den Eintritt der Bedingung nicht erlebt habe; folglich auch das, von ihr noch nicht adquirirte Legat auf ihren Sohn und Erben nicht habe transmittirt werden können. Der Streit hing davon ab, ob jenes Legat als ein bedingtes oder unbedingtes anzusehen war?

Der

Der Unterschied zwischen beiden ist bekannt. An diesem hat der Legatar sofort mit dem Ableben des Testators und sogleich ein Recht auf das Legat erworben, wovon die erheblichsten Folgen darin bestehen, daß der Legatar dasselbe auf seine Erben transmittirt und die Zinsen und Früchte davon, gleich vom Tode des Erblassers an, fordern kann. An jenem hat hingegen der Legatar eher kein Recht, bis die Bedingung erfüllt ist, und wenn er vor deren Erfüllung stirbt, so erhalten seine Erben nichts, vorausgesetzt nemlich, daß es keine Bedingung der Art gewesen ist, die man für nicht beigefügt erkennen durfte. Könnte man nun annehmen, daß die Erblasserin das Vermächtniß von 100 Rthlrn. von dem Tode ihrer Schwester habe abhängig machen wollen, oder wirklich gemacht habe; so würde dasselbe allerdings als ein bedingtes angesehen, mithin der Erbe der Vermächtnißnehmerin mit seinem Anspruche abgewiesen werden müssen, weil sodann die Mutter desselben die Existenz der Bedingung nicht erlebt hätte. Denn ob es gleich völlig gewiß war, daß die Schwester der Testatricin mit Tode abgehen würde, so blieb es doch ungewiß, ob auch die legataria den Todesfall derselben erleben werde. Das Vermächtniß hing also von einer künftigen ungewissen Begebenheit ab, war folglich, in Rücksicht der Vermächtnißnehmerin, als ein bedingtes anzusehen [1]). Eine genaue Erwägung der testamentarischen Disposition ergiebt indeß hinreichend, daß hier kein bedingtes, sondern ein unbedingtes Vermächtniß anzunehmen war. Die Erblasserin hat über das Capital der 1000 Rthlr. zwei ganz von einander verschiedene Verfügungen, die völlig

1) L. 75. 79. §. 1. de condit. et demonstrat. L. 4. §. 13. D. quando dies legat. L. un. §. 4. C. de caduc. toll. Höpfner im Commentar §. 582. Böhmers Rechtsfälle B. 1. nr. XI. Westphal von Vermächtnissen Th. 1. §. 581.

lig neben einander bestehen können, getroffen. Zuerst vermacht sie ihrer Schwester den Nießbrauch von dem Capitale, und dies Legat bezie.t b'oß die Zinsen desselben. Ueber die Substanz, oder den Hauptstock selbst wollte sie weiter unten verordnen, und vermacht davon unter andern den Töchtern der S., M. und H. resp 100 Rthlr. und 50 Rthlr., der Rest des Hauptstub s war andern Legatarien verlassen. Die Worte: demnächst nach meiner Schwester Tode, sind also keine, die Adquisition des Vermächtnisses mit dem Tode der Erblasserin, hindernde Condition, sondern blos von der Auszahlung desselben zu verstehen, welche bis zum Tode der Schwester ausgesetzt bleiben mußte, oder doch füglich ausgesetzt werden konnte, weil letzterer der Nießbrauch auf Lebenszeit vom Capitale vermacht war. Die Verschiedenheit der Verfügungen über dasselbe Object zeigt schon, daß des Todesfalls der Schwester nur deßhalb erwähnt wurde, weil erst nach ihrem Ableben das Capital selbst unter die Legatarien vertheilt und ausgezahlt werden sollte. Der ungewisse Tag der Auszahlung eines Legats macht aber dasselbe zu keinem bedingten [2]). In Betracht dieser Rücksichten erklärte das höchste Tribunal, im Febr. 1804, in Sachen Meldau w. Mengershausen, dieses Vermächtniß pro legato puro.

2) L. 26. §. 1. u. 2. D. quando dies legat. L. 5. C. eod. L. 46. D. ad SCtum Trebell. Westphal a. a. O. §. 588.

IV.

IV. Erörterung.

Von dem iuramento in litem und quantitatis.

I.

Nach der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten, womit mehrere Proceßordnungen [1]) übereinstimmen, wird das iurament. in litem für eine besondere Gattung des Eides gehalten, der nur in dem Falle statt finden soll, wenn Jemand schuldig ist, eine körperliche Sache an den Eigenthümer herauszugeben; er aber aus Vorsatz oder Nachlässigkeit solches zu bewerkstelligen unterläßt, oder sich dazu nicht mehr im Stande findet; der Werth derselben auch weder durch Schätzer, noch auf andere Art, rechtlich ausgemittelt werden kann.

Aber dieser Eid ist, weder nach seiner Natur, noch nach seinem Zwecke, ein besonderer Eid, sondern nichts weiter, als eine Gattung des Erfüllungseides, und mithin nicht blos auf Herausgabe beweglicher körperlicher Sachen und Gegenstände einzuschränken; vielmehr in allen solchen Fällen statthaft,

1) Zell. Hofger. Ordn. Tit. 26. §. 6. Ober-Appellat. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 8. Sect. 3. §. 18.

haft, wo der Gegner widerrechtlich gehandelt, den andern dadurch Nachtheil zugefügt hat, und der wahre Belauf des Schadens und entzogenen Vortheils, des Interesse, nicht auf andere Weise genau ausgemittelt werden kann [2]). Ist also der Beklagte rechtskräftig zur Herausgabe einer widerrechtlich entzogenen Substanz, oder zum Ersatz eines sonst zugefügten Schadens und entzogenen Vortheils verurtheilt, der wahre Belang und Betrag aber nicht genau zu erweisen; so muß derselbe durch den Eid des Klägers, mit Vorbehalt richterlicher Ermäßigung, ergänzt werden. Der Richter legt in der Regel diesen Eid auf und erkennt von Amtswegen darauf; aber die Parthei kann sich auch zu dessen Ableistung eben so gut erbieten, als ihr dieses bei dem gewöhnlichen Erfüllungseide frei stehet. *)

II.

Das **iuramentum quantitatis** ist ebenfalls blos eine Gattung des Erfüllungseides. Man verstehet hierunter den

2) v. Tevenar Theorie des Beweises S. 99. Malblanc de iurejurando p. 281. Martin Lehrb. des Processes §. 179. Wirschinger Versuch einer neuen Theorie über das iuramentum in litem. Landshut 1806. 8. Drummer Theorie des Würderungseides. Bamberg 1806. hält diesen Eid für kein Beweismittel, sondern für ein besonderes, ganz für sich bestehendes iuram. Calumniae.

*) Indeß kann sie die Zulassung zu diesem Eide als kein Recht fordern, denn die Gesetze sagen bestimmt, daß es auf den Richter ankomme, zu bestimmen, ob geschworen werden soll, oder nicht? L. 4. §. 1. u. 2. L. 5. §. 1. D. de in lit. iur.

den Eid, mittelst dessen der Kläger, dessen Forderung aus einem zweifelsfreien und rechtmäßigen Versprechen, Vertrage u. s. w. herrührt; wobey aber das Quantum derselben nicht genau zu erweisen ist, zur eidlichen Bestimmung desselben zugelassen wird. Die Zulässigkeit eines solchen Eides sucht man aus verschiedenen, nicht ganz zweifelfreien Gesetzstellen [3]) zu erweisen; indeß läßt sich der Gebrauch desselben aus der Eigenschaft dieses Eides, als einer bloßen Gattung des Erfüllungseides, und weil sonst, wegen bloßen Mangels sonst gewöhnlicher Beweismittel, der Kläger seinen gerechten Anspruch verlieren würde, schon hinlänglich rechtfertigen. Soll aber auf denselben angetragen und erkannt werden; so muß die Forderung, der Anspruch selbst klar erwiesen und ohne Widerspruch an sich, oder rechtskräftig, dafür erkannt seyn; ferner es an andern Beweismitteln, ohne die Schuld des Klägers fehlen und endlich der Betrag oder die Angabe der Forderung, dem Sachverhältniß angemessen und nicht ausschweifend und übertrieben seyn, sonst kann der Richter denselben, der Billigkeit und den Umständen nach, moderiren und herabsetzen.

In einer Rechtssache hatte eine Parthei ihrem Consulenten aufgetragen, einen Vergleich mit dem Gegner bis auf die Summe von 6000 Rthlrn. zu schließen, ihm dafür eine angemessene Belohnung versprochen und sich anheischig gemacht, keinem andern den Vergleichsversuch und dessen Abschluß zu übertragen. Indeß war sie einseitig von diesem Versprechen abgegangen, hatte einem andern den Abschluß

3) L. 1. §. 40. D. depositi. cap. 32. X. de iurejurando. Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 35. v. Quistorp rechtl. Bemerkungen Th. 1. Nr. 30. Martin a. a. O. §. 136.

schluß des Vergleichs aufgetragen, und nun forderte jener deßhalb Entschädigung, welche ihm auch rechtskräftig zugesprochen und zugleich aufgegeben wurde, die Größe derselben zu erweisen. Er forderte 125 Rthlr. und erbot sich, da er keine taxmäßigen Bemühungen specificiren konnte, ad juramentum quantitatis. Das Ober-Appellationsgericht hielt diesen Eid am 23sten Januar 1804. in c. Niemann c. Schriever, für statthaft, und reservirte, ob defect. Summae, die Supplication c. benefic. transmission. Actor.

V.

V. Erörterung.

Von den Beweismitteln der Blödsinnigkeit und Geistesschwäche.

Um einer, von andern eingegangenen, Contractsverbindlichkeit, die Jemand zu erfüllen verbunden seyn würde, zu entgehen; um einem gewisse Vortheile zu entziehen; seine Civilverhältnisse zu zerstöhren; oder, in Criminalfällen, die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen zu entfernen, wird oft Jemand des Wahnsinns, der Geistesschwäche, oder des Blödsinns angeschuldigt. Beziehet sich eine Parthei vor dem Richter auf einen solchen Zustand, so muß sich derselbe von dessen Daseyn zu überzeugen suchen; mithin in Criminalfällen eine Amtsuntersuchung darüber veranlassen, ob er wirklich vorhanden, simulirt, oder blos angeschuldigt ist; in Civilsachen aber den Beweis auflegen, daß Jemand zur Zeit eines geschlossenen Vertrags, oder andern Rechtsgeschäfts, mit einer solchen Blödsinnigkeit u. s. w. behaftet gewesen sey, die ihn zur Eingehung und Abschließung desselben unfähig gemacht habe.

Die Beweismittel, welche dem Richter hierüber offerirt werden, hat derselbe sorgfältig zu prüfen [1]). Nicht jede Art der

1) Gönner Handb. d. Processes B. 2. S. 106 u. 136.

der Geistesschwäche macht zu Rechtsgeschäften unfähig [2]. Es giebt verschiedene Stuffen des Blödsinns, deren genaue Bestimmung, selbst von Aerzten, als sehr schwierig angesehen und erachtet wird. Es kann daher nur der Arzt, vermöge der Regeln seiner Wissenschaft und Kunst, bestimmen und beurtheilen, ob und welcher Grad des Blödsinns in dem vorkommenden Falle vorhanden, und ob nur Dummheit, oder Einfalt, oder völlige Stumpfheit der Sinne und des Verstandes anzunehmen ist [3]. Das Gutachten der Kunstverständigen oder der Aerzte muß also in solchen Fällen das Urtheil des Richters vorzüglich leiten und bestimmen. Durch gewöhnliche Zeugen kann der Beweis eines solchen krankhaften Zustandes selten zur Ueberzeugung des Richters geführt werden. Sind die Artikel auf verschiedene, ganz specielle Thatsachen, Handlungen und Aeusserungen gerichtet, welche der des Blödsinns Beschuldigte unternommen, oder gethan haben soll, so müssen sie allerdings zugelassen werden, weil der Arzt daraus den Grad der vorgeblichen Blödsinnigkeit oder Geistesschwäche untersuchen, bestimmen und durch sein Gutachten den Richter in seiner Ueberzeugung leiten, oder bei seinem Urtheile zu Hülfe kommen kann. Sind hingegen die Artikel ganz allgemein auf die einem Subjecte angeschuldigte, oder beigemessene Dummheit und Einfalt, Geistesschwäche oder Blödsinn, gerichtet, und ist mithin auf ein Glauben, Behaupten, oder die Meinung der Zeugen, von dem Daseyn eines solchen Zustandes artikulirt; so muß ein also offerirter Beweis sofort, als unzulässig, unerschöpfend und impertinent, verworfen werden. Denn kein Zeuge darf etwas beurtheilen, bestimmen, oder seine gutachtliche Meinung

2) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 138.

3) Metzger gerichtl. Arzeneiwissenschaft §. 400.

nung über eine Sache abgeben, die er nicht versteht, und wozu er vom Richter nicht aufgefordert ist [4]). Das Urtheil über die Bestimmung des Grades einer vorhandenen Geistesschwäche erfordert aber Kunstkenntniß, welche gewöhnlichen Zeugen ermangelt, und der Richter würde daher, wenn letztere auch die Dummheit oder Einfalt beurkundeten, doch niemals von einem solchen Grade der Geistesschwäche überzeugt werden, welche zu Rechtsgeschäften unfähig macht, weil Dummheit und Einfalt nur schwankende Ausdrücke sind, die sehr relative Begriffe zulassen.

Ist der Contrahent, dessen eingegangenes Rechtsgeschäft, wegen Blödsinns, als ungültig und unverbindlich angefochten wird, bereits verstorben; so können eigentlich nur dessen Aerzte als vollgültige Zeugen betrachtet werden, weil sie zugleich Kunstverständige sind. Fehlen solche, so können zwar auch andere Personen, wenn sie über besondere Thatsachen, woraus Blödsinn oder Dummheit gefolgert wird, vernommen und vorgeschlagen werden; allein es muß sodann über deren Aussagen ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, nach welchem der Richter zu beurtheilen hat, ob der Beweis ganz, oder mehr oder weniger als halb geführt, mithin ob auf ein Suppletorium oder purgatorium zu erkennen ist. Nach diesen Grundsätzen entschied das höchste Tribunal am 23. Jan. 1804. in S. Mager w. Mager, in pto. legitimat. ad caussam.

4) Gönner a. a. O. Th. 2. S. 428. Oberappellat.-Ger.-Ordnung Th. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 4.

VI. Erörterung.

In wie fern kann ein Verkäufer, der Credit gegeben hat, eine nicht bedungene Caution, vor der Uebergabe, vom Käufer fordern?

Ein Kaufmann hatte dem Andern eine nicht unbedeutende Quantität Waaren für eine bestimmte Summe verkauft, und dem Käufer, zur Berichtigung des Kaufgeldes, einen zweimonatlichen Credit gegeben. Als der Käufer die erhandelten Waaren in Empfang nehmen wollte, versagte der Verkäufer deren Uebergabe, und verlangte zuvörderst von dem erstern eine hinlängliche Caution, wegen Bezahlung des creditirten Kaufgeldes zur verabredeten Zeit. Der Käufer klagte auf die Erfüllung des Contracts und die Uebergabe der Waaren. Der Verkäufer gestand den abgeschlossenen Contract zwar völlig ein, wollte ihn jedoch nur nach geleisteter Caution erfüllen.

Bekanntlich kann man bei dem Kaufe, wie bei allen andern Verträgen, Bedingungen machen. Ist aber der Contract entweder ganz rein abgeschlossen, oder sind Conditionen hinzugefügt; so kann kein Theil nachher eine Bedingung einseitig mehr machen, oder in den einmal eingegangenen Conditionen etwas abändern, wenn der andere Theil es nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt [1]). Ist Credit gegeben und beim Abschluß des Handels keine Caution wegen des Kaufgeldes gefordert und bewilligt, so darf sie der Verkäufer nicht weiter einseitig verlangen, weil er diese Bedingung gleich anfangs

1) L. 12. C. de rescind. vendit.

anfangs hätte machen sollen, und es sein eignes Versehen ist, daß er sie sich nicht beim Handel vorbehalten hat [2]). Wenn indeß der Verkäufer triftige und zureichende Gründe anzuführen vermag, welche eine Caution vor der Uebergabe der Kaufsache nothwendig machen, z. B. Verschwendung, Wegefertigkeit, betrügerische Absicht des Käufers, der seine Insolenz und sein Unvermögen, das creditirte Kaufgeld zur Verfallzeit zu bezahlen, schon beim Handel kannte u. s. w.; so muß der Richter auf deren Bestellung erkennen, [3]) zumal im letztern Falle der Verkäufer, selbst nach erfolgter Tradition, das Eigenthum an der verkauften Sache nicht verloren haben, vielmehr sie zu vindiciren berechtigt seyn würde [4]). Wo es aber an solchen rechtmäßigen Gründen fehlt, da kann das Verlangen eines nicht stipulirten Vorstandes überall nicht zulässig seyn, um die Uebergabe der Kaufsache zu versagen, oder zu verzögern, und besonders würde unter Handelsleuten die Zulassung desselben dem kaufmännischen Verkehr in vielen Hinsichten sehr nachtheilig seyn.

2) L. 12. C. de emt. vendit. L. 13. §. 23. D. de act. emt. vendit.: ut locuples ab emtore reus detur, heißt, wenn ausgemacht ist, daß der Käufer, per fidejussorem vel expromissorem, Caution zu stellen schuldig seyn soll.

3) L. 41. D. de iudiciis.

4) Weber Beitr. zur Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. Nr. 8. S. 95. ff.

VII. Erörterung.

Die Verordnung der leg. 3. C. de sec. nupt. findet auch bei Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten der Ehegatten Anwendung; sie kann aber remittirt werden.

Unter den römischen Gesetzen, welche zum Vortheil der Kinder erster Ehe gewisse Vorschriften enthalten, die man, freilich sehr unpassend, poenae secund. nupt. zu nennen pflegt, trifft man bekanntlich auch die an: daß das Eigenthum desjenigen Vermögens, was der sich wieder verheirathende Gatte von dem erstverstorbenen, oder durch Beerbung der verstorbenen Kinder, erlangt hatte, in einen bloßen Nießbrauch dergestalt sich auflösen, daß den Kindern erster Ehe das Eigenthum zuwachsen, oder an sie zurückfallen soll [1]). Die practische Anwendbarkeit dieser Vorschrift des gemeinen Rechts ist in unsern Gerichtshöfen völlig zweifellos [2]). Dagegen sind mehrere Rechtsschriftsteller [3]) der Meinung, daß dieselbe bei wech=

1) L. 3. C. de sec. nupt. Nov. 22. cap. 23.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 23. p. 39.

3) Struben rechtl. Bedenken Th. 4. B. 187. Böhmer de poenis sec. nupt. genuinis et spuriis §. 9. Sommern de jure novercar. cap. 13. no. 5.

wechselseitigen Testamenten, Erb- und andern Verträgen, welche die gegenseitige Erbfolge bestimmen, darum nicht eintreten könne, weil

1) bei gegenseitigen testamentarischen Erb-Einsetzungen der Ehegatten keine Wohlthat, Municenz oder Liberalität einseitig erwiesen werde; vielmehr Schaden oder Vortheil von einem ungewissen Erfolge, dem Tode des zuerst sterbenden Ehegatten, abhängig sey; und eben dies

2) nicht nur bei wechselseitigen vertragsmäßigen Erbesernennungen gleichfalls statt finde, sondern auch überhin noch die vertragsmäßige Erbfolge ein den Römern nicht blos unbekanntes, ja sogar verbotenes Geschäft gewesen sey, was als ein rein deutsches Institut die Anwendung der römischen Rechtsvorschriften nicht verstatte.

Beide Gründe scheinen allerdings ein starkes Gewicht zu haben. In Hinsicht des ersten erstreckt sich die Vorschrift der Gesetze wörtlich nur auf dasjenige, was der längstlebende von des erstverstorbenen Ehegatten Vermögen, aus Freigebigkeit und Liberalität, ohne ein Gegenäquivalent, empfangen hat [4]. Wenn man nun annimmt, daß eine Freigebigkeit oder Wohlthat gewöhnlich nur als eine einseitige Zusicherung, oder wirkliche Leistung, ohne ein verhältnißmäßiges Gegenprästandum betrachtet, mithin dabei der Begriff einer wechselsweisen Leistung oder Verpflichtung ausgeschlossen wird; so kann man eine gegenseitige Zusage, ein bilaterales Versprechen, für keine Largität oder Liberalität aufnehmen, zumal man hierbei auf den Zeitpunct der geschehenen Zusage, wie

4) Munifica liberalitas, largitas, heißt es in der leg. 3. C. cit. und in der Nov. 22. c.

wie bei jedem andern Rechtsgeschäft, um dessen Begriff zu bestimmen, zurücksehen muß, und nicht auf einen, für beide Theile gleich ungewissen und zufälligen Erfolg, in Hinsicht auf Vortheil oder Schaden, achten darf.

In Hinsicht des zweiten Arguments sind unstreitig die Erbverträge ein uach deutschen Rechten erlaubtes und nach solchen, nicht nach römischen Rechtsprincipien, zu beurtheilendes Institut. Die vertragsmäßige Erbfolge unterscheidet sich schon dadurch sehr wesentlich von Testamenten und andern einseitigen letzten Willensverordnungen, daß bei jener keine Erbschaftsantretung, keine Feierlichkeit erforderlich und kein einseitiger Widerruf stattnehmig ist.

Aber, so anscheinend auch diese Rücksichten immer seyn mögen, sind sie doch nicht hinreichend, die Unanwendbarkeit der angeführten leg. 3. C. de sec. nupt. auf die unter Ehegatten beliebte mutuelle Erbfolge zu begründen. Denn

Erstlich darf man sich da, wo die Absicht, Tendenz oder der Zweck des Gesetzes klar ausgesprochen ist, in der Anwendung desselben nicht blos an Worte und deren gewöhnliche Bedeutung, oder überhaupt an den Ausdruck, gebunden achten. Hält man also den Zweck der gesetzlichen Vorschrift fest: ut illibata ad eos quos statuimus liberos bona, incorrupta perveniant, so wird man schon überhaupt den sich wieder verheirathenden Gatten und die Kinder zweiter Ehe von aller Theilnahme an dem Vermögen des erstverstorbenen Gatten, in sofern er selbst Kinder zurückgelassen hat, ausschließen und jede Concurrenz derselben, der römischen Legislation widersprechend, erachten müssen. Nach diesem Gesichtspuncte darf man denn auch

Zwei-

Zweitens die Worte der Gesetze: liberalitas, largitas, munifica liberalitas, nicht blos auf einseitige Zusicherungen und simple Schenkungen einschränken, sondern man muß sie, dem Geiste der römischen Sprache gemäß, von jeder Art einer in freier Willkühr beruhenden Freigebigkeit und Generosität aus dem Vermögen zum Besten eines andern erklären, die auf manche andere Weise, ausser einer simplen Schenkung, geschehen kann.

Drittens bewürkt die Correspectibilität oder Reciprocität der Zusagen zweier Ehegatten, in Rücksicht ihrer selbst, allerdings eine gegenseitige Verpflichtung und enthält keine Liberalität, weil sie einander wechselsweise Zusagen machten. Aber das Gesetz bestimmt nicht die Befugnisse der Ehegatten unter einander, sondern die Rechte der Kinder erster Ehe. Diese Rechte waren bei der Errichtung der gegenseitigen Erbfolge noch gar nicht vorhanden, sie konnten erst mit dem später erfolgten Eintritte in eine zweite Ehe, oder, genau genommen, erst mit dem Tode des zur andern Ehe geschrittenen Ascendenten zum Effect kommen. In Hinsicht auf die Kinder erster Ehe liegt aber auch bei einem testamento conjugum reciproco eine Liberalität wirklich zum Grunde, weil der längstlebende doch immer den ihm bestimmten Theil aus dem Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten empfängt, ohne dagegen eine wirkliche, reelle Aufopferung aus dem Seinigen zu leisten, und die Kinder erster Ehe würden offenbar aus ihres Ascendenten Mitteln dem binubo, oder dessen Kindern zweiter Ehe, etwas leisten oder hingeben müssen, ohne ein Gegenäquivalent zu erhalten. In Rücksicht der Kinder erster Ehe kann man aber

Viertens nicht, wie bei deren Eltern, auf den Zeitpunct der geschehenen Zusage zurücksehen, um den Begriff einer

ner Liberalität zu fixiren, weil ihre Rechte, nach der gesetzlichen Disposition, von einem ungewissen Erfolge und sonderlich davon dependiren: ob der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet, und ob sie dann auch ihren, zur andern Ehe geschrittenen Ascendenten überleben, in welchem Falle sie dennoch ihre Rechte erst bei dessen erfolgten Absterben realisiren können [5]).

Fünftens erstreckt sich die Unanwendbarkeit des römischen Rechts nur über den Rechtsbestand, die Gültigkeit und Unwiderruflichkeit der Erbverträge und die daraus erworbenen Rechte der Paciscenten unter einander. Damit sind aber nicht zugleich die Vorschriften des gemeinen Rechts zum Vortheil der Kinder erster Ehe, worüber kein allgemeines deutsches Gesetz etwas verordnet, als aufgehoben anzusehen. Beide Gegenstände sind von einander ganz unabhängig [6]). Reciproke oder einseitige Erbverträge sind nach deutschen; Testamente, Fideicommisse u. s. w. aber nach römischen Rechtsgrundsätzen Titel des Beerbungsrechts, und wenn jene nach der römischen Rechtsverfassung erlaubt gewesen wären, so würden sie eben sowohl zu den, der gesetzlichen Disposition ohnehin mehr beispiels- als ausschließungsweise untergestellten Verlassungstiteln gezählt seyn, als die mortis caussa donationes, testamenta, fideicomimssa, legata und donatio-

5) Ge. Lud. Böhmer. de restricta de bonis suis in favorem secundi conjugis disponendi facultate §. 10, in ei. Elect. iur. civ. Tom. 2. p 562.

6) Daher dürfen auch in Erbverträgen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre Rechtsgültigkeit zu nehmen, die Kinder weder präteritirt, noch ihnen der Pflichttheil entzogen werden. a Pufendorf Tom. 2. obs. 173. und Tom. 3. obs. 23,

donationes, deren die römischen Gesetze namentlich gedenken. Da übrigens der binubus oder die binuba sogar dasjenige, was sie durch Beerbung der verstorbenen Kinder erster Ehe erlangt haben, nur nießbräuchlich und nicht eigenthümlich behalten sollen, und selbst jede Veräusserung, welche der längstlebende Ehegatte, ehe er zur zweiten Ehe schritt, von dem erhaltenen Vermögenstheile des erstverstorbenen an Fremde gemacht hat, für unkräftig und unverbindlich erklärt wird, so bald eine neue Ehe geschlossen [7]) ist und aus der Ersten Kinder am Leben sind; so müßte man den ganzen Zweck der Sanction des Gesetzes verkennen, wenn man dasselbe bei pactis successoriis reciprocis vel correspectivis darum unanwendbar achten wollte, weil dieser Titel des Beerbungsrechts bei den Römern unbekannt, ja verboten war, und eben deßhalb keiner namentlichen und besondern Aufzeichnung in den Gesetzen, zur Sicherstellung der Kinder erster Ehe, bedurfte [8]).

Ob nun aber überhaupt diese poena leg. 3. C. de sec. nupt. von den Eltern oder Ehegatten, auf eine für die Kinder erster Ehe verbindliche Weise, remittirt werden kann? ist bekanntlich eine sehr controverse Rechtsfrage. Siehet man auf den wahren Grund und Zweck des Gesetzes, so dürfte die Meinung der Rechtslehrer vielleicht den Vorzug verdienen, welche sich wider jede willkührliche Remission derselben erklären.

7) L. 3. §. 1. cit. Nov. 2. cap. 2.

8) Aus diesem Grunde unterwirft Pufendorf Tom. 1. obs. 23. selbst die statutarische Portion der poena sec. nupt., obgleich andere Schriftsteller dieses aus dem Grunde bezweifeln, weil sie nicht aus freier Willkühr, sondern Kraft eines Particulargesetzes, als gebührende Schuld, verlassen werde. Koch succ. ab intestato p. 58. Dabelow Eherecht §. 316. Schott Eherecht §. 240. Müller promtuar. Tom. 5. p. 77.

ren. Allein das höchste Tribunal hat in ältern [9]) und neuern Zeiten [10]) für die Zulässigkeit der Remission, theils wegen des Inhalts [11]) der Nov. 22. cap. 2., theils aus dem Grunde erkannt, weil die Kinder nur den Pflichttheil aus dem elterlichen Vermögen zu fordern berechtigt und schuldig sind, die Handlungen und Verfügungen der Eltern, wenn sie deren Erben werden, mithin auch die verfügte Remission der poenae leg. 3. C. cit., anzuerkennen und gelten zu lassen.

Wenn indeß diese Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel statt finden soll, so muß die Remission im Testamente, Ehecontracte u. s. w. entweder ausdrücklich erklärt, oder durch Handlungen, Aeusserungen und Worte so unzweideutig geschehen seyn, daß man dadurch zu der stringenten Vermuthung berechtigt wird, eine stillschweigende Erlassung derselben anzunehmen. Ist die Remission irgend zweifelhaft und die Absicht hierunter nicht völlig klar und deutlich, so wird man immer bei der Regel bleiben und im Zweifel annehmen müssen, daß keine Remission geschehen sey. Folgende, in Testamenten und Ehestiftungen oft vorkommende Stellen: „der überlebende Ehegatte soll aus des erstversterbenden Nach-„lasse Kindestheil eigenthümlich haben und behalten"; oder wie es in einer Eheberedung hieß: „beide Ehegatten setzen sich nebst den Kindern wechselseitig zu Erben ein, dergestalt, daß der

9) a Pufendorf Tom. 4. obs. 133.

10) Am 23. Jun. 1804. und 29. März 1806 in Sachen Degenhart w. Krapp, pto. Cautionis usufr.

11) Si vero testator nihil dixerit, aut disposuerit, tunc haec lex nobis posita sit; disponat itaque unusquisque super suis, ut dignum est, et sit lex, eius voluntas. Damit stimmt auch die Ueberschrift des cap. 2. überein.

der längstlebende Ehegatte Kindestheil haben und als sein Eigenthum nutzen und gebrauchen; daß aber die Ehefrau, wenn sie den Mann überleben und sich wieder verheirathen sollte, den Kindern erster Ehe des Ehemannes Nachlaß, mit Ausnahme des derselben vermachten Kindestheils, sofort herauszugeben schuldig seyn solle," — enthalten kein deutliches Kennzeichen, daß die Paciscenten etwas besonderes, von der Regel des gemeinen Rechts abweichendes, haben festsetzen wollen. Denn die erste Clausel gedenkt der zweiten Ehe gar nicht, und setzt blos fest, daß dem überlebenden Ehegatten, wider das gemeine Recht, ein Kindestheil zukommen soll; aus der letztern aber ist die Absicht der Paciscenten, daß der Ehefrau auch dann, wenn sie wieder heirathen wird, die Proprietät des Kindestheils selbst verbleiben solle, nicht bestimmt und deutlich abzunehmen. In Gemäßheit dieser Grundsätze erkannte das höchste Tribunal am 23sten December 1805. in Sachen des Commissarii Schlüter, als Vormund der Schlüterschen Tochter w. den Doctor Wendeborn, als Vormund des Heinrich Guischard, genannt von Quintus Icilius, pto. hereditatis: da nach der bestimmten Vorschrift der gemeinen Rechte der längstlebende Ehegatte, bei Eingehung einer neuen Heirath, das Eigenthum alles dessen verliert, was derselbe von dem Vermögen und Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten aus Liberalität auf irgend eine Weise erhalten hat; nach dem Zwecke und der Absicht dieser gemeinrechtlichen Disposition es auch überall keinen Unterschied macht, ob der Titel des Beerbungsrechts des überlebenden, zu einer anderweiten Heirath geschrittenen Ehegatten, durch eine einseitige letzte Willensverordnung des erstverstorbenen, oder aber durch eine mutuelle vertragsmäßige Erbfolge, begründet

det wird; in dem §. 3. der Schlüterschen Ehestiftung endlich weder eine ausdrückliche, noch stillschweigende Remission der gedachten gesetzlichen Vorschrift enthalten ist; daß daher der Pupill, Heinrich Guischard, genannt von Quintus Icilius, von aller Beerbungstheilnahme an dem, von dem Hauptmann Schlüter nachgelassenen Vermögen gänzlich auszuschließen und der Schlütersche Vormund sonach von dem deßhalb wider ihn gemachten Anspruche völlig zu entbinden sey.

VIII. Erörterung.

Von der Besömmerung der Brachfelder.

Die Cultur und Benutzung der Ackerländereien richtet sich theils nach dem Reichthume oder der Armuth des Bodens und der Menge des Düngers, der im Haushalte producirt werden kann; theils nach dem Gebrauche und dem Herkommen der Gegend, oder des Orts. Jeder Acker, der alljährlich oder abwechselnd bestellt und beackert wird, heißt Artland, Artfeld, Artacker, arthaft Feld [1]).

Nur selten ist irgend ein Boden so fruchtbar, daß man darauf alljährlich die nemlichen, gleich stark zehrenden Fruchtarten bauen kann [2]). Der meiste und gewöhnliche Boden erfordert

1) Kind quaest. for. Tom. 2. cap. 58. Art bedeutet in der Wirthschaftssprache auch Saare, z. B. in der ersten Art, heißt in der ersten Saat nach dem Dünger u. s. w.

2) Schon die Römer theilten ihre Aecker in solche ein, welche eine jährliche fortgesetzte Cultur zuließen — agri restibiles, und in solche, die abwechselnd ruheten — Brache — und wieder bestellt wurden — vervactum, agri novales, welche sich

fordert Düngung, welche auf zwei, höchstens drei Jahre Fruchtbarkeit gewährt; Abwechselung, mit mehr oder minder zehrenden Früchten, oder Ruhe.

Wird der Acker alle Jahr cultivirt, aber mit Sommer- und Winterfrüchten abwechselnd bestellt, oder das eine Jahr mit zehrenden, das andere mit weniger zehrenden Getreidearten besäet, so nennt man diese Culturart die Zweifelder-Wirthschaft. Werden hingegen die artbaren Aecker im ersten Jahre mit Winterfrüchten, im zweiten mit Sommerfrüchten besäet nnd im dritten blos gebrachet, d. h. ein oder mehrmal gepflügt; aber nicht besäet, so bestehet hierin die Dreifelder-Wirthschaft *). Sie ist an sehr vielen Orten eingeführt, und wo sie gebräuchlich ist, müssen die Ländereien nach Pflugrecht cultivirt werden. Sind endlich die Aecker so unfruchtbar, daß sie nur alle vier, fünf und sechs Jahre gepflügt und besäet werden können **), oder sind die Ackerländereien insgesammt in sechs, sieben und mehr Koppeln oder Schläge gelegt und kann mithin die völlige Benutzung

sich daher von unserm Rottlande unterschieden. L. 30. §. 2. D. de verb. sign. Münter Weiderecht §. 30. Von der Feldwirthschaft der Römer findet man eine kurze Uebersicht in Schrader civilist. Abhandlungen Th. 1. Hannover 1808. Nro. 2.

*) Wer den 3ten Theil seines Ackers düngen kann, theilt denselben in drei Felder; wer aber nur den 4ten Theil zu bedüngen im Stande ist, in vier Felder; wo dann das letztere ebenfalls als Brache behandelt wird.

**) In den Jahren, wo sie nicht aufgenommen sind, werden sie zur magern und schlechten Weide — Dresch, Dreisch — gelegt und genutzt.

nutzung der Aecker nur mit dem Umlaufe der Jahre, oder Schläge geschehen, worin sie getheilt sind, so bestehet hierin die Vier-, Fünf- u. s. w. Felder- oder Schlag-Koppelwirthschaft *).

Auf den Feldfluren, wo die Dreifelder-Wirthschaft eingeführt und es mithin Regel war, einen Theil der Aecker von Zeit zu Zeit brach liegen zu lassen; wo man aber hierzu entweder nicht hinreichend geräumige Fluren besaß, oder wo durch die Anhäufung der Menschen und Vergrößerung des Viehstapels sich die Bedürfnisse vermehrt hatten, und man nicht mehr mit den gewöhnlichen alten Fruchtarten: Weitzen, Rocken, Gerste und Hafer auskommen konnte, sondern zur Kleidung und Nahrung der Menschen und zur bessern Fütterung des Viehes anderer Früchte, z. B. Kartoffeln, Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen, Kohl, Rübesaat, Flachs, Hanf, Klee, Wicken, Luzerne, Toback u. s. w. bedurfte [3]), sahe man sich sehr bald veranlaßt, die letztern Fruchtarten in der Brache oder im Brachfelde zu bauen, oder, mit dem landwirthschaftlichen Kunstausdrucke, die Brache zu besömmern.

Vermöge der natürlichen Freiheit und der aus dem Eigenthume herfließenden Rechte, ist es eine Sache freier Willkühr des

*) Durch die Koppel- oder Schlagwirthschaft, welche von 5 Koppeln bis zu 14 hinaufsteigt, hat man es in seiner Gewalt, den Dünger mehr zu vertheilen. Je größer der Düngervorrath ist, desto größer können die Schläge oder Koppeln seyn. Mit der Größe der zu düngenden Brachkoppel in die Morgenzahl des gesammten Ackers dividirt, giebt die Anzahl der einzurichtenden Koppeln.

3) Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte. Cap. 22. S. 178 ff.

des Ackereigenthümers, ob er seine Ländereien Jahr aus Jahr ein cultiviren, oder abwechselnd brachen und ruhen, und ob er sie, im letztern Falle, besömmern will oder nicht. Allein diese Befugnisse des Eigenthümers sind sehr häufig theils durch Gesetze, theils durch Verträge, theils durch rechtliche Observanzen eingeschränkt.

Aus dem einen oder andern Grunde ist es an vielen Orten nothwendig, die Aecker in der Dreifelder-Wirthschaft, oder nach Pflugrecht, zu cultiviren; mithin die Bestellung in drei Feldern vorzunehmen und abwechselnd ein Brachfeld zu halten. Ist dasselbe mit der Weidegerechtigkeit belastet und die Brache zum Vortheil der Hut und Weide, sonderlich des Schafviehes, eingeführt; so darf der Eigenthümer sie weder mit Winter- noch Sommerfrüchten bestellen, weil durch die constituirte Weideservitut dieser Bestellungsart entsagt ist. Aber verpflichtet ist er auch nicht, über die gewöhnliche Zeit, die Brache, zum Besten des Weideberechtigten, zu halten, und er würde selbst, wenn er es wollte, wenigstens in dem Falle nicht dazu befugt seyn, wenn die Länderei dem Zehntzuge eines Andern unterworfen ist [4].

Ob indeß der Eigenthumsherr, wenn seine Ländereien, und insonderheit die Brachfelder, weidepflichtig sind, befugt ist, sie mit den vorhin erwähnten Sömmerungsfrüchten zu bestellen? ist eine streitige Frage. In Ermangelung bestimmter Gesetze, Verträge oder rechtsgültiger Observanzen, sind verschiedene Rechtslehrer der Meinung, daß die Brache, wider den Willen der Weideberechtigten, gar nicht besömmert werden dürfe, und, wenn es dennoch geschehe, sie zur Abhütung derselben berechtigt wären, und actionem de pastu nicht zu fürchten hätten, weil sie sich nur ihres Rechts bedienten.

Andere

4) a **Pufendorf** Tom. 2. Obs. 157. §. 3.

Andere halten dagegen die Besömmerung für zulässig, wenn die Ackereigenthümer sich dieses auf freier Willkühr beruhenden Rechts nicht ausdrücklich begeben, oder es stillschweigend, durch qualificirte Verjährung, verloren haben [5]). Noch andere Rechtsgelehrte gestatten endlich eine mäßige Besömmerung der Brache, wodurch den Berechtigten, mit Rücksicht auf die andern Hütungsplätze, die nothdürftige Weide verbleibt, und halten sie nur dann für unerlaubt, wenn entweder die ganze Brache besömmert, oder die nothwendige Trift und der Durchzug mit dem Viehe zu den übrigen Hütungsplätzen dadurch versperrt wird [6]). Diese letztere Meinung ist unstreitig der Rechtsanalogie und der Billigkeit am angemessensten.

In der Zehntordnung des Fürstenthums Calenberg vom J. 1709 [7]) ist in Absicht dieses Gegenstandes Folgendes bestimmt: „Wenn nach Gewohnheit einiger Orten etwas in „der Braack gesäet oder gepflanzt wird — welches jedoch „nicht weiter als auf den vierten Theil des in der „Braack liegenden Feldes vergönnet seyn soll, „und dergestalt geschehen muß, daß dadurch die Hude auf „dem übrigen Braackfelde nicht gespert werde — so muß da„von der Zehnte gleichfalls entrichtet werden.“

Sehr

5) Hommel Rhaps. qu. obs. 34. Wiesand Opusc. spec. 8. §. 2. Klingner a. a. O. §. 211.

6) Kind Quaest. for. Tom. 2. cap. 58. p. 325 seqq. Overbeck Medidationen B. 4. Nro. 228. Dies schreibt auch die Calenberg. Zehntordnung und die Landesordnung vom 11ten August 1801., die Schonung der Futterkräuter betreffend, §. 6. vor.

7) in Corp. Const. Calenberg. Part. 3. cap. 4. p. 998.

Sehr oft hat man diese Vorschrift für ein salutis publicae causa gegebenes Prohibitivgesetz erklärt und hiernach angenommen, daß die Besömmerung des Brachfeldes allezeit auf den vierten Theil desselben zu beschränken; eine erweiterte und willkührliche Besömmerung mithin, als übermäßig und gesetzwidrig, abzustellen sey, und selbst auf den Beweis eines, dem Inhalte der Zehntordnung zuwider laufenden Vertrages und Herkommens, ja selbst auf keine unvordenkliche Observanz und Verjährung, Rücksicht genommen werden dürfe. Allein jene Stelle der Zehntordnung enthält so wenig ein eigentliches Prohibitivgesetz, als die Verordnungen, welche darüber ergangen sind, wie es nach der Verbesserung des Julianischen Calenders mit dem Zuschlage der Felder und Wiesen gehalten werden soll [8]). Sie bezielt, nach ihrer Veranlassung und nach ihrem Inhalte, einzig und allein das Interesse der Weideberechtigten auf den Brachfeldern, und es kann mithin derselben, sowohl durch ausdrückliche Verträge, als stillschweigend durch ein, die Kraft eines Vertrags habendes, rechtsverjährtes Herkommen, derogirt werden. An vielen Orten hat diese Vorschrift der Zehntordnung keine Anwendung gefunden und finden können, weil sie eines Theils eine Bestellung und Ackercultur in drei Feldern voraussetzt, die nicht allgemein gebräuchlich ist; andern Theils man seit Menschendenken an verschiedenen Orten darüber stillschweigend einverstanden gewesen ist, beträchtlich mehr als den vierten Theil des Brachfeldes zu besömmern, oder es selbst alljährlich ganz zu bestellen. Dergleichen, durch Verträge oder ein langjähriges, über 30 Jahre bestandenes rechtliches Herkommen, begründete Ausnahmen verdienen schon an sich richterlichen Bemerk und eine jede Parthei, die sich darauf berufen kann, muß um so mehr mit dem Beweise derselben gehört werden, als sie von der gesetzgebenden Gewalt, in einer

8) Pract. Erörter. B. 3. Nr. 28.

einer spätern Verordnung vom 11ten August 1801 [9]), für zulässig erklärt sind. Nach derselben soll es an den Orten, wo dergleichen Ausnahmen nicht rechtlich hergebracht sind, bei der Vorschrift der Zehntordnung in so fern verbleiben, daß, wenn an einem Orte die Brache in einem solchen Uebermaße zu besömmern angefangen werden sollte, daß der Schäferei-Inhaber keine hinreichende gesunde Weide für diejenige Anzahl Schafe behält, welche er zu halten berechtigt ist, befugt seyn soll, einen Ersatz der Weide in natura für den durch das gesetzwidrige Besömmern der Brache entstehenden Abgang an der seiner Schäferei unentbehrlichen Brachweide, zu verlangen. Immittelst wird auch in solchen Fällen den Ländereibesitzern die Wahl gelassen, die Schäfereien entweder durch Anweisung einer hinreichenden Weide auf gesunden Aengern oder Wiesen, oder auch dadurch zu entschädigen, daß sie eine verhältnißmäßige Morgenzahl im Brachfelde an gelegenen Orten zur Schafweide mit Mangkorn oder Klee und sonstigen Graskorn, für die Schafe bestellen.

9) Wegen der Schonung der mit Futterkräutern bestellten Felder mit der Viehhütung u. s. w. §. 10.

IX. Erörterung.

Ueber die Abstattung eines, einer Gemeinde vom Richter auferlegten Eides.

Wenn einer ganzen Gemeinde vom Richter, in einer bürgerlichen Rechtssache, entweder der Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt ist, so hat man zuweilen darüber gestritten, ob der Eid von sämmtlichen wirklichen Gemeindegliedern geleistet werden müsse; oder ob er nicht auch durch zwei oder drei Mitglieder, welche die beste Kenntniß und Wissenschaft von der Sache haben, abgestattet werden könne?

Die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 8. Sect. 3. §. 9. redet wörtlich nur von Haupt- oder Schiedeseiden, welche einer ganzen Gemeinde deferirt werden [1]), und bestimmt im §. 15, daß ein iuramentum necessarium von dem, welchem es auferlegt ist, in Person abgestattet werden soll. Allein die letzte Stelle ist blos von Individuen, welchen vom Richter ein Eid auferlegt ist,

1) Practische Erörterungen Band 3. Nro. 21.

ist, zu verstehen, und nicht auf nothwendige Eide auszudehnen, welche moralische Personen, zur völligen Beibringung ihrer Intention, abstatten sollen. Der Grund [2]), warum die iuramenta universitatum nur durch zwei bis drei der ältesten, oder die genaueste Kenntniß von der Streitsache habenden Gemeindeglieder ausgeschworen werden sollen, tritt übrigens bei den nothwendigen Eiden eben sowohl ein, als bei dem deferirten Haupteide. Diesem gemäs erkannte auch das höchste Tribunal am 18ten October 1807. in Sachen der Gemeinde Hellstorf w. die Gemeinde Metel, pto. Plaggenhiebs.

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 124. Practische Erört. a. a. O.

X.

X. Erörterung.

Wider geschwächte oder geschwängerte Frauenspersonen findet die querela inofficiosi testamenti, **oder** inofficiosae donationis **nicht statt.**

Unter den Rechtsgelehrten herrscht eine Verschiedenheit der Meinung über die Frage: ob geschwächte ledige Frauenzimmer, deren Fehltritt durch die Geburt eines Kindes documentirt ist [1]), in die Kathegorie solcher ehrlosen und schändlichen, oder wenigstens verächtlichen Personen gehören, wider welche die Inofficiositätsklage, wenn sie im Testamente vorgezogen, oder ihnen die Güter des Verstorbenen geschenkt sind [2]), von Geschwi=

1) So lange der Beischlaf nicht durch die Geburt eines Kindes, oder öffentliche Verübung, der Verborgenheit entzogen ist, wird ein Mädchen für eine Putativjungfer gehalten. Practische Erört. B. 4. Nro. 69.

2) L. 27. C. de testam. inoffic. Die in diesem Gesetze vorkommenden Worte: infamiae vel turpitudinis, sind gleichbedeutend. Böhmer de querela inoff. donat. etc. §. 12. in Elect. iur. civ. Tom. 1. p. 262. Glück im Commentar §. 385.

Geschwistern erhoben werden kann? Einige bejahen [3]), andere verneinen [4]) sie.

Die römischen Gesetze belegen nur die eigentliche Schwächung, wodurch eine unbescholtene Frauensperson entehrt wurde, und wo der Unterschied des Standes die Ehe verhinderte, mit Confiscation des halben Vermögens, oder mit einer Leibesstrafe [5]). Man zählte das eigentliche Stuprum zu den öffentlichen Verbrechen, bestrafte es criminell und mithin machte die bestrafte Schwächung, nach römischem Rechte, allerdings ehrlos. Diese römischen Strafgesetze sind indeß bei uns nicht anwendbar, weil sie sich theils auf den Unterschied der Stände, theils auf Policei-Einrichtungen der Römer gründeten [6]).

In dem gemeinen deutschen peinlichen Rechte und in unsern Provincialstrafgesetzen [7]) ist auf das Stuprum keine criminelle Strafe gesetzt. Hin und wieder wird dasselbe zwar arbitrair bestraft; allein dergleichen Bestrafung zieht so wenig eine Infamie nach sich [8]), als die an einigen Orten übliche Strafe

3) a Pufendorf Tom. 4. obs. 47.

4) Böhmer l. c. §. 7.

5) Klein Grundsätze des peinl. Rechts §. 371. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 486.

6) Feuerbach a. a. O. §. 487. Runde deutsches Privatrecht §. 307.

7) Nach solchen wird nur eine Weibsperson, die sich zum dritten Mal hat schwängern lassen, peinlich bestraft. Dergleichen Weiber sind meistens Huren.

8) a Pufendorf Tom. 2. obs. 18. Quistorp peinl. Recht §. 478. Glück a. a. O. §. 380.

Strafe des anticipirten Beischlafs. Die Kirchenbuße [9]), wodurch man die Infamie auslöschen wollte, die Sende und Hurenbrüche, die Versagung des Brautkranzes, die Entbehrung gewisser Innungs- und Handwerksvortheile u. s. f. sind blos kirchliche oder Policei-, aber keine Criminalstrafen; können mithin keine Infamie begründen.

Zweifelhafter ist es indeß allerdings, ob einer geschwängerten Frauensperson nicht wenigstens eine levis notae macula. ein gewisser verächtlicher Zustand, eine Anrüchtigkeit, anklebt? Freilich wird solchen Personen, nach der Sittenlehre und dem Urtheile der zuchtliebenden Welt, immer ein Flecken ankleben; aber im Sinnne [10]) des römischen Rechts sind nur solche Weibspersonen mit einer levis notae macula behaftet, die entweder aus Niederträchtigkeit, für Geld, oder aus Wollust, sich Jedem ohne Wahl preisgeben [11]). Frauenspersonen, die in einem unbewachten Augenblicke gegen ein besonderes Individuum schwach waren, oder sich den Umarmungen eines Mannes, in der Hoffnung und Erwartung einer Eheverbindung, überließen, wird Niemand, selbst nicht der strenge Moralist, für verächtliche oder anrüchtige Personen

9) Flügge Beitr. zur Geschichte der Religion und Theologie. Th. 2. S. 1. ff.

10) Höpfner im Commentar §. 62. Oeffentliche Huren erklären die römischen Gesetze für ehrlos. L. 43. pr. u. §. 1—4. D. de ritu nupt. Glück a. a. O. §. 379.

11) Von solchen ist auch nur das Sprüchwort zu erklären: Wer eine Hure nimmt, ist ein Schelm, oder will einer werden. Eisenhart Sprüchwörter, S. 82 u. 426.

nen erklären können [12]). Sie sind mehr zu beklagen, als zu verachten. Das Vergehen der Mannspersonen ist dabei gewöhnlich sträflicher, als das der Geschwängerten, und es wäre mithin eine auffallende Ungerechtigkeit, wenn die Achtung und der gute Ruf des Mannes erhalten werden; die Frauensperson aber dadurch in einen solchen verächtlichen Zustand gerathen sollte, der mit den rechtlichen Folgen der Anrüchtigkeit belegt werden, und folglich die Inofficiositätsklage gegen sie zulässig machen könnte. Das höchste Tribunal erkannte nach diesen Grundsätzen am 2ten Nov. 1807 in Sachen Krönken w. Feldhof, in pto brüderlichen Nachlasses.

12) Die Formel: in Unehren sammeln, ist der Gegensatz von dem rechtlich erlaubten Beischlafe.

XI. Erörterung.

Von der Verbindlichkeit eines Rechnungsführers, für die Restanten zu haften.

Restanten, oder diejenigen Schuldner des Cassenherrn, welche es unterlassen haben, ihre laufenden oder schuldigen Zahlungen abzuführen, gehören nicht dem Rechnungsführer, sondern dem Rechnungsprincipal, welcher eigentlicher Gläubiger derselben ist [1]). Der Erstere muß sie in seiner Rechnung aufführen und vom Letztern erwarten, ob er sie streichen und fallen, oder beitreiben lassen will. Der Rechnungsführer haftet daher für die Zahlbarkeit der Restanten nicht anders, in der Regel, als wenn er sich dazu bei seinem Dienstantritte entweder durch Vertrag, angenommene Instruction u. s. w. anheischig gemacht, oder es durch seine Schuld und Nachlässigkeit, z. B. durch unzeitige Nachsicht, leichtsinnig gegebenen Credit, veranlaßt hat, daß die Debenten inexigibel geworden sind [2]). Der Rechnungsprincipal, oder der neu antretende Rechnungsführer, können von dem Abgehenden oder dessen Erben verlangen, daß das Restantencorpus berichtigt wird, wenn sie dasselbe

1) L. 111. D. de condit. et demonstrat. Lange vom Rechnungswesen Kap. 9. §. 6.

2) Mevius Part. 2. dec. 441. Lange a. a. O. Kap. 1. §. 8. u. Kap. 9. §. 6. Rebmann von dem Verfahren in Rechnungsangelegenheiten §. 27.

dasselbe nicht übernehmen wollen [3]). Aber die Erben eines rechnenden Beamten, oder Administrators, sind dem Cassenherrn nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Debenten dolo vel culpa lata ihres Erblassers inexigibel oder unzahlungsfähig geworden sind [4]). Hat der Rechnungsführer, vermöge einer Instruction, oder eines bei der Rechnungsführung bisher üblich gewesenen Gebrauchs, nur die Pflicht auf sich gehabt, die Restanten auszuzeichnen und dem Cassenherrn deren Existenz zur weitern Verfügung anzuzeigen, so haftet er auch für die Debenten nicht, wenn der Erstere das Restantencorpus aus eigener Nachsicht hat anschwellen, oder die Schuldner durch seine Nachlässigkeit inexigibel werden lassen. Dergleichen caduke Posten ist der Rechnungsführer zu vertreten nicht schuldig, und daher kann der Rechnungsprincipal solcherwegen weder die vom Rechnungsführer gestellte Caution zurückhalten, noch dessen sonstiges Activvermögen mit Arrest bestricken. Hiernach sprach das Ober-Appellationsgericht am 15. Febr. 1806 in S. Waitzmüller w. Stade.

3) Lange a. a. O. Kap. 10. §. 7. Rebmann a. a. O. S. 60 und 234. Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 3.

4) L. 4. D. de magistr. conv. L. 2. C. eod. Pufendorf Tom. 4. obs. 98. Lange a. a. O. Kap. 1. §. 5. und 11. Kap. 10. §. 1.

XII.

XII. Erörterung.

Eltern sind in Rechtssachen ihrer Kinder mit Fremden, der Regel nach, verwerfliche Zeugen.

Die Gesetze [1]) enthalten die Bestimmung: Testis idoneus pater filio, aut filius patri non est. Diese Vorschrift ist so unbedingt und bestimmt, daß sie keiner Einschränkung und Bedenklichkeit unterworfen zu seyn scheint. Aber dennoch schränkt sie von Pufendorf [2]) nur auf die Väter und Kinder ein, welche sich gegen einander in den Verhältnissen der väterlichen Gewalt befinden. Er nimmt an, daß der Grund jenes Gesetzes einzig und allein in der Regel liege: daß Niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn könne; der Vater und das Kind aber, während der Dauer der väterlichen Gewalt, für Eine Person angesehen würden; mithin einer in des Andern, als ihrer eigenen, Sache kein Zeugniß ablegen könne. Sobald jedoch die väterliche Gewalt erloschen sey, falle der Grund des Gesetzes und folglich auch das, sich auf dieselbe gründende Verbot hinweg. So gelehrt und speciös auch die für diese Meinung angeführten Argumente sind, hat das höchste Tribunal

1) L. 9. D. de testibus.

2) Tom. 1. obs. 15.

bunal doch Bedenken getragen, sie in seinen Entscheidungen zum Grunde zu legen.

Das vom Paullus herrührende Gesetz, worauf es hier ankommt, redet vollkommen deutlich und bestimmt, ohne irgend eine Distinction. Es steht allein für sich und kann daher ohne Zwang mit dem gleich darauf folgenden Gesetze, welches gleichfalls für sich besteht und vom Pomponius herkommt, in keine Verbindung gebracht werden. Den Grund, weshalb ein Vater nicht für seine Kinder zeugen könne, von der auf eine Antiquität, nemlich auf die altrömische Lehre von der väterlichen Gewalt, gebaueten Supposition der Personen-Einheit, einzig und allein abzuleiten, scheint äusserst gezwungen zu seyn. Weit leichter und natürlicher findet sich der Grund der Ausschliessung in der genauen Verbindung und der präsumtiven innigen Liebe, welche zwischen beiden Statt hat, und die nach der gesetzlichen, aus der Kenntniß des menschlichen Herzens entlehnten, Vermuthung, den einen wie den andern in den meisten Fällen verhindert, in Rechtsangelegenheiten, die sie betreffen, ein unpartheiisches Zeugniß abzulegen *). Wer würde wohl, wenn nicht etwa eine ganz besonders genaue Bekanntschaft mit dem Charakter des Zeugen eine andere Ueberzeugung bewirkte, die Entscheidung seiner Rechtsstreitigkeit mit dem Sohne, dem Zeugnisse des Vaters wohlgemuth und zuversichtlich überlassen können und wollen?

Diesem tritt hinzu, daß nach einer andern Gesetzstelle [3]) Eltern und Kinder, auch wenn sie dazu bereit sind, zum Zeugnisse gegen einander nicht admittirt werden sollen. Die bewähr-

*) von Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit, Regensburg 1806. S. 116 ff.

3) L. 6. C. de testibus.

währtesten Rechtslehrer [4]) schließen daher, ohne die mindeste Rücksicht auf die Pufendorfsche Distinction, Eltern und Kinder vom Zeugnisse fur einander, in ihren Rechtssachen mit Fremden, gänzlich aus, und lassen dasselbe nur ausnahmsweise in Ehesachen, häuslichen und Familienangelegenheiten, wo die Wahrheit nicht leicht durch andere Zeugen erreicht werden kann, zu. Das Oberappellat.-Ger. rescribirte hiernach am 11. Jul. 1804. in Sachen Kayser w. Laue, in pto liberationis: Da nun, nach bestimmter Vorschrift der Gesetze, der Vater als ein gültiger Zeuge für seinen Sohn nicht angesehen werden kann, so habt Ihr, mit Beiseitsetzung Eures Erkenntnisses [5]) vom 10. Dec. v. J. das Erkenntniß [6]) des Amtes Blumenthal vom 4. Mai d. J. wieder herzustellen.

Mittelst Bescheides vom 27. Nov. 1804. ward dieses Rescript auch in der Restitutionsinstanz bestätigt.

4) Lauterbach Colleg. th. pract. Lib. 22. tit. 5. §. 29. Böhmer intr. in ius digest. Lib. 22. tit. 5. §. 8. Claproths Proceß §. 260. Martin Lehrb. des Processes §. 143.

5) In demselben war der Vater, salvis exceptionibus, als Zeuge zugelassen.

6) Das Amt hatte den Vater, als admissibel, gänzlich verworfen.

XIII.

XIII. Erörterung.

Von der Berichtserstattung des Magistrats in Lüneburg an die Zellische Justizcanzlei in Criminalsachen.

Der Inquisit Müller, welcher bei dem Stadtmagistrate zu Lüneburg in Untersuchung gerathen war, bediente sich wider ein vom Magistrate abgegebenes Straferkenntniß des beneficii ulterioris defensionis, und suchte zugleich um Verschikkung der Acten nach. Der Magistrat gestattete die Actenversendung, jedoch mit dem Zusatze: „Falls der Inquisit die dazu erforderlichen Kosten nachweisen würde.“

Der Inquisit Müller beschwerte sich bei der Justizcanzlei zu Zelle darüber, daß man, ganz gegen die deutlichen Vorschriften der Verordnungen [1]), die ihm aus andern Gründen nicht versagte Actenverschickung von der Nachweisung der Kosten abhängig machen wolle, die er zu tragen nicht im Stande sey und ex fisco genommen werden müßten. Die Justizcanzlei erforderte über die Lage und das Verhältniß der Sache den Bericht des Magistrats, welchen derselbe, jedoch unter der aus-

1) vom 2. Mai und 4. April 1730, wie auch vom 7. Nov. 1750. Pufendorf proc. crim. cap. 18. §. 6. Struben rechtl. Bedenken Th. 2. B. 112.

ausdrücklichen Protestation gegen die Competenz der Justizcanzlei zur Berichtserforderung und mit Vorbehalt seiner Privilegien und Gerechtsame, mithin blos pro meliori informatione derselben, erstattete. Die Canzlei ward hierdurch veranlaßt, dem Magistrate am 25. April 1804. zu rescribiren, daß ihr allerdings die Oberaufsicht in criminalibus über den Magistrat zustehe, und daß dieser also verpflichtet gewesen sey, den erforderten Bericht zu erstatten.

Diese Meinung der Justizcanzlei bewog den Magistrat, sich bei dem höchsten Tribunale darüber zu beschweren: daß sein städtisches Criminalgericht der Oberinspection der Justizcanzlei untergeordnet und er, der Magistrat, verpflichtet seyn solle, an jenes Collegium erforderte Berichte abzustatten.

Die peinliche Patrimonialgerichtsbarkeit des Magistrats zu Lüneburg kann nicht nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche bei den übrigen Criminalpatrimonialgerichten der hiesigen Lande gelten und Statt finden. Von den gewöhnlichen, mit der Criminalgerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichten gehen die Appellationen zunächst an die Obern- oder Mittelgerichte, — die Justizcanzleien — denen die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege der Patrimonialrichter, mit Ausschluß solcher Gegenstände, welche allein zur landesherrlichen Criminalgewalt gehören, beigelegt ist [2]). Ganz verschieden hiervon ist das Verhältniß der Criminalgerichtsbarkeit der Stadt Lüneburg. Die dortige Obergerichtsord-

2) Pufendorf proc. crim. cap. 22. cap. 5. a Pufendorf Tom. 1. obs. 152. Oesterley Proceß §. 136. Note a. Pract. Erörter. B. 3. Nro. 64. und Rescript des O. A. Gerichts vom 16. Sept. 1745. an den Magistrat zu Münden, ad Acta Inq. ctra Rudorf.

ordnung [3]) und das Stadtrecht v. J. 1576. [4]) setzen es ausser Zweifel, daß vermöge eines uralten privilegii de non appellando keine Appellationen von den Erkenntnissen des Magistrats zu Lüneburg in Criminalsachen Statt finden, und selbst die bis ins XVI. Jahrhundert üblich gewesene landesherrliche Voigtei ist durch den bekannten Receß vom 24. Jul. 1576. mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung aufgehoben und der Stadt eigenthümlich, als eigenes Gut, gegen Erlegung einer beträchtlichen Recognition, überlassen. Von eigentlichen Appellationen in Criminalsachen kann also hier nicht die Rede seyn. Allein so weit erstreckte sich auch die Intention der Justizcanzlei nicht. Sie forderte nur eine Oberaufsicht in Criminalsachen über den Magistrat und die Verpflichtung des letztern zur Berichtserstattung, in so fern dieses die Ausübung jener Inspection erheischt.

Daß der Magistrat der Mediatstadt Lüneburg, der in allen übrigen Stücken die Landeshoheit des Regenten anerkennen muß, bei der Ausübung, selbst der ausgedehntesten Criminaljurisdictionsbefugnisse, nicht ohne Oberaufsicht seyn kann, beruhet in der Natur der Sache [5]). Der Magistrat verkannte dieses selbst gar nicht; aber er wollte die Ausübung dieser Oberaufsicht nicht der Justizcanzlei, sondern allein der höchsten Landespolicei-Behörde, dem Staatsministerio, einräumen. Indeß konnte man demselben hierin nicht beipflichten.

Das

3) Tit. 25. §. 4. a Pufendorf Tom. 4. Obs. in Append. p. 647.

4) Th. 1. Tit. 25. §. 2. Pufendorf proc. crim. cap. 22. §. 6.

5) a Pufendorf de ICtione germ. P. 2. Sect. 2. cap. 2. §. 191. Struben rechtl. Bedenken Th. 2. Bed. 46. Pütter inst. iur. publici Lib. 6. cap. 2.

Das ganze, in Frage befangene Vorrecht des Lüneburger Magistrats beruhet in einem privilegio de non appellando illimitato in Criminalsachen. Dieses vorausgesetzt, so leidet es nun

Erstlich nach der Analogie der deutschen Reichsgesetze [6]) keinen Zweifel, daß selbst die ausgedehntesten Appellationsbefreiungen, die Zulässigkeit einer an den ordentlichen Oberrichter zu bringenden Beschwerde, in dem Falle nicht ausschließen, wenn bei dem befreieten Gerichte einer Parthei die Rechtshülfe entweder ungebührlich verzögert, oder wohl gar verweigert wird. Nach den Gesetzen und der Natur der Sache sind alle privilegia de non appellando auf die gehörige Rechtsverwaltung, keinesweges aber auf die Begünstigung der Rechtsvernachlässigung, gerichtet. Ist die letztere vorhanden, so kommt das Privilegium nicht weiter in Betracht, die dem Oberrichter anvertrauete Justizpflege tritt ein, und dieser ist nicht blos berechtigt, sondern verbunden, die Klagen der bedrückten Parthei anzunehmen und denselben, wenn sie gegründet sind, abzuhelfen [7]). Es ist ferner

Zweitens ein von den meisten juristischen Schriftstellern angenommener Satz [8]), daß selbst die unbeschränkteste Appellationsbefreiung der Zulässigkeit einer, an den Oberrichter zu bringenden Nullitätsquerel nicht im Wege steht, und die Richtigkeit dieses Princips läßt sich wenigstens dann nicht

6) Cammerger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 2. R. A. vom Jahre 1512. §. 58.

7) Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 1. S. 313 ff.

8) Pütter Anleit. z. deutsch. Staatsrechte §. 293. Cramer obs. 172. p. 442.

nicht in Abrede stellen, wenn, so wie es bei den Privilegien der Stadt Lüneburg der Fall ist, in den privilegiis de non appellando blos der Appellation gedacht und der Ausschliessung der Nullitätsquerelen gar nicht erwähnt ist [9]).

Vermöge des allgemeinen landesherrlichen Auftrags ist die Zellische Justizcanzlei als der ordentliche Oberrichter in Criminalfällen im Fürstenthume Lüneburg zu betrachten, und sie ist also, in Anwendung der bemerkten Grundsätze, auch die Oberaufsicht über die Criminaljustizpflege des Magistrats in Lüneburg, in allen den Fällen ohne Zweifel auszuüben berechtigt, wo entweder eine Beschwerde über verweigerte und ungebührlich verzögerte Justiz, oder die Ausführung der Nullitätsquerel in Betracht kommt. Die Erörterung oder Berücksichtigung solcher wahren Justizgegenstände gehört augenscheinlich vor das Oberjustizcollegium in Criminalsachen — hier vor die Justizcanzlei — und nicht vor das Staatsministerium, welches sich, vermöge seiner Organisation und Bestimmung, damit nicht befassen kann. Die ältere Observanz scheint selbst hiermit übereinzustimmen [10]), und es folgt aus allen diesen ganz natürlich, daß die Justizcanzlei auch befugt seyn muß, in den ihrer Oberaufsicht unterworfenen Gegenständen, Berichte vom Magistrate zu erfordern; indem ohne eine solche Berichtserforderung und Erstattung, die rechtliche Ausübung der Oberaufsicht sich nicht gedenken läßt.

Die Richtigkeit dieser Grundsätze konnte übrigens durch zwei, vom Magistrate beigebrachte Ministerialrescripte, nicht zweifelhaft gemacht werden.

Das

9) a Pufendorf Tom. 3. Obs. 102. Pract. Erörter. B. 3. Nro. 79.

10) Pufendorf proc. crim. cap. 22. §. 6.

Das erste Rescript vom 29. Oct. 1793 enthält blos die Vorschrift, daß die Canzlei nicht befugt gewesen sey, ein von derselben, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse, an die untergeordneten Gerichte erlassenes Ausschreiben, dem Magistrate zur Nachachtung zugehen zu lassen. Dieses hierbei zum Grunde liegende Princip stehet mit den vorherigen Behauptungen nicht im Widerspruche, vielmehr in völligem Einverständnisse. Die Zufertigung einer officiellen Verfügung, welche jenes Ausschreiben der Canzlei enthielt, setzt stets ein ordentliches, gerichtliches Subordinationsverhältniß zwischen dem Gerichte, dem zugefertigt wird, und demjenigen, welches zur Nachachtung zufertigt, zum voraus, und ein solches Verhältniß tritt freilich, nach den Privilegien des Lüneburger Magistrats, zwischen demselben und der Zellischen Justizcanzlei in peinlichen Fällen nicht ein; da die letztere dem erstern, mit Ausnahme der vorhin berührten, aus der Oberaufsicht abzuleitenden Fälle, in Criminalsachen nichts zu befehlen hat.

Das zweite Rescript vom 4ten October 1802 konnte noch viel weniger in einigen Betracht kommen. Es enthielt nichts weiter, als die Aeusserung: daß das Staatsministerium sich kein Bestätigungsrecht der vom Lüneburger Magistrate abgegebenen Straf-Erkenntnisse, und folglich auch nicht die Einforderung der berichtlichen Entscheidungsgründe, beilege. Dieses ist als eine natürliche Folge der Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit, und besonders des dem Magistrate zustehenden privilegii de non appellando in criminalibus zu betrachten, und konnte, wenigstens auf die hier in Frage seyende Oberaufsicht, und die in Betracht derselben zu leistenden Berichtserstattungen, nicht von dem geringsten Einflusse seyn. Uebrigens hatte auch die Justizcanzlei in dem besondern Falle, welcher dem

dem Magistrate zur Beschwerdeführung Veranlassung gab, die ihr zustehende Oberaufsicht keineswegges zu weit ausgedehnt. Die in dem Magistrats-Erkenntnisse enthaltene Auflage: die Kosten der nachgesuchten Actenversendung nachzuweisen — war den völlig deutlichen und bestimmten Vorschriften der Landesverordnungen [11]) gänzlich zuwider und enthielt also eine Nullität, welche abzustellen die Justizcanzlei sich allerdings ermächtigt halten konnte.

In Erwägung dieser Gründe erkannte daher das O. A. Ger. am 22. Febr. 1805 also: „Da nach der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine solche Appellationsbefreiung in Absicht der peinlichen Rechtspflege, wie solche den Imploranten zusteht, keineswegges die Einwirkung oder Oberaufsicht des ordentlichen Oberrichters in den Fällen ausschließt, wo es entweder auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, oder auf die Abstellung gerügter Nichtigkeiten ankommt; mithin der implorantische Magistrat, in Betreff der ebengedachten Gegenstände, allerdings der Oberaufsicht der hiesigen Justizcanzlei unterworfen und zur geforderten Berichtserstattung verbunden ist; der Anwendung dieser Grundsätze auch so wenig der Inhalt des Recesses vom 24. Jul. 1576, als die producirten Rescripte des Staatsministerii vom 29. Oct. 1793 und 4. Oct. 1802 im Geringsten entgegen stehen, so findet das angebrachte Gesuch nicht Statt, und behält es bei dem Rescripte der hiesigen Justizcanzlei vom 25. April 1804 sein Bewenden."

Mittelst Bescheides vom 15. Febr. 1806 ward nachmals dieses Erkenntniß auch in der Restitutionsinstanz lediglich bestätigt.

11) Oben Note 1.

XIV.

XIV. Erörterung.

Von dem persönlichen Gerichtsstande der Pächter adlich freier canzleisässiger, oder exemter Güter und deren Hausgenossen.

Ueber den competenten allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters eines schriftsässigen Gutes, ist in den hiesigen Landesgesetzen nichts bestimmt vorgeschrieben. Das gemeine Recht enthält darüber keine Disposition, und daher weichen die Meinungen [1]) sowohl der Rechtslehrer, als die Aussprüche der Landesgerichte, hierüber sehr von einander ab. Struben [2]) handelt theils von dem foro der Pächter landesherrlicher, also nicht adlicher Vorwerke, theils setzt er voraus, daß der Verpächter selbst Gutsgerichte besitzt, und sie nicht mit verpachtet hat [3]). Auch Pufendorf [4]) hält dafür, daß der Pächter unter den Gerichten des Verpächters stehe, weil er ad famulitium locatoris zu zählen sey. Aber zu geschwei-

1) Kind in Quaest. forens. Tom. 2. cap. 20, erörtert sie umständlich.

2) Rechtl. Bedenken Th. 5. B. 74.

3) Eben dieser Meinung ist Leyser Sp. 216. m. 4.

4) Tom. 4. obs. 199.

schweigen, daß dieser Satz eine bloße petitio principii enthält und, nach der Meinung sehr angesehener Rechtslehrer [5]), der Pächter mit seiner Familie nicht anders unter der Gerichtsbarkeit der Gutsgerichte steht, als wenn er sich denselben durch einen besondern Vertrag unterworfen hat; so giebt es doch viele schriftsässige Güter, welche mit gar keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, und dann muß man es auch gänzlich bezweifeln, daß der Pächter eines adlichen Guts, nach seinen Verhältnissen, jemals ad famulitium locatoris gezählt und solchen gleich gesetzt werden kann, oder daß er sich dafür, bei Uebernahme der Pacht, ohne besondere Verabredung, hat angesehen und nach den Verhältnissen des famulitii seines Verpächters beurtheilt wissen wollen.

Mit mehr Anschein behaupten andere Rechtslehrer [6]), daß der Pächter, wo nicht etwa ein besonderer Gerichtsstand begründet wird, den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts beibehalte, welchen er, vor Uebernahme der Pachtung, gehabt hat. Allein dieses Principium, wenn man es in voller Ausdehnung anwenden will, würde doch die Rechtshülfe wider den Pächter ausserordentlich erschweren, der z. B. an entfernten Orten vorhin gewohnt, oder ein Ausländer wäre, der ins Land gezogen ist, und ein adliches Gut darin gepachtet hat. Es scheint daher die Meinung der Rechtsgelehrten den Vorzug zu verdienen, welche behaupten, daß die Pächter exemter, aber mit keiner Patrimonialgerichtsbarkeit versehenen, Güter, oder wo sich der Pächter nicht durch einen besondern Vertrag den Gutsgerichten unterworfen hat, in persönlichen Sachen, in erster Instanz, dem Gerichtszwange der höhern Landes- oder Obergerichte unterworfen sind. Denn

Erst-

5) Kind l. c. 6) Kind l. c.

Erstlich können die Rechte und Privilegien eines schriftsässigen Gutes, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, der Regel nach, verpachtet werden; wenn weder Gesetze noch Herkommen das Gegentheil bestimmen. Die Canzleisässigkeit ist ein Realrecht der Güter, welches eben so gut auf den Pächter, der das ganze Gut und nicht etwa blos einzelne Pertinenzen desselben gepachtet hat, übertragen werden kann, als die sonstigen Realvorzüge der Rittergüter. Im Zweifel ist also das Vorrecht der Schriftsässigkeit mit verpachtet und der Pächter genießt dasselbe, während der Pachtzeit, statt des Verpächters [7].

Zweitens kommt der Pächter dadurch, daß er während der Pachtzeit auf dem schriftsässigen Gute, in fundo nobili exemto, seinen Wohnsitz nimmt und fixirt, unter die Gerichtsbarkeit des Richters, der über den Ort die Jurisdiction hat. Da nun

Drittens die Aemter und Untergerichte über die canzleisässigen Güter gar keine Gerichtsbarkeit haben, so können sie auch den Bewohner derselben weder unmittelbar citiren, noch ihm etwas insinuiren, oder intimiren lassen, weil der adliche Sitz ihrem sonstigen Gerichtssprengel entnommen und von ihrer Botmäßigkeit gänzlich befreiet ist.

Nach dem Herkommen des Fürstenthums Lüneburg stehen die Pächter adlicher Güter, Krüge und Vorwerke, selbst

7) Bauer de foro Schriftsassiatus realis: in Ei. Opusc. Tom. 1. p. 474. — Ist der Verpächter vom landsässigen Adel, so stehet er auch für seine Person unter den Obergerichten; ist er ein Bürgerlicher, ohne öffentliches Amt und Rang, oder ein Bauer, so steht er unter dem gewöhnlichen Gerichtsstande seines Wohnorts.

selbst die Häuslinge, welche auf exemten Höfen wohnen, in Personalcivilsachen unter den höhern Landesgerichten [8]). Die Justizcanzlei zu Hannover erkannte am 3ten October 1803, dem von Stockhausenschen Pächter zu Dankelshausen und am 6. Febr. 1806, dem Pächter des adlichen Guts zu Bruchhof, das forum schriftsassiatus zu, und das höchste Tribunal bestätigte die letztere Entscheidung am 30. August 1806, in Sachen des Amts Müden w. die Justizcanzlei zu Hannover, dahin: Wenn nun der Pächter eines adelich=freien canzleisässigen Guts, während der Pachtzeit, allerdings auch in Personalsachen dem Gerichtszwange der höhern Landesgerichte unterworfen ist; mithin ihr nicht befugt seyn könnet, unmittelbar gegen den Querulanten, Pächter Mündermann zu Bruchhof, einen Arrestbefehl zu erlassen und dem gedachten Pächter solchen zu intimiren, so behält es bei dem an Euch erlassenen Rescripte der Justizcanzlei zu Hannover, vom 6. Febr. 1806, sein Bewenden.

8) von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nr. 17. Pract. Erört. B. 1. Nr. 28. und B. 3. Nr. 51.

XV. Erörterung.

Von der Untersuchung und Bestrafung wrogenmäßiger Vergehungen canzleisässiger Personen.

Daß die Untersuchung und Bestrafung peinlicher Verbrechen, welche von canzleisässigen Personen, deren Familie und Gesinde, oder von den Pächtern schriftsässiger Güter, deren Kindern und Dienstboten [1]) begangen, oder die in fundo nobili exemto verübt werden, zum Ressort der Justizcanzleien gehören, hat keinen Zweifel. Nur in eiligen, keinen Verzug leidenden Fällen und wo eine Verordnung der Canzleien nicht so schleunig erfolgen kann, z. B. bei nothwendigen Verhaftungen, Aufnahme todter Körper, Brandstiftungen, Besichtigungen zur Feststellung des Thatbestandes u. s. w. sind die nächsten landesherrlichen Aemter befugt, die erforderlichen vorläufigen Verfügungen auf den, mit der Criminalgerichtsbarkeit nicht versehenen, schriftsässigen Gütern zu treffen und davon unverweilt an die Justizcanzleien, mit Einsendung der

1) Sind die adlichen Güter mit der Criminalgerichtsbarkeit versehen, so pflegen die peinlichen Verbrechen, welche die Domestiken der Gerichtsherren, oder die Pächter derselben und deren Familie und Gesinde begehen, von den Gutscriminalgerichten untersucht und bestraft zu werden.

der aufgenommenen Protocolle, zur weitern Verordnung zu berichten [2]).

Die Frage aber, ob die blos bruchfälligen Vergehungen, sie mögen in eigentlichen Landgerichts- oder Forstwrogen [3]) bestehen, welche weder von dem Besitzer eines canzleisässigen Guts selbst und dessen Kindern, noch andern persönlich canzleisässigen Personen, auch nicht in fundo nobili exemto, sondern von dem bebrodeten Gesinde des Gutsherrn, dessen Pächtern und deren Dienstboten, oder andern auf den canzleisässigen Gütern sich aufhaltenden Personen, in dem Bezirke der Amtsgerichtsbarkeit, begangen werden, auf vorgängige Requisition, von den Aemtern zu untersuchen und nachmals bei dem Landgerichte zu bestrafen; oder ob solche Bruchfälle nicht vielmehr, zur Untersuchung und Bestrafung, den Obergerichten von den Aemtern berichtlich anzuzeigen sind? hat in vorigen Zeiten zwischen den Ober- und Unterjustizbehörden, sonderlich im Fürstenthume Calenberg [4]), oft Zweifel und Streitigkeiten veranlaßt.

Die

2) Strube rechtl. Bedenken Th. 1. B. 50. u. Th. 3. S. 521.

3) Zu den erstern, deren Untersuchung und Ahndung in der gewöhnlichen Niedergerichtsbarkeit gegründet ist, gehören z. B. Feldschäden, Ungehorsam, Injurien und Schlägereien unter den Bauern und gemeinen Landbewohnern, uneheliche Schwängerungen und ähnliche Brüche. Zu den letztern, welche ihren Grund in der Forstgerichtsbarkeit haben, zählt man z. B. Holzentwendungen, unerlaubtes Hüten im Holze, Widersetzlichkeit gegen die Forstbedienten, unbefugtes Abhauen der Stämme, Befahren der Holzwege u. s. f. a Pufendorf Tom. 3. obs. 106.

4) Im Fürstenthume Lüneburg ist dieser Gegenstand durch die Landesresolution, v. J. 1686 Artik. 2, näher bestimmt.

Die königl. Justizcanzlei zu Hannover hat aber in neuern Zeiten die letztere Meinung und den Grundsatz im Allgemeinen angenommen, daß die Untersuchung und Ahndung bruchfälliger Vergehungen canzleisässiger Personen und deren Domestiken überhaupt, nicht vor die Aemter und Landgerichte, sondern zum Ressort der Obergerichte gehörten; mithin den an sie erlassenen Requisitionen, dergleichen Personen, zur Untersuchung der Wroge, vor das Amt zu sistiren, oder die von dem Landgerichte dictirten Geldbruchstrafen von ihnen beizutreiben, nicht deferirt; vielmehr statt derselben zur summarischen Untersuchung des bruchfälligen Delicts einem benachbarten Amte speciellen Auftrag ertheilt und die Strafe demnächst selbst erkannt [5]).

Hat gleich dieses Principium ehehin Zweifel gefunden [6]), so ist es doch den Rechten völlig angemessen. Auf Gründe der Convenienz darf der Richter nie achten. Ueber canzleisässige Personen steht den Aemtern keine Gerichtsbarkeit zu; sie sind in Rücksicht derselben, wo sie aus persönlichen Handlungen in Anspruch genommen werden sollen, völlig incompetent, und mithin dürfen die Obergerichte dem Ersuchen der Aemter, Behuf Sistirung einer canzleisässigen Person zur Untersuchung der ihr angeschuldigten bruchfälligen Handlung, so wenig Statt geben; als der Requisition deferiren, wodurch die von einem incompetenten Richter abgegebene Entscheidung und Strafbestimmung, in Ausführung gebracht und vollstreckt werden

5) Auch das Tribunal untersucht und bestraft die Wrogengefälle selbst, welche von Personen begangen werden, die demselben unmittelbar unterworfen sind. von Bülow über die Verfassung des O. A. Gerichts Th. 2. §. 266.

6) a Pufendorf Tom. 4. obs. 199.

werden soll. [7]). Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte, welche gegenwärtig einen Theil der Cammerjustiz ausmacht [8]), erstreckt sich blos auf pflichtige, den Aemtern und Untergerichten unterworfene *) Unterthanen; aber keinesweges auf exemte Personen, wenn weder besondere Gesetze [9]), noch ein erweisliches rechtliches Herkommen die Landgerichte und Aemter dazu berechtigen [10]).

Als daher das Amt Springe die Canzlei zu Hannover requirirte, von dem Conductor des vom Grävemeierschen adlichen Guts zu Münder, die von Landgerichtswegen erkannten Forstbruchgelder beizutreiben, rescribirte dieselbe am 27. August 1802. an besagtes Amt, daß dem Ansuchen keine Statt zu geben sey, vielmehr werde demselben der specielle Auftrag ertheilt, den Conductor Noltemeier vorladen zu lassen, und ihn wegen seiner Concurrenz an den befraglichen Holzentwendungen seiner Knechte summarisch ad protocollum zu befragen. Das Amt machte dagegen Vorstellung, allein die Canzlei rescribirte darauf: „Nachdem der Grundsatz, daß die Bestrafung wrogenmäßiger Vergehungen canzleisässiger Perso-

7) Pract. Erörterungen B. 4. Nro. 23.

8) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 78.

*) Von diesen redet auch nur das Edict v. J. 1708, die Sistirung der Bruchfälligen betreffend.

9) Wie es zum Theil mit dem sogenannten clerus minor der Fall ist. Struben a. a. O. Th. 4. S. 169.

10) In solchen Fällen bleibt aber allemal eine Requisition, zur Sistirung solcher Personen erforderlich, die auch dann geschehen muß, wenn die dictirten Strafen beigetrieben werden sollen.

Personen von den Obergerichten ressortire, von dem Ober-Appellationsgerichte vorlängst in contradictorio rechtskräftig gebilligt worden, diesem Grundsatze auch in mehrern andern Fällen nachgegangen ist; so behält es bei dem vorigen sein Bewenden." Der Cammeranwald appellirte hiervon an das höchste Tribunal, erhielt aber am 16ten October 1806. folgenden Abschlag: „Da die von der Justizcanzlei angenommenen verfassungs- und observanzmäßigen Grundsätze vollkommen gegründet und die Entscheidungsgründe solchemnach durchaus nicht elidirt worden, so stehet dem Gesuche nicht zu deferiren."

XVI. Erörterung.

Ueber die Befreiung vom öffentlichen Aufgebote und die Haustrauung des Adels.

In verschiedenen ehemals deutschen Territorien hat der Adel das Vorrecht der Haustrauung, und mithin nicht nöthig, vom Landesconsistorio eine Concession oder Dispensation deßhalb auszuwirken [1]). Es gründet sich dieser Vorzug entweder auf ausdrückliche Gesetze und Privilegien, oder auf ein besonderes Landesherkommen.

Ob aber mit der Haustrauung zugleich eine gänzliche Befreiung vom öffentlichen Aufgebote, ohne Dispensation, verknüpft, oder statt derselben eine bloße Fürbitte des Predigers in der Pfarrkirche erforderlich und hinlänglich ist; ob die Hauscopulation nur nach vorhergegangener Proclamation, oder einer deßhalb ausgebrachten Consistorial-Dispensation [2]) geschehen darf? sind Fragen, die lediglich aus den Provincialgesetzen, oder aus dem gemeinen Landes- oder aber beson-

1) Riccius vom Adel S. 478 ff. **Hommel** epitom. iur. sacri cap. 53. §. 18. u. 23. n. c.

2) Das höchste Tribunal in Zelle befindet sich in einem langjährigen Besitze, seinen Mitgliedern, Officialen, deren Dienstboten und angehörige Hausgenossen bei einzugehenden Ehen, sowohl in- als ausserhalb Zelle, Dispensationen vom öffentlichen Auf-

besondern Herkommen einer adlichen Familie, ihre Bestimmungen erhalten können. Aber als Grundsatz darf man hierbei im Allgemeinen wohl annehmen, daß dies Vorrecht des Adels, als ein besonderes Standesrecht, nie ausdehnend, sondern einschränkend zu erklären ist; weil der Adel, gleich den übrigen Unterthanen, an die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze in allen den Stücken völlig gebunden ist, wo ihn nicht die Landesgesetze selbst, oder besondere Privilegien und rechtsgültige Observanzen davon befreien, und daher kann man z. B. von dem bloßen Privilegio des Adels zur Haustrauung, nicht auch zugleich auf eine Befreiung vom Aufgebote, ohne Dispensation, schließen [3]), weil beide Gegenstände zwei, von einander ganz verschiedene, kirchliche Ceremonien enthalten [4]).

In dem Fürstenthume Calenberg und in dem ehemaligen Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel gründet sich dies Vorrecht des Landesadels auf ausdrückliche Landesgesetze [5]); im Fürstenthume Lüneburg auf ein allgemeines Lan-

Aufgebote; von der öffentlichen Copulation; von der Trauer- oder sonst geschlossenen Zeit; zur Trauung ausserhalb Landes; wie auch von einigen, von dem Landesherrn nicht besonders zur Dispensation vorbehaltenen Verwandtschaftsgraden, zu ertheilen. Das Landesconsistorium kann gegen diesen ganz kundbaren Besitzstand nichts verfügen; vielmehr würde hierüber die eigene landesherrliche Bestimmung zu erwarten seyn.

3) Lynker P. 3. obs. 1318. p. 309.

4) Wiese Handbuch des Kirchenrechts §. 285. Schott Eherecht §. 159. ff.

5) Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht Th. 3. S. 353. Freders-

Landesherkommen. Im Herzogthume Lauenburg beruhet die Befugniß des dortigen Adels, sich auf seinen Gütern in der Stille und ohne öffentliches Aufgebot, ohne Dispensation des Consistoriums, copuliren zu lassen,

Erstlich auf ältern landesherrlichen Resolutionen. Als nach dem Abgange der Lauenburgischen Herzöge das Herzogthum Lauenburg an das Haus Braunschweig-Lüneburg fiel, übergaben die Stände am 18. Febr. 1699. dem damals regierenden Herzoge zu Zelle gewisse Puncte und Gravamina, und suchten resp. deren Confirmation und Remedirung nach. Darin hieß es unter andern:

„8) Nachdem auch der Adel hergebracht, daß sie und „ihre adliche Verwandten, ohne Proclamation, auf dero „Gütern getrauet, dero Kinder ebenfalls auf dem Hause „getauft, dero Bediente und Gesinde aber, ob es gleich „publice proclamirt, nach Belieben des Gutsherrn, ent„weder in der Kirche, oder auf dem adlichen Hause copu„lirt werden; so wird unterthänigst gebeten, sie ferner da„bey zu lassen und dawider nicht zu beschweren."

Hierauf erging von dem Herzoge Georg Wilhelm in Zelle am 21. Febr. 1699. die Resolution:

„So

dersdorf promtuar. der Braunschw. Wolfenb. Landesordn. voc. Ritterschaft. von Liebhaber Braunschw. Lüneb. Landrecht Th. 1. S. 245. Auch der Ritterschaft in der Grafschaft Hoya stehet das Recht zur Privatcopulation, ohne vorgängige Dispensation, auf ihren Wohnsitzen und adlichen Gütern zu. Landesherrl. Rescript vom 11. August 1714. in Corp. Const. Cellens. Tom. 1. p. 1127.

„So soll auch quoad §phum 8vum, ratione der adlichen „Personen, keine Difficultät gemacht werden.“

Auf diese Resolution brachten jedoch die Stände am 27. Febr. 1699. zu Zelle eine fernere Vorstellung ein, worin es hieß: „Ingleichen wird auch, wegen der im §. 8. gemeldeten adlichen Domestiken, eine gnädigste fernere Declaration unterthänigst gebeten.“ Aus der geheimen Canzlei zu Zelle erfolgte hierauf im Jahre 1701. ein Pro Memoria, worin es heißt:

„Soll zugelassen seyn ad 8vum, daß die verlobte adliche „Personen, so lange in der evangelischen Kirche keine durch„gehende Verordnung in contrarium gemacht wird, sich „auf ihren adlichen Höfen, ohne Proclamation, trauen, „auch ihre Kinder daselbst taufen lassen mögen. Was aber „deren Bediente und Gesinde betrifft, mögen die Verwal„ter und andere ihrer Domestiken, die honoratioris condi„tionis sind, nach vorhergegangener öffentlichen Procla„mation in denen Kirchen, gleichfalls auf den adlichen „Häusern copuliret werden; mit Knechten und Mägden „und andern Gesinde wird billig die Copulation darin öffent„lich verrichtet;“

Zweitens auf einer Regiminaldeclaration vom 12. Mai 1767 [6]), worin es heißt:

„Wir wollen nun zwar um so mehr gestatten, daß die in „dasigen Landen begüterte vom Adel, wenn selbige, oder „ihre Kinder heirathen, von dem öffentlichen Aufgebote be„freiet bleiben, als solches der bisherigen Observanz gemäs „ist; mithin solche Observanz auch für die Zukunft bestäti„gen;

6) Sie ist an die Regierung des Herzogthums Lauenburg ergangen.

„gen; Anlangend aber diejenigen Kinder der verstorbenen
„vom Adel, welche die Güter nicht besitzen, ob sie gleich
„Nachfolger in denselben sind; so kann ihnen solche Exem=
„tion, als eine den Gütern, nicht aber den Personen an=
„klebende Gerechtigkeit, nicht zugestanden werden; viel=
„mehr werden selbige bei ihren Verheirathungen entweder
„sich öffentlich aufbieten zu lassen, oder die Dispensation
„davon gehörigen Orts zu suchen haben. Wir ꝛc. Hanno=
„ver den 12. Mai 1767.

Königl. ꝛc. verordnete Geheimte Räthe.
C. Diede."

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat die Ritterschaft ebenfalls den Vorzug, ohne Consistorialdis=pensation sich im Hause, ohne öffentliches Aufgebot, trauen zu lassen [7]).

Der Ursprung dieses Vorrechtes des protestantischen Adels datirt sich noch aus den Zeiten vor der Kirchenreforma=tion. Die Gutsbesitzer hatten damals das unbestrittene Recht, auf ihren, meistens isolirt gelegenen, Burg= und Rittersitzen vom Bischofe eingeweihete Bethäuser oder Kapellen zu halten, und zur Verrichtung der gottesdienstlichen Geschäfte, An=dachtsübungen und Ministerialhandlungen einen, vom Diö=cesan ordinirten Geistlichen — Haus= oder Burgpfaffe, Haus=

7) Indeß ist in den erwähnten Herzogthümern die Haustrauung Jedermann erlaubt, und von der öffentlichen Proclama=tion sind, ausser der Landsässigen Ritterschaft, auch die kö=niglichen Räthe und die Staabsofficiere, befreiet. M. vergl. Bremsche Policeiordnung S. 978. Brem= und Verdensche Eheverordnung vom 18. Mai 1753. §. 10 und 20.

Hauspriester, Hauskaplan — anzunehmen, der von dem Gutsbesitzer unterhalten [8]), gewissermaßen dem Hausgesinde beigezählt ward, und der, neben den eigentlichen geistlichen Verrichtungen, auch wohl als Schreiber, die andern Privatangelegenheiten des Gutsherrn, oder sonstige, weniger ehrbare und rühmliche Geschäfte zu verrichten und zu besorgen pflegte [9]). Dergleichen Hauspriester standen begreiflich, nach ihren Verhältnissen, in einer großen Abhängigkeit des Burg-, Schloß- oder Gutsbesitzers, und sie konnten oder durften wohl kein Bedenken haben, ihren Burg-, Ritter- und Brodtherrn, oder dessen Kinder und Hausgenossen, in den Bethäusern und Kapellen derselben, ohne strenge Beobachtung aller kirchlichen Ceremonien [10]) und gleichsam in der Stille, zu trauen und einzusegnen.

Ursprünglich scheinen daher dieses Vorrecht nur solche Gutsbesitzer gehabt und ausgeübt zu haben, welche sich einen eigenen, selbstbesoldeten Hauspriester und eigene Kapellen hielten und halten konnten. Nach und nach aber haben sich dasselbe muthmaßlich auch alle übrigen Edelleute und Gutsbesitzer einer Provinz, nach dem Beispiele jener, angemaßt, wenn

8) So unterhielt z. B. der von der Wense, auf seinem Sitze zur Wense, einen eigenen Hauspriester, welcher nach einem alten Hausbuche jährlich 10 Rthlr. und den Abfall aus der Küche erhalten haben soll.

9) Böhmer jus eccles. protest. Lib. 3. tit. 27. §. 15. tit. 37. §. 19. 24. 67. tit. 38. §. 27.

10) Von der in der catholischen Kirche gewöhnlichen Form der Einsegnung und dem Verhalten des Priesters dabei s. teutsche Encyclopädie Th. 7. S. 492.

wenn sie sich gleich sonst zu der benachbarten, oder ihres Dorfes Parochialkirche hielten. Nach der Reformation ist darauf dies Vorrecht, als ein von der Ritterschaft behaupteter, altherkömmlicher Vorzug, von den Landesherren in Landesrecessen, Kirchenordnungen, Privilegien der Ritterschaft u. s. w. unter mancherlei Modificationen, entweder ausdrücklich bestätigt, oder durch die Observanz beibehalten und auf diese Weise von dem Adel in verschiedenen protestantischen Ländern unverrückt conservirt worden.

Aus diesem muthmaßlichen Ursprunge des Vorrechts zur Haustrauung des Adels lassen sich, wie es scheint, verschiedene Eigenheiten desselben erklären und die allgemeinen Grundsätze feststellen, welche bei der wirklichen Ausübung desselben, in Ermangelung genauer Bestimmungsnormen — Gesetze, Privilegien, rechtliches Herkommen — zu beobachten seyn dürften.

Erstlich ist die Befreiung von der öffentlichen Copulation, ohne Dispensation, nicht immer ein Ausfluß des zuständigen Patronatrechts; denn auch diejenigen vom Adel sind, bei allgemein redenden Landesgesetzen, oder bei allgemeinen Observanzen, zur Haustrauung befugt, welche kein Kirchenpatronat besitzen.

Zweitens stehet dieses Privilegium nur der landsässigen Ritterschaft, oder dem begüterten Landesadel, mithin blos solchen Edelleuten und deren Familie zu, welche immatriculirte, landtagsfähige Güter in der Provinz besitzen. Es ist also kein blos persönliches Vorrecht des Adels überhaupt; aber auch kein eigenes, mit dem bloßen Besitze eines landtagsfähigen Gutes verknüpftes dingliches Vorzugsrecht. Daher können Unpossessionirte, oder zu dem possessio-

nirten

nirten Landesadel nicht gehörige, vom Adel so wenig, ohne rechtlichen Beweis des Gegentheils, darauf Anspruch machen; als die Besitzer von adlichen Gütern und Rittersitzen, aus dem Bürger- und Bauernstande. Adel und Güterbesitz müssen vielmehr vereinigt beisammen seyn; aber es ist hinreichend, wenn nur der Besitzer des Gutes, dessen, oder seiner Kinder, Trauung auf dem Gute geschehen soll, vom Adel ist [11].

Drittens findet das Privilegium nur überhaupt dann Anwendung, wenn sich die Heirathslustigen auf ihren eigenen, oder den Wohnsitzen ihrer noch lebenden Eltern trauen lassen. Soll die Copulation auf den Gütern eines Anverwandten, oder überhaupt auf fremden Besitzungen geschehen, so ist der Regel nach Dispensation erforderlich; da der Vorzug der Haustrauung des Adels sich nur auf den Familiensitz, oder das Gut selbst und auf die Copulation der Familienglieder desselben beschränken kann [12]. Eben dieser Einschränkung ist endlich

Viertens die Befreiung vom öffentlichen Aufgebote, wo solche mit der Haustrauung gesetzlich, oder rechts-

11) Riccius a. a. O. Daß auch die Braut aus dem possessionirten Landesprovincial-Adel seyn müsse, ist daher kein wesentliches Erforderniß; wenn weder Landesgesetze, noch rechtliche Observanzen solches vorschreiben.

12) Daher suchten auch die Oberappellationsräthe von der Wense und von Bülow, von welchen der erstere sich an einem dritten Orte, der letztere aber auf seines Bruders Gute trauen lassen wollten, in den Jahren 1796. und 1804, beim Oberappellationsgerichte um die erforderliche Dispensation vom öffentlichen Aufgebote und der öffentlichen Trauung nach.

rechtsherkommlich verknüpft ist [13]), unterworfen. Daher kann nur der Theil die Befreiung von der Proclamation, ohne Dispensation, fordern, auf dessen eigenen oder elterlichen Gute und Wohnsitze die Copulation vollzogen werden soll; der andere Theil hingegen muß Dispensation vom Aufgebote des Consistorii, oder Dimissorialen von dem Prediger seiner Parochie, attestatum factae proclamationis, oder seines Wohnorts, oder seiner Heimath nachsuchen und beibringen, ehe die Trauung von dem copulirenden Geistlichen vollzogen werden darf.

13) Im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel schließt die Haustrauung die Befreiung vom öffentlichen Aufgebote nicht in sich. Im Fürstenthume Calenberg vertritt eine einmalige öffentliche Fürbitte des Predigers die Stelle der Proclamation. Riccius und Schlegel a. a. O. — Im Fürstenthume Lüneburg behauptet die Ritterschaft eine Befreiung vom öffentlichen Aufgebote und der öffentlichen Trauung, ohne Consistorial-Dispensation, und dürfte auch das Herkommen hierunter wohl sehr leicht dargethan werden können.

XVII. Erörterung.

Von der Gerechtigkeit des Heidelbeerenpflückens.

Ausser den größern und erheblichen Waldnutzungen an hochstämmigen Bäumen, Buschwerk, Hecken und Stauden, gebühren dem Wald- und Forstherrn auch die geringern Nutzungen, als: der Abfall von den Bäumen, die Gräserei, das dürre und grüne Laub, die Waldfischerei, der Waldbienenstand, das wilde Obst u. s. w. Zu den letztern gehören, ausser den Eicheln, Buch- und Haselnüssen, Kastanien, Holzäpfeln und Birnen, insonderheit die Wacholder-, Erd-, Heidel-, Himm- und Brommbeeren. Auch die Trüffeln [1]), Champignons, die Medicinalmoose, Kräuter und Pflanzen, darf man zu den geringern Waldnutzungen zählen.

Alle diese Früchte und natürlichen Erzeugnisse sind unleugbare Ausflüsse des Eigenthums an dem Walde, und es stehen daher diese natürlichen Nutzungen des Forstgrundes dem Waldherrn so lange uneingeschränkt zu, bis Andere ihre Ansprüche und Servitutsrechte darauf, durch Landesgesetze, rechtliches Herkommen oder Verträge gehörig begründet haben, und

1) Die Trüffeln, weil sie unter der Erde wachsen, mit Händen gesucht und für Leckerbissen gehalten werden, zu einem Regal zu machen, wird heut zu Tage Niemand, mit dem Beifalle freimüthiger Rechtsgelehrten, mehr behaupten wollen.

und selbst alsdann ist anzunehmen, daß der Waldeigenthümer so wenig, als möglich, von seinen eigenthümlichen Benuzzungsrechten hat weggeben wollen [2]).

Das Pflücken der Heidel- und Bickbeeren (vaccinium myrtillus, Linn.) in den landesherrlichen Forsten und Waldungen, macht für viele Klassen der Unterthanen einen sehr bedeutenden Nahrungs- und Gewerbszweig aus [3]). Meistens beruhet der Rechtsgrund des Heidelbeerenpflückens in einem unvordenklichen Besitzstande, und die Amtsunterthanen pflegen es ganz unentgeldlich, Fremde aber gegen ein geringes Accidenzgeld an den Revierförster hergebracht zu haben. Daß diese Berechtigung nicht zum Nachtheil des Waldes und Gehölzes ausgeübt werden darf und eben daher der Forstaufsicht unterworfen bleibt, verstehet sich von selbst. Aber sehr häufig wollen sich die Pflücker eine eigene Interessentenschaft beilegen, oder aus dem Hut- und Weiderechte im Walde, die Befugniß des Alleinpflückens ableiten, und sowohl den Waldherrn, als auch fremde Amtseingesessene, vom Mitpflücken ausschließen. Indeß kann von der zuständigen Weidegerechtigkeit kein gültiger Schluß auf die eigentlichen Waldnutzungen gemacht werden, und es ist schon den allgemeinen, von Dienstbarkeiten geltenden Grundsätzen entgegen, den Grundeigenthümer, oder dritte Personen, ohne besondern Beweis eines zuständigen Verbietungsrechts, da von dem Mitgenusse auszuschließen, wo man selbst nicht Kraft des Eigenthums, sondern nur vermöge eines Dienstbarkeitsrechts, eine gewisse

2) Runde deutsches Privatrecht §. 147. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts §. 145. u. 147.

3) M. s. hierüber Jacobi und Kraut Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande, Jahrg. 2. St. 2. Nro. 13.

gewisse Befugniß ausübt [4]). Wenn daher gewisse Heidelbeerenpflücker sich ein ius prohibendi in fremden Waldungen beilegen und es actione confessoria behaupten, so müssen sie erweisen, daß weder der Waldherr noch Andere befugt sind, in den streitigen Districten und Revieren Bickbeeren zu pflükken. Das höchste Tribunal erkannte daher am 31. Mai 1805. in Sachen des Anwaldes des Forstamts Winsen an der Luhe, wider die Eingesessenen zu Hanstedt und Cons. in pto Heidelbeerenpflückens: „Nachdem die Imploraten, wenn selbige auch die Servitut des Heidel- oder Bickbeerenpflückens auf den Hanstedter Bergen zu erweisen im Stande seyn sollten, dadurch doch der Regel nach das Amt Winsen an der Luhe, als Grundeigenthümer, nicht von allem Mitgenusse dieser, allenfalls Andern zu überlassenden Gerechtsame ausschliessen können; mithin letzteres wohl befugt ist, die Imploraten, welche ein ausschließliches Exercitium dieser Servitutsrechte behaupten, zum Beweise dieser Behauptung aufzufordern; so sind Imploraten schuldig, salva reprobatione, zu erweisen: daß sie sich, mit Vorwissen des Amtes, seit 40 Jahren, in dem ausschließlichen Besitze befunden haben, auf den Hanstedter Bergen allein Bick- und Heidelbeeren zu pflücken."

4) Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 153. u. Th. 5. B. 17. von Berg jurist. Beobacht. u. Rechtsfälle B. 2. Nro. 25.

XVIII.

XVIII. Erörterung.

Der freie Holz- oder Axthieb.

Unter allen Holz- oder Beholzungsgerechtigkeiten ist vielleicht keine den Wäldern und Forsten schädlicher und verderblicher, als der sogenannte freie Holz- oder Axthieb, vermöge dessen der Berechtigte, ohne Anweisung der Forstbedienten, das zu fällende Holz sich selbst wählen und schlagen lassen darf. Diese Berechtigung verdankt, wie alle sonstigen Holzgerechtigkeiten, ihren Ursprung ältern Zeiten, wo die Waldherren und Forsteigenthümer, wegen des damaligen Ueberflusses an Gehölzen und Wäldern, an die Conservation der Forsten, an Forstcultur und Holzmangel, noch gar nicht dachten [1]). Die Berechtigung dieser Art kann sowohl in landesherrlichen als Privatwaldungen; in gemeinschaftlichen [2]) und Gemeindehölzern Statt finden. Der Umfang derselben muß theils aus den Verleihungen, theils aus dem Herkommen beurtheilt und nach dem Besitzstande bestimmt werden. Oft

1) Krünitz Encyclopädie Th. 14. S. 583 ff.

2) Von dem freien Hiebe der Erberen in den Holzmarken s. m. Klöntrup von den Erberen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück 1783. §. 10 ff.

Oft beschränkt sich dieser freie Axthieb nur auf einen sogenannten Hochzeitsbaum; oft aber auf das erforderliche Brenn- und Feuerholz, oder auf das Bauholz, oder auch wohl auf beides zugleich.

Jeder freie Axthieb, er sey von welcher Art und von welchem Umfange er wolle, muß indeß seine Grenzen haben, und er darf auf keine forstverderbliche Weise ausgeübt werden *). In der ersten Hinsicht kann der, zum unbestimmten freien Holzhiebe Berechtigte, nur zu seiner Nothdurft und seinem eigenen öconomischen Gebrauche Brennholz oder Bauholz hauen lassen; mithin von dem Holze nichts an Fremde verkaufen, verschenken u. s. w., wenn er dieses ausgedehntere Recht nicht auf das Vollkommenste erweisen kann. Eben so wenig würde er befugt seyn, Bauholz zur Anlage von Fabrik- und andern Gebäuden, welche nicht zum Landhaushalte gehören, und seit der Bestehung des Rechts nicht vorhanden gewesen sind, zu verlangen [2]). In der letztern Hinsicht bleibt aber der freie Axthieb allezeit der Forsthoheit und Forstpolicei und allen den Gesetzen unterworfen, welche zur Abwendung der Waldverwüstungen, und wegen einer forstmäßigen und forsthaushälterischen Benutzung der Wälder gegeben sind. So würde es z. B. forstwidrig und forstverderblich **) seyn, wenn der Berechtigte die Holz-

*) Mein Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 153. u. 189.

2) a Pufendorf Tom. I. obs. 124. Lodtmann ius holzgrav. th. 15. nro. 25.

**) Forstverderblich ist jede Handlung, wodurch der Bestand des Gehölzes dergestalt ruinirt und verwüstet wird, daß dessen künftige Benutzung nur durch neue Besaamungen oder Bepflanzungen zu bewirken steht. Unforstmäßig oder forstwidrig hingegen

Holzhauer, ohne Aufsicht und Anweisung, zur Holzfällung in den Wald schicken wollte; wenn er tüchtiges, Eichen- oder Büchen-, Bau- und Nutzholz zu Feuerholz niederschlagen; oder zu Brennholze brauchbares Pollholz in dem Walde ungenutzt liegen, und, statt desselben, gesunde Bäume umhauen lassen; wenn er die zu Saamenbäumen und Laßreisern vom Forstherrn bestimmten Stämme nicht schonen; in Zuschlägen und Anpflanzungen, oder ausser der Wedelzeit, d. h. nicht im Winter, wenn das Laub von den Bäumen ist, hauen; das gefällte Holz, zum Schaden des Nachwuchses, in der Forst liegen lassen, oder zu Hopfenstangen, Hürdepfählen, Bohnenstiefeln, junge Büchenstämme abhauen lassen; statt der Säge die Axt gebrauchen, die Stämme zu hoch über der Erde hauen wollte u. s. f. Alles dieses würden forstverderbliche Mißbräuche seyn, die durch keine Observanz, durch kein Herkommen sanctionirt werden können; vielmehr auf den gerügten Mißbrauch, sofort abgestellt werden müssen [3]).

Die Justizcanzlei zu Hannover erkannte, nach den obigen Grundsätzen, am 4. Febr. 1807. in Sachen Anwaldes des Forstamts Aerzen, wider den Major von Klenke zur Hämelschenburg, pto servitutis, also: „Alldieweil der Kläger — eingestanden hat, wie der Beklagte von wegen des adlichen Gutes Hämelschenburg von langen Jahren her, sich in dem exercitio des freien Axthiebes, Behuf des nöthigen Brenn-

hingegen ist jede Waldbenutzung, welche den gemeinen Grundsätzen der Forstöconomie zuwider ist. Aus dem Gebrauche der letztern entsteht nach und nach der Ruin und Verderb der Wälder und Forsten.

3) Ein grober, vorsätzlicher und wiederholter Mißbrauch kann sogar den Verlust der Berechtigung nach sich ziehen. Moser Forstarchiv B. 4. S. 181.

Brennholzes, in den Forsten des herrschaftlichen Amts Aerzen jure servitutis befunden, und — ein solcher freier Axthieb, nach seinen wesentlichen Bestandtheilen, sich darauf beschränkt, daß der Beklagte das zu seinem Bedarf nothwendige Brennholz, ohne vorgängige Anweisung der herrschaftlichen Forstbedienten, sich selbst anweiset und die erforderlichen Stämme selbst auswählet, so hat sich auch der Kläger, so lange noch die Befugniß des freien Axthiebes dem Gute Hämelschenburg anklebt, aller solcher Anmaßungen gänzlich zu enthalten, wodurch die Befugniß selbst in ihrem Wesen vereitelt und ipso facto vernichtet werden würde. Dahingegen versteht sich es aber auch ganz von selbst, nicht nur, daß die Befugniß des freien Axthiebes überhaupt, gleich jeder andern Servitut, civiliter, mithin unter Beobachtung der gehörigen Mäßigung, beides intuitu des quanti und der Beschaffenheit der zu fällenden Bäume, nur ausgeübt werden dürfe, sondern daß auch der Beklagte, seines unerheblichen Einstreuens ungeachtet, die zu Abwendung des gemeinschädlichen Holzverderbs und zur Aufrechthaltung der Forsten, ergangenen Forstordnungen, und künftig noch darauf gerichteten Verfügungen, sich auch seines Orts zur unverbrüchlichen Vorschrift und Nachachtung dienen lassen muß, da auch er, gleich andern Berechtigten, seines freien Axthiebs ungeachtet, der superioritati forestali sich auf keine Weise entziehen kann, sondern in gleicher Maße verpflichtet bleibt, bei dem exercitio des freien Axthiebs sich Alles, ein eigentliches Holzverderbniß zur Folge habenden, Mißbrauchs sorgfältig zu enthalten. Wenn nun, nach Ausweise der in re praesenti aufgenommenen Commissionsacten, der Beklagte nicht durchgehends sich genau genug an die vorhandenen Vorschriften gehalten, vielmehr sowohl in Absicht der Zeit der veranstalteten Hauung, als der zu späten Abfuhr des gehauenen und geklafterten Holzes aus den Forsten,

sten, so wie des zu lichten Hauens, minder nicht des vorschriftswidrigen Gebrauchs der Axt statt der Säge, sich mehrere Irregularitäten, zum Nachtheil der Forsten, schuldig gemacht, so wird derselbe hierdurch angewiesen, sich dessen hinkünftig gänzlich zu enthalten. Gleichwie übrigens es die Natur der Sache selbst deutlich ergiebt, daß in dem exercitio des freien Axthiebes, zu immerwährenden processualischen Irrungen, leicht der Grund angetroffen werden kann, und in dieser Hinsicht sowohl, als in Beziehung auf das wahre Wohl der Forsten selbst, es dem Interesse beider Theile angemessen seyn dürfte, durch gütliche Uebereinkunft dem freien Axthiebe ein anderes Aequivalent zu surrogiren, so will man von Gerichtswegen den darauf gerichteten Anträgen des einen oder andern Theils gern entgegensehen, um sodann durch ein membrum dieses Gerichtshofes, unter Zuziehung der erforderlichen Forstverständigen, allenfalls in re praesenti der commissarischen gütlichen Ausgleichung, die weitere nöthige Einleitung zu geben.

XIX. Erörterung.

Feldmark, Dorfmark, Dorfflur, Feldflur, Zehntflur.

Die Benennungen und Ausdrücke: Feldmark, Feldflur, Dorfmark, Dorfflur, werden sehr oft in den Urkunden und Landesgesetzen gleichbedeutend gebraucht. Genau genommen unterscheiden sie sich jedoch von einander, und die Bestimmung des eigentlichen Begriffs derselben kann zuweilen von rechtlichen Folgen seyn.

Das Wort: Mark [1]), welches unstreitig von merken, bemerken herkommt, bedeutet eigentlich die abgezeichnete, oder durch Zeichen bemerkte Grenze der äussersten Seiten eines Bezirks oder Districts, wodurch derselbe von Andern getrennt und unterschieden wird. Eine Dorfmark, Feldmark

1) Gleichbedeutend ist das Wort: Acht, Schnede, Scheidung. Gewöhnlich braucht man diese Ausdrücke von kleinern Bezirken; bei ganzen Ländern, oder bei Grundgerechtigkeiten, bedient man sich mehr des Wortes: Grenze, z. B. Reichs=, Landes=, Jagd=, Weide=, Fischereigrenzen u. s. w. In der Zusammensetzung bedient man sich beider Wörter: Grenze und Mark; z. B. Grenz-Stein, =Hügel, =Haufen, oder Mark=Stein, =Hügel, =Haufen u. s. f.

mark bezeichnet daher, nach ihrem eigentlichen Begriffe, den District oder Bezirk, worin die einer Dorfsgemeinde gehörenden Felder, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Wege, Gewässer, Haiden, Torfmoore, Holzungen und Gebüsche, befindlich sind [2]). Aber nicht immer sind die Feldmarken eines Dorfs, einer Gemeinde, in der Maße bestimmt, daß man genau weiß, wie weit sie sich erstrecken; die Grenzen derselben sind vielmehr seit den ältesten Zeiten verworren und so unbestimmt geblieben, daß eben daher auf den großen, zwischen mehrern Dorfschaften und Kirchspielen liegenden, Haid- und Moordistricten eine Gemeinschaft unter den benachbarten Communen entstanden ist [3]).

Von eingeschränkterer Bedeutung ist der Begriff einer Dorfsflur [4]), oder der eigentlichen Feldflur eines Dorfs. Das Wort: Flur, ist sächsisch und bezeichnet ursprünglich und eigentlich eine mit Blumengewächsen besetzte Erdfläche, oder ein blumigtes Feld. Daher versteht man unter einer Feldflur eigentlich nur die, zur Beackerung bestimm-

2) Diesen Sinn verbinden unsere Landesgesetze mit dem Ausdrucke: Feldmark. a Pufendorf Tom. 2. obs. 36. §. 1. und 2. Bei Städten ward ein solcher District Weichbild, Landwehre genannt.

3) a Pufendorf l. c. §. 3. Jacobi Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungsmaterien, Hannover 1803. Nr. I. u. V.

4) In vielen Gegenden verbindet man aber mit der Dorfflur den oben angeführten Begriff einer Feldmark. Fritsch de districtu universitatis agrorum civitatis vel pagi c. 1. §. 3. c. 2. c. 4. Struv rechtliche Erklärung verschiedener Wörter und Redensarten S. 185.

stimmten und gebrauchten, Felder und Ländereien eines Dorfs, nach ihren verschiedenen Abtheilungen in Hinsicht auf Cultur und Benutzung [5]. Sie liegt immer innerhalb der Feldmark, aber selten wird sie durch eigene Grenzzeichen davon unterschieden.

In so fern eine Feldflur, oder die zusammenliegenden Felder und Aecker, dem Zehntrechte unterworfen sind, wird sie mit dem Namen der Zehntflur belegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Zehntrecht einem, oder mehrern Zehntherren zukommt. Aber zum rechtlichen Begriffe einer Zehntflur, eines Zehntdistricts wird erfordert, daß auf dem größten Theile der Ländereien in der Feldflur die Zehntpflicht haftet [6]. Einzelne zehntbare Aecker und Felder bilden keine Zehntflur, und, was ausserhalb der artbaren und zusammenhängenden Feldflur, aus den sonstigen, zur Feldmark gehörenden, vorhin uncultivirt gelegenen Haiden, Mooren, Weideplätzen und Districten, einzeln ausgebrochen und artbar, oder

5) Hin und wieder wird unter dem Worte: Feldmark, die eigentliche Feld- oder Ackerflur verstanden. So heißt es z. B. in einem Wolfenbüttelschen Gesetze: die Feldmarken sollen in Sommer-, Winter- und Brachfeldern ordentlich gebraucht werden. Fredersdorf Promtuarium Th. 1. S. 249. An einigen Orten nennt man die Feldflur auch Hägefeld, Binnenfeld.

6) Die Bremsche Zehntordnung v. J. 1743. setzt den Begriff einer Zehntflur, im §. 1., dahin fest: daß von allen und jeden in der Zehntflur, oder einem Bezirke, in welchem der mehrste und größte Theil Landes zehntpflichtig ist, belegenen Lande, der Zehnte ohne alle Ausnahme gegeben werden soll. a Pufendorf Tom. 3. obs. 202.

oder saatfähig, gemacht ist, kann dem gewöhnlichen Zehntzuge nicht anders unterworfen seyn, als wenn dem Zehntherrn der Zehnte über die ganze Feldmark, oder auch der Novalzehnte rechtlich gebührt [7]). Daher kann die, bei einem existirenden allgemeinen Zehntrechte über eine gewisse Feldflur, sonst geltende Regel, wonach jeder Contradicent seine behauptete Exemtion vom Zehntzuge darthun muß, auf die, zur Feldflur nicht gehörenden, sondern aus der nichtcultivirten Gemeinheit ausgebrochenen und zum Rottlande zu zählenden Ackerstücke, nicht ausgedehnt werden, wie vom höchsten Tribunale am 10. Jul. 1807. in Sachen Warmelohe w. das Domcapitel zu Minden, pto Zehntens, geurtheilt ist.

7) Practische Erörterungen Band 3. Nro. 33.

XX. Erörterung.

Von den Bauerschaften in Niedersachsen und Westphalen.

Unter dem Worte Bauerschaft werden oft die Einwohner und Mitglieder einer einzelnen Dorfsgemeinde, oft aber solche Dörfer verstanden, welche keine eigene Kirche besitzen, sondern in einem andern Kirchdorfe eingepfarrt sind. In Niedersachsen bestehet hin und wieder eine Bauerschaft aus mehrern Dörfern, deren sämmtliche Mitglieder einen gemeinschaftlichen Bauermeister haben, der die öffentlichen Abgaben von jedem Mitgliede der Bauerschaft einhebt, und dann die ganze Bauerschafts-Quote in Einer Summe an die Receptur abliefert. Die Glieder einer solchen Bauerschaft pflegen ferner nach Spannen unter einander zusammengesetzt zu seyn und von dem Bauermeister zu allen Spann- und Handdiensten jeder Art bestellt zu werden; indem ihm die Quote der Dienste von der Behörde zugestellt wird, die nach der Repartition auf die ganze Bauerschaft fällt.

Sehr häufig üben dergleichen Bauerschaften gleiche Hut- und Weideberechtigungen und andere Gemeinderechte aus; aber sehr oft hat sich auch in dem Falle, wo das eine oder andere Dorf einer Bauerschaft, einer andern Bauerschaft näher liegt, unter den Nachbaren, vermöge erworbener Servituten, eine gemeinschaftliche Benutzung dieses oder jenes Gemeinheitsgrundstücks gebildet, die von dem Interesse der ganzen Bauerschaft völlig separirt ist. Daher sind Hut- und Weidegenossen nicht immer Bauerschaftsgenossen und umgekehrt.

XXI. Erörterung.

Ueber die Berechtigung zum Fallholze und zu den Windbrüchen, und die verschiedenen Arten der letztern.

Unter dem Fallholze, welches hin und wieder auch Lagerholz genannt wird, versteht man meistens diejenigen Bäume, Stämme und Zweige, welche durch ihr Alter, Krankheit, oder sonstige Zufälle niedergelegt und von ihrem Stamme abgefallen sind. Werden dergleichen grüne, völlig gesunde, Bäume durch die Gewalt des Windes also umgeworfen und niedergestürzt, daß sie mit ihren Wurzeln aus der Erde gehoben werden, so nennt man sie Windfälle. Sind sie hingegen durch die Kraft des Windes nur von ihrem Stamme abgebrochen, alsdann nennt man sie Windbruch oder Windbrakenholz. Diese Windfälle oder Windbrüche können wieder von verschiedener Art und Gattung seyn. Sie ereignen sich entweder bei einem nicht ganz seltenen, starken und heftigen Winde an einzelnen, meistens schon kränklichen Bäumen, welche die Gewalt des Windes leicht umlegt oder zerbricht; oder bei einem ungewöhnlichen, ausserordentlichen Sturmwinde, bei einem wahren Orkane, wobei eine ungewöhnliche,

wöhnliche, mit dem Umfange und Bestande der Holzung in gar keinem Verhältniß stehende, Menge gesunder Bäume entwurzelt, übereinandergestürzt und zerbrochen wird.

Diese verschiedenen Arten sind zwar unstreitig in dem allgemeinen, oder Hauptbegriffe vom Windfall oder Windbruch enthalten; aber doch in dem Falle wohl zu unterscheiden, wenn ein Individuum, oder eine Commune nicht Kraft des Waldeigenthums, sondern vermöge eines, durch Vertrag oder rechtliches Herkommen, welches letztere im Forstrechte von der größten Bedeutung ist, bestimmten Dienstbarkeitsrechts auf die Windfälle einen rechtlichen Anspruch ableiten will.

Der Waldherr, die Holzung mag einem Einzelnen eigenthümlich, oder mehrern Mit-Eigenthümern, Corporationen oder Communen angehören, hat ohne Zweifel das freie und ausschließliche Dispositions- und Benutzungsrecht aller Windbrüche, sie mögen seyn, von welcher Gattung sie wollen; weil Fallholz und Windbruch zu den Waldnutzungen gehören, welche aus dem Eigenthum des Waldes selbst herfließen [1]. Ein ganz anderes Rechtsverhältniß tritt aber bei denen ein, welche einzig und allein, Kraft einer Berechtigung, darauf Anspruch machen. Hier finden die Grundsätze des gemeinen Rechts, von den Dienstbarkeiten, volle Anwendung, und folglich ist dabei die Regel zu beobachten: tantum praescriptum, quantum possessum. Daraus folgt denn von selbst, daß dergleichen Berechtigungen im Zweifel stets in der eingeschränktesten Bedeutung genommen werden müssen, und daß man bei der allgemeinen Vermuthung,

1) Runde Privatrecht §. 147.

muthung, wie der Eigenthümer nur den geringsten Theil seiner Befugnisse hat weggeben wollen, von einer Gattung des Windfalls nicht auf die andere; mithin von der bloßen Berechtigung zum trocknen Holze, nicht auf Windbrüche, und von der Gerechtigkeit auf gewöhnliche, nicht sehr bedeutende Windfälle, nicht auch zugleich auf ausserordentliche und ganz ungewöhnliche Windbrüche schließen darf [a]). Das höchste Tribunal erkannte hiernach am 23. December 1803. in Sachen des Grafen von Bernstorf auf Gartow, wider die Eingesessenen zu Trebel, pto. Windfallholzes.

a) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts §. 145.

XXII. Erörterung.

Vom Heckenrechte

Vor der Stadt Hannover ist das sogenannte Heckenrecht[1]) hergebracht. Struben[2]) bezeugt solches nicht nur, sondern es erkannte auch noch neuerlich, am 12. Sept. 1805, die Hannöversche Justizcanzlei in Sachen Weber w. Keßler, in pto Heckenrechts, also: „Da der Appellant des Appellaten Eigenthum der in Frage stehenden Hecke eingeräumt hat, hieraus aber von selbst folgt, daß demselben auch der Grund und Boden auf drei Fuß jenseits der Hecke, in Gemäsheit des dahier geltenden Heckenrechts, zusteht; mithin es, bei völlig klarem Rechtsstande, auf den Besitz nicht weiter ankommt; dem Appellanten aber in dieser Hinsicht der Beweis seiner Einrede, daß des Appellaten eigenthümliche Hecke auf die Schneide[3]) gesetzt sey, billig nachzulassen und derselbe damit um so weniger ad separatum zu verweisen gewesen, als er seine deßfallsige Behauptung mit der Litiscontestation unmittelbar verbunden hat" u. s. f.

Siehet

1) Bülow und Hagemann pract. Erört. B. 1. Nro. 34. §. 3. Overbeck Meditat. B. 4. Nr. 227. Michaelis allgemeine Baurechte S. 41.

2) Rechtl. Bedenken Th. 5. B. 134.

3) d. i. die Grenzlinie.

Siehet man auf die Ursachen [4]), welche das sogenannte Heckenrecht veranlaßt haben, so kann man dasselbe nur bei solchen Hecken anwendbar achten, wodurch nachbarliche Grundstücke und Gärten, welche sich einander unmittelbar berühren, geschieden und von einander abgesondert werden; die folglich Binnenhecken sind. Bei solchen Hecken hingegen, die an Wegen, Fußsteigen und Feldern gezogen, zu Wehrungen bestimmt; mithin Aussen-, Schnede- oder Grenzhecken sind, scheinen die Grundsätze desselben keine Statt zu finden, weil dergleichen Hecken unmittelbar auf die Grenzlinie gesetzt zu werden pflegen, und auch dadurch Niemanden geschadet wird. Daher legte das Gerichtsschulzenamt in Hannover, in Sachen Crohme w. Wedemeyer, mittelst Bescheides vom 4. Febr. 1806. dem Kläger den Beweis dahin auf: daß der in Frage befangene, drei Fuß breite, an der Hecke des Klägers herunterlaufende, Strich Landes wirklich mit zum Eigenthume seines Gartens gehöre. Die Justizcanzlei zu Hannover bestätigte dies Erkenntniß am 5. Jul. 1806. auf folgende Weise: Da die Lage des appellantischen Gartens gegen Norden und der Weg, welcher zwischen den Gärten der streitenden Theile belegen ist, der Präsumtion allerdings Raum giebt, daß des Appellanten Hecke eine Schnathecke sey — sonach aber zu dem ihm auferlegten Beweise ein hinreichender Grund vorhanden gewesen, der gerechtfertigten Appellation nicht deferirt werden könne.

4) Struben a. a. O. Pract. Erört. a. a. O.

XXIII. Erörterung.

Von der Intestat-Erbfolge jüdischer Geschwister.

Der Halbbruder einer unverehelicht und ohne Testament verstorbenen Jüdin nahm deren Nachlaß in Anspruch und wollte die rechte Schwester derselben gänzlich davon ausschließen, weil nach jüdischen Gesetzen und einer Stelle des Talmuds [1]) der Halbbruder, mit Ausschluß der rechten Schwester, seine Halbschwester beerbe. Die letztere forderte aber deren Nachlaß nach den Grundsätzen der Intestat-Erbfolge des gemeinen Rechts. Bekanntlich ist es unter den Rechtslehrern streitig, ob die Juden in Rücksicht der Erbfolge unter einander an die Vorschriften des gemeinen Rechts gebunden, oder ob dabei die Dispositionen des mosaischen Rechts und die Ritualgesetze derselben überhaupt [2]), zum Grunde zu legen sind? Die erstere Meinung scheint den Vorzug zu verdienen [3]), wo nicht durch Landes-

1) Choschem ham mischpat. (Talmud Pars 4.)

2) Thiel princ. iurispr. iudaicae §. 189. sqq. Moses Mendelsohn Ritualgesetze der Juden 1. Abschn. §. 1 3. Michaelis Mosaisches Recht Th. 2. §. 78. ff. Schröter juristische Abhandlungen B. 1. S. 130.

3) L. 8. C. de Judaeis et Coelicolis. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 65. Hommel Rhaps. quaest. Obs. 556. Der ent-

Landesgesetze, Privilegien, allgemeine Landes- und Ortsobservanzen das Gegentheil eingeführt ist.

Der Magistrat [4]) zu Einbeck legte daher, in dem obigen Falle, am 13ten März 1803. in Sachen der Wittwe des Schutzjuden Levi Jacob, in Vormundschaft ihres Sohnes, wider Meier Elias Jacob, uxor. nomine, der Klägerin den Beweis dahin auf: daß nach jüdischen Gesetzen der Halbbruder, mit Ausschluß der rechten Schwester, seine Halbschwester beerbe, und solche Gesetze nach allgemeiner hiesigen Landesobservanz in Erbschaftsstreitigkeiten unter den Juden zum Grunde der Entscheidung gelegt würden. Die hannöversche Justizcanzlei erweiterte diesen Beweis, mittelst Rescripts vom 2. Jun. 1804, auch dahin: „Wenn Appellantin, Behuf Erweises, daß nach allgemeiner Observanz unter den Juden nach den jüdischen Gesetzen erkannt werde, sich auf die Zeugnisse der Gerichte im hiesigen Lande berufen, so könne ihr nicht versagt werden, dieselben annoch beizubringen.

Das höchste Tribunal bestätigte diese Erkenntnisse mittelst Bescheides vom 16. Sept. 1804.

entgegengesetzten Meinung sind Runde deutsches Privatrecht §. 644. Geiger und Glück merkw. Rechtsfälle B. 2. Nr. 29. Thiel a. a. O. §. 184.

4) In wie fern Rabbiner, sonderlich Landrabbiner, das Recht haben, über Erbschaftsstreitigkeiten unter den Juden zu erkennen, davon s. m. Geiger und Glück a. a. O. Böhmer de Officio et Potestate Rabbini provinc. in terris Brunsvico-Luneburg. in Elect. Iur. civ. Tom. 3. Nro. 23.

XXIV.

XXIV. Erörterung.

Ob das Retractsrecht von den Kindern des alienirenden Vasallen, noch bei dessen Lebzeiten, ausgeübt werden kann?

Daß die Kinder so gut wie die Agnaten das, ohne ihre Einwilligung, veräusserte Lehn retrahiren können, ist eine einstimmige Behauptung fast aller neuern Lehnrechtsschriftsteller [1]). Zwar behaupten mehrere Juristen und auch Pufendorf [2]) das Gegentheil; allein der Lehnstext, worauf er sich beruft, gedenkt der Kinder nur deswegen, um den Unterschied zwischen dem Revocations- und Retractsrechte festzusetzen, welches letztere den Agnaten in dem Falle eingeräumt wird, wenn die Söhne die väterliche Alienation genehmigen, mithin von der Retractsordnung keinen Gebrauch machen wollen [3]).

Stru-

1) Böhmer princ. iur. feud. §. 280. Ritter de retractu feudali, Bamb. 1789, §. 7. Practische Erörter. B. 2. Nro. 8. Vergl. Pfeiffer Aufsätze über Gegenstände des Privatrechts, S. 21 ff.

2) Tom. 2. obs. 4. §. 8.

3) Böhmer l. c. Overbeck Medit. Nr. 100.

Strubens [4]) Meinung, wonach die Lehnsverbindung, durch die väterliche Veräusserung des Lehns, zum Nachtheil der Söhne soll aufgehoben werden können, ist den Lehnrechten zuwider, vermöge welcher der Vater nicht einst zum Präjudiz der Söhne über das Lehn testiren, noch ihnen, wider ihren Willen, das Recht zur Lehnsfolge nehmen kann [5]).

Die Ausübung dieses Retractsrechts hängt aber nicht von dem Tode des Alienanten, oder von dem casu delatae successionis ab. Die Ordnung, das Revocations- und Retractsrecht bei einseitig veräusserten Lehnsstücken zu exerciren, richtet sich allerdings nach dem ordine succedendi, oder diese Rechte können nur von dem ausgeübt werden, dem die Erbfolge zunächst treffen wird. Allein daraus folgt nicht, daß der nächste in der Successionsordnung das Exercitium seines Rechts so lange verschieben muß, bis der Alienant todt ist. Denn das Retractsrecht kann eines Theils nur binnen einem Jahre, von der Zeit der bekannt gewordenen Veräusserung angerechnet, ausgeübt werden; andern Theils stehet dieses Recht den Söhnen nicht als Erben des Alienanten, sondern vermöge der Lehnsgesetze und des Rechts der Abstammung vom ersten Erwerber zu. Es ist ein von dem Todesfalle des Veräusserers ganz unabhängiges Familien- und Verwandtschaftsrecht, dessen Ausübung mithin nicht bis zum casu delatae successionis suspendirt; vielmehr von jedem, gleich nach der unbewilligt geschehenen Alienation, ausgeübt werden kann, dem die Erbfolge treffen würde, wenn der Alienant verstürbe [6]). Uebrigens wird auch jede Art des Einstandsrechts, also auch der

4) Rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 50.

5) Böhmer l. c. §. 296.

6) Gemein. deutsch. Lehnr. B. 2. §. 437. Schmalz Handb. des Land- und Lehnr. §. 566.

der Lehnsretract, gleich nach geschehener Veräusserung exercirt, ohne das Ableben des Alienanten zu erwarten [7]).

Aus diesen Gründen steht daher auch die väterliche Gewalt dem Retracte nicht entgegen [8]). Vater und Sohn schließen keinen Contract. Der letzte übt bloß ein Verwandtschaftsrecht aus; er hält sich allein an den Käufer, tritt an dessen Stelle und handelt also den Handlungen des Vaters nicht entgegen; vielmehr bleibt es bei dessen Verkaufscontracte. Indeß kann diese Retractsklage von minderjährigen Söhnen, bei Lebzeiten des Vaters, ohne Bestellung eines Litiscurators, nicht erhoben werden. Nur Majorenne können ihre Rechte vor Gericht ausführen; den minderjährigen Sohn darf aber der Vater selbst darum nicht vertreten, weil er sonst gegen seine eigene Handlung anstreiten würde.

Inzwischen sind doch mehrere Rechtsgelehrten anderer Meinung, und sie behaupten, daß die Söhne nur nach des Vaters Tode erst retrahiren könnten, weil das ius succedendi, so lange der Vater lebt, nicht devolvirt sey; qualitas vasallitica zum Retract gehöre, der Sohn aber, so lange der Vater lebt, nicht Vasall wäre und endlich der Retract ein ius praesens, nicht futurum voraussetze. Der Calenb. Senat des Oberappellat. Gerichts billigte diese Meinung am 24. Jan. 1804. in Sachen Wode w. Wode, in pto Lehnsretracts.

7) Walch im Näherrechte.

8) Overbeck Medit. f. Rechtsgel. a. a. O.

XXV. Erörterung.

Von der Verjährung der Retractsklage.

Sehr angesehene Rechtslehrer sind der Meinung, daß die Erblosung, retractus gentilitius, bei veräusserten Stammgütern, bonis avitis, die Vermuthung des Gebrauchs durch ganz Deutschland für sich habe [1]). Im Fürstenthume Grubenhagen ist derselbe allgemein eingeführt [2]). Die römischen Gesetze, wonach Kinder die Contracte und Verträge ihrer leiblichen Eltern, durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht sollen umstoßen dürfen [3]), finden hier keine Anwendung, weil die Retractsklage keine Restitution enthält und nicht wider die Eltern, sondern gegen den Käufer erhoben wird.

Diese Klage wird binnen Jahr und Tag verjährt [4]). Nimmt man den Grundsatz an, daß Kinder, so lange die veräussernden Eltern leben, nicht retrahiren können, so läuft die Verjährungszeit von dem Todestage der Eltern an, wenn die Kinder majorenn sind. Sind sie aber beim Absterben

1) Runde deutsch. Privatr. §. 196.

2) Struben rechtl. Bedenken Th. 3. B. 132.

3) L. 2. C. qui et adv. quos. Glück im Commentar §. 443.

4) Walch Näherrecht S. 224.

sterben der Eltern noch minderjährig, so fängt der Lauf der Verjährung erst mit dem Augenblicke der erlangten Majorennität an [5]). Hat demnach ein Kind z. B. erst nach einem Jahre zwei und drei Monaten, oder später, nach dem Zeitpuncte der erreichten Volljährigkeit, die Retractsklage erhoben; so ist dieselbe, als verjährt, zu verwerfen, vorausgesetzt, daß daßelbe von der Alienation zur Zeit seiner erlangten Majorennität Kenntniß hatte. Auf den Ablauf des Quadriennii ist hierbei nicht zu achten. Innerhalb desselben können freilich Minderjährige die Restitution suchen und deren Ertheilung fordern [6]). Allein die vor dessen Ablauf nachzusuchende Restitution setzt allezeit voraus, daß der sie Nachsuchende in einem, während seiner Minderjährigkeit, unternommenen oder unterlassenen Rechtsgeschäfte verkürzt ist. Ist aber Jemand durch eine, nach erlangter Volljährigkeit vorgenommene, oder unterlassene Handlung in Schaden gekommen, so hat er als Majorenner und nicht als Minorenner gehandelt, und kann mithin ex capite minoris aetatis überall auf diese Restitution keinen Anspruch machen. Dies ist nun der Fall, wenn Jemand, post adeptam majorennitatem, Jahr und Tag verlaufen läßt, ohne die Retractsklage anzustellen, die sodann um so mehr als verjährt zu verwerfen ist, da der Retract überhaupt eben keine besondere Begünstigung verdient. Hiernach urtheilte auch das Oberappellationsgericht im Jan. 1804. in Sachen Meyer w. Ruhe, pto Näherrechts, und wieß den Kläger zurück, weil er nach Ablauf 1. Jahrs und 8 Monate, nach erreichter Majorennität, die Retractsklage erst erhoben hatte.

5) Böhmer de praescript. annali in retractu (in elect. iur. civ. Tom. 2. nro. 16.) § 3. Walch a. a. O. S. 234.

6) Glück a. a. O. §. 439.

XXVI. Erörterung.

Von der Retractsklage bei Bauerlehen.

In der vorigen Erörterung ist bemerkt, daß die Söhne ein, ohne ihre Einwilligung veräussertes, Lehn retrahiren können. Allein bei bloßen Bauerlehen findet dieser Grundsatz, wenigstens in dem Falle, keine Anwendung, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche es dem Besitzer unmöglich machen, den lehnbaren Bauerhof an der Reihe zu halten und die den Gutsherrn sonst zur Expulsion berechtigen würden.

In Rücksicht der Erbfolge, der Veräusserung, Verpfändung u. s. w. sind die Bauerlehen ohne Zweifel nach den Lehnrechten zu beurtheilen; aber sie unterscheiden sich dadurch von den Ritterlehen, daß sie, wie andere contribuable Bauergüter, der Regel nach, Zins-, Steuer-, Dienst- und Reihepflichtig sind, und daß die Besitzer derselben sich durch den Lehnscontract nicht zu Ritterdiensten, sondern nur zu Frohnen, Zinslieferungen, oder andern bäuerlichen Prästationen, verbindlich machen konnten [1]). Setzt sich der Besitzer durch schlechte Wirthschaft, Schuldenmachen u. s. w. ausser Stand, dem Lehnsherrn die schuldigen Prästationen zu leisten, die öffentlichen Abgaben, Territorial- und Gemeindedienste, oder Obliegenheiten abzuhalten,

1) Mein Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 111.

halten, so kann hierdurch gewissermaßen der Felonieproceß *) begründet und das Bauerlehn, mit Einwilligung des Lehnherrn, veräussert und einem andern tüchtigen Lehn- und Reihemanne eingethan werden. Der Lehns- und Gutsherr ist nie verpflichtet, einen wirklich verfallenen und durch des Besitzers Schuld herunter gebrachten Hof, er sey Lehn- oder Meiergut, durch eine Administration der Familie desselben zu erhalten, und daher können auch die Kinder des Vasallen nicht berechtigt seyn, eine, unter solchen Umständen geschehene, und lehnsherrlich genehmigte, Veräusserung mit der Revocatorien- oder Retractsklage umzustoßen [2]. Selbst die etwa vorhandenen minderjährigen Söhne des Vasallen können dagegen keine Restitution fordern, weil es ihnen an einer wirklichen, zur Zeit der Veräusserung vorhanden gewesenen, Läsion ganz ermangelt haben würde. Das höchste Tribunal erkannte hiernach mittelst Urtheils vom 24. December 1807. in Sachen Jäger w. Lütje, pto vindicationis eines Hofs, dahin: „Nachdem die Klage, besonders bei einem solchen pflichtigen Bauerlehn, als hier in Frage ist, sich nicht als begründet darstellt, so wird mit Aufhebung der Sententiae a qua vom 7. Jun. 1806. der Appellant nunmehro von der wider ihn angestellten Klage gänzlich entbunden und losgesprochen."

*) In der Unterlassung der Verbindlichkeiten, welche der Vasall im Lehnscontracte übernommen hat, liegt eine Felonie. II. F. 24. §. 1. II. F. 27. §. 17.

2) Pract. Erörter. B. 4. Nr. 10. S. 57.

XXVII. Erörterung.

Ueber den Beweis eines privativen Jagdrechts, unter mehrern Jagdeigenthümern, in Hinsicht einzelner Reviere.

Das Jagdrecht gehört unter die Zubehörungen eigenthümlicher Güter der Prälatur, Ritterschaft, und, hin und wieder, der Städte. Die Ausübung desselben auf eigenen Besitzungen ist mithin nur ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, dessen Gebrauch ad res merae facultatis gehört. Der Grundeigenthümer kann daher die Jagd ausüben, oder es unterlassen, ohne daß daraus für ihn ein Nachtheil, oder für einen Dritten ein Recht, ein Vortheil, erwächst [1]).

Gehört der Grund und Boden mehrern Eigenthümern in Gemeinschaft, oder ist das Jagdrecht, durch Verträge und Recesse, mehrern Personen oder Corporationen gemeinschaftlich, nicht als eine Jagdservitut, sondern als Miteigenthum beigelegt und zuständig, so gehört das Exercitium der Mitjagd ebenfalls zu den Gegenständen freier Willkühr, und der, seit den längsten Zeiten unterlassene, Gebrauch des Jagdrechts kann, allein betrachtet, den Verlust desselben nicht zur Folge haben. Wenn

1) Glück im Commentar §. 15. Thibaut über Besitz und Verjährung §. 22. Pufendorf de privilegiis cap. 1. §. 76.

Wenn daher der Grundeigenthümer, oder einer der Miteigenthümer und Interessenten der Jagd, auch seit Menschen Gedenken, nicht alle Theile und Reviere des Jagddistricts bejagt, sondern einer der Mitinteressenten, in einzelnen Districten, allein die Jagd exercirt hat; so erlangt dennoch derselbe dadurch kein ausschließliches Recht, auf solchem Districte für immer allein zu jagen. Das Nichtjagen in einem einzelnen Reviere des Jagddistricts hängt lediglich von der Willkühr des Miteigenthümers der Jagd und seiner Jagdbedienten ab, und sehr zufällige Umstände können es veranlassen, daß er gerade in dem besondern Orte oder Reviere nicht jagte oder jagen ließ. Der Miteigenthümer exercirt durch das zeitherige Alleinjagen in einem solchen Reviere auch nur seinen concurrirenden Besitz, erlangt aber dadurch keinen ausschließlichen, weil der Besitz des erstern so lange solo animo et mente retinirt wird [2]), bis er denselben entweder ausdrücklich, durch Vertrag, oder stillschweigend, durch concludente Handlungen, aufgegeben hat. Nur durch die geschehene Untersagung des Jagdexercitiums in dem befraglichen Reviere des Jagddistricts, von Seiten des einen Mitinteressenten und die darauf, über rechtsverjährte Zeit, erfolgte Adquiescenz des Andern, kann der erstere ein ausschließliches, oder privatives Jagdrecht, in dem streitigen Reviere, rechtlich erwerben und hierauf, keinesweges aber auf einen bloßen Nichtgebrauch, muß der Beweis gerichtet und von dem Theile beigebracht werden, der sich ein solches ausschließliches Jagdrecht beilegt [3]).

Eben

2) L. 3. §. 1. 7. u. 8. D. de adquir. vel amitt. possess. L. 4. C. eod. L. 3. §. 7. L. 6. §. 1. L. 13. §. 3. u. 4. L. 25. §. 2. L. 46. D. de interdict.

3) Nur auf diese Weise und per praescript. qualificatam kann, contra

Eben diesen Beweis hat auch derjenige zu führen, welcher auf fremdem Grunde und Boden, als Servitutberechtigter, ein privatives Jagdrecht, mit Ausschluß des Grundeigenthümers, oder eines andern Berechtigten, behauptet [4]).

Selbst bei wahren Jagdservituten, wenn sie auch sonst durch rechtsverjährten Nichtgebrauch verloren gehen können [5]), ist es nicht erforderlich, daß der Berechtigte gerade an allen Stellen des Jagddistriets jagen muß; vielmehr genügt es völlig, wenn er die Jagdgerechtigkeit in dem einen oder andern Theile des zuständigen Jagddistricts, oder Jagdumkreises, ausübt [6]). Das höchste Tribunal erkannte diesem gemäs, im Jahr 1807, in Sachen des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg w. Bürgermeister und Rath daselbst, in pto iuris venandi [7]): „Da das der Stadt Lüneburg receßmäßig zustehende Recht der Niederjagd, in dem ganzen Umfange zweier Meilen von der Stadt, durch den bloßen Nichtgebrauch des in freier Willkühr beruhenden Jagdexercitii in den vier streitigen, in jenem Meilenumfange belegenen, Revieren keinesweges verloren gehen mögen; daß aber derselben in solchen vier Distričten die Ausübung der Niederjagd vom Kloster St. Michaelis,

contra actus et res merae facultatis, ein ius prohibendi erworben werden. a Pufendorf Tom. 3. obs. 160. und 161. Rave de praescript. §. 13. von Spangenberg Lehre vom Besitz §. 111.

4) von Berg Beobacht. u. Rechtsfälle B. 2. Nro. 25.

5) Thibaut a. a. O. §. 57. 58. u. 59.

6) arg. L. 20. D. quibus modis ususfr. vel usus amitt. a Pufendorf l. c. §. 29.

7) Vergl. Practische Erörterungen B. 3. Nro. 7.

Michaelis, vor erhobenem Processe, untersagt sey, und die Stadt Lüneburg sich dabei in rechtsverjährter Zeit beruhigt habe, durch der Zeugen Aussagen weder ganz, noch einst zur Hälfte dargelegt, mithin vom Kloster St. Michaelis dasjenige, was ihm nach der rechtskräftigen Sentenz vom 18ten März 1799. zu beweisen obgelegen, und es sich angemaßt, schlechterdings nicht erwiesen ist; So wird die angezogene Sentenz hiermit für purificirt erklärt, das gedachte Kloster mit dem sich angemaßten ausschließlichen Jagdrechte, oder einer Gehägegerechtigkeit zu Grünhagen, im Betzendorfer Holze, der Britlinger Haide und im Priorsgehäge, und zwar innerhalb der, in den Beweisartikeln näher bezeichneten, Gegenden und Districte, gänzlich ab- und vielmehr angewiesen, sich aller Turbationen des Jagdexercitii, auch an den gedachten vier Orten, in Zukunft gänzlich zu enthalten."

XXVIII. Erörterung.

Ueber einige bei dem Lotteriewesen vorkommende Rechtsverhältnisse.

I.

Den Begriff einer Lotterie und wie sie sich von dem Lotto, oder einer Zahlenlotterie, unterscheidet, haben verschiedene Schriftsteller [1]) auseinander gesetzt. Beide sind ihrer Natur nach bloße Glücksspiele, die zu den gewagten Geschäften und Verträgen gehören. Sie können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Staats unternommen werden, und daher sind alle im Staate nicht erlaubte Lotterien und Lotto's verbotene und unerlaubte Spiele [2]). Insonderheit

1) Sie sind von Runde im deutschen Privatrechte §. 212. bemerkt.

2) Moser von der Landeshoheit in Policeisachen S. 485. von Berg Policeirecht Th. 2. S. 250. — Privatlotterien und wo Jemand Pferde, Uhren und andere beweg- oder unbewegliche Objecte, ver- oder ausspielen läßt — Ausspielgeschäft, werden an vielen Orten, ohne Erlaubniß der Policeiobrigkeit, nicht verstattet. Grolmann rechtl. Entwickelung der Natur des Ausspielgeschäftes. Giessen 1797. 8. v. Berg a. a. O. S. 254.

heit gehören die letztern zu den wahren Betriegereien und sie enthalten das verderblichste Hazardspiel; die erstern hingegen hält man für nicht so gefährlich, wenn dabei strenge Ordnung und Legalität beobachtet wird [3]). Ist eine Lotterie mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats unternommen, oder privilegirt, so ist der Lotteriecontract nicht bloß nach der Natur erlaubter Spielverträge, sondern als ein vollkommen verbindlicher Hoffnungs- oder Glückskauf — emtio spei simplicis — zu betrachten und nach den Grundsätzen desselben im Allgemeinen zu beurtheilen [4]). Der Lotterieplan enthält die Kaufbedingungen und zugleich, neben den übrigen öffentlich bekannt gemachten und landesherrlich bestätigten Lotteriegesetzen, Avertissements, Instructionen und Bedingungen für die Collecteurs u. s. w. die legale Norm, nach welchen die Rechte und Pflichten der Direction sowohl, als andere Streitigkeiten über das Lotteriewesen, zwischen den Einsetzern, Gewinnern, den Directoren und Collectoren, bei dem Mangel specieller Verabredungen, beurtheilt werden müssen [5]).

2. Das

3) Italien, und besonders Venedig, ist die Wiege der Lotterien. In Deutschland ist im Jahr 1614. die erste Lotterie in Hamburg veranstaltet, deren Gewinn zur Erbauung des Zucht- und Werkhauses bestimmt ward.

4) Von der Natur des Glückskaufs nach römischen Gesetzen, handelt Glück im Commentar über die Pandecten §. 303. Man vergl. auch Jo. Gotth. Beschorner disp. inaug. Quaestiones nonnullas ad jus Lottariarum pertinentes sistens. Lips. 1806. 4.

5) Runde a. a. O.

2.

Das Loos, oder Lotteriebillet, vertritt zwischen der Direction und den Einsetzern die Stelle eines schriftlichen Vertrags *). Der bloße Besitz desselben pflegt, nach den Lotteriegesetzen, den Inhaber zur Beziehung des darauf gefallenen Gewinns zu berechtigen; wenn der wahre Eigenthümer des Looses den Inhaber desselben nicht als einen unredlichen Besitzer darzustellen vermag, was z. B. der Fall seyn würde, wenn jener diesen überführen könnte, schon zur Zeit des Erwerbes, oder nachher, von der Entwendung, oder dem Verluste des Billets, wirklich Kenntniß gehabt zu haben **).

3.

Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen den Directoren der Lotterie und deren Collecteurs Statt finden, haben ihre Beziehung entweder auf die Rechte und Verbindlichkeiten derselben unter einander, oder in Hinsicht auf die Einsetzer, Spieler und Gewinner. In Rücksicht jener sind die Collecteurs entweder bloß zur Unterbringung der Loose, deren Renovation u. s. w. von der Lotteriedirection angestellt; oder die letztere hat ihnen eine gewisse Anzahl Loose zum Verhandeln unter der Bedingung gegeben, deren Werth einzuliefern, oder die Loose selbst zurückzugeben. Im erstern Falle gelten unter ihnen die Grundsätze des Mandatscontracts; im letztern aber die Grundsätze des Trödelcontracts — **contractus aestimatorius** —, vermöge dessen ein solcher Collecteur nur alter=

*) Es kann also daraus executivisch geklagt werden. M. vergl. Struben rechtl. Bedenken Th. 4. B. 160.

**) Struben rechtl. Bed. Th. 5. S. 70 f. Die, aus einem Versehn zu einer Nummer unrecht gesetzte Devise ist Niemanden nachtheilig. Schorch Erfurter Gutachten und Urtheilssprüche Nro. 21.

alternativ verpflichtet, aber keinesweges Eigenthümer der Loose wird. Indeß trägt er doch die Gefahr, wenn er entweder um die Ertheilung des Collecturgeschäfts gebeten, oder bestimmt versprochen hat, den Werth der Loose einzuliefern [6]. Für die Handlungen der von dem Collecteur angesetzten Sub- oder Untercollecteurs, oder solcher, welche sich eigenmächtig, ohne Auftrag, mit der Collectur befassen, haften aber die Unternehmer oder die Direction der Lotterie, weil zwischen ihnen gar kein Contractsverhältniß subsistirt; nicht anders, als wenn eine Version [7]) gegen sie erwiesen, oder eine Genehmigung der Handlungen derselben wider die Direction gezeigt werden kann. Der von der Lotteriedirection angestellte Collecteur muß indeß die Handlungen des von ihm beauftragten Untercollecteurs sowohl bei der Direction, als bei den Spielern und Einsetzern vertreten.

4.

In Absicht der rechtlichen Verhältnisse, worin die Einsetzer gegen den Collecteur und die Direction, und umgekehrt, stehen, kommt es zunächst darauf an: ob die Bedingungen, unter welchen der Collecteur von den Unternehmern der Lotterie, als Geschäftsträger, angestellt ist, in dem Plane, oder durch andere Avertissements, Instructionen u. s. w. öffentlich zur Kenntniß der Spieler gebracht sind, oder nicht. Im erstern Falle sind diese Vorschriften, als Conventionalgesetze, zu befolgen, und die Direction wird nur in sofern durch die Handlungen des von ihr angestellten Geschäftsführers

6) Köchy Medit. B. 1. Nro. 14. Practische Erörterungen B. 2. Nr. 46.

7) Diese ist sodann vorhanden, wenn die Direction die, von dergleichen Collecteurs gesammelten, Einsätze angenommen hat.

rers und Collecteurs verpflichtet, als er die ihm öffentlich ertheilte Vollmacht nicht überschritten hat. Im letztern Falle hingegen ist die Direction für die Handlungen ihres angestellten Collecteurs unbedingt einzustehen schuldig [8]). Sie haftet daher nicht nur überhaupt für die unerlaubten Handlungen, welche der Collecteur bei Ausübung des ihm aufgetragenen Geschäfts beging, sondern sie bleibt auch dann den Einsetzern vollkommen verpflichtet, wenn ihr Geschäftsträger die empfangenen Einsätze, die gehobenen Gewinne u. s. w. verschleudert und nicht abgeliefert, mithin unredlich und treulos wider die Einsetzer gehandelt haben sollte. Die Direction kann aus solchen dolosen oder culposen Handlungen ihres Geschäftsführers unmittelbar belangt werden, und sie hat ihren Regreß gegen den treulos oder unvorsichtig handelnden Geschäftsträger zu nehmen [9]). Auf die Zahlung der Einsätze ist sowohl die Direction, als der Collecteur zu klagen befugt, weil letzterm die Annahme der Einsätze planmäßig mit übertragen zu seyn pflegt [10]). Die sogenannten Douceurgelder empfängt übrigens nur der Collecteur oder Untercollecteur, in dessen Collec-

8) Thibaut System des Pandectenrechts §. 877.

9) Thibaut a. a. O. §. 869 ff. Struben a. a. O. Th. 4. Bed. 160. u. Th. 5. B. 38. Hommel Rhapsod. obs. 421. Pütters Rechtsfälle B. 4. Nro. 358. Schmidt Abhandl. verschiedener pract. Rechtsmaterien B. 1. Nro. 67. §. 6.

10) Höpfner im Commentar §. 932. Nach dem Preußischen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 558. findet keine Klage, sondern nur eine Compensation auf den gefallenen Gewinn Statt, wenn die Einsatzgelder creditirt sind. Eine Lottospielschuld kann nach gemeinen Rechten nicht eingeklagt werden. Böhmer Rechtsfälle, Nr. 100.

Collectur der Gewinn gefallen ist und dem sie der Gewinner geschenkt hat [11]).

5.

Hat die Lotteriedirection die planmäßige Anzahl von Loosen bis zu dem bestimmten Ziehungstermine nicht absetzen können, oder sind so viele unverkaufte Loose übrig geblieben, welche sie auf eigenen Gewinn und Verlust nicht übernehmen will; so können die Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten, gesetzlich erlaubten, Zinsen zurückfordern. Eben diese Verbindlichkeit tritt ein, wenn die Ziehung der letzten oder vorherigen Klasse, wegen unterbliebener Renovation der Loose, nicht vor sich gehen konnte, und die Direction zu zeigen vermag, daß sie aus den vorherigen Klassen keine Gelder mehr unter sich, solche vielmehr durch die in den gezogenen Klassen gefallenen Gewinne bereits unter die Interessenten gehörig vertheilt hat [12]).

6.

Zwischen den Directoren, oder deren Geschäftsträgern und den Theilnehmern an der Lotterie, finden die Rechtsverhältnisse des Kaufcontracts Statt. Jene sind die Verkäufer, diese die Käufer, und die Loose, welche ein für allemal, ohne weitere Verabredung, ihren bestimmten Preis haben, enthalten die Urkunde, wodurch der Spieler die Hoffnung erkauft, zu der Glückswaare zu gelangen, welche sich in den Händen der Lotteriedirection und = Casse befindet. Jeder Spieler kauft indeß nur das Loos, oder vielmehr die Nummer, welche er in jeder Klasse bezahlt, oder wofür er die Einlage gemacht

11) Struben a. a. O. Th. 4. B. 173.

12) Schorch Neue Sammlung auserlesener Gutachten und Urtheilssprüche der Erfurtschen Juristenfacultät. Erfurt 1798. Nr. 21.

macht hat. Zur Renovation desselben kann er nicht gezwungen werden, und es stehet ihm völlig frei, nicht mehr mitzuspielen, wenn er keine Lust hat, sein Glück weiter zu versuchen. Alsdann macht sich aber auch der Spieler seines fernern Antheils an der Lotterie verlustig, weil nur durch den Kauf der Nummer in jeder Klasse, eine Verbindlichkeit für die Lotterie erwächst, den darauf gefallnen Gewinn zu zahlen. Bei jeder einzelnen Klasse der Lotterie ist daher ein besonderer Kaufcontract erforderlich; der geschlossene endigt sich mit der Ziehung jeder Klasse, und wenn er für die folgende verbindlich fortdauern soll, so muß dafür eine neue Einlage gemacht, oder das Loos zur planmäßig bestimmten Zeit renovirt werden [13]. Der Grundsatz, daß sich der geschlossene Contract mit jeder vollbrachten Ziehung einer Klasse endigt, läßt sich daraus rechtfertigen, daß der Spieler mit jeder Klasse austreten; daß man sich in jede Klasse einkaufen kann; daß fast in jeder Klasse ein verschiedener Kaufpreis bezahlt und von Klasse zu Klasse abgerechnet wird.

7.

Nach den Grundsätzen des Kaufcontracts wird der Spieler nicht früher Eigenthümer der Lotterienummer, als bis er den Einsatz dafür baar erlegt, oder von der Direction, oder dem Collecteur deßhalb Credit erhalten hat; wenn ihm gleich das Loos selbst übergeben ist [14]. Im Zweifel ist daher, der Natur des Contracts gemäß, anzunehmen, daß der Collecteur oder Unternehmer das Loos nur gegen baare Zahlung des Einsatzes hat verabfolgen lassen, und der Spieler ver-

13) Damit stimmen alle mir bekannten Lotteriepläne überein.

14) Thibaut a. a. O. §. 858. Beck posit. ex jure var. specim. 2.

verpflichtet, den factischen Umstand zu erweisen, daß ihm entweder ausdrücklich, durch Vertrag und Verabredung, oder stillschweigend, durch concludente Handlungen, Credit gegeben ist. Letzteres würde z. B. anzunehmen seyn, wenn der Unternehmer oder Collecteur dem Spieler Credit zu geben, vorhin gewohnt gewesen ist; wenn er demselben die Einsätze der frühern Klassen ausdrücklich creditirt und die Loose der folgenden Klassen, ohne den Einsatz zu fordern, fernerhin zugestellt; oder wenn er dem Spieler die Loose der erstern Klassen, ohne Zahlung des Einsatzes, zugeschickt oder zugestellt und sich nachmals, wegen des in denselben gefallnen Gewinns, mit ihm berechnet, und dann Loose zu den folgenden Klassen wieder, ohne baare Zahlung des Einsatzes, überlassen hat u. s. w. Durch diese und ähnliche, ein Creditgeben in sich enthaltende, Handlungen erwirbt der Spieler allerdings ein vollkommnes Recht auf den gefallnen Gewinn, was ihm der Collecteur, mit Hoffnung eines günstigen Erfolgs, nicht bestreiten kann.

8.

Aus der Natur des Kaufcontracts folgt ferner, daß der Collecteur rechtlich nicht verpflichtet ist, dem Spieler die Loose zu jeder neuen Klasse zuzusenden [15]). Jeder Käufer muß sich zu der Kaufwaare selbst melden, und es stehet in dem Belieben des Verkäufers, ob er die Kaufsache anbieten will, oder nicht. Es ist also eine Obliegenheit des Spielers, sich zur Reno-

15) Die Frage: ob Jemand, der Lotterieloose annimmt und bei sich behält, die ihm, ohne sein Verlangen, von einem Collecteur zugeschickt sind, sich dadurch verbindlich macht, den Preis des Einsatzes auf jeden Fall zu bezahlen? wird sehr verschieden beurtheilt. M. vergl. Schorch a. a O. S. 136. und Pract. Erörter. B. 2. Nr. 46.

Renovation zu erbieten; weil die unterlassene Erneuerung zur folgenden Klasse, innerhalb der bestimmten Frist, den unfehlbaren Verlust des Looses selbst nach sich ziehet, und kein Spieler gezwungen werden kann, sein Loos zur folgenden Klasse zu renoviren. Der Kaufhandel ist mit jeder Klasse beendigt. Wenn daher auch die nicht herausgekommenen Loose der folgenden Klassen von den Collecteurs den Spielern zugeschickt zu werden pflegen; so geschiehet solches doch nicht aus einer gesetzlichen Verbindlichkeit, oder in der Meinung einer rechtlichen Nothwendigkeit, sondern offenbar aus freier Willkühr derselben und ihres eigenen Vortheils wegen; weil sie sonst die Loose auf eigene Rechnung behalten, wenigstens die Schreib= und anderen Gebühren, oder sonstige Vortheile einbüßen würden. Will der Collecteur diesen Gewinn fahren lassen; so hat der Spieler, oder Käufer des vorigen Looses, kein vollkommnes Recht, die Zusendung der neuen Kaufwaare, oder der Loose zur folgenden Klasse, zu fordern. Eine Ausnahme von dieser Regel würde jedoch alsdenn eintreten, wenn der Collecteur sich durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen anheischig gemacht hätte, die Loose dem Spieler bei jeder neuen Klasse zuzusenden. So würde man z. B. wenn der Collecteur stets gewohnt gewesen wäre, die Loose dem Spieler zuzusenden, auf ein stillschweigendes Uebereinkommen schließen und dasselbe auf die letztern Klassen erstrecken können, falls die Zusendung oder Anbietung der Lotteriebillets in allen frühern Klassen von dem Collecteur geschehen wäre.

9.

Die Einsatzgelder und Gewinne sind nach den meisten Lotteriegesetzen in so fern begünstigt, daß darauf weder ein Arrest gesucht noch erkannt werden darf. Gewöhnlich pflegen auch die, zwischen den Collecteurs und Interessenten entstan-

denen Irrungen, von der Direction, oder einer andern dazu bestimmten Behörde, ohne processualische Weitläuftigkeiten, summarisch untersucht und entschieden zu werden [16]. Uebrigens sind in verschiedenen Provinzen, gegen die Zudringlichkeiten der Collecteurs [17], den Einsatz in fremde Lotterien u. s. w. besondere Verordnungen ergangen, und die Betriegereien der Collecteurs, welche mittelst Verheimlichung der geschehenen Ziehung und des gefallnen Gewinns, durch hinterlistigen ungebührlichen Abzug an letzterm geschehen, werden criminell untersucht und bestraft [18].

16) Pract. Erörter. B. 4. Nr. 24. §. 15.

17) Waffenträger der Gesetze. Jahr 1801. Nr. 10. S. 38. Pract. Erörter. B. 2. Nr. 46.

18) Meister pract. Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrechte B. 1. Nr. 24.

XXIX. Erörterung.

In wie fern können die Allodialerben die, von dem letzten Lehnsbesitzer oder dessen Vorfahren, bezahlten Lehnsschulden, bei Eröffnung des Lehns, von dem Lehnsfolger zurückfordern, oder die unbezahlten demselben aufbürden?

Unter den mancherlei Controversen des Lehnrechts wird die obige Frage von den Lehnrechtsschriftstellern für die controverseste gehalten [1]). Sie bleibt indeß immer mehr eine quaestio facti, als iuris; weil man in jedem vorkommenden Falle genau nach der jedesmaligen Natur und Beschaffenheit der Lehnsschuld selbst zu forschen und danach zu bestimmen hat: ob der verstorbene Vasall,

1) Bremer problem. iur. feud.: num debita feudalia a vasallo soluta heres allodii a successore in feudo repetere queat? Gott. 1741. nennt sie den Magister matheseos in iure feudali. M. s. darüber: Dabelow von den Lehnsschulden. Halle 1797. Böhmer Princ. iur. feud. §. 321. Püttmann elem. iur. feud. §. 523. Kind quaest. forens. Tom. 2. c. 2. Bauer progr. de vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feud. solvit, eius heredi restituendam obligato. Lips. 1783.

Vasall, oder dessen Vorfahren, die rechtliche Verbindlichkeit auf sich hatten, sie zu bezahlen, oder nicht?

Das Hauptprincipium ist bei Bestimmung derselben allerdings in versione in rem, oder darin zu setzen, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichern darf. Diese Version leidet indeß mehrere Einschränkungen, und sollte ich es versuchen, das darauf gebauete Princip näher zu modificiren, so würde ich etwa folgende Sätze annehmen:

I. entweder hat der letzte Lehnsbesitzer und dessen Vorfahren, ohne alle rechtliche Verbindlichkeit, eigene oder fremde Gelder in die Substanz des Lehns verwendet, wie solches der Fall bei allen wahren Lehnsverbesserungen ist. Hat nun der ins Lehn folgende Agnat, oder der Lehnherr den fortwährenden actuellen Nutzen, so müssen sie zwar nicht gerade die wirklich darauf verwendete Geldsumme, aber doch den zur Zeit des Lehnsanfalls vorhandenen wahren Werth der Melioration bezahlen, weil ein jeder Vasall nur verbunden ist, die Lehnssubstanz zu conserviren *), aber nicht zu melioriren;

II.

*) Nur muß die Conservation in seiner Macht und Gewalt stehen. Hat aber der Lehnsbesitzer, bei feindlichen Anfällen, wegen eines auf das Lehngut selbst, oder bloß wegen desselben, auf seine Person gelegten, bedeutenden und die Lehnsrevenüen selbst übersteigenden, sogenannten Emprunt forcé, die geforderte Summe bezahlt, oder angeliehen; mithin durch eine solche Aufopferung die Lehnssubstanz, welche bei nicht erfolgter Zahlung, durch Niederhauung des Lehnholzes, Ruin der Gebäude, Verkauf der Pertinenzen u. s. w. von der feindlichen Behörde angegriffen seyn würden, erhalten: so müssen nach Recht und Billigkeit die Lehnsvettern eine solche Schuld anerkennen, wenn die Lehnssubstanz, welche

II. oder es haftet auf dem Lehn eine Schuld, deren Tilgung dem succedirenden Agnaten eben so gut zunächst und hauptsächlich — primario et principaliter — zu seinem Antheile oblag, als dem letzten Lehnsbesitzer, z. B. der erste Erwerber, oder gemeinschaftliche Stammvater, hat zum Ankaufe des Lehns Geld angeliehen, oder ist mit einem Theile des Kaufgeldes im Rest geblieben; er hat Jemanden vom Lehn abgefunden, ohne dessen Abfindung er nicht zur Succession gelangt seyn würde; er hat das Lehn für gemachte Schulden rechtmäßig verpfändet; eine Lehnsparcele gültig versetzt u. s. w. Hat nun der letzte Lehnsbesitzer, oder dessen Ascendent, dergleichen Lehnsschulden ganz abgeführt, versetzt gewesene Objecte eingelöst, erstritten u. s. f.; so können seine Landerben, nach Abzug des Antheils, den ihr Erblasser von der Lehnsschuld ebenfalls zu bezahlen verpflichtet war, das Mehrbezahlte und mithin offenbar in rem agnati vertirte und für ihn ausgelegte Geld von ihm, mit der actione mandati vel negotior. gestor. zurückfordern, oder, wenn dergleichen Schulden nicht getilgt sind, ihm seinen schuldigen Theil aufwälzen. In Rücksicht aller männlichen, von dem ersten Schuldner abstammenden Descendenten sind dergleichen Schulden debita feudalia. Wenn einer seiner Abkömmlinge die Schuld des Ascendenten tilgt, das versetzte Lehnsstück reluirt u. s. w.; so ist der succedirende, von dem gemeinschaftlichen Stammvater, der die Schuld contrahirt, oder die Lehnsparcele versetzt hat, descendirende Agnat von seiner eigenen Schuldigkeit gegen den Gläubiger frei geworden,

welche durch die geschehene Zahlung der Gefahr des Verlusts entzogen ist, durch Erbfolge an sie gelangt. Malblanc diss. ad Cap. II. §. 2. D. de lege Rhodia de jactu, cum observationibus de proportione in distribuendis damnis bellicis. Tubing. 1801. 4.

den, und muß mithin das für ihn Bezahlte erstatten. Was aber der letzte Vasall von einer solchen Schuld des gemeinschaftlichen Erblassers und Ascendenten zu bezahlen verpflichtet war, können dessen Landerben nicht repetiren; weil er, als Allodialerbe des ersten Schuldners, ebenfalls die eigene Verbindlichkeit auf sich hatte, das Lehn von dieser Schuld, zu seinem Antheile, frei zu machen, und wenn daher derselbe von ihm nicht bezahlt ist, so kann der Lehnsfolger von dessen Landerben verlangen, daß er deßhalb von ihnen aus dem Allodio befriedigt, oder davon befreiet wird [2]). Gelangt der vom Lehn bereits abgefundene Lehnerbe, oder dessen Descendenz, selbst zur Succession in dasselbe; so hat die Rückzahlung der empfangenen Abfindungssumme an die Allodialerben des Lehnsbesitzers, der sie beschafft hat, gar keinen Zweifel, weil der Lehnsfolger sonst rem et pretium zugleich besitzen und sich offenbar mit dem Schaden der Landerben bereichern würde [3]).

III. oder zur Tilgung der auf dem Lehn haftenden Schuld war der verstorbene Vasall oder dessen Ascendent für seine Person zunächst und hauptsächlich [4]); der succedirende Agnat aber nur hülfsweise — secundario — verpflichtet. Alsdenn

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 242. Tom. 3. obs. 137. und 143.

3) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 145. Th. 3. B. 85.

4) Z. B. das einer Wittwe bezahlte Leibgeding, Wittum; die unfähigen Vasallen und armen Töchtern verabreichte Alimentation, Aussteuer u. dergl. Solche Prästationen fallen dem jedesmaligen Besitzer zunächst zur Last, sie sind nur temporell und müssen mehr aus den Früchten, als aus der Substanz des Lehns abgeleistet werden. Bauer a. a. O.

Alsdenn können des letzten Lehnsbesitzers Landerben die bezahlten Gelder, wenn gleich der Agnat dadurch z. B. von der consentirten Schuld und den Ansprüchen des Gläubigers befreiet, mithin in so fern die Zahlung zu seinem Vortheil geschehen ist, dennoch nicht von ihm zurückfordern; vielmehr sind sie, wenn der Schuldabtrag noch nicht geschehen ist, den Agnaten von seiner subsidiarischen Verpflichtung eben so zu liberiren verbunden, wie der Hauptschuldner den Bürgen [5]. Es kommt demnach, in Ermangelung besonderer Stipulationen, Alles darauf an, wem die Hauptzahlungsverbindlichkeit oblag, und ob durch die geleistete Zahlung der Lehnsfolger von seiner gleichmäßigen Principalverbindlichkeit frei geworden; mithin dessen Nutzen und Vortheil dadurch wirklich befördert ist, oder nicht? [6].

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 142. Struben Theil 1. Bed. 146.

6) Im letztern Falle existirt weder für den Lehnherrn, noch Agnaten, eine Vergütungsverbindlichkeit. a Pufendorf Tom. 1. obs. 186.

XXX. Erörterung.

Ueber die Vorschriften des römischen Rechts, in Absicht der Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner der Pflegbefohlnen sind, und deren Anwendbarkeit.

I.

Vor dem Zeitalter Justinians bezweifelte es die römische Gesetzgebung gar nicht, daß Jemanden das Vormundschaftsamt anvertrauet werden könne, ob er gleich Schuldner, oder Gläubiger seiner Pupillen war [1]). Nur in dem Falle begründete dieses Verhältniß eine nothwendige Entschuldigungsursache, wenn zwischen dem Vormunde und Mündel ein Rechtsstreit anhängig war, der das ganze Vermögen, oder den größten Theil desselben betraf [2]). Diese Vorschrift, welche Jahrhunderte hindurch in dem römischen Staate beobachtet und selbst von Justinian, als er den Codex zusammentragen ließ, nicht aufgehoben oder abgeändert ward, fand eben dieser Gesetzgeber in der Folge nicht mehr angemessen; weil ihm, wie aus den Veranlassungsgründen zu der neuen Gesetzgebung erhellet, mehrere Fälle vorgekommen waren, wo schlechtdenkende,

1) Der Kaiser Antonin bestimmte dies in der L. 7. C. de excusat. tutor. ganz allgemein.

2) In der L. 20 und 21 §. 1. D. de excusat. tutor. kommen davon Beispiele vor.

kende, habsüchtige und gewissenlose Vormünder aus diesem Verhältnisse Gewinn gezogen und die Pupillen in Schaden und Verlust ihres Vermögens gebracht hatten. Er änderte daher in seinen spätern Gesetzen, den Novellen, die bisherige Vorschrift ab, machte darüber eine eigene, bestimmtere und ausführliche Legislation, welche in der Nov. 72. enthalten ist [3]). Es sey mir erlaubt, den Inhalt dieses merkwürdigen Gesetzes hier bloß summarisch auszuzeichnen:

2.

Im ersten Kapitel wird festgesetzt, daß Niemand, vel si a legibus vocetur, solle zur Vormundschaft gelassen werden, wenn er ein Gläubiger, oder Schuldner des Curanden sey;

Im zweiten Kapitel wird verordnet, daß, wenn ein Vormund, während der vormundschaftlichen Verwaltung, ein Gläubiger oder Schuldner des Pupillen geworden ist, alsdenn besondere Sicherungsmittel für den letztern ergriffen werden und die namentlich darin bestehen sollen, daß jenem ein beeidigter Mitvormund zugegeben wird, ut custodiat, ne fiat adversus adolescentem, aut eius substantiam ab eo — tutore — qui eum habet obligatum, in medio ulla malignitas;

Im dritten Kapitel: daß, wenn Jemand zum Vormunde bestellt werden soll und er die Tutel deßhalb nicht annehmen will, weil er ein Gläubiger oder Schuldner des Pupillen sey, er jedesmal dies Verhältniß erweisen, oder, falls es zweifelhaft wäre, beschwören und dann rejicirt werden soll; ne ex hoc ipso hostem et non curatorem adolescentulo praebeamus;

Im

3) Die Auth. Minoris debitor, C. qui dare tutores etc. enthält einen Auszug derselben.

Im vierten Kapitel ist festgesetzt: daß, falls ein Gläubiger oder Schuldner des Pupillen die Vormundschaft angenommen habe, ohne dieses Verhältniß der Obrigkeit zuvor angezeigt zu haben [4]), propter hoc, quod ex studio contra hanc legem celaverit; wenn er Gläubiger ist, seine Forderung selbst; wenn er hingegen Schuldner ist, alle Einreden wider die Schuld verlieren und, dafern er sie bezahlt habe, die geleistete Zahlung dennoch die Schuld nicht tilgen solle;

Im fünften Kapitel endlich ist bestimmt, daß ein Vormund, der sich während, oder nach geendigter Vormundschaft eine Forderung an den Pupillen auf irgend eine Art hat cediren lassen, keinen Regreß gegen den Cedenten nehmen; die ganze Abtretung null und nichtig und die Forderung selbst, zu Gunsten des Pupillen, erloschen und verfallen seyn solle [5]).

3.

Ob aber diese vormundschaftlichen Strafgesetze Justinians überhaupt in Deutschland angenommen sind? wird von verschiedenen Rechtsgelehrten, insonderheit von Walch [6]) darum bestritten, weil das Vormundschaftswesen in Deutschland von dem, bei den Römern üblich gewesenen, ganz verschieden sey und nach den Reichs- und vielen Provincialgesetzen,

4) Zeigt es aber der Vormund der Obrigkeit an und ist die Schuld oder Forderung ganz klar, oder leicht liquide zu machen, so kann derselbe, wenn sonst keine Bedenklichkeiten eintreten, als Vormund bestätigt werden. Höpfner im Commentar §. 245.

5) Nur Mutter und Großmutter werden in der Nov. 94. cap. 1. von dieser Vorschrift eximirt.

6) in disp. de tutore pupilli sui ante susceptam tutelam debitore, Jen. 1777. §. 6. in dess. opusc. Tom. 1. p. 40.

zen, dem richterlichen und obervormundschaftlichen Ermessen fast Alles dabei überlassen bleibe. Grönwegen [7]) behauptet sogar, daß Justinians Gesetzgebung in diesem Puncte unsern heutigen Sitten und Gebräuchen nicht mehr angemessen sey.

Zugeben muß man es allerdings, daß viele Einrichtungen des römischen Tutelar- und Curatelwesens, z. B. in Hinsicht auf die Rechnungsablage, die Vormundschaftsklagen, die Bestätigung der Vormünder u. s. w. heut zu Tage nicht mehr anwendbar sind. Aber hiervon läßt sich auf die Nichtanwendbarkeit der einzelnen römisch-gesetzlichen Vorschriften über besondere, unsern Einrichtungen nicht angemessene, vormundschaftliche Gegenstände und Verhältnisse keinesweges schließen. Wer sich daher auf eine solche Verordnung des gemeinen Rechts beruft, der hat der Regel nach und weil das römische Recht im Ganzen aufgenommen ist, wie man sich auszudrücken pflegt, fundatam intentionem [8]). Die Anwendbarkeit desselben kommt auch in Vormundschaftssachen so häufig und fast täglich in den Gerichtshöfen vor, daß man darüber keinen Zweifel mehr hegen kann. In besonderer Beziehung auf die Disposition der angeführten Novelle ist aber deren, einzig auf die Sicherheit und Vorsorge der Pflegbefohlnen gebaueter, Inhalt nicht nur in verschiedenen Landes- und Provincialgesetzen ausdrücklich gebilligt [9]), sondern auch in unsern höhern Landesdicasterien danach häufig gesprochen [10]), und muß man daher den lebhaften Gebrauch und

7) de legibus abrogatis. p. 206.

8) Weber Reflexionen zur Beförderung einer Theorie von dem heutigen Gebrauche des römischen Rechts, 1782. von Schmidt, genannt Phiseldeck, jurist. Miscellaneen. Heft 1. 1795.

9) Preuss. Landrecht, Th. 2. Tit. 18. §. 167.

10) Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 8.

und die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf vorkommende Fälle im Allgemeinen als völlig zweifellos betrachten.

4.

Verschiedene Rechtsgelehrten haben dafür gehalten, daß die Novelle bloß auf Minderjährige und deren Curatoren einzuschränken; auf Unmündige und ihre Vormünder aber nicht zu erweitern sey. Wollte man der bloßen Worterklärung folgen, so dürfte freilich die Novelle anscheinend nur von Minderjährigen und deren Curatoren zu verstehen seyn. Sie nennt bloß minores et curatores und die Worte: adolescens, adultus, bedeuteten im Zeitalter Justinians bloß Minderjährige [11]). Allein nach der Absicht, dem Zwecke und ganzen Geiste des Gesetzes; ferner aus den Eingangsworten der Novelle und dem Kap. 3. derselben, wo es von dem Gläubiger heißt: tutelam non contingere, neque curam etc. läßt es sich annehmen, daß die Vorschrift der Verordnung auch auf Unmündige anzuwenden sey; mithin Niemand, der an einen Pflegbefohlnen etwas zu fordern hat, oder ihm schuldig ist, dessen Vormundschaft übernehmen kann und, wenn er bei Uebernahme derselben seine Forderung verschweigt, er sie gänzlich verliert [12]).

5.

Die Strenge dieser römischen Rechtsverordnung hat verschiedene Rechtslehrer verleitet, von der Vorschrift derselben in manchen Fällen eine Ausnahme zu machen und von der buchstäblichen, allgemeinen Sanction derselben abzuweichen; wenn

11) Wie man aus dem Theophilus in paraph. Lib. 1. tit. 25. und dem Scholiasten Harmenopolus in promt. lib. 1. tit. 12. §. 15. ersiehet.

12) Walch l. c. §. 2.

wenn gleich von anderen Juristen, welche den gesetzlichen Grundsatz festhielten: lex clara, licet dura, ita tamen scripta est, ihren Behauptungen widersprochen ist. Diese Ausnahmen verdienen indeß eine kurze Auszeichnung und Prüfung:

1) Soll die Vorschrift der Novelle sich nur auf tutores dativos [13]) beschränken und mithin auf tutores pactitios [14]) et testamentarios nicht anwendbar seyn. Aber diese Meinung verdient keinen Beifall. Denn zuvörderst nennt Justinian im Cap. 1. der Novelle die gesetzlichen Vormünder ausdrücklich, wie die Worte: et si a legibus vocetur, klar erweisen. Ganz also davon abgesehen, daß nach den Reichs- und Provincialgesetzen ein jeder Vormund, von welcher Gattung er auch ist, bestätigt werden soll; so kann man doch nicht annehmen, daß Justinian, da er sogar die Legalvormünder in seine Verordnung eingeschlossen hat, sie nur auf tutores dativos habe einschränken und tutores testamentarios davon ganz und allgemein ausnehmen wollen. Dieses dürfte um so weniger der Fall seyn, wenn man ferner, wie geschehen muß, auf die ganze Tendenz des Gesetzes zurücksiehet. Der Zweck desselben besteht, wie der Eingang und mehrere Stellen der Novelle zeigen, darin, daß ein gewissenloser Vormund so viele Gelegenheit zu Unterschleifen hat und Documente, Nachrichten u. s. w. wegschaffen kann, welche seinen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten im Wege stehen und überhaupt durch solche Operationen mit den Gütern des Pupillen sich bereichern kann, welche demselben höchst verderblich

13) Richter in exposit. Auth. P. 2. Lib. 5. tit. 34. n. 11.

14) Ueber den Streit: ob im römischen Rechte die tutela pactitia vorkomme? s. Hall. Beiträge zur jurist. gel. Hist. Th. 1. S. 131.

derblich und schädlich sind [15]. Diese Rücksicht trifft alle Gattungen [16] der Vormünder gleich stark und daher kann man, selbst einen testamentarischen Vormund, ohne besondern Grund, von der allgemeinen Vorschrift nicht ausnehmen und er muß mithin seine Schuld, oder Forderung, bei Strafe des Gesetzes [17], eben sowohl anzeigen, als der tutor dativus, oder lege vocatus [18].

2) Soll die Vorschrift der Novelle alsdenn hinwegfallen, wenn die Forderung, oder Schuld des Vormundes, nur unbedeutend ist. Gern darf man es zugeben, daß bei einer geringfügigen Forderung sich Niemand einer Vormundschaft durchaus entziehen; vielmehr die Obrigkeit zu deren Uebernahme nöthigen kann, und daß selbst Jemand, der eine bedeutende liquide Forderung hat, unter Beigebung eines Mitvormundes, zum Tutor ernannt und bestellt werden darf, wenn die Umstände es sonst rathsam und zulässig machen. Aber alles dies hebt die Pflicht des Vormundes zur Anzeige seines Anspruchs nicht auf, wenn er der Strafe des Verlustes desselben entgehen will [19].

6. Wenn

15) Nov. 72. Praef. et cap. 1.

16) Also auch die Vormünder der Verschwender, Rasenden Blödsinnigen und Gemüthskranken. Auth. minoris debitor etc. C. qui dare tutores. Auch auf die Vormünder der Abwesenden trifft die ratio legis zu.

17) Ein solcher besonderer Grund wäre alsdann z. B. vorhanden, wenn der Testator die Forderung oder Schuld des Vormundes bestimmt im Testament aufgeführt hätte, oder sie sonst der Obrigkeit hinlänglich bekannt gewesen wäre. Overbeck Medit. über verschiedene Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 38.

18) Struben a. a. O. Walch l. c. §. 4.

19) Walch l. c. §. 3.

6.

Wenn indeß ein solcher Vormund in die Strafe des Gesetzes fallen, oder ihn der Verlust seiner Forderung treffen soll; so müssen auch die Bedingungen vorhanden seyn, unter welchen die poena debiti celati eintritt. Dazu sind nun folgende Puncte zu rechnen:

1) daß der Vormund der wirkliche Allein- oder Mitverwalter des pupillarischen Vermögens ist;

2) daß er vor Uebernahme, oder während der Vormundschaftsführung, von seinem Verhältnisse als Gläubiger, oder Schuldner des Pflegbefohlnen, Kenntniß und Wissenschaft gehabt hat;

3) daß er es verabsäumt hat, dem obervormundschaftlichen Gerichte, oder der Obrigkeit, davon gehörig Anzeige zu thun; und endlich

4) daß die Verschweigung entweder aus betrügerischen und andern arglistigen Rücksichten, oder wenigstens absichtlich und geflissentlich vom Vormunde geschehen ist.

Diese Erfordernisse, unter welchen die Strafe des debiti celati eintritt, scheinen sich aus dem Inhalte der Novelle und der Rechtsanalogie überhaupt rechtfertigen zu lassen.

7.

In Hinsicht des ersten Punctes setzt die Novelle voraus, daß der Vormund wirklich Administrator des pupillarischen Vermögens gewesen ist, mithin die Verwaltung desselben geführt hat. Dieses läßt sich schon aus der bekannten römischen Verfassung schließen, wonach ein Tutor, oder Curator, erst nach geendigter Vormundschaft, seine Administrationsrechnungen ablegte; wo mithin die Controlle, zur Vermeidung und Entdeckung von Unterschleifen, schwieriger war, als bei unsern jährlichen Rechnungsabnahmen. Insonderheit

aber

aber zeigen es die Worte des Gesetzes selbst, welche sich bloß auf den administrirenden Vormund beziehen. So wird gleich in der Vorrede der Novelle gesagt: multas itaque caussas audivimus, ubi administrantibus curatoribus cessiones factae sunt adversus minores etc. Und im Cap. 1. heißt es: propter hoc et illud sancimus, ut si apertissime manifestum est, quia is, qui sit administrator, ipse est iuri minoris obnoxius etc. Hieraus wird es völlig gewiß, daß die Strafe des Gesetzes nur den administrirenden Vormund treffen soll, und da keine solche Pönalvorschrift extensiv erklärt werden darf; so scheint dieselbe auch auf solche Vormünder, welche nur die Oberaufsicht führen, oder den administrirenden Vormund mit Rath beistehen sollen, kurz auf tutores honorarii et notitiae caussa dati, nicht angewendet werden zu können [20].

In Absicht des zweiten und dritten Punctes ist man darüber einverstanden, daß der Vormund vor Uebernahme der Curatel, oder während derselben, Kenntniß von seiner Forderung gehabt oder erlangt, und es dennoch unterlassen haben muß, sie der Obrigkeit anzuzeigen, damit solche ihn als Vormund entweder rejiciren, oder einen Mitvormund zuordnen können [21].

In Hinsicht auf den vierten Punct läßt sich schon aus allgemeinen Gründen und insonderheit aus dem Inhalte und den Worten der Novelle selbst erweisen, daß der Vormund sein Verhältniß, als Gläubiger oder Schuldner des Pflegbefohlnen, dem Richter absichtlich und geflissentlich, wenn gleich nicht mit doloser Absicht, aus Gefährde, verheimlicht haben muß,

20) Anderer Meinung ist jedoch a Pufendorf Tom. 3. obs. 49.

21) Leyser spec. 337.

muß, um die Strafe des Gesetzes gegen ihn anzuwenden. Die oft erwähnte Novelle enthält, wie man wohl nicht bezweifeln kann, eine Pönalvorschrift. Ein solches Gesetz erfordert aber zu seiner Anwendbarkeit die Absicht, oder den Vorsatz, dasselbe zu verletzen, wenigstens in der Maße, daß die Anzeige geflissentlich, wenn gleich nicht gerade in der boshaften, pflichtwidrigen Absicht, sich damit einen unerlaubten Vortheil und den Pupillen Nachtheil zu verschaffen, unterlassen ist. Der Zweck des Gesetzes — Sicherstellung des Curanden — zeigt dies nicht nur überhaupt, sondern auch die Gesetzesworte selbst geben hierüber noch nähern Aufschluß. Gleich in der Präfation der Novelle heißt es: aut etiam celantes — jede Verheimlichung setzt Absicht voraus — de suscepta existentia in minorum rebus. Und noch bestimmter wird im Cap. 4. gesagt: Sciat omni actione se casurum, propter hoc, quod ex studio adversus hanc nostram legem firmetur. Das nicht ohne Grund gebrauchte Wort: studium, kann hier keinen andern Sinn haben, als: wissentlich, absichtlich, und auch in vielen andern Gesetzstellen [22]) wird dasselbe pro animo et voluntate, pro data opera, proposito u. s. f. genommen. Mehrere Rechtslehrer [23]) erfordern daher, daß die Verschweigung der Forderung entweder dolose, oder wenigstens temere, d. i. ohne Vorsicht, unbedachtsam, unbesonnener Weise, geschehen seyn, und letztern Falles die Verheimlichung mit sonst verdächtigen Umständen begleitet gewesen seyn muß. Eben diesen Grundsatz hat auch das Preuß. Landrecht [24]) dahin

22) z. B. L. 14. C. de donat. inter Vir. et Uxor. L. 1. D. de Abigeis.

23) Lauterbach coll. th. pract. Lib. 26. tit. 1. §. 21. Böhmer introd. in ius Digest. Lib. 26. tit. 1. §. 9.

24) Th. 2. Tit. 18. §. 167.

dahin näher legalisirt: daß, wenn ein solches Verhältniß aus Gefährde verschwiegen ist, die Forderung, zum Besten des Pflegbefohlnen, verloren; wenn es aber nicht vorsätzlich und aus Gefährde geschehen ist, bloß eine willkührliche Strafe, bis zum zehnten Theile der Forderung, eintreten soll.

8.

Da übrigens das Gesetz nur überhaupt und im Allgemeinen vorschreibt, daß kein Vormund sein Verhältniß, als Gläubiger oder Schuldner des Curanden, verschweigen und verheimlichen soll; so scheint es auch nicht erforderlich, daß derselbe gerade jeden einzelnen Posten specificiren und angeben muß. Weder die Rubrik, noch der Inhalt des Cap. 4. Nov. 72. schreiben eine solche specielle Angabe der einzelnen Pöste vor, die der Vormund zu fordern hat, und daher dürfte man auch zu einer solchen Extensiverklärung, ohne besondere Gründe und factische Umstände, wohl nicht berechtigt seyn.

In Hinsicht auf einen Theil dieser Grundsätze erkannte das höchste Tribunal zu Zelle am 18. Nov. 1805. in S. Dürand w. Meier, in pto debiti, auf folgende Weise: „Nachdem der Appellant, vor seiner Bestellung zum Vormunde der Meierschen Töchter, sein Verhältniß als Gläubiger der Curandinnen dem obervormundschaftlichen Gerichte überhaupt angezeigt hat; von letzterm auch, zur Hebung dieses, der Vormundschaftsübertragung entgegen gestandenen, Hindernisses gleich Anfangs ein besonderer curator ad lites mit bestellt und verpflichtet ist; zur Abwendung der, auf die von einem Vormunde geschehene Verschweigung seiner Forderung, bestimmten gesetzlichen Strafe hiernächst schon die allgemeine Anzeige seines Verhältnisses, als Creditor, bei Uebernahme

der

der Vormundschaft hinlänglich; eine Angabe jeder einzelnen Forderung aber dazu nicht schlechterdings nothwendig ist; endlich auch von dem Appellanten die streitige Wechselforderung, noch vor völlig beendigter Curatel und vor Entlassung von seinen vormundschaftlichen Pflichten, dem litiscuratori angezeigt und zur Kenntniß des obervormundschaftlichen Gerichts gebracht ist; unter solchen Umständen mithin nicht angenommen werden mag, daß der Appellant diese Forderung geflissentlich oder absichtlich verschwiegen habe: So ist, unter Aufhebung der unterrichterlichen Sentenz vom — die erhobene Klage des Appellanten für begründet und die opponirte exceptio debiti celati für elidirt allerdings zu achten, mithin sind Appellaten schuldig, die eingeklagte Wechselschuld zu bezahlen; sie könnten und wollten denn" u. s. w.

XXXI. Erörterung.

Der Schuldner eines Pupillen kann seine Schuld an den Vormund, ohne besondere Erlaubniß des obervormundschaftlichen Gerichts, sicher bezahlen.

Die Frage: ob der Schuldner eines Curanden dem bestellten Vormunde die Schuld, ohne vorgängiges richterliches Decret, mit völliger Sicherheit bezahlen und sich dadurch von derselben vollkommen befreien kann? wird bekanntlich von einigen Rechtsgelehrten bejahend [1]), von andern aber verneinend [2]) beantwortet.

Die erstere Meinung hat der hiesige Gerichtsgebrauch, bei dem Mangel eines Provincialgesetzes, gebilligt. Der Vormund ist, nach allgemeinen Grundsätzen von den Rechten der Vor=

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 26. und insonderheit Prehe Beantw. der Frage: Kann ein Schuldner Pupillen= und Kindergelder mit völliger Sicherheit, ohne richterliches Decret, an den Vormund und Vater zahlen? Rostock 1800. 8.

2) Meister Pract. Bemerkungen B. 1. Nro. 18. Schmidt Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien B. 1. Nro. 15. Thibaut System des Pandectenrechts §. 522.

Vormünder, während der Minderjährigkeit des Pupillen, wahrer Repräsentant desselben. An einen Pupillen und Minderjährigen darf nichts bezahlt werden; der Vormund muß das Vermögen derselben administriren; er kann die beweglichen und verderbbaren Sachen des Curanden veräussern; er muß die vorräthigen Gelder und Capitalien, auch ohne vorgängiges obrigkeitliches Decret, ausleihen [3], und warum sollte er also die Activa des Mündels nicht ebenfalls, ohne vorgängige obervormundschaftliche Zustimmung, in Empfang nehmen und einziehen können? Nach dem Pandectenrechte [4]) durften daher ganz unstreitig dem Vormunde, ohne ein vorgängiges richterliches Decret, Pupillengelder ausgezahlt werden, und dem Mündel stand, nach geleisteter Zahlung, selbst dann gar kein Klagrecht wider den Schuldner weiter zu, wenn auch der Vormund die eingehobenen Gelder des Pupillen pflichtwidrig durchgebracht hatte; weil durch die geschehene Zahlung an den Vormund, die Schuld selbst, als ipso iure getilgt, angesehen werden sollte [5]. Die spätern Verordnungen Justinians im Kodex [6], welche in den Institutionen

3) a Pufendorf Tom. 3. obs. 173. Thibaut a. a. O. §. 518.

4) L. 46. §. 5. u. 7. D. de administr. et peric. tutor. et Curator.

5) Mehrere Rechtslehrer behaupten jedoch, daß der Mündel sich in integrum restituiren lassen und die nochmalige Zahlung vom Schuldner fordern könne, wenn der Vormund das Geld verschleudert, oder aus Nachlässigkeit verloren habe. Andere halten sogar den Schuldner auch in dem Falle zur nochmaligen Zahlung verbunden, wenn das Geld zufällig, oder durch einen Unglücksfall verloren gegangen ist. Thibaut a. a. O. §. 522. Meister a. a. O. Höpfner im Commentar §. 419. M. s. jedoch a Pufend. l. c.

6) L. 25. u. 27. C. de administr. tutor. vel curator.

tionen [7]) wiederholt werden, sind aber, wie nicht zu verkennen ist, wenigstens einer verschiedenen Auslegung [8]) fähig, und man kann daher um so mehr bei der völlig klaren Vorschrift der Pandecten stehen bleiben, als nach unsern gegenwärtigen Vormundschaftseinrichtungen jährlich Rechnung abgelegt werden muß, wodurch der Richter von der geschehenen Zahlung Kenntniß erhält, und, wenn er nichts dagegen erinnert, dessen Zustimmung angenommen werden kann. Der Calenbergische Senat des Ober-Appellationsgerichts erkannte daher, am 19. Nov. 1806, in Sachen der Fischerschen Vormünder w. den Gr. von B., in pto einer Forderung von 600 Rthlrn., also: „Da, wenn der vorgeschriebene Beweis geführt wird, der Implorat allerdings von der Verbindlichkeit einer abermaligen Zahlung gänzlich zu befreien ist; indem eine von dem Schuldner dem Vormunde geleistete Zahlung keine vorgängige obervormundschaftliche Genehmigung erfordert: so stehet der Appellation nicht zu deferiren."

7) §. ult. I. quibus alienare licet vel non.

8) Prehn a. a. O. Hübner und Tittmann Biblioth. kleiner jurist. Schriften B. 2. S. 480 ff.

XXXII.

XXXII. Erörterung.

Jemanden, der durch Anfälle vom Schlage nicht artikulirt reden und durch Lähmung der Hand nicht schreiben konnte, wird die facultas testandi verwilligt.

Der Oberst N. hatte durch Anfälle vom Schlage den Gebrauch seiner Sprachorgane verloren und konnte nicht artikulirt reden. Zugleich war die rechte Hand desselben so gelähmt, daß er nicht schreiben konnte. Dennoch hatte er sein Testament beim Klosteramte zu L. übergeben. Der darin ernannte executor testamenti hegte indeß die Besorgniß, daß der Gültigkeit des Testaments künftig Zweifel entgegengesetzt werden möchten, und bat daher bei der höchsten Behörde um Anordnung einer Commission zur Untersuchung der Integrität der Verstandeskräfte und der Fähigkeit des gedachten Obersten, seinen Willen durch Zeichen zu erkennen zu geben, und nach erlangter Gewißheit, daß die niedergelegte Disposition der wahre Wille des Obersten N. sey, um Beilegung der facultatis testandi.

Der Justizcanzlei ward auf diesen Antrag die Anordnung einer Commission aufgetragen und zugleich deren Gutachten über die Sache eingefordert. Sie committirte darauf, unterm

27.

27. Jul. 1807, den Amtschreibern J. und W. Folgendes: Den Bedienten des Obersten N., und wenn noch sonst ein genauer Bekannter des testatoris vorhanden seyn sollte, auch diesen eidlich darüber zu vernehmen: wie gedachter Oberster seinen Willen zu erkennen zu geben pflege? ob bei ihm ein und dasselbe Zeichen nicht mehrere Bedeutungen habe? wer den beim Klosteramte eingereichten testamentarischen Aufsatz geschrieben? Hiernächst aber in Gegenwart des Hofmedicus J. und mit demselben genau zu untersuchen: ob der Oberst N. Alles richtig und genau höre? ob er den Sinn des ihm abermals vorzulesenden, von ihm selbst untersiegelten Aufsatzes und Testaments genau fasse und seinen darüber hegenden Willen und seine Zufriedenheit damit, bis zur völligen Gewißheit erklären könne und wirklich erklärt habe? und sothane Erklärung von ihm annoch anderweit coram commissione ad protocollum zu nehmen; Ferner das vom Hofmedic. J. über die Integrität der Verstandeskräfte des gedachten Obersten auszustellende Zeugniß mit einzusenden und endlich sammt demselben sich über die jetzigen Verstandeskräfte des erwähnten Obersten zu äussern. — Nach Eingang des commissarischen Berichts und der aufgenommenen Protocolle, erstattete die Justizcanzlei, am 12. Aug. 1807, ihr Gutachten dahin:

Um die erforderte gutachtliche Meinung, über die Stattnehmigkeit der für den Obersten N. nachgesuchten Verleihung der facultatis testandi, vorzulegen, so hält die Justizcanzlei sich zuvörderst in facto mit den Commissarien und Hofmedic. J. davon überzeugt: daß der Oberst N., was ihm deutlich vorgelesen wird, genau und richtig höre; daß er vollkommen zureichende Verstandeskräfte besitze, um den Sinn der ihm vorgelesenen Worte gehörig zu begreifen und seine letzte Willensmeinung den Umständen gemäß anzuordnen; daß er, seiner gelähmten Organe ungeachtet, seinen Willen auf eine deutli-

che

che und unzweifelhafte Weise auszudrücken vermöge; daß er insonderheit den Sinn der von ihm beim Klosteramte niedergelegten letztwilligen Aufsätze richtig gefaßt, und daß er seine freie Genehmigung und Zufriedenheit mit den bemeldeten testamentarischen Dispositionen, bis zur völligen Gewißheit, wirklich erklärt habe.

Indeß ist nichts desto weniger, quoad punctum iuris, anzunehmen, daß erwähnter Oberste, absque dispensatione, ex plenitudine potestatis principalis impertienda, die Fähigkeit zu testiren nicht habe [1]). Das angebrachte Gesuch stellt sich daher keinesweges als überflüssig oder unnütz dar, und kommt es mithin nur darauf an: ob es Beifall verdiene und de concedendis sey?

Dieses scheint an sich wenig zweifelhaft zu seyn. Denn kann im Allgemeinen, von ihrer Geburt an, Taubstummen, welche durch den etwa genossenen Unterricht weder im Reden noch im Schreiben Fertigkeit erlangt haben, vom Landesherrn die Erlaubniß beigelegt werden, gültig zu testiren, wenn man bei ihnen nicht allein eine genügende Verstandesfähigkeit, sondern auch das Vermögen, ihren Willen per signa deutlich zu erklären, wahrgenommen haben sollte, wie solches von mehrern Rechtsgelehrten [2]) behauptet und durch eine ältere und

1) L. 29. C. de testam. Brunnemann in Comment. ad hanc legem. Notariatsordnung Tit. 2. §. 4. Claproth von Testamenten §. 5. S. 45. f.

2) Stryk de jure Sensuum Diss. 4. cap. 3. nro. 41. Idem de Cautel. testam. cap. 4. §. 28. Hofacker in princip. jur. civ. Tom. 2. §. 1253. Thibaut System des Pandectenrechts §. 797. Höpfner im Commentar §. 468.

und neuere Praxis in den hiesigen Landen [3]) bewährt wird: So muß solches, wenn nur die angegebene Bedingung vorhanden ist, ex paritate rationis noch weit eher bei einem Menschen eintreten, der von Natur mit gesunden Verstandeskräften versehen ist, und seine Fertigkeit im Reden und Schreiben nur durch eine ihn betroffene Krankheit verloren hat; indem bei ihm nicht allein eine genügende Verstandes-, sondern auch die Fähigkeit, seinen Willen auf eine deutliche und unzweideutige Weise zu erklären, weit eher vorauszusetzen ist, als bei demjenigen, an welchem die schwere Kunst der Taubstummenlehrer erprobt werden mußte. Daher äquipariren auch Stryk [4]), solche Personen, welche ex accidenti taub und stumm geworden sind, und Claproth [5]), solche Menschen, welche weder reden noch schreiben können, in Beziehung auf die Testamentifaction, den Taub- und Stummgebornen.

In dem vorliegenden besondern Falle ist es aber, wie bereits vorhin bemerkt, nicht allein als ausgemacht anzunehmen, daß der Oberst N. die vollkommne Fähigkeit des Gehörs und völlig zureichende Verstandeskräfte besitzt, um das Gehörte gehörig zu begreifen und seinen Willen den Umständen gemäß zu erklären, sondern auch, daß in specie die bei dem Klosteramte niedergelegten, letztwilligen Verordnungen sein wirklicher und wahrer Wille sind, welches von ihm nicht allein durch unzweideutige Zeichen, sondern auch durch ein O ja! zu erkennen gegeben ist.

Wie

3) a Pufendorf Tom. 8. obs. 178. Claproth a. a. O. S. 14—45. Pract. Erörter. B. 2. Nro. 9.

4) l. c. §. 31.

5) a. a. O. S. 45.

Wie nun in diesen Hinsichten die Justizcanzlei, für die nachgesuchte Verleihung der facultatis testandi, ein beifälliges Gutachten abzustatten, sich gemüßigt findet, so scheinen dagegen auch die, etwa daher zu entlehnenden Zweifel:

1) daß die Veranlassung, welche den Obersten zur Errichtung der bei dem Klosteramte niedergelegten testamentarischen Dispositionen bewogen haben mag, nicht constirt, und

2) daß das Gesuch um die zu ertheilende Facultät, zu testiren, nicht von ihm selbst, sondern von dem ernannten Testamentsexecutor und noch dazu, ohne Beibringung eines deßfallsigen Mandats, angebracht ist,

von keiner großen Erheblichkeit zu seyn.

Denn, wenn gleich ad 1) der Umstand, daß der Oberst N. bereits vor mehrern Jahren, da er Redens und Schreibens annoch völlig mächtig gewesen, bei dem Garnisongerichte zu H. ein Testament deponirt hat, dem Gedanken, daß die gegenwärtig von ihm beliebten abänderlichen Bestimmungen desselben per importunas sollicitationes bewirkt seyn möchten, um so viel eher Raum gestattet, in diesem Falle aber die neuern testamentarischen Bestimmungen vitiös seyn würden [6]; Und es solchemnach nöthig scheint, durch eine anzustellende Untersuchung über die, diese neuern testamentarischen Dispositionen veranlaßt habenden, Ursachen davon unterrichtet zu werden: ob der Testator dabei völliger Willensfreiheit genossen habe, oder nicht? Und von den Resultaten dieser Untersuchung die Gewährung oder Verweigerung des angebrachten Gesuchs abhängig zu machen; so dürfte dennoch von

6) Böhmer in dec. et consult. Tom. 1. P. 1. resp. 646. nr. 35. Thibaut a. a. O. §. 798. Pract. Erört. B. 4. Nr. 27.

von einer solchen ex officio anzuordnenden Untersuchung zu abstrahiren seyn, indem es sich von selbst versteht, daß durch eine im Allgemeinen zu ertheilende Facultät, zu testiren, die Nothwendigkeit der Beobachtung der Erfordernisse eines rechtsgültigen Testaments, tam quoad formalia quam quoad materialia nicht ausgeschlossen werde, und daß es demjenigen, welcher aus der etwa nicht geschehenen Befolgung dieses Grundsatzes Rechtsbefugnisse herzuleiten haben möchte, immer unbenommen sey, solche im Wege Rechtens contra quem et quos auszumachen. Diesen kommt noch hinzu, daß die wiederholte unzweideutige und freie Erklärung des testatoris, daß die quaest. testamentarischen Dispositionen sein letzter Wille wären, die etwanige Vermuthung, daß solche importunis sollicitationibus bewirkt werden, wo nicht gänzlich zu entfernen, doch merklich zu schwächen scheint.

ad 2) hingegen war es per rerum naturam unthunlich, daß der zu reden und zu schreiben dermalen unfähige Oberst das Gesuch selbst anbrachte, oder abfaßte. Es constirt nun zwar nicht, daß der ernannte executor testamenti zu dem Ende von ihm mit einem Auftrage versehen worden; da indeß derselbe nach dem Klosteramtsprotocolle vom — ohne Zweifel zum Testamentsvollstrecker vom Obersten ernannt ist; dessen Officium aber darin besteht, ut testatoris impleatur voluntas [7]), so dürfte es wenig Zweifel leiden, daß, wie auch in der Supplikschrift angeführt ist, er dazu von dem Testirer Auftrag erhalten habe.

Da es übrigens zweifelhaft seyn könnte, ob die dem Obersten N. zu ertheilende Facultät, zu testiren, auf die, ohne eine solche, unter dem — errichteten, testamentarischen Dispositionen, retrotrahirt werden könne? so giebt die

7) Cap. 19. X. de testam.

die Justizcanzlei annoch schließlich zu erwägen anheim, ob es nicht zur Vermeidung künftigen Streits angemessen sey, in der — zu ertheilenden Resolution zu erkennen zu geben, daß der Oberst N. sich abermals vor dem Klosteramte einzufinden und zu erklären habe, daß die bei demselben am — niedergelegten testamentarischen Dispositionen sein letzter Wille seyn sollten.

Auf diese Berichtserstattung und nachdem den letztern beiden Bedenklichkeiten hinlänglich abzuhelfen stand, ward höchsten Orts dem Obersten N. die facultas testandi beigelegt und die Ausfertigung darüber ertheilt.

XXXIII.

XXXIII. Erörterung.

Bemerkungen aus dem Meierrechte.

1.

Der Altentheil, oder die Leibzucht, ist ein onus reale, welches auf jeden Besitzer der Stelle, mithin auch auf den Käufer eines im Concurse befangen gewesenen Meierhofs, übergeht. Bei Erbgütern der Bauern hat dieses um so weniger Zweifel, weil der Inhaber derselben nicht schuldig ist, wie bei Meiergütern, den Hof Alters oder Schwachheits halber zu übergeben. Die Leibzucht hat übrigens nicht bloß bei gutsherrlichen, sondern auch bei Bürger- und Fleckensgütern, nach besondern Observanzen und Verabredungen, Statt, wie am 2. Mai 1804. in Sachen Langen w. Langen, pto diversorum, erkannt ist.

2.

Die Abfindungen der Meierkinder aus dem untrennbaren Allodio des Hofs verbleiben darin und werden nicht ausbezahlt, wenn sie denselben nicht auf immer und beständig, durch separirten Haushalt, Ausheirathung u. s. w. verlassen haben. Ist aber die Ablobung aus dem theilbaren Allodio

dio festgesetzt, so können sie darüber, auch ohne den elterlichen Hof auf immer verlassen zu haben, sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall disponiren; selbige auf ihre Intestaterben transmittiren; die Gläubiger des Kindes sind befugt, ihre Befriedigung daraus zu fordern, und der Hofsbesitzer kann sich nicht entledigen, diese Art der Abfindung auszukehren, weil sie die Natur eines wahren Erbtheils hat [1]). Das höchste Tribunal erkannte hiernach im Jun. 1805. in S. Schriefer w. Titjen, pto debiti.

3.

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat jeder Gutsherr, wie in den übrigen Provinzen, vermöge der ihm competirenden Aufsicht über die Conservation der Meierholzungen, ebenfalls das Recht, dem Meier zur Pflicht zu machen, ohne vorgängige Anzeige, mithin nicht eigenmächtig, kein hartes Holz zu hauen. Diese gutsherrliche Befugniß geht, als res merae facultatis, durch den bloßen 30 und mehrjährigen non usum nicht verloren. Der Gutsherr kann aber seine Einwilligung nicht willkührlich und sonderlich in dem Falle gar nicht versagen, wenn der intendirte Holzhieb des Meiers, ohne Nachtheil des Holzbestandes und ohne Verminderung des, zur Erhaltung der Gebäude auf dem Hofe erforderlichen harten Holzes, füglich geschehen kann. Vom höchsten Tribunale ward also am 19. Dec. 1795. geurtheilt, in Sachen von Zesterfleth w. Bauerfind, pto gehauener Bäume.

4. Wegen

1) Pract. Erörter. B. 3. Nr. 16. — Eine zum Theil abweichende Vorschrift enthält die Calenberg. Meierordnung v. J. 1772. cap. 6. §. 7.

4.

Wegen einer erlittenen öffentlichen Bestrafung kann dem Anerben eines Hofs die Succession in denselben vom Gutsherrn nicht genommen werden. Das Wahlrecht aber, wer nemlich unter mehrern Kindern den Hof annehmen soll, steht nach der Calenb. Meierordnung [2]) nur dem Vater, nicht der Mutter zu, wenn gleich der Meierhof von ihr herkommt. Hat der Vater nicht gewählt, so steht dem Gutsherrn, nach des erstern Tode, die Wahl unter den nachgebliebenen Kindern desselben zu, wie vom Ober-Appellationsgerichte am 7. Mai 1804, in Sachen Kniep w. Wülfinghausen, pto Abtretung eines Hofs, angenommen ist.

5.

Unter gutsherrlicher Genehmigung und gerichtlicher Bestätigung kann das Meiergut auch an solche Seitenverwandten übertragen werden, welche nicht vom ersten Erwerber abstammen, vorausgesetzt nemlich, daß der Anerbe von der Erbfolge im väterlichen oder elterlichen Meiergute auf eine, dem Meierrechte und Herkommen angemessene Weise völlig abgefunden ist. Nach diesem Grundsatze erkannte das höchste Tribunal, am 31. März 1798, in Sachen Engelke w. Oehnrichs.

6.

Ein Meier kann mit Bewilligung seines Gutsherrn seiner Ehefrau auf den kinderlosen Fall, unter der in den Ehestiftungen gewöhnlichen Clausel: Längst Leib, Längst Gut, sein Meierwesen verschreiben *). Die Erbfolge der Geschwi-

2) Cap. 5. §. 4.

*) Die Klausel erstreckt sich auf den ganzen Vermögensnachlaß des erstverstorbenen Ehegatten. a Pufendorf Tom. 3. obs. 118.

Geschwister ab intsetato wird dadurch ausgeschlossen, und sie können die Succession der überlebenden Ehefrau, mit der Hoffnung eines günstigen Erfolgs, nicht bestreiten. Das höchste Tribunal hat nach jenem Grundsatze im Jul. 1806, in Sachen Meine w. Meine, gesprochen [3]).

7.

Wenn in der, mit Einwilligung des Gutsherrn und der Eltern errichteten und gerichtlich bestätigten, Ehestiftung die Regel: Längst Leib, Längst Gut *), festgesetzt; der Hof von den Eltern übergeben und für sie eine Leibzucht festgesetzt ist: so können die Eltern, wenn der Hofsannehmer hiernächst, ohne Kinder zu hinterlassen, verstirbt, ob praeteritionem die vertragsmäßige Erbfolge im Hofe nicht umstossen, und aus dem nachgelassenen Vermögen höchstens den Pflichttheil fordern, weil die Ueberlassung der Güter in einem unwiderruflichen Geschäfte besteht, eine Entsagung der künftigen

118. §. 3. Eisenhart Sprüchwörter S. 264. Runde t. Privatr. §. 607. Nach verschiedenen Provincialobservanzen wird sie nicht, als Ausnahme von der Regel, bei Ehefrauen, bloß auf deren Eingebrachtes beschränkt.

3) Durch dies neuere Präjudicium ist das höchste Gericht von der vorhin angenommenen Meinung (Pract. Erörter. B. 2. Nr. 33.) zurückgegangen.

*) Die Clausel verliert aber ihre Kraft, wenn Kinder in der Ehe erfolgen und am Leben sind. Unter solchen tritt alsdann die Intestaterbfolge ein und der überlebende Ehegatte kann aus dieser Clausel keinen Anspruch auf den Vermögensnachlaß des erstverstorbenen Ehegatten machen. a Pufendorf Tom. 2. obs. 173. §. 2. —

tigen Erbschaft enthält und die Leibzucht die Stelle des Erbtheils vertritt. Hiernach urtheilte das höchste Tribunal am 15. Jun. 1807., in Sachen Jahns w. Jahns, in pto Erbschaft.

8.

Einer Ehefrau, die von ihrem Ehemanne, aus gesetzlichen Gründen, vom Ehegerichte gänzlich geschieden ist, kann das Meiergut, welches sie demselben zugebracht hat, nicht genommen werden; sie ist vielmehr befugt, dasselbe einem andern Manne, der die Wirthschaft darauf zu führen vermag, zuzufreien, oder zu sich einheirathen zu lassen, wie das Ober-Appellationsgericht, am 22. Sept. 1805., in Sachen Tienken w. Schriefer, pto Herausgabe einer Meierstelle, erkannt hat.

9.

Die Grundsätze des römischen Rechts von der Alienation eines Dotalgrundstücks finden bei den Meiergütern keine Anwendung, und daher kann die Ehefrau, von der das Meiergut herkommt, die von deren Ehemanne sonst gültig geschehene Veräusserung desselben, weder umstoßen, noch das alienirte Stück vindiciren, wie vom höchsten Tribunale, im Jul. 1805, in Sachen Lange w. Schwieger, in pto eines Hofes, erkannt ist *).

10.

Ob Jemand, welcher schon einen Hof hat, noch mit einem andern Hofe bemeiert werden, und ob mithin ein Meier zwei Meierhöfe zugleich besitzen kann? ist nach den verschiedenen Pro-

*) Pract. Erört. B. 4. Nr. 10.

Provincialgesetzen, Verfassungen und Herkommen zu bestimmen [4]). Nach der Verfassung des Fürstenthums Calenberg ist solches, unter gewissen Umständen und Erfordernissen, zulässig [5]). Ist die Rede von einer beabsichtigten, oder im Werke seyenden Combination mehrerer Höfe in Einer Person: so liegt in so fern eine Policeisache vor, daß, wenn Obrigkeit und Gutsherr die Vereinigung für schädlich und dem gemeinen Besten nachtheilig erachten; mithin nicht gestatten wollen, deßhalb kein Recurs an die Gerichtshöfe von dem Meier Statt finden kann [6]). Es können allerdings politische Ursachen vorhanden seyn, die es nicht gestatten, zwei Höfe in Einer Person zu vereinigen und der Gemeinde einen Reihemann zu entziehen; aber eben so gut können auch Gründe eintreten, daß dadurch die Cultur des Landes gewinnt, das gemeine Wohl befördert, und mithin die Combination zweier Höfe, wenn gleich nicht offenbar nützlich, doch ganz unschädlich, mithin wohl zu gestatten ist. Ganz anders ist jedoch die Sache zu beurtheilen, wenn von einer, seit langen Jahren bereits stattgehabten, oder von einer neuern, gutsherrlich und obrigkeitlich genehmigten, Combination der Höfe die Rede ist. In einem solchen Falle hat die Policei ihre Obliegenheiten hierbei entweder beobachtet, oder versäumt, und sie kann nicht weiter concurriren,

4) M. s. hierüber: Gesenius Meierrecht B. 2. S. 387. — Am 7ten Mai 1806. ist in Sachen Twesten w. Ahrens, pto einer Kothstelle, angenommen, daß im Herzogthume Lauenburg ein Meier keine zwei Höfe zugleich besitzen könne. Von den Bauergütern im Lauenburgischen s. m. Beneke Meierrecht S. 188 f. Gesenius a. a. O. §. 17. S. 179 ff.

5) Calenb. Meierordn. Cap. 4. §. 6. u. 7.

6) Pract. Erört. B. 2. Nr. 16. B. 4. Nr. 24. §. 8.

riren, weil nach erfolgter Combination das daraus erlangte ius quaesitum nicht willkührlich genommen werden darf. Es ist sodann nur die Frage zu beurtheilen: ob die Vereinigung rechtmäßig, oder nach Vorschrift des Gesetzes, geschehen ist, oder nicht? Diese Untersuchung gehört vor die Gerichtshöfe; es ist die Rede von Mein und Dein, wenn Jemanden ein Recht entzogen werden soll, was aus einer bereits vollbrachten Combination erwachsen ist. Der Gegenstand hat aufgehört, eine Policeisache zu seyn, und es kommt dabei nur allein auf die Anwendung eines bestehenden Gesetzes an, worüber der Policeibehörde nirgends eine Beurtheilung, oder ein Erkenntniß eingeräumt ist [7]). Sollte es den Beamten, unter dem Vorwande einer Policeiangelegenheit, vielleicht gar ohne Zuziehung der Gutsherren, freistehen, seit mehr als 30 Jahren vereinigt gewesene Höfe, oder Pertinenzen, oder von seinen Vorgängern im Dienste, mit gutsherrlicher Bewilligung, geschehene und unschädlich geachtete Combinationen zu trennen und aufzuheben; so würde Privateigenthum und wohlerworbenes Recht ein sehr ungewisses, schwankendes und von der Laune und Willkühr eines Beamten zunächst abhängendes, oder wenigstens seinen Eingriffen ausgesetztes Gut; mithin ein schlecht gesichertes Recht seyn. Soll eine Sache policeimäßig behandelt werden, so ist es stets unerläßliche Bedingung und nothwendige Voraussetzung, daß der Gegenstand derselben der Policei wirklich unzweifelhaft angehören muß, was im obigen Falle gewiß nicht anzunehmen steht. Aber eben so wenig kann man den hieher gehörigen Artikel der Calenberg. Meierordnung [8]) für ein Prohibitivgesetz halten, was sonst freilich keinen entgegenstehenden Besitz in der Regel rechtlich zuläßt; denn sie verordnet auf das Bestimmteste:

7) Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 113.

8) Cap. 4. §. 6.

teste: daß eine 30jährige Vereinigung, vor deren Emanirung, und eine unschädliche Combination, zulässig und rechtsbeständig seyn soll. Das höchste Tribunal sprach nach diesen Grundsätzen, im März 1805, in Sachen Noltemeier w. Nettelrode, in pto Besetzung zweier Reihestellen.

II.

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat die Legislation für die Bestimmung des Meiercontracts wenig gethan *). Die intendirte Abfassung einer vollständigen Meierordnung ist noch nicht realisirt, und es giebt selbst nur wenig einzelne Gesetze über diesen Gegenstand. Eben so dürftig ist die Literatur über das Meierwesen in den beiden Herzogthümern [9]).

12.

Nach den ältern und neuern Brem- und Verdenschen Landesgesetzen haben die Meier bloß ein Erbpachtrecht an ihren

*) In der Grafschaft Diepholz gilt in Subsidium in Meiersachen die Osnabrücksche Leibeigenthums-Ordnung, wie im Jahr 1788. in S. Meyer w. Sergers, und im Jahr 1802. in S. Spillen w. Schmidt vorgekommen ist.

9) M. s. darüber: Beneke Grundsätze des Meierrechts S. 184 ff. Gesenius Meierrecht B. 2. S. 168 ff. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 70. Tom. 3. Obs. 7. Tom. 4. Obs. 18, 54. u. 56. Tom. 1. Obs. 86. Pract. Erörter. B. 1. Nr. 61. Buri von Bauergütern S. 484. — Von den Meiern im Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Bremen sind Heineken principia iuris colonarii reipublicae Bremensis. Gött. 1801. schätzbar.

ihren Stellen. Es gebührt ihnen nur die erbliche Nutzung der Meiergüter, und die Gutsherren sind die wahren Eigenthümer derselben [10]. Aus der Natur und dem Wesen des Meiercontracts und aus der besondern Observanz müssen daher die wechselseitigen Rechte des Gutsherrn und Meiermannes beurtheilt und entschieden werden. Die Präsumtion für den Meiernexus soll indeß im Herzogthume Bremen, besonders nur in den Geestdistricten desselben, wo man die Meierverfassung hauptsächlich antrifft, Statt finden, und in den Marsch- und Moorgegenden nicht in gleicher Maaße üblich seyn [11]. Ist die Meierpflichtigkeit eines Hofs oder Grundstücks ausser Zweifel, so treten nicht bloß dabei die allgemeinen Grundsätze des Meierrechts ein, sondern es findet auch darauf die bekannte Göhrder Constitution ihre Anwendung, wenn der Domainencammer die Gutsherrschaft zusteht [12].

13.

Ausser den eigentlichen Meiergütern trifft man im Bremschen auch gewöhnliche deutsche Zinsgüter an, von welchen ein

10) Strube de iure villic. cap. 2. §. 7. pag. 43. u. 53. Ayrer de diverso iure emph. et villic. Sect. 2. §. 9. Gesenius a. a. O.

11) In beiden Provinzen giebt es auch viele Höfe und einzelne Ländereien, welche seit den ältesten Zeiten von allem gutsherrlichen Nexus stets frei gewesen sind, oder deren Besitzer sich davon losgekauft und befreiet haben. Man nennt sie Erbexengüter, Erbexenland. Runde deutsch. Privatrecht §. 523.

12) Beneke a. a. O. S. 185. Pract. Erörterungen B. 2. Nr. 57.

ein gleichförmiger geringer Zins jährlich entrichtet wird [13]). Die Besitzer derselben sind wahre Grundeigenthümer; es steht ihnen die Disposition über das Zinsgut zu [14]), und die Göhrder Constitution leidet darauf keine Anwendung. Ruhet der Zins nicht auf einzelnen Pertinenzen, sondern auf dem ganzen Gute: so ist der Zinsherr nicht schuldig, eine Theilung des Zinsgutes oder der Pertinenzen geschehen zu lassen; vielmehr kann er solche, zur Sicherstellung seiner Zinsforderung, untersagen, und in einem solchen Falle darf bloß der wahre Werth der Grundstücke, deductis deducendis, von den Erben zur Theilung gebracht werden, wie vom höchsten Tribunale am 12. Jul. 1806. in Sachen Monsees w. Murken, in pto hereditatis, erkannt ist.

14.

Die Bremsche Policeiordnung [15]) handelt bloß von der Ausstattung und Abfindung der Kinder bei ihren Verheirathungen. Ein allgemeines Landesgesetz, welches den ordinem successionis unter den Kindern des Meiers regulirt und

13) Aus der Prästation eines jährlichen Zehntgerichtsgeldes u. s. w. kann man aber weder auf ein Meier- noch bloßes Zinsgut schließen. Jenes enthält meistens ein Aequivalent für den Rottzehnten, und dieses beziehet sich auf die Gerichtsherrschaft. Auch aus der vorgeschriebenen Bestätigung der Ehestiftungen läßt sich kein zutreffender Schluß auf ein Meierverhältniß machen, weil solche auch von den Erberen nachgesucht und erwirkt werden muß. Brem- und Verdensche Policeiordnung S. 984 f. Beneke a. a. O.

14) Runde a. a. O. §. 505.

15) Anhang zur Policeiordn. S. 26.

und bestimmt, giebt es im Bremschen nicht. Es kann daher dem Vater das Recht, den künftigen Anerben der Stelle zu wählen und zu bestimmen, nicht bestritten werden, wenn der Gutsherr wider die Person des Coloni keine rechtsgültigen Einwendungen zu machen hat, wie vom höchsten Tribunale, am 17. Sept. 1803, in Sachen Neumann wider Neumann, in pto Ueberlassung der väterlichen Mühle, erkannt ist.

15.

Die meierpflichtigen Gutsleute im Bremschen sind, gleich den Meiern in den übrigen Provinzen, nicht berechtigt, die zu ihren Höfen gehörigen, nicht etwa aliunde adquirirten, Grundstücke und Gerechtigkeiten, ohne vorgängigen Consens der Gutsherrschaft, eigenmächtig zu veräussern. Sie sind auch verbunden, die ihnen unpräjudicirlichen und nur zu mehrer Ordnung der Sache abzweckenden, Meierbriefe anzunehmen, jedoch ohne alle Kosten und dadurch einzuführende Neuerungen. Hiernach erkannte das Ober-Appellationsgericht, am 23sten März 1703, in Sachen des Amts Osterholz w. die Hof- und Klosterleute daselbst, in pto Neuerungen.

16.

Wenn der Meier, wegen contrahirter Schulden, abgemeiert werden muß, so kann die Ehefrau den Hof, wenn er von ihr herrührt, nicht vindiciren; vielmehr wird auch sie ihres Rechts daran verlustig [16]. Am 13. Mai 1805. erkannte daher das O. A.-Gericht in Sachen Schünemann, als Anwald Engelscher Creditoren, wider die Ehefrau des Schuldners

16) Pract. Erörter. B. 4. Nr. 10.

ners Engel, wegen Verkaufs der Meierstelle: da nun, nach der unter Meierleuten Statt findenden communione bonorum usu fructuaria, der Ehefrau, bei eintretendem concursu creditorum, keinesweges das Recht zugebilligt werden kann, auf die Vindication des von ihrer Seite herrührenden Meierwesens zu provociren; so habt ihr, mit Beiseitsetzung der Sententiae a qua, den vom Gerichte Niederochtenhausen am — abgegebenen Bescheid wiederherzustellen, mithin demselben aufzugeben, die Imploratin mit ihrem, auf die Zurückgabe des Meierhofes, gerichteten Anspruche abzuweisen.

17.

Die auf eine Abmeierung gerichtete Klage, wird durch die Forderung und Entrichtung des Zinses, während des Processes, nicht gehoben, und es liegt hierin keine Entsagung des Gutsherrn in Hinsicht des Abmeierungsrechts [17]), wie das höchste Tribunal im Mai 1801 in Sachen Wulf w. von Lenthe erkannt hat.

18.

Ein an sich gültiger Verzicht auf das Anerbrecht ist rechtsverbindlich, und eine gehörig geschehene Abfindung der Meierkinder kann nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts betrachtet werden, welche von der Alienation eines Pupillengutes gelten, wie im Jahr 1798 in Sachen Engelke w. Oelrich erkannt ist.

19.

Zur Vertauschung eines Meierpertinenzes ist allezeit die Einwilligung des Gutsherrn, mithin bei Domanialmeiern, des Cammercollegii erforderlich. Der bloße Consens des Amts ist nicht hinlänglich, um dem Tausche Gültigkeit zu verschaffen,

17) Calenb. Meierordn. Cap. 8. § 2.

schaffen, wie vom Oberappellat.-Gerichte im Jahr 1799 in S. Krusen, wider Röttchersche Vormünder, pto einer Wiese, erkannt ist.

20.

Die poena legis 3. C. de secundis nuptiis findet, nach der Natur des Meiercontracts, bei den Meiergütern keine Anwendung. In der Calenberg. Meierordnung Kap. 5. § 1. u. 2. ist bloß die Erbfolgeordnung des gemeinen Rechts adoptirt; aber es sind darin nirgends die Grundsätze des römischen Rechts, von einer zweiten Ehe, gebilligt. Und eben so wenig kann man die Ueberlassung und Abtretung des Meierguts, gegen eine Leibzucht, welche mit gutsherrlicher Genehmigung geschehen ist, für eine donatio sub modo halten, welche der Leibzüchter, ob ingratitudinem, widerrufen kann. Es steht ihm daher keine Klage auf Revocation, sondern nur auf Erfüllung des Abtretungscontracts zu, wodurch er den Hofsannehmer durch richterliche Hülfe zwingen kann, seine übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

XXXIV. Erörterung.

Ueber den Begriff eines wüsten Hofs, nach der Natur der Sache und den Landesgesetzen.

Unter die traurigen Wirkungen, welche der 30jährige Krieg hervorbrachte und die nach funfzig und mehr Jahren, nach dessen Endschaft, noch recht sichtbar blieben, gehörte unter andern auch das Wüstegewordenseyn der gutsherrlichen Bauerhöfe. Manche Colonen waren während desselben mit ihrer Familie entflohen, oder umgekommen, ihre Wohnungen und Gebäude in Schutt verwandelt und nachgehends die dabei vorhin cultivirten Ländereien in Holz, Busch, Haide und Weide nach und nach verwachsen. Der Nachtheil, welcher hierdurch auf das gemeine Wohl und das gutsherrliche Interesse zurückfiel, war so bedeutend, daß am Ende des XVII. Jahrhunderts im Calenbergischen, Lüneburgischen und in den benachbarten Ländern verschiedene Gesetze, wegen der wüsten Höfe, gegeben; deren Gutsherren oder Inhaber zur Besetzung und Bebauung angewiesen und den Annehmern derselben gewisse Prämien ausgelobt wurden.

Bei der Qualität eines wüsten Hofes kommt es aber, schon nach der Wortbedeutung, nicht auf den Mangel der Gebäude auf der eigentlichen Area, oder Hofstätte, an, sondern darauf: ob ein solcher Hof wirthslos ist, und man kann daher unter einem wüsten Hofe, im juristischen Sinne, nur eigent-

gentlich einen solchen verstehen, worauf sich kein Colonus befindet. Von dergleichen Höfen reden auch eigentlich nur die Landesverordnungen, wenn sie vorschreiben: daß wüste besetzt, d. i. mit Colonen versehen und bebauet, d. i. zum Anbau befördert, oder wieder in Cultur gebracht werden sollen.

Durch die bloße Versehung des Hofplatzes mit Gebäuden wird ein wüster Hof nicht allein in Cultur gebracht, wenn sie gleich in der Regel dazu erforderlich sind. Die Calenbergische Verordnung vom 8. Jun. 1691 bestimmt daher: „daß, wenn einige Gutsherrn wüste Güter hätten, sie sich binnen Jahres Frist zur Bebauung — Cultur der Ländereien — und Besezzung — Bemeierung — anschicken; widrigenfalls von den Beamten Amtswegen coloni auf die Höfe gesetzt, d. h. mit dem wirthslosen Hofe bemeiert werden sollten.“ Auf ähnliche Weise wird in der Calenberg. Meierordnung v. J. 1772 C. 4. § 7. festgesetzt: „daß auf die Besetzung der wüsten Höfe alle Aufmerksamkeit zu nehmen und, wenn die Privatgutsherrn nicht dafür sorgen, von den Beamten deßhalb bei der Landesregierung Anzeige zu thun sey.“

Die Landesgesetze des Fürstenthums Lüneburg, wegen Bebau- und Besetzung der wüsten Höfe [1]), setzen gleichfalls den Hauptcharakter eines wüsten Hofs in der Wirthslosigkeit desselben, machen einen namentlichen Unterschied, ob bloß die Wohnhäuser, Scheuren u. s. w. fehlen, oder ob die Ländereien ungebauet liegen, und loben denen Prämien aus, die einen tüchtigen Colonus, der einem wüsten, oder verfallnen Hofe aufzuhelfen vermag, anschaffen können. Ist daher ein Reihehof vereinzelt, oder im Ganzen verpachtet, wird er administrirt, oder Jemanden, in complexu cum pertinentiis, meierrechtlich eingethan, und ist folglich der Hof mit einem Reiheman-

1) Corp. Const. Luneb. cap. 5. p. 119 seqq.

manne besetzt, wenn gleich derselbe in einem andern Hause desselben Dorfs wohnt, von woab die Ländereien cultivirt und alle öffentlichen, gutsherrlichen, Personal- und Commun-Lasten füglich abgeleistet und prästirt werden können; so kann der Umstand, daß die Area der Reihestelle mit keinen Gebäuden besetzt, und bislang unbebauet geblieben ist, den Hof zu keinem wüsten Hofe rechtlich qualificiren [2]; auch den Meier der innehabenden Ländereien, ohne besonderes Gesetz, Vertrag, oder rechtsgültiges Herkommen nicht verpflichten, denselben mit eigenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden von neuem zu besetzen. Hiernach urtheilte das höchste Tribunal, im März 1805, in Sachen Noltemeyer w. Nettelrode, in pto Besetzung zweier Reihestellen.

2) Mein Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 207.

XXXV.

XXXV. Erörterung.

Von Jagdablagern und Jagdmeiern.

Unter den mancherlei Verpflichtungen und Dienstleistungen, zu welchen die Gutsleute ihren Gutsherren, nach besondern Verträgen oder rechtlichen Observanzen, verbunden sind, kommen sehr häufig solche vor, die ihr Daseyn der ehemaligen übertriebenen Jagdlust verdanken. Hin und wieder giebt es Gutsleute, ja auch adliche Vasallen und Klöster [1]), die eine gewisse Anzahl von Jagdhunden aufziehen und füttern, oder, statt der Unterhaltung, Hundelagergeld, Hundehaber, oder Hundebrodt entrichten müssen [2]). Andere sind schuldig, Jagdlager, Jagdablager zu halten, d. i. dem Jagdherrn, dessen Jägern, Pferden und Hunden, ein Nachtlager, Essen, Trinken und Futter zu verabreichen [3]), oder dafür ein gewisses Jäger=

1) Reichardt de operis venaticis. Ien. 1770. § 16. Pietsch Forst= und Jagdrecht § 115. Münter Weiderecht § 270.

2) Gönner Rechtsfälle B. 1. S. 217.

3) In den Urkunden, Lagerbüchern und Meierbriefen kommt gewöhnlich der Ausdruck vor: Futter und Mahl, d. h. Speise und Trank für Menschen und Vieh. Speidel voc.: Atzung; ingl. Futter und Mahl, p. 81. u. 315. Das bekannte jus Albergariae, oder fodrum, hat mit dieser Jagdbewirthung nichts gemein.

gergeld zu erlegen. Die Gutsleute, welche zu diesen Präſtationen verpflichtet sind, werden gewöhnlich Jagdmeier; hin und wieder auch Rede- oder Reitmeier [4]) genannt.

In Absicht dieser Jagdlager giebt es sehr große Verschiedenheiten, und man darf sich, bei der Bestimmung ihrer rechtlichen Beschaffenheit, nur an dasjenige halten, was darüber in den Verträgen, erwiesenen Observanzen, Gesetzen und rechtskräftigen Entscheidungen festgesetzt ist. Die nächste Veranlassung zur Einführung derselben mag wohl der Mangel an bequemen Wirthshäusern in ältern Zeiten, oder die Entfernung des Jagdreviers von dem Wohnorte des Jagdherrn, gegeben haben. Im Zweifel gehören indeß diese Präſtationen allezeit zu den gemessenen. Der Gutsherr kann daher, in der Regel, nur für sich und seine Jagdbedienten eine ländliche Bewirthung, wie sie die Haushaltung des Gutsmannes vermag, fordern und überhaupt das Jagdlager nicht so übermäßig und häufig nehmen, daß dadurch die Wirthschaft des Gutsmannes zu Grunde gehet und seine eignen nothwendigen Haushaltsvorräthe aufgezehrt werden. Ohne besondern Vertrag, oder erwiesenes Herkommen, scheint daher der Jagdherr nicht berechtigt zu seyn, fremde Jagdliebhaber, mit ihren Dienern, Pferden und Hunden, dem Jagdmeier, gegen dessen Willen und ohne Vergütung, zur Beherbergung und Beköstigung zuzuführen; mehr an Speise und Trank zu verlangen, als der Haushalt desselben fourniren kann; das Jagdlager,

4) Nicht Rittermeier. Die Redemeier mußten überhaupt ihren Gutsherren aufwärtig seyn. An einigen Orten versteht man unter Redemeier den Schulzen, oder Vorsteher. Möser Osnabrückſche Geschichte Th. 1. § 38. Verschieden von diesen Bauergütern sind auch die bekannten Reitlehen, Klepperlehen u. s. w. Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts S. 148. u. 266. Gesenius Meierrecht Th. 2. S. 20. M. s. auch Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Nr. 156.

lager, ohne billige Schonung und Mäßigkeit, oft und wiederholt zu fordern u. s. w. Vorzüglich in der letztern Hinsicht pflegt die Anzahl der Jagdlager in Verträgen, oder Herkommen bestimmt zu seyn, und in einigen Gegenden ist es gebräuchlich, daß die Jagdlager jährlich nur zweimal, oder wie es in verschiedenen Urkunden heißt: einmal bei Korn und einmal bei Stroh, d. h. im Sommer und Winter, einmal gehalten werden sollen.

Die Prästanda zweier Gutsleute waren im Lagerbuche auf die Weise bemerkt: „Muß die Beamten, Herrendiener, auch Jäger auf und annehmen und mit Futter und Mahl frei ausquittiren, auch einen jungen Windhund um das anderemal aufziehen.“ Die Beamten folgerten hieraus, daß, wenn sie in Amtsverrichtungen in die Gegend kämen, von den Gutsleuten eine freie Aufnahme und Bewirthung fordern könnten, und behaupteten zugleich den langjährigen Besitz dieser Berechtigung. Aus dem Lagerbuche war indeß diese Deutung nicht zu begründen. Die Stelle desselben redet offenbar vom Jagdlager, und wenn etwa die Beamten demselben mit beiwohnen, oder sich zu einer Jagdparthie mit einfinden sollten; denn sonst würden sie mit den Herrendienern und Jägern nicht in eine Kathegorie gestellt seyn, und ein so ungewöhnliches und ausserordentliches Prästandum, als sie begehrten, konnte unter dem Jagdlager nicht begriffen werden; es hätte vielmehr eine deutlichere und bestimmtere Angabe erfordert; wenn auch das Lagerbuch vollkommen glaubwürdig und beweistüchtig gewesen wäre. Das höchste Tribunal erkannte daher am 23. März 1793 in Sachen der Meierleute Wöhler und Wege zu Ströhen, wider den Anwald des Amts Ehrenburg. – „Da appellatischer Anwald keinen rechtlichen Grund beigebracht hat, die appellantischen Jagdmeier für verbindlich zu erkennen, die Beamten, ausser dem Jagdlager und dem, was in Absicht der Jägerei darunter hergebracht ist, so oft sie in Ströhen wegen Officialuntersuchungen, oder auf Befehl unserer Rentcam=

cammer anwesend sind, aufzunehmen und zu bewirthen; so werden Appellanten von solcher Forderung völlig freigesprochen; Würde indeß appellatischer Amtsanwald, besser wie bisher geschehen, darthun, daß die Appellanten, als Jagd- und Reitmeier, auch zu dieser Aufnahme und Bewirthung in letzterwähnten Fällen, verpflichtet wären, so ergehet, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und insonderheit ratione precarii, so wie auch ratione modi, ferner w. R. Wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß in Absicht des Jagdlagers, auch der Jägerei, es bei demjenigen, was darunter hergebracht ist, lediglich sein Verbleiben hat."

XXXVI. Erörterung.

Von den Jagddiensten.

Die Jagddienste, oder Jagdfrohnen, welche zum Behuf gewöhnlicher Jagden geleistet werden und von sehr verschiedener Art sind, gehören nicht zu den Territorial=, sondern zu den Gutsherrlichen= oder Patrimonialfrohnen [1]). Der Grund und das Wesen derselben liegt nicht in der gewöhnlichen Dienstpflicht der Patrimonialbauern, sondern in der oft unbestimmt übernommenen Frohnpflicht derselben, wodurch es den jagdliebenden Gutsherren, in frühern Zeiten, leicht wurde, sie auch auf die Jagdbedürfnisse zu erstrecken. Die gewöhnliche, selbst ungemessene Dienstpflicht berechtigt daher den Guts= oder Jagdherrn nicht, diese besondern Dienste von den Unterthanen zu fordern, sondern allein Vertrag, oder rechtsgültiges Herkommen. Bürger in den Städten leisten in der Regel keine Jagdfrohnen, weil sie zu keinen gutsherrlichen Diensten verpflichtet sind; aber in Absicht der Einwohner

1) Reichardt de operis venaticis. Ien. 1770. §. 30. Seuffert opera venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Wirceb. 1790. Das Gegentheil vertheidigt de Winkler in d. superioritas territorialis fons operar. venatic. principi a subditis debitarum Lips. 1786; aber nicht mit dem Beifalle freimüthiger Rechtsgelehrten. M. s. Klüber jurist. Bibl. St. 9. S. 57. ff.

ner kleiner Städte, der Vorstädte und Flecken, giebt es hin und wieder anerkannte Ausnahmen[2]). Ist die Verbindlichkeit zu Leistung der Jagdfrohnen anerkannt, oder gehörig vom Jagdherrn erwiesen, so gehören sie allemal in die Klasse ausserordentlicher[3]) gutsherrlicher[4]) Dienste. Freilich pflegen bei den ausserordentlichen Frohndiensten nicht häufig gewisse Bestimmungen nach Anzahl und Art, festgesetzt zu seyn[5]). Aber dieser Umstand allein berechtigt doch nicht zu der allgemeinen Vermuthung, die Jagddienste für ungemessene Frohndienste, zu Gunsten des Jagdherrn, zu erklären. Dergleichen Dienstleistungen sind schon deßhalb nicht ausdehnend, sondern strenge, zu erklären; weil sie etwas Ausserordentliches enthalten und mithin ist im Zweifel eher für gemessene, als ungemessene Dienstpflicht eine Vermuthung zu fassen[6]). Wenn daher der Jagdherr behauptet, daß die Dienstpflichtigen ganz allgemein, zu allen Arten von Jagddiensten, bei allen Gattungen von Jagden und zu allen Zei-

2) Z. B. im Amte Diepholz sind die Einwohner der Städte und Flecken zu gewissen Jagddiensten verpflichtet. Andere Beispiele hat Reichardt l c. §. 28. angeführt.

3) Runde deutsches Privatr. §. 495 u. 497.

4) Da bei diesen Diensten bloß Vertrag, oder rechtliches Herkommen entscheiden, so können sie auch von solchen Jagdherren gefordert werden, welche weder Landesherren, noch Patrimonialgutsherren der Dienstpflichtigen sind.

5) Runde a. a. O. §. 499.

6) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. S. 159. Seuffert l. c. Danz a. a. O. §. 499. Das Gegentheil vertheidigt de Winkler l. c. §. 13, weil er diese Dienste, wiewohl irrig, zu den Hoheitsdiensten zählt.

Zeiten, wo ihm die Jagdlust ankommt, zu dienen verpflichtet wären; sie aber solches in Abrede stellen und sich bloß zu gewissen Jagddiensten, oder bei besondern Jagdarten, oder nur zu einer bestimmten Anzahl von Tagen, oder Jagddiensten bekennen: so muß der Jagdherr, wenn er seinen Anspruch klagend verfolgt, oder die Dienstpflichtigen, mit der Negatorienklage, sich dawider zu schützen suchen, seine Behauptung darthun, oder den Grund seiner Klage, mithin die Befugniß zu ungemessenen Jagddiensten, gehörig erweisen. Indeß dependirt die Bestimmung des Ortes, oder Reviers, wo die schuldigen Jagddienste in dem Jagddistricte geleistet werden sollen, nach der Natur der Sache, lediglich von der Willkühr des Jagdherrn. Hat derselbe auch seit Menschendenken nur an einem Orte, oder einer Stelle seines Jagddistricts sich der Jagddienste bedient, so schließt dieser Umstand seine Befugniß nicht aus, dieselben auch auf andern Revieren seines Jagddistricts, wenn etwa die Jagd auf jenen keinen Nutzen mehr gewährt, zu fordern. Der Natur der Sache nach ruhet die Jagdfrohnpflicht auf allen Theilen des Jagddistricts, und sie erstreckt sich über alle Orte und Enden desselben. Das Wildprett hält sich auch nicht immer auf einer Stelle des Jagddistricts auf, und mithin kann es allein die Jägerei bestimmen, wo und an welchen Orten gejagt werden soll. Wenn daher die Jagddienstpflichtigen ihre schuldige Dienstpflicht auf einen gewissen Ort, oder gewisse Grenzpuncte, des Jagddistricts limitiren und einschränken wollen, so müssen sie auch ihre Behauptung, als Ausnahme von der Regel, darthun; mithin erweisen, daß die von ihnen zu leistenden Jagdfrohnen, durch Vertrag, oder qualificirte [7]) Ver-

7) Runde a.a.O. §. 502. a Pufendorf Tom. 3. obs. 188. §. 31. 32. 44. Leyser spec. 462. m. 7. Thibaut über Besitz und Verjährung S. 157.

Verjährung, auf einen gewissen Ort im Jagddistricte eingeschränkt, die Dienste in so fern gemessen und sie nicht [8]) schuldig sind, solche an dem Orte zu verrichten, wo sie der Jagdherr verlangt.

Die Bürgerschaft des Fleckens Diepholz hielt sich schuldig, drei Jagden im Amte zu verrichten, nemlich eine Grenzjagd und zwei Jagden nach Wild, oder Treibjagden, nach Füchsen und Hasen. Jene wollten sie aber auf einen gewissen Grenzdistrict des Amts Diepholz beschränken, und da sie aufgefordert wurden, die Dienste auf andern Grenzpuncten zu verrichten, so glaubten sie sich dazu unverbunden; weil sie daselbst nie eine Grenzjagd verrichtet hätten und sie mithin das Herkommen schütze. Von dem Richter der ersten Instanz ward ihnen der Beweis ihrer Limitation dahin auferlegt: daß sie nicht verbunden, die Grenzjagd hinter Deckau nach Lahre und von da ins Münstersche bei dem Dorfe Lutter, zu verrichten. Das höchste Tribunal bestätigte dies Erkenntniß am 7ten März 1806 in S. Diepholz c. Diepholz dahin: „Da Imploranten ihre Verbindlichkeit bei einer Grenzjagd im Amte Diepholz Jagddienste zu leisten, selbst anerkennen; die Bestimmung des Orts, oder der Grenzreviere aber, wo dergleichen Dienste in dem Jagddistricte geleistet werden sollen, der Natur der Sache nach, lediglich so lange von der Willkühr des Jagdherrn dependirt, bis die Jagddienstpflichtigen ihre behauptete Limitation, oder Beschränkung der schuldigen Jagddienste, auf einen gewissen Ort, oder Grenzdistrict, im Jagdreviere gehörig erwiesen haben; so ist dem Gesuche keine Statt zu geben."

8) Weber über die Verbindlichkeit der Beweisführung. S. 204 ff. Gönner Handb. des Processes B. 2. nro. 32. §. 18.

XXXVII. Erörterung.

Von dem Widerspruchsrechte einer Gemeinde, oder einzelner Mitglieder derselben, bey einer intendirten Veräusserung der Pertinenzen von lehns- und gutsherrschaftsfreien Reihestellen.

Grundstücke und Pertinenzen, die zu reihepflichtigen Bauerhöfen gehören, welche sich in lehns oder gutsherrlicher Abhängigkeit befinden, dürfen ohne speciellen lehns- oder gutsherrlichen Consens nicht veräussert werden [1]). Die Besitzer lehns- oder gutsherrschaftsfreier Bauerhöfe, die ihre Güter als freies Allodium besitzen, sind aber in Absicht der Dispositions- und Veräusserungsbefugniß ihrer Höfe und Pertinenzen nicht beschränkt

1) Pertinenzen, welche aus der Gemeinheit ausgewiesen werden, nehmen die rechtliche Natur des Gutes an, zu dessen Besten sie ausgewiesen sind. Nachrichten von der Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes, B. 3. Zelle 1778. S. 315 — 348. Daher kann auch die Rottländerei nicht stets für Erbe gehalten werden, wie Strube rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 36. im Zweifel annimmt. Nach der Calenberg. Meierordnung cap. 1. §. 5. ist das bei den Höfen befindliche Rottland für Meierland so lange zu halten, bis gezeigt wird, daß solches aus des Gutsherrn Eigenthum nicht ausgerodet ist.

schränkt und sie können darüber nach Willkühr verfügen, wenn weder Verträge, noch Provincialgesetze, entgegen stehen. [2])

In so fern jedoch dergleichen Höfe zu den Territorial- und Gemeinheitsdiensten und Beschwerden verpflichtet sind, hat die Commune unstreitig in dem Falle ein Widerspruchsrecht, wenn die Veräusserung der Pertinenzen so weit getrieben wird, daß der Hof dadurch völlig ausser Stand kommt, die schuldigen Hoheits- und Reihedienste fernerhin nachbargleich zu leisten.

Die Gemeinde ist als solche sehr dabei interessirt, daß eine Reihestelle durch die Zersplitterung und Veräusserung der dazu gehörigen Pertinenzen nicht zu einem solchen Unvermögen herabsinkt, sich fernerhin als Reihestelle zu behaupten [3]). Die öffentlichen, auf den Grundstücken haftenden Lasten, oder die davon zu entrichtenden Steuern, Naturallieferungen und Geldbeiträge, gehen freilich mit deren Verkaufe auf den neuen Besitzer über. Allein ganz anders verhält es sich mit mancherlei Gemeindeobliegenheiten und Nachbarpflichten, die sich nicht so subrepartiren und dividiren lassen, daß die dem Hofe im Ganzen obliegende Territorialdienstlast und Reihepflicht den neuen Erwerbern der veräusserten Parzelen zugetheilt, oder sie, zu deren Concurrenz pro rata, herbeigezogen werden könnten. Dahin gehören z. B. die beschwerlichen Militaireinquartierungen, Pferdeausnahmen, Territo-

2) Wie es z. B. mit den gutsherrschaftsfreien Bauergütern in der Grafschaft Hoya der Fall ist. Verordnung vom 8. Apr. 1766, in den hannöv. Anz. Jahr 1766. St. 34. a. Pufendorf Tom. 2. obs. 184. — In wie fern Meierdingspertinenzen veräussert werden dürfen, davon s. m. Struben a. a. O. B. 1. Nro. 143.

3) In der Verordnung vom 7. Dec. 1790 ist die willkührliche Veräusserung der Gemeinheitsantheile eines Hofes gänzlich untersagt. Willichs Auszug, 1stes Supplement, S. 179.

ritorialspanndienste, Krieges=, Magazin=, Fouragefuhren u. s. w., wobei man die Gemeindemitglieder nimmt, wie sie eingerichtet und bespannt sind und nicht, wie sie eingerichtet und bespannt seyn sollten [4]).

Bleibt nun ein solcher Reihehof nicht in seiner Consistenz und Integrität, und wird er, durch eine Zersplitterung seiner Pertinenzen und Zubehörungen, unvermögend, die Gemeindepflichten nachbargleich abzuleisten und zu prästiren; so fallen begreiflich dessen Lasten auf die übrigen Mitglieder der Commune zurück, und es würden ihnen dadurch Beschwerden aufgebürdet werden, die sie, für den Besitzer der durch Zerschlagung und Zerstückelung der Hofspertinenzen, unvermögend gewordenen Stelle, zu übernehmen nicht verpflichtet seyn können. Da übrigens auch das Interesse eines einzelnen Gemeindegliedes, zumal wenn es mit den Rechten und Befugnissen der ganzen Commune collidirt, den letztern untergeordnet werden muß; so kann man der Gemeinde und deren Gliedern ein Contradictionsrecht nicht absprechen, wenn die Veräusserung der Pertinenzen eines sonst freien, aber den Reihepflichten unterworfenen Hofes in der Ausdehnung geschehen soll, daß derselbe nicht an der Reihe bleiben und die Gemeindelasten, nachbargleich, fernerhin nicht ableisten kann. Das höchste Tribunal erkannte daher am 6. Mai 1807 in Sachen Nennecke c. Behre, pto Verkaufs einiger Grundstücke: Da ad grav. 1. u. 2. die Entscheidungsgründe der Richter beider vorigen Instanzen nicht erledigt sind; überdem aber die Befugniß mehrerer, zu diesem Zwecke vereinigter, einzelnen Dorfseingesessenen völlig unbestreitbar ist, der Zersplitterung eines den Reihelasten unterworfenen, wenn gleich gutsherrlich freien Hofes in der Maße, als solche der Implorant beabsichtigt, sich entgegen zu setzen, mithin es dazu keinesweges der Concurrenz der ganzen Gemeinde bedarf; so — findet das Gesuch nicht Statt.

4) Runde deutsch. Privatrecht §. 493.

XXXVIII.

XXXVIII. Erörterung.

Lagerbücher und Dienstregister.

In den Lagerbüchern, die hin und wieder auch Urbarien, Erbbücher, Erbregister, Saalbücher u. s. w. genannt werden, sind nicht bloß die Gefälle, Dienste, Zinsen, Zehnten u. s. f., welche die Unterthanen zu entrichten haben, sondern auch die Rechte, Befugnisse und Freiheiten derselben verzeichnet. Nach ihrem Zwecke und ihrer Errichtung werden sie zum Vortheil und Nutzen sowohl der Herrschaft, als der Unterthanen errichtet. Sie sind daher gemeinschaftliche Urkunden; sie machen einen Theil der Gerichtsregistratur aus; verdienen als öffentliche Urkunden, wenn sie auf legale Art verfaßt sind, vollen Glauben und müssen, auf Verlangen der Unterthanen, sub fide iuramenti edirt werden [1]).

Ganz anders verhält es sich mit den herrschaftlichen Dienstregistern. Diese enthalten bloße Privatannotationen des Gutsherrn, seiner Verwalter, oder Administratoren, worin sie die Dienste der Unterthanen, wie sie solche

1) Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 15. Pract. Erörter. B. 1 Nro. 14.

che prätendiren zu können vermeinen, oder wie sie von den Dienstleuten angeblich verrichtet sind, aufgezeichnet haben. Dergleichen Register beweisen an sich für den Gutsherrn gar nicht [2]); aber die Guts- und Dienstflichtigen können auch als Kläger deren Edition rechtlich nicht fordern, weil die Dienstregister eben so gut für privat- und eigenthümliche Papiere des Gutsherrn zu halten sind, als seine übrigen Hausbücher, gesammelten Gutsnachrichten und Correspondenzen. Das höchste Tribunal urtheilte hiernach am 6. Jun. 1807 in Sachen Barterode w. von Adelepsen, in pto editionis.

2) In wie fern die Forstregister beweistüchtig sind, bemerkt Struben in den rechtl. Bedenken B. 1. S. 130.

XXXIX.

XXXIX. Erörterung.

Ueber die Befugniß zur Anlage eines Ziegelofens.

Es hat hin und wieder Regalisten gegeben, welche die Behauptung aufstellen, daß, ausser verschiedenen andern Erdarten, insonderheit Kalk, Gips, Thon und Lehm zu den Regalien zu zählen wären. Aus diesem Grundsatze leiteten sie die Folge ab, daß Niemand, ohne specielle landesherrliche Concession, berechtigt sey, auf seinem Grunde und Boden Kalk-, Gips- oder Ziegelbrennereien anzulegen [1]). Nach der deutschen Verfassung sind aber dergleichen Erdarten, besonders wenn daraus keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, niemals unter die, dem Landesregenten ausschließlich angehörenden, Naturproducte gezählt; vielmehr konnte jeder Privatgrundbesitzer alle, auf seinem Grunde und Boden be-

1) Um die Regalität der letztern Erd- und Steinarten, z. B. Marmor-Steinbrüche u. dergl. zu erweisen, bezog man sich gewöhnlich auf das römische und Longobardische Recht, die goldene Bulle und den westphälischen Frieden. Aber diese Gesetze reden insgesammt nur von Erzen und Metallen, und man wird wohl nie eine analogische Anwendung derselben, wenn man auf die Natur der Sache achten will, in Beziehung auf die Steinbrüche, Thon-, Kalk-, Gips- und Porcellanerde- Mergelgruben u. s. w. erweisen können.

befindlichen Erdarten, vermöge der natürlichen Freiheit und als ein Ausfluß seines Eigenthumrechts, nach eigenem Gefallen benutzen und die dazu erforderlichen Anlagen, Werke und Veranstaltungen machen, ohne an eine landesherrliche Erlaubniß gebunden zu seyn.

Nach gemeinen und deutschen Rechten hat daher die Anlage eines Ziegelofens, oder einer Ziegelbrennerei, auf eigenen Besitzungen gar keinen Zweifel [2]. Nur in sehr wenigen deutschen Provinzen wird die Errichtung derselben ausnahmsweise zu den Cameralvorrechten gezählt. Aber selbst das preuss. Landrecht [3], was doch die Regalität der Fossilien ziemlich ausdehnt, rechnet die Lehmgruben aus dem sehr richtigen Grunde nicht zu den Hoheits- oder Cameralvorrechten, weil diese Erdart sogleich zum öconomischen Gebrauch, oder zum Bauen, genutzt werden kann [4]. Eben so ist es, nach der besondern Verfassung und den Gesetzen des Fürstenthums Lüneburg, jedem Grundbesitzer erlaubt, eine Ziegelbrennerei auf seinen Besitzungen anzulegen, und die natürliche Freiheit desselben wird nur aus Policeirücksichten beschränkt [5]. Wird

2) Runde deutsches Privatr. §. 163. Pütters Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 992. von Rohr Haushaltsrecht B. 10. Kap. 3. Leist Staatsrecht §. 220. von Berg jurist. Beobacht. Th. 2. Nro. 28.

3) Th. 2. Tit. 16. S. 261.

4) Musterhafte Policeivorschriften, über die Anlage und den Gebrauch der Stein-, Lehm-, Sand- und Thongruben, enthält eine Aschaffenburger Verordnung vom 11ten Mai 1805, in der Nationalzeitung Jahrg. 1805. S. 393.

5) Die Back-, Töpfer- und andere Brennöfen, auch Ziegelhütten, sollen in und resp. für den Städten, Flecken und Dörfern von

Wird kein Brandschaden dadurch besorglich, so kann jeder Grundeigenthümer eine Ziegelei anlegen und auf die Art den Lehm, oder Thon, der sich in dem Schooße seines Grund und Bodens befindet, nutzen. Die Justizcanzlei zu Zelle hat schon in einem ältern Rechtsstreite, welchen Pestel[6]) anführt, auf die natürliche Freiheit erkannt und die, gegen die Anlage der Holdenstädter Ziegelei, gemachten Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen.

Unter die besondern Vorrechte der Rittergüter kann man übrigens die Anlegung eines Ziegelofens nicht zählen. Die Landesgesetze des Fürstenthums Lüneburg und dessen Verfassung setzen dieses nicht fest, und daher darf auch ein Gutsherr, ohne sein Vorrecht zu erweisen, auf dem Grunde und Boden seines Gutsmannes, wider dessen Willen, keine Ziegelei anlegen. Nach der dasigen Meierverfassung hat der Colonus ein nutzbares Eigenthum an dem Gute, und vermöge seines meierrechtlichen Eigenthums beziehet er alle Vortheile und jeden erlaubten Nutzen des Meiergrundes. Der Gutsherr kann daher nur solchen Operationen seines Gutsmannes widersprechen, wodurch der Grund und Boden, der sich in gutsherrlicher Abhängigkeit befindet, selbst wesentlich deteriorirt, oder sonst zum Nachtheil des Gutsherrn verändert wird. Aber solchen Verbesserungen, wodurch der Werth des Hofes, der Erwerb und die Oeconomie des Gutsmannes gewinnt, darf er mit Grun-

von jedes Orts Vorstehern mit aller möglichen Vorsicht also angelegt und angeordnet werden, daß sie, menschlicher Vernunft nach, keinen Brandschaden verursachen können und mögen. Lüneburg. Policeiordnung Herzogs Christian vom 16. Oct. 1618. cap. 14. §. 7.

6) in disp. de iure circa lateraria, vom Recht der Ziegelbrennereien. Rinteln 1746.

Grunde nicht widersprechen; wenigstens würde es sodann dem Gutsmanne frei stehen, nach dargelegter Nützlichkeit der neuen Anlage, das suppletorische Amt des Richters anzurufen. Die benachbarten Besitzer einer Ziegelei können übrigens der Vorrichtung einer andern nicht widersprechen, wenn sie keinen besondern Rechtsgrund für sich haben, woraus ihr Widerspruchs- oder Verbietungsrecht hervorgehet; dessen Stelle jedoch der dadurch verminderte Absatz und Vertrieb der Ziegelsteine weder ersetzt, noch dazu hinreicht.

Dem allen ungeachtet bleibt indeß die Anlage einer neuen Ziegelei, besonders wenn sie nicht zum eigenen Bedarf, sondern hauptsächlich für das Publicum, zum Gewerbe und Handel, bestimmt ist, allerdings der Aufsicht und den Verfügungen der Oberlandespolicei in so weit unterworfen, daß das gemeine Wesen daraus keinen Schaden und Nachtheil, in Hinsicht auf Feuersgefahr, schädliche Holz- und nachtheilige Brennmaterialconsumtion, schlechte Ziegelsteine u. s. w. zu besorgen hat.[7]) Dagegen kann die Vermehrung der Ziegeleien an solchen Orten sehr rathsam werden und Begünstigung verdienen, wo sich ein Mangel an natürlichen Steinen, eine Abnahme des Eichen- oder andern Bauholzes u. s. w. ergiebt.

7) Aus diesen Rücksichten ist es erforderlich, der höchsten Landespoliceibehörde von der intendirten Anlage einer Ziegelei Kenntniß zu geben, damit sie die policeilichen Rücksichten beobachten und die Unschädlichkeit der Anlage commissarisch untersuchen lassen kann. Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 141.

XL. Erörterung.

Von dem Zeugnisse der Prediger in Pfarr- und Kirchen-Sachen.

Nach dem canonischen Rechte sind die Pfarrer in Kirchen- und Pfarrstreitigkeiten, nach Beschaffenheit der Umstände, bald zu- bald unzulässige Zeugen [1].

Betrifft der Rechtsstreit Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und Pfarre, an welchen der Prediger für seine Person keinen Vortheil als zeitiger Prediger hat; so ist er ein zulässiger Zeuge, wenn ihn der Anwald der Kirche oder Pfarre zum Zeugnisse auffordert. Hat hingegen der Prediger für seine Person von dem Ausgange des Rechtsstreites Vortheil zu hoffen, oder Schaden zu besorgen, so ist derselbe, seines Interesse wegen, ein verwerflicher Zeuge und es ist sodann, wie das cap. 12. X. de testibus sagt, eine rationabilis caussa seiner Verwerflichkeit vorhanden; weil das geringste Interesse jeden Zeugen verdächtig macht, ohne auf dessen Stand, Ansehn, oder Achtung zu sehen [2].

Wer ein eigenes, wenn gleich nur Lebtags, Interesse bei dem Ausgange eines Processes hat, dem stehet die Vermuthung entgegen, die Wahrheit unverhohlen zu sagen, und das Bekenntniß in einer eigenen Sache verdient, zum Schaden des Gegners, keinen Glauben. Der Gegentheil des Pfarr- oder Kirchenanwaldes kann daher auf die Verwerflichkeit des Predigers, mit der Hoffnung eines günstigen Erfolges, allezeit antragen. Aber ist der Prediger, wenn ihn der Gegner der Pfarre selbst zum Zeugen vorschlägt, auch als ein verwerflicher und

1) Cap. 6. X. de testibus.

2) Schlegel Hannöv. Kirchenrecht B. 4. S. 438.

und unzulässiger Zeuge zu betrachten? Ich glaube, nein! wenn der Anwald der Pfarre nicht widerspricht und der Prediger das geforderte Zeugniß ablegen will. Zwar wird ein Zeugenbeweis nicht zur Ueberzeugung der Partheien, sonders des Richters geführt, und die Gesetze wollen, daß jeder Zeuge in propria caussa verworfen werden soll. Aber diese Vorschrift betrifft doch bloß die Rechte der Partheien, und wenn also der Gegner selbst eine, bei dem Ausgange des Processes interessirte, Person zum Zeugniß auffordert und weder der Product noch der Zeuge etwas dawider einwendet, so liegt ein Uebereinkommen beider Theile zum Grunde, welches der Richter befolgen muß, da jeder seinen Rechten entsagen kann. Eben deßhalb werden auch Gemeindeglieder und Verwandten, wenn sie nicht für, sondern wider die Gemeinde und Verwandten producirt werden, als zulässige Zeugen betrachtet[2]).

Wenn aber der Product, oder Zeuge, selbst sich auf die Vorschrift der Gesetze berufen und die Zulässigkeit zum Zeugnisse bestreiten, oder das Zeugniß versagen, so muß auf die Verwerfung des Zeugen gesprochen werden; weil Niemand schuldig ist, in eigener Sache zu zeugen, oder ein solches Zeugniß sich gefallen zu lassen. Versagt daher der Prediger sein Zeugniß, so kann er dazu nicht gezwungen werden, weil man es ihm nicht ansinnen darf, sich dem Verdachte einer Partheilichkeit blosszustellen [3]). Das O. A. Gericht hielt daher am 24. April 1804. in S. Duingen c. Vorschwele, pto eines Fahrweges über die Pfarrwiese, das vom Prediger, als Zeuge, verlangte, aber von ihm versagte Testimonium, für unzulässig.

2) Hommel catalog. test. alphabet. regula XI. Pract. Erörter. B. 4. Nro. 45.

3) Schlegel a. a. O.

XLI.

XLI. a) Erörterung.

Dem Prediger kann in Streitigkeiten über die Pfarr- und Kircheneinkünfte, oder Gerechtigkeiten, kein Eid deferirt werden.

Den Predigern gebührt an den Pfarreinkünften nur so lange der Nießbrauch, als sie sich in dem Besitze der Pfarre befinden. Ueber die Substanz selbst hat kein Beneficiat und Prediger die freie Disposition; vielmehr stehet solche, in der evangelischen Kirche dem Landesherrn zu, der sie denen Consistori übertragen hat. Der Eid kann aber nur demjenigen zugeschoben werden, welchem die freie Disposition über den Gegenstand, worüber geschworen werden soll, zukommt, oder der Eigenthümer desselben ist. Die Rechte der Kirche oder Pfarre können daher nicht von der subjectiven Ueberzeugung des Predigers, als bloßen usufructuarii, abhängig gemacht werden *).

Der jedesmalige Prediger ist auch nicht eigentlich als streitender Theil zu betrachten, und er kann bloß für seine Person und Dienstzeit über die Pfarreinkünfte transigiren und Verträge schließen, die aber nicht die Pfarre oder Kirche

*) Böhmer princ. iur. canon. §. 809. seq.

che selbst, mithin weder seinen Nachfolger, noch das Consistorium, verbinden. *)

Das Consistorium selbst ist eigentlich in solchen, die Pfarr- und Kircheneinkünfte oder Gerechtsame betreffenden, Rechtssachen der wahre Gegner, und nur mit dessen Vorwissen und Genehmigung können darüber für die Kirche und Pfarre verbindliche Verträge, Processe, und veränderte Einrichtungen getroffen und verhandelt werden. Es muß daher dem Consistorium, wegen der demselben allein zustehenden Disposition über das beneficium und die damit verknüpften Rechte, der Eid deferirt werden [1]). Hat dasselbe zur Vertheidigung der Rechte des, seiner Disposition unterworfenen Beneficii einen Anwald bestellt, so kann auch diesem der Eid eben so gut zugeschoben werden, als z. B. dem Cammeranwalde [2]), weil jener sodann die Stelle des Consistorii vertritt und zur Abstattung des Eides von letzterm besonders bevollmächtigt werden muß. Nach diesen Principien hat das Oberappellat. Gericht gesprochen, in Sachen Anwaldes der Pfarre zu Südweihe c. die Eingepfarrten des Kirchspiels daselbst, pto Vierzeitenopfers.

*) Böhmer l. c.

1) Eben so muß der Eid über Rechte, welche den Kapiteln, Stiftern und Klöstern zustehen, denselben und nicht den einzelnen Beneficiaten, deferirt werden. a Pufendorf Tom. 1. obs. 179.

2) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 13. Schlegel Hannöv. Kirchenrecht B. 4. S. 432 ff.

XLI[b]). Erörterung.

Ein Vormund kann sich gegen seine eigenen Handlungen und Verträge, Namens des Pupillen oder Curanden, nicht in integrum restituiren lassen.

Bekanntlich kann sich ein jeder Minderjähriger wider ein ihm nachtheiliges, während seiner Minderjährigkeit vorgenommenes, Rechtsgeschäft in den vorigen Stand setzen lassen, er mag darin selbst mit gewilligt haben, oder nicht; der Contract mag gerichtlich bestätigt seyn oder nicht [1]). Es hängt von ihm ab: ob er seinen Vormund in Anspruch nehmen und ausklagen, oder von dem beneficio minorennitatis sogleich Gebrauch machen will, und dieses Wahlrecht kann ihm unter keinem Vorwande entzogen werden [2]). Aber diese Wiedereinsetzung, gegen ein nachtheiliges Geschäft, stehet nur dem Curanden, nicht dem contrahirenden Vormunde zu; denn 1) ist diese Rechtswohlthat bloß persönlich und kommt der Regel nach keinem Dritten zu; 2) der Vormund würde sich, wenn man sie ihm gegen seine eigenen Handlungen einräumte, dadurch wider eigene Verantwortlichkeit, zum Nachtheil eines Dritten, decken können; 3) würde dadurch dem Minderjährigen selbst dies zuständige Wohl geraubt werden;

1) L. 47. pr. D. de minor. L. 3. C. si tutor vel curator intervenerit. L. 11. C. de praediis minor. Leyser Sp. 60. m. 1. Wernher P. 3. dec. 334. n. 11.

2) L. 3. C. cit. L. 16. §. 2. D. de minor. Voet ad h. t. n. 53. Frick disp. de except. Curatoris nondum excussi. §. 2. seqq.

den [3]); 4) Würde Niemand mit einem Vormunde, der sich gegen eigene Handlungen, in integr. restituiren lassen könnte, contrahiren wollen und dadurch der Pupill Nachtheil erleiden [4]); 5) Sehen die Gesetze überhaupt es als unerlaubt an, seine eigenen Handlungen anzufechten [5]). Nur in dem Falle kann der Vormund auf Rescission des selbst geschlossenen Vertrages klagen, wenn eine Verletzung über die Hälfte von ihm zu erweisen ist; weil jeder Contrahent diese Befugniß bei onerösen Verträgen hat. Diese Grundsätze finden auch auf einen Administrator und Protutor Anwendung, und das höchste Tribunal erkannte im Oct. 1803. in S. von Grävemeier w. Schmädecke, pro indemnisationis: „Da der Appellant, als Vormund, keineswegs befugt ist, zur Beförderung seines eigenen Nutzens und um sich gegen Verantwortung zu decken, Namens des Curanden, die von ihm geschlossenen Verträge als ungültig anzufechten und dagegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen; die vorgeschützte Verletzung aber weder über noch unter der Hälfte dargethan worden, so ist das am 18. Oct. 1800 eröffnete Erkenntniß lediglich zu bestätigen.“ Auf gleiche Weise ist am 22. Aug. 1804 in S. Kuhlemann, die Aufhebung eines Vergleichs betr., erkannt.

3) Mevius P. 8. dec. 80.

4) Auf diese Rücksicht weiset schon Ulpian in der L. 7. §. 8. D. de minor. hin. Der Vormund muß denjenigen schadlos halten, mit welchem er einen Contract, den der Minorenne umstößt, geschlossen hat. Struben Th. 2. B. 29.

5) L. 25. D. de adopt. L. 17. D. de evict. Sande in Decis. Lib. 2. tit. 9. def. 17. Wernher P. 1. obs. 266. Boehmer in Consult. et Decis. T. 3. P. 2. dec. 88. nr. 3.

XLII. Erörterung.

Der Gläubiger braucht seinem Bürgen nicht früher die Klagen abzutreten, als bis er völlig befriedigt ist.

Von der Willkühr eines, durch den Bürgen befriedigten, Gläubigers hängt es nicht ab, ob er dem letztern iura cediren will oder nicht; vielmehr hat der Bürge in der Regel ein vollkommnes Recht vor, während, oder nach der, mit dem Vorbehalt geschehenen Zahlung, daß ihm die Rechte cedirt werden sollten[1]), auf die Abtretung derselben gegen den Hauptschuldner, oder die Mitbürgen, zu dringen. Indeß darf die Cessio iurium dem Hauptgläubiger selbst nicht nachtheilig werden [2]). Dieses könnte der Fall seyn, wenn er vor seiner gänzlichen Befriedigung angehalten werden sollte, iura zu cediren, z. B. wenn nur ein terminlicher Abtrag der Schuld erfolgt ist, oder wenn das constituirte Unterpfand noch für eine andere Forderung desselben haftet. In solchen Fäl-

1) Ob aber ein Bürge, welcher, ohne diese Bedingung zu machen, gezahlt hat, nach geschehener Solution, noch cessionem iurium fordern kann? ist sehr streitig. Bejahend entscheiden die Frage: Höpfner im Commentar §. 845. Overbecks Meditationen B. 3. Nr. 152. u. a. m. Verneinend hingegen: Schmidt de fideiussore plane non obligato §. 168. u. a.

2) ab Engelbrecht obs. 31.

Fällen berechtigen die Gesetze [3]) den Gläubiger, die Abtretung der Rechte, bis zu seiner vollkommnen Befriedigung, zu versagen. Ganz der Natur der Sache und der Billigkeit ist diese gesetzliche Vorschrift angemessen. Denn sonst würde der Gläubiger seine Sicherheitsmittel aus der Hand geben und auf eine indirecte Weise die Vortheile entbehren müssen, welche er sich durch die Bürgschaft hat verschaffen wollen; indem er, facta cessione, den Bürgen nicht hindern könnte, an den abgetretenen Pfand- und andern Rechten sich bei dem Hauptschuldner zu erholen. Das höchste Tribunal erkannte daher im Jahr 1790 in Sachen Reinecke w. die Cammer, pto cedendar. Actionum: „Da den Gesetzen nach einem Gläubiger, dem an den Personen oder Sachen, gegen welche ein Bürge, nach geleisteter Zahlung, iura cessa geltend machen will, noch andere Forderungen zustehen, vor deren gänzlichen Tilgung nicht angemuthet werden kann, seine Rechte dem Bürgen abzutreten; so findet das Gesuch nicht statt." Und im Jahr 1801. sprach eben dieser Gerichtshof, in Sachen Lauenstein w. die Kriegs-Canzlei, pto Cautionis, daß die letztere nicht schuldig, bis sie wegen ihrer gesammten Forderungen befriedigt sey, dem Bürgen iura zu cediren.

3) L. 2. C. de fiedejussor. Hering de fidejussor. cap. 27. Part. 3. n. 18. Voet in Commentar. lib. 46. tit. 1. §. 27. Carpzov P. 2. Const. 17. def. 27.

XLII.

XLIII. Erörterung.

Ueber das Erbrecht der Kinder des Anerben, nach der Meierverfassung des Fürstenthums Lüneburg.

Carstens [1]) behauptet, daß das dem ältesten Sohne, nach dem Lüneburg. Meierrechte, zustehende Vor- oder Anerbrecht, selbst wenn er vor dem Vater versterben sollte, auf dessen Kinder übergehe. Wenn auch diese Meinung auf Präjudicia gebauet wird, so darf man den letztern doch keine solche Kraft beilegen, daß sie deutliche Gesetze und Rechtsanalogie überwiegen.

Das Anerbrecht selbst kann auf vielfache Weise verloren gehen. Wenn z. B. der Anerbe aus dem väterlichen Hofe heirathet und eine andere Stelle annimmt; wenn er daraus völlig abgefunden wird und den väterlichen Hof, eines besondern Gewerbes wegen, verläßt; oder der Ort seines willkührlichen Aufenthalts unbekannt ist u. s. w. In allen diesen und ähnlichen Fällen kann der eigentliche Anerbe sein Vorrecht nicht ausüben und es folglich auch auf seine Kinder nicht transmittiren.

Nach den Successionsedicten [2]) vom Jahr 1702 und 1720.

1) in tr. de success. vill. pag. 112.

2) in corp. Const. Luneb. cap. 5. Sect. 8. p. 160.

1720 wird ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Anerbe, oder das älteste Kind, zu der Uebernahme des Hofes tüchtig und demselben nützlich vorzustehen im Stande sey. Schon hieraus erhellet, daß dem ältesten Kinde eines Meiers, wo die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben, die meierrechtliche Erbfolge nicht unbedingt zustehet, sondern daß dabei die gutsherrliche Ueberzeugung, von der Tüchtigkeit des Anerben, vorzüglich in Betracht kommt. Das Successionsrecht des letztern wird aber nicht eher wirksam, als bis der Vater desselben verstorben, oder Alters und Schwachheits halber vom Hofe abgegangen ist und die Regierung desselben niedergelegt hat [3]. Kein Anerbe der Stelle ist an sich nothwendiger Inhaber und Besitzer des Meiergutes, sondern er muß das Meierrecht erst durch die gutsherrliche Bemeierung, die Tradition und Annahme des Hofes, erwerben, und mithin kann er die meierrechtliche Erbfolge nie anders auf seine Descendenten transmittiren, als wenn er selbst wirklich bemeiert war und den Hof angenommen hatte. Wäre Carstens Meinung gegründet, so würde es hierauf nicht ankommen und eine wahre Primogeniturerbfolge in den Meiergütern Statt finden; die aber den Worten und noch mehr dem Geiste der Successionsedicte entgegen ist [4]); denn unmündige Kinder eines nicht einst bemeierten Anerben, können dem Hofe nicht gehörig und nützlich vorstehen. Wenn daher der präsumtive Anerbe vor dem Vater, während dessen Wirthschaftsführung, verstorben, oder aus dem väterlichen Hofe völlig abgefunden ist, seinem Vorrechte entsagt, oder auf andere Weise sein Anerbrecht verloren hat; so können dessen Kinder, vor ihres Va-

3) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 4. nro. 9.

4) Am 26. Jan. 1805. ist solche auch, in Sachen Gastmann w. Krüger, pto success. villicalis, ausdrücklich für unstatthaft erklärt.

Vaters Brüdern oder Schwestern, ihres verstorbenen Vaters Vorrecht nicht geltend machen und erstere, beim Absterben, oder der Abgabe der Stelle, ihres Großvaters, von der Erbfolge im Hofe nicht ausschließen. Nur dann, wenn der Anerbe bei der Annahme einer Abfindung sich sein Vorrecht, nicht etwa bloß für seine Person, sondern für seine Descendenz ausdrücklich vorbehalten und damit für letztere ein besonderes Recht erworben hat, kann der Großvater, zum Nachtheil seiner Enkel, keinem seiner Söhne oder Töchter die Erbfolge im Hofe, durch Vertrag oder Testament, zuwenden; wie vom höchsten Tribunale im Nov. 1804. in Sachen Rosen c. Rosen, pto Abtretung der Stelle, erkannt ist.

XLIV. Erörterung.

Von Erndtediensten und Flachsdiensten.

In einer, von den Dienstpflichtigen anerkannten, alten Urkunde war bestimmt: „die Dienstleute dienen bei Grase und Stroh jährlich sechs Tage und bei dem Flachsbereiten und Schwingen so lange es die Nothdurft erfordert." Ueber den Sinn der Formel: bei Grase und Stroh, waren der Dienstherr und die Dienstleute dahin einverstanden, daß diese Dienste 3 Tage in der Heu- und 3 Tage in der Rockenerndte geleistet werden müßten. Der Dienstherr forderte nun, daß die Dienstpflichtigen in der Heu- und Rokkenerndte diese 6 Tage mit der Sense erscheinen; mithin bloß Mähedienste ableisten und bei der Flachsarbeit so lange dienen sollten, als es die Nothdurft erfordere. Die Dienstleute hingegen wollten sich zum bloßen Mähedienst, als den schwersten unter den Erndtediensten, nicht verstehen und behaupteten, daß der Flachsdienst, durch Herkommen, auf 3 Tage eingeschränkt wäre. Das Amt H. erkannte: daß Beklagte schuldig, im Ganzen 6 Tage in der Heu- und Kornerndte zu dienen; da jedoch die Urkunde über den modum des Dienstes nichts bestimme, so könnten Beklagte zu andern als den gewöhnlichen Handdiensten in der Erndte nicht angehalten werden; es wäre denn, daß der Kläger erwiese, wie dieser Dienst ein wirklicher Mähedienst sey; in Absicht der Flachs-

dien-

dienste hingegen sollten Beklagte erweisen, daß sie seit den letzten 20 Jahren überhaupt nur 3 Tage den Dienst bei der Flachsarbeit verrichtet hätten. In der Appellationsinstanz ward der Kläger, von der Justizcanzlei zu H., von dem Beweise entbunden und den Beklagten aufgegeben, weil der Mähedienst vorzüglich zu den Erndtehanddiensten gehöre, denselben auch unweigerlich zu prästiren; in Hinsicht der Flachsdienste aber ward zwar den Beklagten freigelassen, die behauptete Beschränkung dieser Handdienste auf jährliche 3 Tage zu erweisen: jedoch erkannt, daß diese Beschränkung nur mittelst einer eingetretenen qualificirten Verjährung erlangt werden könne und hierauf der Beweis abändernd gerichtet.

Die Erndtedienste waren, in Absicht ihrer Zahl, bestimmt; aber, in Hinsicht der Arbeiten und Verrichtungen, während der Erndte, unbestimmt. In einem solchen Falle hängt es freilich von der Willkühr des Dienstherrn ab, welche Arten der Dienste er in den festgesetzten Tagen geleistet haben will, und die Dienstleute können es nicht vorschreiben, welche Dienstarbeiten sie verrichten wollen [1]), insofern nur die geforderten Dienstarbeiten wirklich in die Kathegorie der schuldigen Dienste gehören. Indeß hat hierbei allezeit die Einschränkung statt, daß die geforderten Dienstverrichtungen keine bedeutend größere Beschwerde veranlassen und daß sie mit den bisher verrichteten Diensten gleich sind [2]). Nun gehört aber zu den Erndtehanddiensten nicht bloß das Mähen des Grases und Korns, sondern auch das Streuen, Wenden, Harken, Häufen, Seileschürzen, Binden, Wallen, Hokkensetzen, Aufladen, Bansen u. s. w. Diese letztern Dienstarbei-

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 195.

2) Grolmann de operar. debitarum mutatione P. I. c. 2. §. 14.

arbeiten sind viel weniger lästig, weil sie auch von Frauenspersonen und jungen Leuten verrichtet werden können, als die Mähedienste, wozu weit mehr Körperkraft und eine gewisse Fertigkeit gehört. Wenn daher der Dienstherr statt jener, in den bestimmten Diensttagen, die Dienstleute bloß zur Gras- und Kornmäherei anhalten will, so erwächst ihnen dadurch eine bedeutend größere Dienstlast, wozu sie nicht anders verbunden sind, als wenn der Dienstherr Vertrag, oder rechtsgültiges Herkommen erweisen und darthun kann, daß der Erndtedienst ein wirklicher und ausschließlicher Mähedienst ist.

Die Flachsdienste waren nach dem wörtlichen Inhalte der Urkunde ungemessen. Da von dieser ursprünglichen Beschaffenheit derselben constirte, so konnten die Dienstleute auch nicht anders in den Besitz gemessener Dienste kommen, als wenn sie ihrer Seits den, von der Dienstherrschaft abgeforderten, mehr den dreitägigen, Flachsdienst verweigert, jene sich dabei seit 30 Jahren beruhigt und es mithin bei einem 3tägigen Flachsdienste gelassen hatte. Der bloße Nicht- oder eingeschränkte Gebrauch hebt die ungemessene Dienstpflicht nicht auf, weil es von der Willkühr des Dienstherrn und von den Umständen abhängt, ob er zu dieser Arbeit mehr oder weniger Tage gebraucht, und es kann daher eine Beschränkung der ungemessenen Dienstpflicht, in so fern sie eine partielle Dienstfreiheit enthält, nur durch die qualificirte, oder unvordenkliche Verjährung erworben werden [3].

Indeß dürfen die unbestimmten Flachsdienste, so wie die ungemessenen Frohnen überhaupt, nicht ins Unendliche extendirt werden; wenn gleich die Art der Flachsarbeit ganz unbestimmt ist. Der Dienstherr kann also den Flachsbau nicht derge-

3) Runde Privatrecht §. 502. Danz Handbuch §. 502.

dergestalt erweitern, daß er den ganzen Herbst und Winter hindurch die Dienstleute mit Flachsarbeiten beschäftigen könnte. Sie sind vielmehr bloß nach den Bedürfnissen des Gutshaushaltes und dem sich hiernach richtenden Flachsbau abzumessen; weil der ungemessene Dienstvertrag, der Natur desselben gemäß, nur für das eigene Bedürfniß der Gutsöconomie und des Haushaltes eingegangen ist und was darüber hinausgehet, als eine unzulässige Diensterweiterung, der Regel nach, betrachtet werden muß [4]). Diese Grundsätze erwog das O. A. Gericht am 10. Nov. 1804. in S. Döring w. von Steuber, pto Herrendienste.

4) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 4. nro. 54.

XLV.

XLV. Erörterung.

Von der Verbindlichkeit eines Gastwirthes, bei welchem Fremde für eine bestimmte Summe zur Wohnung und Beköstigung einlogirt sind, für deren Effecten zu haften.

Die strenge Verbindlichkeit der Gastwirthe, gegen die von ihnen aufgenommenen fremden Personen und Sachen, ist von sehr vielen Schriftstellern untersucht [1]). Sie findet aber nur wider solche Statt, welche von diesem Gewerbe Profession machen, oder die öffentlich authorisirt sind, Reisende, oder überhaupt fremde Personen und deren Sachen, für Geld und ihres Vortheils wegen, aufzunehmen, zu beherbergen und zu beköstigen. Sind Personen oder Sachen nicht in der Eigenschaft eines Gastwirthes, sondern wie sich Ulpian ausdrückt: extra negotium suum, aufgenommen; so findet die schar=

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 150. Glück im Commentar über die Pandecten §. 485 ff. Thibaut System des Pandectenrechts §. 1076. Schmidts jurist. Abhandl. Th. 1. nro. 18. Th. 2. n. 96.

scharfe Verbindlichkeit, ex recepto, wider den Gastwirth keine Anwendung [2]).

Während der Occupation des Churfürstenthums Hannover ward ein Husaren-Officier, der nicht zur Garnison der Stadt Hannover gehörte, von dem dortigen Billetamte bei dem Gastwirthe S., gegen eine bestimmt verabredete Geldsumme, welche täglich für dessen Zimmer und Beköstigung bezahlt werden sollte, auf ein Quartierbillet einlogirt. Er wohnte und speiste mehrere Tage in der Schenke des Gastwirths S. und richtete sich auch in so weit nach der daselbst eingeführten Regel, daß er seinen Stubenschlüssel, beim Ausgehen, in der Wirthsstube abgab, oder an dem gewöhnlichen Orte zurück ließ. Eines Tages ward dessen Stube und der in seinem Zimmer befindliche, von Husaren vorhin ins Wirthshaus öffentlich transportirte, Koffer gewaltsam, in seiner Abwesenheit erbrochen, geöffnet, und eine bedeutende Geldsumme daraus entwendet, deren Größe der Bestohlne eidlich bekräftigte. Als der Thäter nicht zu entdecken und auf diesem Wege für den Officier kein Schadensersatz zu erlangen war, belangte er den Gastwirth S. gerichtlich ex recepto. Unter mehrern Einreden suchte sich aber derselbe, von der geforderten Entschädigung, vorzüglich aus dem Grunde loszumachen, weil er den Kläger mit seinen Sachen nicht als Gastwirth und in dieser Qualität, sondern als Vermiether aufgenommen habe; seine Verbindlichkeit mithin nicht ex recepto, vielmehr bloß ex locato zu beurtheilen sey. Das Ober-Appellationsgericht nahm indeß an, daß der Beklagte in der Eigenschaft eines Gastwirthes und nicht extra negotium suum den Kläger mit seinen Effecten aufgenommen habe. Das letztere findet nur dann Statt, wenn Jemand auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit, unter einer besondern Verabredung, Zimmer in einem Gasthofe, als Mieths-

2) L. 3. §. 2. D. Nautae, Caupones etc.

Miethsmann, beziehet; wenn der Gastwirth aus Freundschaft und Gefälligkeit, ohne Gewinn und umsonst, Freunde oder Angehörige aufnimmt und bewirthet; wenn er Zimmer zu einem besondern Zwecke, z. B. zu Meß- und Jahrmarktszeiten, vermiethet und Kaufleuten darin auszustehen und ihre Waaren feil zu biethen verstattet, u. s. w. In diesen und ähnlichen Fällen contrahirt der Gastwirth nicht als solcher, und er hat daher auch für keine andere Fahrlässigkeit zu haften, als die er, nach der Natur des Miethcontracts, zu prästiren verpflichtet ist. [3])

Alle diese Umstände trafen aber bei der Aufnahme des Klägers nicht zu. Er war ein Officier, der nicht zur Garnison gehörte und mithin als Reisender zu betrachten, den der Beklagte nicht aufzunehmen brauchte, wenn er es, wegen seines Gewinnes und Gewerbes, als Gastwirth, nicht thun wollte. Das Billetamt hatte auch nicht bloß eine Wohnung, oder Quartier, sondern die Verpflegung und Beköstigung desselben, auf unbestimmte Zeit, auf den Fuß bedungen, wie Gäste im Wirthshause zu bezahlen pflegen, und der Kläger ward eben so bedient, wie andere Fremde und Reisende, und er selbst mußte daher glauben, daß er in einem Wirthshause logire und konnte nicht annehmen, daß er bloß zur Miethe wohne. Ob übrigens Jemand, bei seiner Ankunft, vor ein Wirthshaus einkehrt und um Aufnahme ersucht, oder ob er früher Logis und Verpflegung selbst, oder durch Andere bestellen und beides zu einem gewissen Preise bedingen läßt? ändert in der Eigenschaft eines Gastwirthes und Wirthshauses gar nichts; weil die Aufnahme doch immer in der letztern Qualität und des Gewerbes wegen geschehen ist. Eben so wenig konnte die Veranlassung zur Aufnahme, da sie freiwillig und des täglichen Gewinnstes halber, keinesweges als Quartierpflicht, geschehen war, die Natur der Contractsverbindlichkeit verändern. Das Ver-

3) Glück a. a. O. §. 492.

Verhältniß eines Gastwirthes gegen den aufgenommenen Gast mußte daher um so mehr angenommen werden, als der Kläger sich den Gesetzen, oder Regeln des Gasthauses unterworfen und Beklagter es verabsäumt hatte, gegen seine Qualität als Gastwirth, bei der Reception zu protestiren, oder es sich bei der Schließung des Contracts zu reserviren, daß er als Vermiether und nicht als Gastwirth angesehen werden wolle. Das höchste Tribunal bestätigte daher am 3. December 1804. in Sachen S. w. David das ergangene Erkenntniß, worin der Erstere zum Schadensersatz condemnirt war, wenn er nicht erweisen könne, daß der Kläger selbst Schuld an dem erlittenen Schaden gewesen sey.

XLVI. Erörterung.

Geschiedene Eheleute können von neuem eine Ehe mit einander eingehen.

Es ist nichts ganz Ungewöhnliches, ob gleich die Fälle nicht gar häufig vorkommen werden, daß rechtskräftig geschiedene Ehegatten ihre Eheverbindung mit einander wieder zu knüpfen und einzugehen wünschen.*) Die Befugniß dazu leidet an sich keinen Zweifel[1]); nur muß die von neuem fortzusetzende Ehe, weil die erste aufgehoben ist, unter den erforderlichen kirchlichen Solennitäten und Ceremonien anderweit geschlossen werden. Es ist daher ein neues Aufgebot[2]), wovon jedoch, bei gehörig unterstützten Gründen, dispensirt zu werden pflegt, und eine abermalige priesterliche Einseegnung nothwendig.[3]) Gewöhnlich wird sodann auch, zur Vermeidung eines Mißbrauchs,

*) Böhmer in I. E. P. tit. de divortiis §. 47. Bei den Römern kam dieser Fall oft vor. L. 64. D. de jure dotium.

1) Die Calenbergische Kirchenordnung erlaubt solche ausdrücklich. Schlegel Churhannöversches Kirchenrecht Th. 3. S. 389.

2) Wenn nicht Gesetze oder Observanz überhaupt davon befreien. Dabelow Eherecht §. 125.

3) Ist das Ehescheidungserkenntniß auf offenbar factische Irrthümer gebauet, so kann es, durch ein gehörig begründetes Restitutionsgesuch, unwirksam gemacht und bei Seite gesetzt werden.

brauchs, den Ehegatten vor ihrer ehelichen Wiedervereinigung von den Consistorien aufgegeben, die ergangenen Scheidungserkenntnisse im Original ad Acta zurückzugeben.

Ob aber auch zu einer solchen neuen Ehe, unter geschiedenen Eheleuten, der elterliche Consens und dessen Beibringung, abermals wesentlich erforderlich sey? ist zweifelhaft. Nach gemeinen Rechten ist die elterliche Einwilligung bei Verlöbnissen und Ehen der Kinder nur dann wesentlich nothwendig, wenn die letztern noch unter der väterlichen, oder elterlichen Gewalt stehen [4]). Verschiedene Particular-Ehegesetze erfordern aber, daß alle Kinder, ohne Unterschied des Alters, Ranges und Geschlechts, die elterliche Einwilligung nachsuchen sollen [5]). Eine solche Vorschrift, wodurch das gemeine Recht abgeändert ist, dürfte aber auf den Fall schwerlich auszudehnen seyn, wenn Eheleute, die quoad vinculum geschieden und in der elterlichen Gewalt nicht mehr begriffen sind, von neuem eine Ehe eingehen wollen. Diese eheliche Verbindung ist, die Wiederholung der kirchlichen Ceremonien abgerechnet, in der That nur eine Wiederherstellung der vorherigen Ehe, matrimonium restauratum, wozu die Eltern ihren Consens, wenn derselbe an ihrer Stelle nicht etwa obrigkeitlich supplirt war, gegeben hatten, und mithin ist dessen Wiederholung nicht wesentlich nothwendig [6]); am wenigsten aber

4) Schott Eherecht §. 93. Dabelow a. a. O. §. 98. Böhmer de necessario parentum consensu in nupt. liber. §. 46.

5) Schlegel a. a. O. S. 214. ff. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 4. nro. 64.

6) Das Gegentheil vertheidigt Hennig über die Rechte der Eltern bei der Verheirathung ihrer Kinder S. 588.

aber kann der Eherichter in einem solchen Falle befugt seyn, die Beibringung des elterlichen Consenses ex officio zu erfordern, wenn er um Gestattung einer anderweiten Schließung der getrennten Ehe von den geschiedenen Ehegatten angegangen, oder bei ihm um Dispensation vom Aufgebot und der öffentlichen Trauung nachgesucht wird. Denn wenn die Eltern auch wirklich dissentirten, so würde in einem solchen Falle die geistliche Behörde genugsame Veranlassung haben, die elterliche Einwilligung zu ergänzen. Das höchste Tribunal entband daher am 1. Dec. 1804. den Secretair H., welcher mit seiner von ihm geschiedenen Gattin von neuem die Ehe eingehen wollte, von der ihm auferlegten Beibringung der elterlichen Einwilligung und gestattete, auch ohne dieselbe, die eheliche Wiedervereinigung, unter Beobachtung der übrigen kirchlichen Ceremonien.

XLVII.

XLVII. Erörterung.

Von der Verbindlichkeit der Prediger und Schuldiener zum Beitrage des Hirtenlohns.

Nach verschiedenen Particulargesetzen und rechtlichen Localobservanzen sind die Prediger und Schuldiener von allen, oder einigen ordinären persönlichen Gemeinheitsdiensten, Reihelasten und Gemeindeausgaben befreiet, wenn sie gleich den Mitgenuß der Gemeinheitsvortheile, in Ansehung der Weide, Holzung, des Torfstichs, der Fischerei u. s. w. wie andere Gemeindeglieder haben [1]). Diese Immunität läßt sich jedoch, ohne besondere Gesetze [2]) oder rechtliches Herkommen, auf den Beitrag zum Hirtenlohne nicht erweitern. Die Hirten sind dem

1) Denecke Dorf- und Landrecht S. 215.

2) Nach der Lüneburg. Kirchenordnung Kap. 12. §. 27. sind Prediger und Schuldiener vom Hirtenlohne eximirt. Durch eine contraire Observanz ist aber an vielen Orten, wo bei der Pfarre ein starker Ackerbau getrieben und viel Vieh gehalten wird, der Prediger und Schuldiener zum Beitrage verbunden. In der Calenberg. Kirchenordnung pag. 243. u. 331. kommt von einer solchen Immunität nichts bestimmtes vor.

dem Gesinde beizuzählen [3]), und daher muß in der Regel ein jeder, der Vieh hält, mithin sich ihrer Dienste bedient, zum Lohne derselben beitragen. Selbst die adlichen Gutsbesitzer und Gerichtsherren, die doch der Regel nach ebenfalls von allen Reihediensten und Gemeindeausgaben befreiet sind, dürfen sich von dem Beitrage zum Hirtenlohne nicht ausschließen, wenn sie ihr Vieh von dem Dorfshirten treiben und keinen eigenen Hirten halten [4]). Von der Weidefreiheit läßt sich auf die Immunität vom Hirtenlohne nicht schließen, und wenn Prediger und Schuldiener sie behaupten, so müssen sie solche aus Gesetzen, allgemeinen Landes- oder Ortsherkommen erweisen, wenn sie bestritten wird. Nach diesen Grundsätzen urtheilte das höchste Tribunal am 1sten December 1804. in S. Wahnbeck c. Wahnbeck, in pto Hütelohns.

3) von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. nro. 47.

4) Gabke Grundsätze des Dorf- und Bauerrechts §. 533.

XLVIII. Erörterung.

Von der Succession in die Erbschaft eines Abwesenden.

Bei Bestimmung der streitigen Rechtsfrage: Ob einen Abwesenden, um mit dem juristischen Kunstausdrucke zu reden, die nächsten Blutsfreunde ex nunc, oder die ex tunc beerben sollen? hat das Oberappellationsgericht, auch in neuern Zeiten, nach Pufendorfs [1]) Meinung, nur die letztere für zulässig gehalten. Am 17ten Decembr. 1791. ward in Sachen Schmeccius w. Schollen, pto hereditatis, erkannt: Nachdem aus allen denen, von Appellanten selbst angeführten, Umständen der Entfernung des weil. Verwalters Lübbe von seiner Heimath und seiner unmittelbar darauf erfolgten Verschwindung, eine völlig rechtliche Vermuthung eintritt, daß derselbe schon im Jahr 1740 und also lange vor seinem Bruder, dem Capitain-Lieutenant, verstorben, auch dieses von Appellanten selbst anerkannt ist; hieraus aber die Folge entstehet, daß der bisher unter gerichtl. Curatel befindlich gewesene halbe Nachlaß des Capitain-Lieutenants nicht auf den Verwalter, sondern,

1) in Observ. Tom. 4. obs. 84. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt sehr gründlich und mit vielem Scharfsinne Köchy Meditationen über die interessantesten Gegenstände der Civilrechtsgelahrtheit nro. 23.

dern, so wie die andere Hälfte, auf den damals am Leben gewesenen Pastorem schon dero Zeit vererbt und auf dessen Testamentserben transferirt worden; so ist Sententia a qua zu bestätigen. Auf gleiche Weise ist im Januar 1805. in S. Dräger w. Dräger, pto Curae bonor. absentii sive Erbtheils dahin gesprochen: Da die Abwesenden am 7. März 1787, als zur Zeit, da ihr zurückgelassenes Vermögen ihren beiden Brüdern, als nächsten Intestaterben, gegen Caution vom Göttingischen Civilgericht zur Administration übertragen worden, allen Umständen nach, bereits für verschollen anzusehen gewesen sind; mithin, ohne Rücksicht auf der erstern 70jähriges Lebensjahr, in so fern deren, nach dem Absterben des appellantischen Ehemannes erfolgter Tod von dem Appellaten nicht erwiesen werden mag, welches ihm zu thun annoch jederzeit unbenommen bleibt, deren Succession, als schon damals den abwesenden Brüdern angefallen, anzunehmen ist, und solchemnach deren Rata auch auf die Appellantin, als Erbin ihres Mannes, übergegangen ist; dieser auch daneben die Vortheile des Besitzes so lange nicht entzogen werden können, bis das spätere Absterben der Abwesenden von dem Appellaten, welcher sich darauf gründet, erwiesen worden ist; die bis zum 70sten Lebensjahre der Verschollenen fortdauernde Caution aber, nur den möglichen Fall ihrer, oder ihrer Nachkommen und Erben Rückkehr, oder die Beibringung des obigen Beweises von Seiten des Appellaten, bezielen kann; so ist übel gesprochen und wohl appellirt, mithin Appellat mit der angestellten Klage noch zur Zeit ab- und zur Ruhe zu verweisen.

XLIX.

XLIX. Erörterung.

Zur Erlangung einer Immunität von Gemeinheitslasten, ingleichen den Anlagen und Naturaldiensten, Behuf der Erbau- und Unterhaltung der Kirchen und sonstigen geistlichen Gebäude, ist der Beweis einer qualificirten Verjährung nicht erforderlich.

Gemeinheits-, Pfarr- und Kirchendienste, oder Geldanlagen, sind nicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von Frohndiensten gelten. Jene beruhen auf ganz andern Gründen, als diese [1]), und daher kann man schon im Allgemeinen die Rechtsprincipien, von der Verjährung der Frohndienstpflicht [2]), auf die erstern nicht anwenden. Aber an und für sich hat es keinen Zweifel, daß einzelne Mitglieder einer Gemeinde, wider die übrigen Genossen; eine eingepfarrte Dorfschaft wider die andere, oder ein einzelner Stand, z. B. die adlichen Gutsbesitzer, durch besondere Gesetze, Verträge, unvordenklichen Besitz, oder schon durch die ordentliche Verjährung, eine Immunität von allen oder einzelnen Gemeinheitsdiensten und Anlagen, oder aber von den Diensten und Bei-

1) Runde deutsches Privatr. §. 493. f.

2) Runde a. a. O. §. 502. Danz Handb. des deutschen Privatr. §. 502.

Beiträgen zu den Bau- und Reparationskosten der Kirchen- und geistlichen Gebäude, erlangen können 3), wobei sie denn allerdings zu schützen sind. Ob aber, um eine solche Verjährung zu begründen, ein bloßer langjähriger Zeitverlauf von 30 bis 40 Jahren hinreicht, oder ob nicht ein Widerspruch von der einen und eine Beruhigung auf der andern Seite dazu erfordert wird? ist nicht als ausgemacht und gewiß anzunehmen. Die Verpflichtung zu den Gemeindediensten und Reihelasten beruhet auf der, unter allen Genossen statthabenden, Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, und die Kirchen- und Pfarrdienste, oder Pfarrlasten und Anlagen, fließen aus der Parochialsocietät und sind ein Annexum derselben. So lange also Jemand ein Mitglied einer Gemeinde, einer Parochie ist, bleibt seine Verpflichtung fortwährend dieselbe, und sie erneuert sich mit jedem wiederkehrenden Falle, wo Dienste oder Anlagen erforderlich sind; wenn gleich jede einzelne Dienstleistung, oder ein einzelner Beitrag, wozu Jemand nicht aufgefordert ist, in gewöhnlicher Zeit Rechtens verjährt werden kann 4). Es scheint daher, daß sich kein Pfarr- oder Gemeindemitglied wider diese, Alle treffende, Obliegenheit anders in den Besitz der Freiheit setzen kann, als durch seinen Widerspruch und der übrigen Acquiescenz seit 30 bis 40 Jahren 5). Indeß behaupten doch mehrere Rechtsgelehrten 6), daß schon dadurch eine Befreiung von dergleichen Diensten und Anlagen, durch Verjährung, erworben werden könne, wenn sich in einem Zeitraume von 30

3) von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. S. 90. Schlegel churhannöv. Kirchenrecht Th. 4. S. 95. ff.

4) Danz a. a. O. Böhmer Rechtsfälle B. 1. Num. 46.

5) Wernher P. 1. obs. 274. Thibaut über Besitz und Verjährung §. 60.

6) Vergl. Hofacker princ. iur. rom. §. 871. Müller ad Leyseri Observ. 449. u. 601.

30 — 40 Jahren mehrere Fälle ereignet haben, wo die Reihe der Dienste herumgekommen ist, oder die Geldbeiträge erlegt sind und man dennoch, während solcher Zeit, sie weder gefordert, noch geleistet, oder entrichtet hat. In einer solchen Nichtforderung und Nichtleistung liegt allerdings, wenn auch keine Verjährung, doch ein rechtliches Herkommen, oder eine Agnition der Immunität auf Seiten der übrigen Gemeinde- oder Kirchen- und Pfarrmitglieder. Das höchste Tribunal hat auch nach dieser Meinung in mehreren Fällen, unter andern am 17. Decembr. 1791. in S. Allenbruchhausen w. Bilsen; am 15. Jan. 1800. in S. von Püchler w. Dorfmark; am 15. Jan. 1802. in S. Platen w. Linden und im Dec. 1804. in S. Stemmen w. Köser, erkannt. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Rechtsregel: tantum praespcriptum, quantum possessum, hierbei völlig anwendbar, und daß mithin eine, durch Verjährung, erlangte Immunität von dergleichen Diensten und Anlagen, theils nach ihrer Natur, theils wegen ihrer Abweichung von der Regel, jeder Zeit einschränkend, nicht ausdehnend, zu erklären ist. Man darf daher von der durch Verjährung erlangten Immunität von einer einzelnen Gattung der Gemeinheits- und Reihelasten, nicht auf alle übrigen; von der Exemtion von den Naturaldiensten, nicht auf die Geldbeiträge; von einer Befreiung zu der Concurrenz zu großen oder kleinen Reparaturen, nicht auf Haupt- und neue Baue; von der Immunität zu den Beiträgen bei der Erbau- oder Erhaltung gewisser Gattungen der Kirchen und geistlichen Gebäude, nicht auf alle andern Arten u. s. f. schließen.

L. Erörterung.

Ueber die dem fiduciarischen Erben auferlegte Restitution in dem, was zur Zeit seines Todes übrig seyn wird.

In einem wechselseitigen Testamente unter Ehegatten war auf den Fall des frühern Absterbens der Ehefrau deren Verlassenschaft dem überlebenden Ehemanne erb- und eigenthümlich dergestalt versichert, „daß er damit nach seinem Gutfinden, wie mit einem Eigenthume, handeln könne; wenn er aber aus einer zweiten Ehe, weder Kinder, noch eine Wittwe, nachlassen würde, so sollten ihre nächsten Verwandten ihr sodann noch vorhandenes ganzes Vermögen, wie ab intestato, erben."

Da der in dem Testamente ausgedrückte Fall nachmals wirklich eintrat, so entstand, nach des Ehemannes, ohne hinterbliebene Wittwe oder Kinder, erfolgtem Tode, unter dessen und seiner zuvor verstorbenen Gattin Erben, ein Rechtsstreit, sowohl über den Inhalt des Testaments und ob darin eine fideicommissarische Disposition liege, als auch über die, bei der Vertheilung des Nachlasses der Erblasserin selbst, anzuwendenden Grundsätze.

Zuvörderst konnte nun wohl mit Grunde nicht bezweifelt werden, daß unter den Worten: mein sodann noch vorhan-

handenes ganzes Vermögen, eben sowohl eine fideicommissarische Substitution zu verstehen war, als solche bei den Römern in den bekannten Formeln; quod ipsis morientibus superfuisset; quod superfuerit; quod superfuturum erit u. s. w. lag[1]). Vermöge dieser Formeln wird dem Erben, von dem Zeitpuncte des erlangten Besitzes der Erbschaft an, bis zu dessen Tode, die Befugniß ertheilt, die Erbschaftsobjecte zu veräussern, zu verschenken, zu verringern und darüber zu verfügen; weil solches in dem Begriffe des Uebriggebliebenen von selbst liegt. Nach der Absicht des Testirers oder Fideicommittenten sind also die Rechte des Fideicommissars so lange ganz ungewiß, als der Fiduciar lebt; weil vor dessen Absterben, weder bestimmt, noch gefordert werden kann, was übrig geblieben ist. Ob indeß durch dergleichen Worte und Formeln die Verminderungsbefugniß des Erben ganz uneingeschränkt, oder beschränkt sey? läßt sich daraus nicht bestimmt erkennen, und daher war die Befugniß des Erben, die Erbschaftssachen zu verringern, nach dem Pandectenrechte auf folgende Weise eingeschränkt: daß derselbe das Fideicommiß nicht arglistiger Weise verringern, oder unterschlagen; daß er nichts davon in sein Vermögen verwenden; eine rechtmäßige Ursache zur Verminderung desselben gehabt haben, und endlich dieselbe, nach dem Verhältnisse seines eigenen Vermögens, vorgenommen werden und geschehen solle[2]). Aber durch diese Vorschriften blieb der modus diminuendi allerdings nach immer schwankend, ungewiß und vielen Discussionen unterworfen. Justinian hob

1) Claproth von Testamenten §. 133.

2) Mylius de fideicommisso sub clausula: quidquid superfuerit, relicto ad leg. 54. D. ad SCtum. Trebell. Claproth a. a. O. Madihn princ. de succession. §. 230.

hob daher alle diese Einschränkungen auf [3]), und verordnete: daß der Fiduciar über drei Theile (dodrans) der Erbschaft frei solle disponiren, und mithin das Fideicommiß bis auf den dritten Theil desselben solle verringern; aber über den vierten Theil (quadrans) nicht anders disponiren, oder denselben vermindern können, als im Falle der Noth und eigenen Unvermögens [4]). Zwar behaupten verschiedene Rechtsgelehrten, daß der Fiduciar auch den dritten Theil, den dodrans, nur bona fide d. i. im Nothfalle angreifen; mithin, selbst nach dem Rechte der Novellen, denselben weder in sein eignes Vermögen verwenden, z. B. seine Schulden damit bezahlen oder Sachen dafür anschaffen; noch überhaupt solche Verminderungen damit vornehmen dürfe, aus welchen ein Vorsatz, oder eine Arglist erscheine, das Fideicommiß gerade bis auf den vierten Theil, den quadrans, zu verringern, und mithin bloß die Quarte übrig zu lassen. [5]). Allein

3) in der Nov. 108. Die Authentic. Contra eum C. ad SCtum Trebell. enthält einen Auszug aus dieser Verordnung.

4) Justinian hat in der angeführten Novelle cap. 1. u. 2. die Verminderung dieser Quarte ausdrücklich nur in dem Falle erlaubt, wenn die liebe Noth, oder die eigene Dürftigkeit des Erben sie durchaus nothwendig machten. Wenn also der Erbe eigenes Vermögen besitzt, so darf er die Quarte nicht angreifen, um daraus den Brautschatz, das Gegenvermächtniß, den Unterhalt der Armen und seine eigenen Ausgaben zu bestreiten. Ist es dennoch von ihm geschehen, so kann der Fideicommissar das verminderte Quantum der Quarte aus dessen eigenen Vermögen completiren, oder die etwa veräusserten Erbschaftsstücke, auf den Belang seiner Quarte, vindiciren. Nov. 108. c. 2.

5) Mylius a. a. O. cap. 4. nro. 8. Hommel Rhaps. observ. 659.

kein diese Meinung ist der Verordnung Justinians, der die alte Ungewißheit und die schwankenden ältern Regeln gerade abstellen wollte, ganz entgegen. Der Kaiser hat den Fiduciar zum völligen Eigenthumsherrn des dritten Theils aller Fideicommißsachen gemacht und ihm erlaubt, gleich einem völligen Eigenthümer, über den dodrans der Erbschaftssachen willkührlich zu disponiren [6]). Wenn er also, bei seinem Leben, die zu diesem dritten Theile gehörigen Erbschaftssachen verschenkt, verzehrt, seine Schulden damit tilgt, oder sonst in sein Vermögen verwendet; [7]) so bedient er sich bloß seines Rechts, und es findet deßhalb keine Klage wider den Erben des Fiduciars Statt; vielmehr kann er den auf solche Weise darin verwendeten dritten Theil für sich behalten. Denn wie sollte man Jemanden eine Arglist beimessen können, der bloß sein Recht ausübt, und wie kann der Fideicommissar bei einer Handlung hintergangen werden, die der Fideicommißstifter dem Fiduciar selbst erlaubt hat? [8]).

Indeß folgt doch aus Justinians Erlaubniß, sich des dritten Theiles, sicut voluerit et quemadmodum perfectis dominis licet zu bedienen, noch keinesweges, daß auch der Erbe des Fiduciars denselben zurückbehalten könne, wenn dieser

6) Aliis omnibus in eis positis potestate: et licentiam habere eum hic sicut voluerit uti, quemadmodum perfectis dominis competit. Nov. 108. c. 1.

7) Z. B. Wenn er für die Erbschaftscapitalien, oder aus dem Kaufschillinge der verkauften Erbschaftsstücke andere Sachen anschafft.

8) a Pufendorf Tom. 2. Obs. 87. Streker disp. de fideicommisso sub clausula, quicquid post mortem superfuerit: relicto §. 16. Reichardt de fideicommisso eius, quod superfuturum erit, ad Nov. 108. §. 11. seqq. Böhmer Rechtsfälle Nro. 129.

dieser ihn nicht vermindert, veräussert, verbraucht, oder durch wirklichen Umsatz zu seinem Vermögen geschlagen hat. Justinians Verordnung hatte bloß den Zweck, die Zweifel zu heben, welche aus so allgemein gefaßten Worten des Fideicommißstifters und über die Rechtmäßigkeit der Verminderungsursachen leicht erregt werden konnten; mithin den modum diminuendi zu bestimmen und festzusetzen, in wie weit die vom Fiduciar geschehene Verringerung des Fideicommisses für keine arglistige Unterschlagung geachtet werden solle. Ueber den Zeitpunct, wo es dem Fiduciar erlaubt ist, das Fideicommiß zu vermindern, entscheidet die Novelle gar nichts, und sie legt dem Erben des Fiduciars durchaus kein Recht bei, etwas von den annoch vorhandenen Fideicommißobjecten zurück zu behalten. Nach der Absicht des Fideicommittenten, die nach Justinians eigenen Worten [9]) befolgt werden soll, kann der Fiduciar über den dodrans nur selbst und von der Zeit des angefallnen Fideicommisses bis zu seinem Tode disponiren. Mit dessen Ableben hört alles Dispositionsrecht am Fideicommisse auf. Er kann daher nicht verfügen, was nach seinem Tode damit geschehen soll [10]), und sein Erbe mithin eben so wenig fordern, daß von den annoch vorhandenen Fideicommißactivforderungen und Sachen die Schulden verhältnißmässig [11]) abgetragen werden, welche der Fiduciar in der mittlern Zeit,

9) Nos aliter disponere, non est, conjicere morientis voluntatem. Nov. 108. c. 2. am Ende. Reichardt a. a. O. §. 10.

10) a Pufendorf a. a. O. §. 2. Hommel a. a. O.

11) Wäre der Fideicommißerbe überhaupt schuldig, die Schulden mit zu bezahlen, so könnte dieses doch nur nach dem Verhältnisse des Fideicommiß- und des eigenen Vermögens des Fiduciarii geschehen. Wenn also z. B. jenes 100 und dieses 200 Thlr. beträgt, so müßten von jenem 4. und von diesem 8. Thlr. genommen werden, wenn die Schuld in 12 Thlrn. bestände.

Zeit, von dem erlangten Besitze der Erbschaft an, bis zu seinem Tode, contrahirt und ungetilgt gelassen hat [12]. Denn jeder Erbe muß die Schulden seines Erblassers aus dessen eigenen Nachlasse berichtigen, und der Fideicommissar kann, Kraft der Verfügung des Fideicommittenten, alle dem Fideicommiß unterworfenen und dazu gehörigen Sachen und Dinge fordern, welche der Fiduciar nicht wirklich in seinem Leben verzehrt, veräussert, verschenkt, in sein Vermögen umgewandelt, oder zur Tilgung seiner Schulden verbraucht hat. Der Erbe des Fiduciars muß daher Alles restituiren, was übrig ist, und wenn auch nicht eine Unze vom letztern verzehrt, oder veräussert wäre; weil ihm unbedingt die Verbindlichkeit obliegt, Alles, was vom Fideicommiß übrig ist, dem Fideicommissar herauszugeben und in der Concurrenz, zur Bezahlung ungetilgter Schulden, immer eine Art von Dispositionsrechte liegen würde, das sich der Erbe des Fiduciars gar nicht anzumaßen befugt ist.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich die Theilungs- und Auseinandersetzungsprincipien, zwischen dem Fideicommiß- und den Erben des Fiduciars, leicht ausmittlen und bestimmen:

1. der Belang des Fideicommisses, sowohl überhaupt, als wenn bloß die Rede von der Herausgabe des vierten Theiles desselben ist, muß nach dem Bestande der Gütermasse bestimmt werden, wie solche zur Zeit des Absterbens des Fideicommittenten, oder des erlangten Besitzes der Fideicommißerbschaft, beschaffen war. Davon sind sodann

2. die

12) Sind indeß, während dieses Zeitraums, die Fideicommißerbschaftstücke, nicht über den dritten Theil, von dem Fiduciar ausdrücklich mit verpfändet, so ist eine solche Disposition rechtsgültig, weil die Verpfändung den Weg zur Alienation enthält.

2. die bei dem Tode des Fideicommittenten vorhanden gewesenen eigenen Schulden und alle auf den Fideicommißnachlaß verwendete Kosten und Ausgaben abzusetzen, und was alsdann übrig bleibt, ist als reine Fideicommißmasse aufzunehmen.

3. Zu den eigenen, von dem Fiduciar in der Zwischenzeit und während des Fideicommißbesitzes, contrahirten Schulden, concurrirt der Fideicommißerbe nicht;

4. Was der Fiduciar selbst bei seinem Leben verzehrt, verschenkt, verbraucht und in sein eigenes Vermögen verwandelt hat, behält sein Erbe zurück und restituirt deßhalb nichts, wenn es den dritten Theil des Fideicommißnachlasses nicht übersteigt; ist aber

5. die Quarte, aus andern, als gesetzmässigen, Ursachen [13]) angegriffen, so muß der Erbe des Fiduciars diesen vierten Theil aus dessen Vermögen completiren, oder völlig ersetzen. Ist endlich

6. das ganze Fideicommiß, oder mehr als der vierte Theil desselben, annoch vorhanden, so kann der Fideicommißerbe Alles, was übrig geblieben ist, ausschließlich fordern und auf dessen Verabfolgung dringen.

Das höchste Tribunal urtheilte nach diesen Grundsätzen am

18.

13) Die, in der Nov. 108. enthaltenen, Ursachen leiden keine ausdehnende Erklärung, wie Reichardt a. a. O. §. 13. überzeugend erwiesen hat. Eben dieser Schriftsteller zeigt im §. 14. ff., daß die obigen Grundsätze auch auf ein fideicommissum singulare, oder wenn dasselbe in baarem Gelde, mithin in re fungibili bestehet, völlig anwendbar sind.

18. Jan. 1805. in S. der Heldbergschen Erben w. die Wittwe Niemann, wegen Erbschaft, underkannte: Wenn nun ein jeder Erbe schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die von seinem Erblasser contrahirten Schulden, aus dessen Nachlasse, zu tilgen verpflichtet und der Erbe eines Fiduciarii schuldig ist, alles dasjenige von der Fideicommißerbschaft zu restituiren, was der letztere, bei seinem Lebzeiten, davon nicht selbst auf legale Weise wirklich verzehrt, oder sonst verbraucht hat; die dem Fiduciario selbst auf den dodrantem, während seines Lebens, zugestandenen Dispositionsbefugnisse aber, auf dessen Erben überall nicht übertragen werden können; derselbe mithin keinesweges für befugt zu achten ist, von dem Fideicommißerben eine Concurrenz zur Bezahlung der nachgelassenen unbezahlten eigenen Schulden seines Erblassers zu begehren und damit den nachgebliebenen Fideicommißbestand zu vermindern, zumal nicht constirt, daß der Fiduciarius das Vermögen seiner Ehefrau, in dem erwähnten Zeitpuncte, ausdrücklich mit verpfändet habe, dessen Nachlaß mithin für die etwanigen Schulden allein verhaftet bleibt; so u. s. w.

LI. Erörterung.

Defensionswerke und Uferbau.

Nach der Natur der Sache bestehen Defensionswerke an Ströhmen und Flüssen überhaupt in Vorrichtungen, welche von Holz, Pfählen, Busch, Erde, Steinen und Soden, durch Menschenhände, zu dem Zwecke verfertigt werden, um das Ufer und die dahinter liegenden Grundstücke, wider die schädliche Gewalt des Wassers, zu decken und zu sichern; oder den Abbruch des Landes auf entfernten Puncten zu verhindern. An großen Ströhmen werden diese Vorrichtungen unter der Direction der Deichbauverständigen angelegt und zum Stande gebracht [1]); an kleinern Flüssen aber, wo keine eigentliche Teich-, Strohm- und Uferaufsicht Statt hat, sind sie meistens der Willkühr der Ufereigenthümer und Ländereibesitzer überlassen. Zu dem **rechtlichen Begriffe** eines Defensionswerks, oder Ufermuniments, z. B. eines Vorbaues, Grundbettes, einer Einlage, Schlenge, Schlacht, eines Hakens u. s. w. ist es daher nicht **wesentlich** nothwendig, daß die Anlage eines solchen Werks, nach den Regeln der Wasserbaukunst und unter der Leitung eines Wasserbauverständigen, geschehen und unternommen seyn muß.

Zur

1) von Berg Policeirecht B. 3. S. 77. von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. S. 29.

Zur gewöhnlichen Unterhaltung seines Ufers und der dazu dienenden Defensionswerke ist jeder Eigenthümer, an kleinern Ströhmen, Flüssen und Gewässern, verbunden, und sowohl die Nachbaren, als die Wasserpoliceibehörde, können ihn dazu auffordern und anhalten [2]. Erwächst durch die vernachlässigte Instandeerhaltung eines vorhandenen und existirenden Defensionswerks, in so fern die Unterhaltung desselben die Kräfte des Eigenthümers nicht übersteigt, oder durch die unterlassene Befestigung des Ufers, den Nachbaren und angrenzenden Ländereibesitzern ein wirklicher Nachtheil, so ist der Eigenthümer, welcher den Verfall derselben veranlaßt hat, zum Schadensersatz verpflichtet. *) Aber die Verbindlichkeit des Eigenthümers, zum Besten der angrenzenden, oder unterhalb des Flusses belegenen Grundstücke, seine bereits vorhandenen Defensionswerke in gehörigem Stande zu erhalten, kann niemals dahin erweitert werden, neue Vorrichtungen zum Besten der unterhalb des Strohms liegenden Grundbesitzer, anzulegen, um den Ein- oder Abbruch des Strohms, in Absicht der letztern, zu verhüten und abzuwenden. Drohet eine solche Gefahr den, unterhalb am Flusse belegenen, Grundstücken, so ist der Ufereigenthümer höchstens nur verpflichtet, es zu gestatten, daß die letztern auf dem Seinigen, gegen Entschädigung, solche Werke anlegen und vorkehren dürfen, wodurch ein Ab- oder Einbruch des Strohms von ihren Grundstücken abgewendet und verhütet wird. [3] Hiernach hat das O.A.Gericht am 4ten Oct. 1798 gesprochen, in S. Neuffel w. von Walmoden, pto Befestigung des Leineufers und Schadensersatzes.

2) Leyser spec 437. m. 2.

*) von Berg a. a. O. S. 92. ff. Zachariä rechtl. Bemerkungen über die durch Ueberschwemmungen ab- oder fortgerissenen Sachen. Wittenb. 1799. §. 15.

3) Leyser spec. 502. m. 10. und 11.

LII. Erörterung.

Von der Theilung gemeinschaftlicher Erbschaftsstücke.

Sehr oft entsteht unter mehrern Erbschaftsinteressenten über die Art der Theilung der verschiedenen Erbschaftsobjecte, welche nicht in natura getheilt werden können, eine Verschiedenheit der Meinung. Einige wollen sie öffentlich meistbietend verkauft wissen; andere aber verlangen in so fern eine Naturaltheilung, daß alle oder einzelne Erbschaftsstücke taxirt und dann jedem einzelnen Interessenten entweder durch Uebereinkunft, oder das Loos, unter der erforderlichen Ausgleichung wegen des Mehrempfangenen, zugetheilt werden sollen. Zuweilen sind auch die Interessenten bei theilbaren Sachen, über die Zuschlagung der einzelnen Gegenstände, die Schätzung und Legung der einzelnen Theile u. s. w. nicht zu vereinigen.

Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts wird die Theilung zunächst auf das Uebereinkommen der Interessenten gestellt; können sie sich nicht vereinigen, auf eine Licitation unter ihnen selbst; dann auf das Loos und endlich auf eine Subhastation oder Auction.

Wenn die Miterben sich nicht vergleichen können, so sollen die Erbschaftsstücke dem zugeschlagen werden, welcher in einer, unter ihnen anzustellenden, Licitation das Meiste bie-

bietet [1]. Wenn mehrere Miterben gleich viel bieten, oder die Sache zu gleichem Werthe annehmen wollen, so soll sie dem zugeschlagen werden, welcher den größten Theil an der Erbschaftsmasse, oder dem zu theilenden Objecte hat [2]. Wenn keiner der Miterben einen größeren Antheil an der Erbschaft, oder den zu theilenden Stücken hat und keiner den andern überbietet, vielmehr Alle gleich viel dafür offeriren, soll das Loos entscheiden [3]. Wollen die Miterben auch das Loos nicht entscheiden lassen, oder ein Miterbe bietet zu wenig, aber dessen Gebot kann doch von einem der andern Miterben nicht überstiegen werden; oder der Höchstbietende ist unvermögend, die Andern abzufinden, so soll es zur öffentlichen Subhastation kommen, wobei auch Fremde zugelassen werden [4]. Sowohl die Annahme der Erbschaftsstücke, nach einer gehörigen Taxation, als der öffentliche, meistbietende Verkauf derselben, sind zulässige Theilungsmittel. Kann aber unter den Interessenten darüber keine Uebereinkunft getroffen werden, so muß der Richter entscheiden und dabei dasjenige Theilungsmittel wählen, wo-

1) L. 22 §. 1. D. famil. herciac. L. 1. C. communi divid. Thibaut Pandectenrecht §. 730.

2) L. 34. §. 2. C. de donat. 2 Pufendorf Tom. 4. obs. 110. Urkunden und wichtigere Papiere bekommt ebenfalls derjenige, welcher ex majori parte heres ist. L. 4 §. 3. L. 5. D. famil. herciac.

3) §. 23. I. de legat. L. 5. D. famil. herciac. L. 31. C. communia de legatis. Neundorf Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Ulm 1805. S. 3. ff.

4) L. 3. C. comm. dividundo. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 28.

wodurch, nach den jedesmaligen Umständen, der Vortheil und das Beste des Ganzen [5]) befördert wird. Im Allgemeinen und der Regel nach geschiehet solches durch einen öffentlichen Verkauf [6]). Denn bei einer Taxation kommt nur der wahre Werth, den die Sache in sich selbst hat, in Betracht; bei dem öffentlichen Verkaufe aber auch der Werth, welchen Liebhaberei, besondere Verhältnisse, zufälliger Gebrauch, besondere Eigenschaften, oder Rücksichten der Sache verschaffen. Daher können besonders die Miterben, welche nur den Pflichttheil empfangen sollen, einer Ueberlassung der Erbschaftsstükke, erga taxatum, widersprechen und den öffentlichen Verkauf fordern; zumal bei dem leztern es jeden Miterben unbenommen ist, diejenigen Sachen durch das Meistgebot zu erstehen, die er besonders zu besitzen wünscht. Das höchste Tribunal erkannte daher am 27. Aug. 1804. in S. von Hugo w. von Veltheim, pto heridatis: „Wenn nun der Umstand, daß die Imploratin zum größten Theil Erbin ist, in Absicht auf die Taxation der Mobilien, nichts entscheiden mag, auch der Imploranten Interesse allerdings in Absicht auf die demnächstige Computation des Pflichttheils dabei in Frage kommt; dahingegen aber so bald ein Verkauf derselben thunlich ist, nach den Gesetzen entweder eine Licitation unter den Miterben, oder, wenn selbige sich darüber nicht vereinigen können, eine Subhastation oder Auction eintreten muß; so ist von der erkannten Taxation zu abstrahiren und eine Licitation unter sämmtlichen Erben, oder in deren Entstehung ein öffentlicher meistbietender Verkauf des Mobiliarnachlasses der Verstorbenen zu verordnen.“

5) L. 21. 28. D. communi divid. Struben a. a. O.

6) Struben a. a. O.

LIII.

LIII. Erörterung.

Baustatuten der Altstadt Hannover. *)

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. und Churfürstlichen Residence Hannover fügen hiermit zu wissen:

Demnach die Nothdurft erfordert, die von unsern Vorfahren wegen Anlegung der Mistgruben, Privete, Fenster, Stalllöcher, Tropfenfall, gegen des Nachbaren Hof, ingleichen wegen des Wasserganges errichteten Stadtstatuten, so wie sie bis anhero durch das beständige Herkommen bestätigt, unter Approbation Königl. und Churfürstl. Regierung, zu erneuern in ein und anderm zu erläutern und zu jedermänniglisches Notiz zu bringen; so wird deßfalls nochmals verordnet, wie folget:

I.

Verlüsse und Kloaque werden in hiesiger Stadt, wegen der auf das Publicum redundirenden höchsten Beschwerlichkeit, ohne erhebliche Ursache und Bürgermeister und Rath specielle Erlaubniß, hinfüro nicht geduldet, sondern es werden dieselbe zugeworfen und abgethan.

Wenn

*) Diese Statuten sind, so viel ich weiß, durch den Druck noch nich bekannt geworden.

Wenn aber Jemand einen Schweinekofen, oder Privet, anzulegen gewillet; so ist derselbe von seines Nachbarn Grund und Boden, oder Fundament, ohne Unterschied ob der Nachbar der Orten einen bloßen Hofraum, Stall, Haus oder Keller habe, mit dem Schweinekofen oder Privet inclusive der Mauer drei Fuß zu weichen schuldig, die Mauer aber muß wenigstens achtzehn Zoll dick seyn, inwerts die Mauer von Quadersteinen aufgeführt und sowohl der Boden, als die Mauer ringsumher mit Topferde ausgestampfet werden.

Im Fall aber der Nachbar zugleich gegen des Nachbarn Hof nicht iure servitutis in alieno, sondern iure libertatis in suo, einen Tropfenfall hätte, als auf welchen Fall der fundus dem Nachbaren, so weit der Tropfenfall gehet, auf $1\frac{1}{2}$ Fuß eigenthümlich zustehet, sind die Schweinekofen und Privete $4\frac{1}{2}$ Fuß von des Nachbaren Fundament abzurücken; wenn aber dem Nachbaren der Tropfenfall nur iure servitutis in alieno zustände, darf der Eigenthümer zwar unter dem Tropfenfalle auf dem leeren Grund und Boden, nach Inhalt des §. 3, neuerlich kein Gebäude, Schüppelse, oder Schweinekofen sezzen, mit seiner bloßen Mistgrube aber ist er weiter nicht, denn 3 Fuß, zu weichen schuldig.

Im Fall auch Jemand über rechtsverjährte Zeit seinen Schweinekofen und Privet etwas näher, als sich sonst nach hiesigen Stadtstatuten gebühret, angerückt haben möchte, so hat es zwar dabei in so weit, als der Nachbar ausser Schaden gesetzt werden kann, sein Verbleiben; jedoch ist er zu jeder Zeit selbige, nach Ermäßigung verständiger Personen, solchergestalt zu rectificiren gehalten, daß davon des Nachbarn Gebäude weiter keinen Schaden nehme.

7.

Wenn neue Fenster, Stall- und Luftlöcher gegen des Nach-

Nachbarn Hof gemacht werden wollen, müssen dieselben oben den ersten Riegel so hoch, wenigstens 6 Fuß, angelegt werden, daß dadurch ohne Ansetzung einer Leiter nicht in des Nachbarn Hof gesehen werden mag; daneben müssen die Fenster stehend eingesetzt und die Stall- und Luftlöcher mit Traillen, oder Gitter verwahrt werden. Es wäre denn, daß Jemand durch Verträge, oder rechtliche Verjährung niedrigere und offne Fenster erlanget und hergebracht, als auf welchen Fall es dabei nicht nur nach wie vor sein Verbleiben hat, sondern auch so weit, als die Schlagfenster bei dem Auf- und Zumachen reichen, zugebauet werden mögen.

Wenn indeß zugleich Jemand in seinem Stalle, oder Boden offene Luken gehabt haben möchte, so ist er dennoch, wenn er daselbst wohnbare Zimmer anzurichten gemeinet, solchenfalls die Fenster in denen Zimmern, gegen des Nachbarn Hof stehend, in statutenmäßiger Höhe anzulegen verbunden.

3.

Wer gegen des Nachbarn Hof den Tropfenfall von seinem Hause abfallen zu lassen gemeinet, ist er zu Recipirung des Tropfenfalls $1\frac{1}{2}$ Fuß liegen zu lassen und in so weit sein Fundament einzurücken verbunden. Wie aber sodann demjenigen, welcher solchen Tropfenfall gegen des Nachbars Hof hat, auch der fundus auf $1\frac{1}{2}$ Fuß eigenthümlich zusteht und in dubio vor jedem, der gegen des Nachbarn Hof einen Tropfenfall hergebracht, die Vermuthung gefasset wird, daß der darunter befindliche Grund und Boden auf $1\frac{1}{2}$ Fuß denselben eigenthümlich zustehe, so ist dagegen auch von dem Nachbaren solcher Tropfenfall, als in fundo alieno, nicht zu bauen. Würde auch gleich erweislich beigebracht, oder auch bei Einnehmung des Augenscheins von Werksverständigen als geurtheilet, daß das Recht des Tropfenfalles bei einem oder andern Hause nicht iure libertatis in proprio fundo, sondern

iure servitutis in alieno fundo exercirt werde, so stehet dennoch dem proprietario, seinen Grund und Boden neuerlich zu bebauen, nicht frei; wenn aber über solchen Tropfenfall bereits ein Gebäude gestanden, bleibt dem Eigenthümer solches, mit Recipirung des Tropfenfalls, zu erhöhen und darüber zu bauen, unbenommen.

4.

Wer das Recht des Wasserganges durch des andern Hof oder Haus hergebracht, wird dabei billig geschützt, jedoch ist die Durchlassung des Aals, des Mülz- und Waschewassers, wie auch der Brandteweinswäsche, darunter nicht begriffen.

Wenn ein und andere Mauer, nach Erkenntniß werksverständiger Leute, unter beiden Nachbaren Behuf ihres Gebäudes in Ausmauerung der darin befindlichen Luken, Ein- und Auslegung der nöthigen Hausbalken, jedoch daß die Balken nicht tiefer eingelegt werden, als die Mauer ertragen kann und ihre Spitzen nicht heraussiehen, gemeinschaftlich zu gebrauchen; in keine Wege aber, ohne des andern Wissen und Willen, abzubrechen befugt. Wie denn auch der Nachbar und Condominus nicht eben praecise gehalten, an dem Orte, wo die alten Balken ein und ausgeleget gewesen, dieselbe wiederum dahin zu legen, sondern genug ist, wenn nur die Mauer dadurch, zu des Nachbaren Schaden und Nachtheil, nicht belästiget, oder geschwächet wird. Signatum Hannover, den 20. Nov. 1731.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
W. G. A. B. W.

Praelectum in pleno Senatu d. 20. Nov. 1731.
Bacmeister, Vice-Synd.

Concordat Originali, in fidem
H. Mertens, Audit.

Zusätze und Verbesserungen

zur ersten Ausgabe der practischen Erörterungen, Hannover 1798. 4.

Erster Band.

Seite 2. Note b. M. s. auch Journal für Fabrik, Manufactur und Handlung Jahrg. 1798. B. 14. St. 16. n. 3. S. 424.

Seite 5. Zeile 7. Ueber die Beschaffenheit des Weserstroms, in ältern und neuern Zeiten s. die unter dem Titel: die Nieder-Weser und Osterstade, 1798 herausgekommene Abhandlung, des Probsts Visbeck zu Wersabe.

S. 25. Z. 20. Die Landeshoheit des Herzogthums Bremen über das Dorf Vegesack, gieng mit dem Jahre 1803 zu Ende. Bei Regulirung der Indemnitäten in Deutschland, ward nämlich gedachtes Dorf, nebst anderen Stücken, der ehemaligen Reichsstadt Bremen abgetreten, und diese am 25. Januar 1803 und folgenden Tagen, in den Naturalbesitz der abgetretenen Stücke gesetzet. — Landesherrliches Rescript an das Ober-Appellations Gericht wegen cessirender Jurisdiction über die abgetretenen Stücke vom 16. Februar 1803.

S. 39. Note b. Man vergleiche auch über diese Stelle des Justizreglements: Juristisches Journal B. 2. Heft 4. S. 262. ff. Ronneburg 1798.

S. 44. N. l. Gönner jurist. Abhandl. Th. 2. nr. 20.

S. 44. N. n. Daraus folgt also, daß z. B. die exceptio so-

lutio-

lutionis durch die Eidesdelation erwiesen werden kann; weil dieser Eid nicht wider den Inhalt des instrumenti selbst läuft.

S. 45. N. r. Webers Beiträge z. d. Lehre von gerichtl. Klagen S. 102. ff. und C. A. Brauns Abh. u. s. w. in Siebenkees jurist. Magaz. B. 1. n. 14.

S. 53. N. o. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 194.

S. 60. Z. 23. nach 1798. und 25. Januar auch 8. October 1800.

S. 63. N. d. Vom Mühlenrechte überhaupt s. pract. Erörter. B. 4. nro. 1.

S. 65. Z. 5. am Ende. Völlig übereinstimmend mit diesem Erkenntnisse, ist auch die, in Sachen des Müllers Kahle zu Uhlemühlen und Cons. wider den Müller Schwaare zur Dovenmühle, wegen Wasserstauens, am 30. September 1801. eröffnete Sentenz des höchsten Tribunals.

S. 72. N. i. Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts Th. 2. Leipz. 1800. §. 246. ff.

S. 77. Z. 27. nach Obrigkeit, welche den Bau, ohne gehörige Untersuchung, als unschädlich anerkannt und erlaubt hat,

S. 77. Z. 5. nach Verfügung. Es liegt in der Natur der Sache, daß Verfügungen über wirkliche Policeigegenstände nicht bei den Justizhöfen, sondern allein bei der obern Policeibehörde von der ordentlichen Policeiobrigkeit zu rechtfertigen sind, und hat auch das höchste Tribunal also am 10. Oct. 1801. geurtheilt, in Sachen Vogt w. Kruse.

S. 78. Z. 28. nach beurtheilt. Sobald übrigens Regierungs-, Cammer- und Policei-Angelegenheiten vor den Landesgerichten zu entscheidende Justizsachen geworden sind, hat die vollkommene Verbindlichkeit der Untergerichte, an die obern Justizhöfe Bericht zu erstatten, gar keinen Zweifel. Man vergl. auch Landes-Verordnung v. 3ten Januar 1751, und v. 25. Jun. 1802. und von Bülow über die Verfassung des Ober-Apellations-Gerichts Th. 2. §. 258. Note 50. Seite 254.

S. 88. N. a. Im Fürstenthum Calenberg darf die Koppeljagd,

jagd, nach der Verordnung vom 10. Jun. 1777, nur mit dem Gute, oder an einen Mitinteressenten der Jagd; aber weder veraffterpachtet, noch guten Freunden auf die Jagd zu gehen erlaubt werden, wenn der Jagdherr nicht selbst, oder einer von seiner Familie mitgehet. Willichs Auszug B. 2. S. 313. ff. Im Fürstenthum Lüneburg kann hingegen die Koppeljagd verpachtet werden; aber, der Natur derselben gemäß, doch wohl nur an einen und nicht an mehrere Personen zugleich. Ob aber, vermöge einer allgemeinen Observanz, der Jagdpächter nur vom Hofe, oder Gute aus die Koppeljagd jedesmal begehen darf? ist vielleicht nicht so ausgemacht, als manche Jagdliebhaber glauben. Nach einer Verordnung vom 18. Aug. 1731 soll zwar auch im Fürstenthum Lüneburg und in der Grafschaft Hoya die Koppeljagd nur vom Eigenthümer oder dessen bebrodeten Dienern exercirt werden. Da indeß dieselbe nicht mit Einwilligung der Stände emanirt war, so ist sie auch in das Corp. Const. Luneburg. nicht mit aufgenommen. — Ausser dem angeführten Präjudicio erkannte auch noch am 28. April 1808. das O.A.Gericht in Sachen Anwaldes des Jagdamts Nienburg w. von Hasberg, pto Jagdeingriffe: da, ad grav. 3tium, wenn auch die Verordnung vom 10. Jun. 1777. nur im Fürstenth. Calenberg gesetzliche Kraft hat, so wenig in derselben, als in der, ohnehin nur abschriftlich beigelegten, Verordnung vom 18. Aug. 1731 es dem Jagdeigenthümer durchaus verboten ist, sein Koppel-Jagdrevier zu Zeiten, in so fern es nicht offenbar mißbräuchlich und also zum Ruin der Koppeljagd geschiehet, in Gesellschaft einiger, zur Jagdparthie vereinigter, Schützen zu bejagen, so findet das Gesuch keine Statt.

S. 91. Z. 13. nach schuldig machen. Zu einem solchen offenbaren Mißbrauche wird man jede Art der Ausübung der Koppeljagd zählen dürfen, wodurch der Ruin derselben befördert und der Gebrauch der Rechte der übrigen Mitinteressenten ungebührlich eingeschränkt wird; wenn nicht etwa einer derselben ausgedehntere Befugnisse rechtmäßig hergebracht hat.

S. 99.

S. 99. Z. 3. nach belangt werden — und letztere sie zum Beweise wider das Amt nöthig haben, zu —

Daselbst Z. 8. nach müssen — wenn sie legal errichtet seyn sollen. Das —

S. 100. Note a. M. s. auch ab Eckardt progr. de XI. diebus calendario Iuliano subtractis etiam juri pascendi subtrahendis. Ien. 1797. Kindii quaestiones forenses Tom. 2. cap. 58. Rötger. Es war offenbares Unrecht, daß man die Hütungstermine nach dem alten Kalender bestimmte. Magdeb. 1799. 8. Pract. Erörterungen B. 3. nro. 28.

S. 102 Z. 7. nach benutzen — mithin einen besondern Titel, zu einem solchen Verbietungsrechte, darlegen.

Daselbst Z. 8. statt Collegium — die Zellesche Justizcanzlei.

S. 115. Note a. Man vergleiche über diesen Artik. Kleinschrod Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. 2. Erl. 1798. S. 414.

S. 122. statt Collegium — die Zellesche Justizcanzlei.

Daselbst Z. 5. nach angenommen. Eben diese Grundsätze finden Anwendung, wenn z. B. das Gesinde oder die Hausgenossen durch Verwahrlosung eine Feuersbrunst erregt haben, wodurch ein dritter in Schaden gebracht ist und dessen Ersatz von dem Haus- und Dienstherrn fordert, und hat auch das Ober-Appellations-Gericht, am 21. Jan. 1800. in S. Woden g. Koch pto. Brandschadens, nach diesen Principien erkannt. M. vergleiche hierüber weiter: Dorn a. a. O. §. 167. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 179. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 204. Dessen Beiträge nro. 14.

S. 122. N. a. nach Rechts. B. 1. S. 341. und Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 8.

S. 122. N. b. Die gegenseitige nachbarliche Beihülfe ist freilich nur ein fundamentum remotum, welches in denjenigen Fällen eintritt, wo es auf das Beste einer einzelnen Commune zunächst ankommt. In —

S. 122. N. b. Aron Gumprecht disp. inaug. de sequela territoriali. Gött. 1799. Sect. 1.

S. 123.

S. 123. Z. 3. nach Chausseen — und öffentlichen Landstraßen, — Daselbst N. c. Struben a. a. O. Th. 4. B. 19.

S. 125. N. d. Pufendorf T. 2. obs. 163.

S. 126. Z. 4. statt leugnet l. behauptet der Beklagte nicht, daß der ganze Contract u. s. w.

S. 126. N. h. §. 1043. Weber über die Verbindlichkeit der Beweisführung im Civilproceß, Halle 1805. S. 267.

S. 129. N. g. Insofern indeß der Diffessionseid, als eine Art des zugeschobenen Eides betrachtet wird, dürfte dadurch die Beweiskraft einer Privaturkunde wohl als aufgehoben zu betrachten und kein Beweis weiter zu gestatten seyn, wo Particulargesetze, wie im Hannöverschen, nicht das Gegentheil verordnen. M. vergl. Malblanc de jure jurando §. 50.

S. 133. Z. 12. am Ende. In Gemäßheit dieser Grundsätze, erkannte das höchste Tribunal in Sachen Nordmann wider v. E. am 12. Jun. 1792. und i. S. Gockel wider Crusen am 2. März 1803.

S. 135. N. b. Klein merkwürdige Rechtssprüche B. 1. Num. 3.

S. 136. Z. 7. statt des Collegii — der Cellischen Canzlei.

S. 141. Collegium chirurgicum in Zelle. In Absicht des Gerichtsstandes desselben, ist vom Königl. Staatsministerio folgende Bestimmung an die Justizcanzlei zu Zelle ergangen: Unsere ꝛc. Auf der Herren Anfrage: ob dem dortigen Collegio chirurgico ein forum privilegiatum zuzugestehen sey? lassen wir denenselben nachrichtlich unverhalten, daß in den Statuten demselben ein forum privilegiatum nicht beigelegt worden; daß aber den jetzigen Mitgliedern und Lehrern desselben solches, ihrer sonstigen Verhältnisse und Bedienungen wegen, nicht verweigert werden könne. Dagegen aber der Prosector und Repetent Denecke, welcher ohnehin kein wirklicher Lehrer und auch kein Mitglied des collegii chirurgici ist, auf ein forum privilegiatum keinen Anspruch zu machen habe; vielmehr derselbe foro ordinario unterworfen sey; Was aber die Schüler und Zuhörer be-

trifft, stehen solche zwar unter einem besondern Disciplinargericht, von welchem keine Appellation statt findet, gleichwohl übrigens selbige, nach dem §. 74. der Statuten, in allen Criminal-, Schuld- und andern, auf das Institut keine Beziehung habenden, Klagesachen ihrem foro ordinario, nach wie vor, unterworfen bleiben. Hannover den 7ten März 1803.

Commissariatbediente.

S. 141. N. d. M. vergl. das Zellesche Stadtrecht mit Anmerk. von Theod. Hagemann. Seite 14.

S. 141. Z. 5. Die weltlichen Kirchencommissarien hingegen stehen in allen Sachen, welche die kirchliche Unteraufsicht und Administration betreffen, unter dem Königl. Consistorio. Schlegel Churhannöversches Kirchenrecht S. 165. u. 181.

S. 142. Z. 8. In Dienstsachen sind sie der Behörde unterworfen, von der sie ressortiren, den landschaftlichen Collegien.

S. 142. N. f. In Dienstsachen stehen sie unter dem Oberforstamte.

S. 143. Deichinspectoren, Wege-

Daselbst N. i. Pract. Erörterungen B. 3. Nro. 51. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 17.

S. 145. Z. 22 nach verändern. Die Gerichtsbarkeit der höhern Gerichte, über die Kinder der Gerichtsmitglieder und Subalternen, fällt jedoch dann ganz hinweg, wenn die Kinder durch ihre bürgerlichen Verhältnisse bereits einen besondern eigenen Gerichtsstand haben, z. B. das forum militare,

S. 145. Z. 3. Sind die Kinder bei des Vaters Tode minorenn, so gebühret den höhern Gerichten die Vormundschaftsanordnung, und es bedarf dazu nur in dem Falle eine Communication mit der Kriegsgerichtscommission, wenn der Minorenne das forum militare sortirt.

S. 145. N. v. In Stade stehen die, ohne Pension abgegangenen und daselbst wohnenden, Oberofficiere, vermöge der dortigen besondern Stadtprivilegien, wenn die Klage mehr als funfzig Thaler betrifft, nicht unter den dortigen höhern Gerichten, sondern unter dem Stadtrathe. Das höchste Tribunal erkannte daher,

am

am 5. Mai 1802, in Sachen des Hauptmanns von Bülow, dessen Gerichtsstand betreffend: Demnach Implorant geständigermaßen ohne Pension abgegangen ist, gleichwohl nur auf die in Pension stehenden Officiere die Gerichtsbarkeit des stadischen Magistrats sich nicht erstreckt; weil selbige, so lange sie die Pension genießen, in unsern Diensten verbleiben; als kann dem Suchen, unter den stadischen höhern Gerichten zu stehen, nicht deferirt werden. Pract. Erörter. B. 4. nro. 75.

S. 147. Z. 2. Eben so wenig erstreckt sich das forum privilegiatum auf die Wittwen und Kinder der Bedienten, Kutscher u. s. w. wenn sie nicht in den Häusern der Brodherrschaft wohnen; wie vom höchsten Tribunale am 26. Aug. 1802. in Sachen, die nachgesuchte Bevormundung der Kinder des bei der Präsidentin von Wallmoden in Dienst gestandenen Bedienten Fine betr., erkannt ist.

S. 147. Z. 9. In Dienstsachen stehen sie unter dem Generalpostdirectorio.

Daselbst zwischen Z. 16. u. 17. Prediger, der reformirten Kirche, stehen unter den höhern Civilgerichten. Vermöge landesherrlicher Declaration, des IX. Artik. der, am 1. Aug. 1690. den französisch Reformirten verliehenen Privilegien, vom 12. Mai 1783, sind alle französisch-reformirte Geistlichen in hiesigen Landen von der Citation der Niedergerichte befreiet. M. vergl. Schlegels Churhannöv. Kirchenrecht Th. 2. S. 140. ff. Ob die catholischen Prediger in Personalklagen unter den höhern Gerichten stehen? ist nicht bestimmt. Den Nachlaß des zu Zelle im Jahr 1801. verstorbenen catholischen Predigers Glüsencamp regulirte die dasige Burgvoigtei. Die catholischen Prediger in Hannover stehen in Personal- und solchen Sachen, die sich ad caussas ecclesiasticas circa temporalia ecclessiae qualificiren, unter dem Staatsministerio, welches die Untersuchung und Entscheidung in dergleichen Rechtsstreitigkeiten einem der dortigen höhern Gerichte, mit Vorbehalt der hergebrachten Rechtsmittel, ad mandatum specialiter committirt. Ein gleiches hat statt, wenn die Vorsteher der cathol. Kirche als solche, mithin in Sachen, welche nicht ihre Person, sondern die Temporalien ihrer Kirche betreffen,

 folg-

folglich über Gegenstände in rechtlichen Anspruch genommen werden, welche lediglich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wie aus den, in Sachen Opitz c. die catholischen Kirchenvorsteher Müller und Consf. in Hannover, am 7. Oct. 1802 und 4. Jan. 1803. ad mandatum speciale, an die dasige Justizcanzlei ergangenen Rescripten erhellet.

S. 148. Z. 1. Titullarräthe stehen unter den hohen Gerichten. M. sehe: Practische Erörterungen B. 4. nro. 73. Das Gegentheil behauptet a Pufendorf in Animadv. nro. 15.

S. 148. Z. 23. Das angezogene Rescript stehet im Kundebuche der Zellischen Justizcanzlei.

S. 149. N. a. Albrecht Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle B. 1. Nr. 42.

Daselbst N. *). Freilich kann eine Defension zur Abwendung der Specialinquisition wohl nur in sehr seltenen Fällen, ohne vorgängige Einsicht der Untersuchungsacten, gehörig geführt werden. Klein Grundsätze des peinl. Rechts §. 566. Dessen und Kleinschrod Archiv des Criminalrechts B. 2. St. 2. S. 152. und St. 3. S. 99. Allein deßhalb darf doch der peinliche Richter von der obigen landesgesetzlichen Vorschrift nicht abweichen.

S. 150. N. c. der Zelleschen.

Daselbst N. c. am Ende. Indeß kann der Inquisit darauf antragen, wenn er eine Vertheidigung wünscht.

S. 151. Z. 18. nach Gefängnißstrafe — oder die Tortur und Territion.

S. 151. N. g. Nach solchen Grundsätzen hat auch das höchste Tribunal auf eine, von Ludewig Arend, erhobene Beschwerde, wegen versagter Einsicht der Untersuchungsacten, am 21. Januar 1801. erkannt. Auf gleiche Weise ist von diesem höchsten Gerichtshofe am 10. Oct. 1803, ad Acta den Roßhändler Soltau in pto. incendii, geurtheilt worden.

S. 169. zur XXI. Erörter. M. vergl. B. 4. Erörterung 75.

S. 175. N. a. — Daß die Entsagung der weiblichen Rechte gerade in einem öffentlichen Instrumente, oder gerichtlich

lich geschehen muß, ist nicht erforderlich, und mithin ist es auch kein nothwendiges Requisit, daß der Eid, oder eine andere äquipollente Formel, bei der Bürgschaft der Ehefrau für den Ehemann, gerichtlich abgeleistet wird. a Pufendorf Tom. 2. obs. 159. Das Gegentheil vertheidigt indeß Helfeld de intercessione mulierum et SCto. Vellej. §. 43. in Opusc. p. 311.

S. 176. N. c. Vergl. Weber von der natürl. Verbindlichkeit. 2te Aufl. §. 118. und von Schmidt, genannt Phiseldeck, über den Eid, Helmst. 1798. 8.

S. 176. N. d. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 24. §. 2.

S. 177. N. e. und von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 131.

S. 178. Z. 1. statt das Collegium — die Cellesche Canzlei.

S. 178. Z. 5. am Ende. Uebrigens gehet man am sichersten, wenn die gewöhnliche Schwörungsformel beibehalten wird.

S. 179. Z. 1. nach vorrichten — oder statt einer hohen, eine niedrige will setzen lassen.

S. 185. Z. 9. nach erleiden. Hat z. B. eine Hecke 10 bis 20 Jahre hindurch, ohne Widerspruch, hart auf der Grenze gestanden, so kann der Nachbar, wegen der eingetretenen Verjährung, zwar nicht mehr auf eine Einrückung derselben von zwei Fuß; wohl aber darauf dringen, daß der Eigenthümer sie in so weit abnehmen oder wegschneiden muß, als sie sich in des Nachbars Grundstück ausgebreitet hat; denn dergleichen Hecken sind anfangs schmal und sie breiten sich erst nach und nach auf drei und mehr Fuß aus und werden dadurch dem Nachbar schädlich. Hiernach erkannte das Oberappellations-Gericht am 4ten Febr. 1804. in Sachen Fechte w. Scholz, pto. finium regund.

S. 185. N. r. Von der Vergütung der Befriedigungen bei der Absonderung des Lehns vom Erbe, s. Pract. Erörter. B. 3. S. 116.

S. 186. Z. 18. nach auch — von der Zelleschen Canzlei.

S. 187. N. *). Nach der Calenbergischen Meierordnung cap. 6. §. 3. erhält der Hofsannehmer die Hälfte der Gebäude; Planken, Zäune, Hecken, Bäume; Gail und Gahre im Lande und einen

nen Theil des vorräthigen Viehfutters, zum Voraus und diese Stücke werden ihm nicht mit in Anrechnung gebracht.

S. 197. N. a. Gesenius Meierrecht B. 1. S. 132. und 530. ff.

S. 201. Z. 1. statt vom Collegio — von der Zelleschen Justizcanzlei.

S. 208. Z. 6. nach ist — und wenn er mithin aus eigener Erfahrung das Präjudiz kennen lernen und vermöge derselben dessen Rechtskraft bezeugen konnte, und —

S. 215. Z. 21. Spannpflichtigen. Gabke Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts §. 339. ff. Glücks Erläuterungen der Pandecten §. 123.

Die Bauhanddienste schränken sich, der Natur der Sache nach, nur auf solche Hülfsleistungen ein, welche sich von den kunstlosen Arbeiten eines Bauern erwarten lassen. Jede Bauarbeit, welche eine handwerksmässige Fertigkeit, oder professionsmässige Bearbeitung erfordert, z. B. das Cementiren, sonderlich in neuen Gebäuden, u. s. w. kann daher nicht zu den Handdiensten gerechnet; mithin von dem Dienstpflichtigen in der Regel auch nicht gefordert werden. Danz Handb. d. teutsch. Privatr. §. 492.

S. 216. Z. 5. nach Sprachgebrauch — oder vielmehr die Natur der Sache, un—

Daselbst N. b. Gabke Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts §. 352.

S. 217. N. e. Vergl. Pract. Erörter. B. 4. nro. 54.

S. 218. Z. 16. nach davon — im Allgemeinen und als Regel an —

Daselbst N a. Pract. Erörter. B. 2. S. 237. ff.

S. 222. N. f. — von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. n. 5.

Ebendaselbst. Ueber den Umfang der Holzgerichtsbarkeit, und welche Streitigkeiten zur Cozintion und Entscheidung der Holzgerichte im Allgemeinen und der Regel nach gehören, ist vom höchsten Tribunale am 15. Sept. 1792, in Sachen des Gohgerichts Achim w.

von

von Malaspina, pto. Gerichtsbarkeit, folgende merkwürdige Sentenz ergangen: Nachdem weder nach der natürlichen Beschaffenheit der Holzgräfschaften, welche eine bloße Speciem der jurisdictionis communitatis ausmachen, Rechtsstreite, die gar keine Beziehung auf diejenige Holzung haben, in deren Betracht nur allein das consortium unter den Interessenten eingegangen ist, vor das Holzgericht gezogen werden dürfen; noch aus dem Begriffe eines Holzgerichts, die vom Appellaten sich zugeeignete Befugniß fließet, Civilklagen, welche das interesse mere privatum betreffen, und über die in dominio privato befindlichen, im Bezirke der Holzgräffschaft belegenen, Grundstücke auf blosse satisfactionem privatam angestellt werden, zu untersuchen und zu entscheiden; Appellat auch, daß bei seiner Holzgräffschaft eine grössere und ausgedehntere Befugniß hergebracht sey, so wenig erweislich gemacht hat, daß vielmehr aus den von Appellanten producirten Protocollen und Erkenntnissen der usus contrarius erhellet; daß daher Sententia a qua vom 5ten Jul. 1779 dahin zu ändern, daß nicht nur Appellat obgedachte Privatstreitigkeiten vor das Holzgericht zu ziehen nicht befugt, mithin Appellant von angestellter Klage zu entbinden ist, sondern es auch bei dem vom Gohgericht Achim in der Seekamp und Ehlerschen Sache vorgenommenen Verfügungen sein Bewenden behält und Appellat angewiesen wird, sich sowohl in dieser, als auch in andern ähnlichen, vor das Gohgericht Achim gehörigen, Sachen aller Beeinträchtigungen zu enthalten. Dieses Urtheil ist im April 1803 in restitutionis instantia lediglich bestätigt.

S. 222. N. h Schlegel Hannöv. Kirchenrecht Th. 2. S. 383.

S. 223. Z. 6. nach beitreiben. Die Frage: ob der Holzrichter an sich und vermöge der Holzgräffschaft befugt sey, in den Wohnungen der Waldgenossen oder Holtingsleute unmittelbar Auspfandungen, Behuf Beitreibung erkannter Strafen oder Gerichtsgebühren, vorzunehmen? ward von der Justizcanzlei zu Zelle am 10ten Apr. 1802, in Sachen von Meding w. das Amt Winsen an der Luhe, verneinend

neinend entschieden und der erstere angewiesen, in solchen Fällen, die Rechtshülfe des beklagten Amtes zu requiriren. Mittelst Bescheides vom 25. Oct. d. J. ward das Erkenntniß vom Oberappellations-Gerichte bestätigt. Nach dem Inhalte der meisten Holtingsartikel sind die Binnenhöfe von der Gewalt und Aufsicht des Holzgräfen ausdrücklich befreiet, und was darin von Pfandungen vorkommt, ist in der Regel nur von der Auspfandung im Holze und wenn die Interessenten im Bezirke der Holzmark verbotswidrige Handlungen vornehmen und auf frischer That betroffen werden, zu verstehen. Durch rechtsverjährte Observanz kann indeß der Holzrichter auch jene größere Gewalt erworben haben.

S. 229. N. d. Dergleichen nova in facto sind zu deduciren, es mag der Appellant oder der Appellat dieses Rechtsmittel wider eine Relevanzsentenz gebrauchen; weil die Restitutionsinstanz nur durch erhebliche nova in facto begründet werden kann. Die bloße Zulassung dieses Rechtsmittels und eine darin gestattete weitere Handlung schließt die Prüfung der Frage: ob erhebliche nova vorhanden sind, oder nicht? keinesweges aus; vielmehr ist sie so nothwendig, daß es, in deren Ermangelung, bei dem vorigen Erkenntnisse bleiben muß, wenn gleich die von dem Imploranten angeführten vorherigen Rechtsgründe, in der Deliberation über die Restitutionsinstanz, für entscheidend und durchgreifend angesehen werden möchten; denn eine bloße veränderte Ansicht der vorhin schon erwogenen Gründe und Umstände, kann niemals als eine neue Thatsache betrachtet werden. Stehen indeß die neuen erheblichen factischen Thatsachen mit den vorigen Rechtssätzen und Argumenten in Verbindung, so müssen auch die letztern nochmals mit geprüft und erwogen werden. Diese Grundsätze sind vom höchsten Tribunale in mehrern Sachen, z. B. in S. Brönnenberg w. Starke, pto. emti venditi im Jahr 1801, ferner in S. Forstamt w. Kloster St. Michaelis in Lüneburg, in pto. der Jagd im Amte Bleckede im Jahr 1802, im Jahr 1803, in S. Liebenau w. Steyerberg, in pto. Torfstichs und in S. Schädler c. Hinüber, in pto. Entschädigung, angenommen worden.

S. 231.

S. 231. Z. 17. nach deducirt werden. Dieser Grundsatz ist noch ganz neuerlich, am 27. März 1805, in Sachen Rechtenfleth w. Sandstedt, in pto separationis, und am 27. Aug. 1806 in Sachen Bleckede w. das Kloster St. Michaelis, pto. der Jagd im Amte Bleckede, angenommen. Man vergleiche auch über diese Materie: Heinr. Ge. Frid. Claren disp. inaug. de eo quod istum est, circa rescripta de emendando seu ordinationes praesertim secundum jus provinc. Brunsuico-Luneburgic. Götting. 1798.

S. 232. Z. 4. Entscheidungsgründe. Pufendorf Tom. 3. Observat. 215. §. 97. v. Bülow a. a. O. §. 234.

S. 234. Z. 18. nach hieran ꝛc. Völlig hiermit übereinstimmend ist der, am 28sten März 1803, in Sachen Krönke wider Schomacher, in pto. Turbationis, abgegebene Bescheid des höchsten Tribunals und das, am 14. Dec. 1804, an die Justizcanzlei zu Hannover, in Sachen von Hugo w. von Veltheim, pto. hereditatis, erlassene Rescript.

S. 236. N. m. Am 12. Jan. 1803 in Sachen Mönnich w. Klaproth, pto. abgehauener Bäume, und am 28. März 1803. i. S. Küster w. Denkler, ward auf völlig gleiche Weise erkannt.

S. 237. N. b. Ausschreiben vom 29. Nov. 1719. in corp. Const. Cell. cap. 2. p. 663.

S. 238. N. d. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 128. Ueber den Begriff einer wirklichen Landesbeschwerde und was dabei vorauszusetzen sey, s. m. Runde Vertheidigung der hildesheimschen Landesverfassung §. 104. und Crome Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die Stiftshildesheimschen Angelegenheiten. Hildesheim 1800. S. 14. ff. Repertorium des t. Staats- u. Lehnrechts Th. 3. S. 13.

S. 240. N. e. Pract. Erörterungen B. 4. nr. 24. §. 3. u. 10.

S. 251. N. a. Pract. Erörter. B. 2. nro. 22.

S. 252. Z. 16. statt Collegium — die Zellesche Canzlei.

S. 253. N. d. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. Giesen 1801. §. 233.

S. 255. Z. 12. statt Collegium — die Königl. Justizcanzlei zu Zelle.

S. 256. N. a. Pract. Erörterungen B. 2. Nro. VII. und B. 3. nro. 5.

S. 260. N. c. Pract. Erörter. B. 4. nro. 24.

S. 261. Z. 25. st. Collegium — die Zellesche Canzlei.

S. 268. N. b. M. vergl. Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. 2. S. 301. ff.

S. 281. Z. 16. nach zu sorgen. In Gemäßheit dieses Grundsatzes rescribirte das höchste Tribunal, am 27. März 1805, ad Acta von N. w. die N. zu St. in pto. Einnehmerwahl, an das Hofgericht daselbst: Wir ersehen aus dem uns — erstatteten Berichte, wie ihr die von Zeit zu Zeit euch zugegangenen Anweisungen, wegen eurer Competenz in gewissen Fällen mit der Regierung — in Communication zu treten, dahin habt deuten wollen, als ob ihr in solchen Fällen nur eine Bestimmung von der Regierung erwarten dürftet. Die von euch angezogenen Rescripte aber enthalten deutlich, daß eine solche Communication nur in der Absicht statt finden soll, damit entweder darunter eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Justizcollegien, veranlaßt, oder, so fern dieser Zweck nicht erreicht werden könnte, von dem Staatsministerio deßhalb eine Bestimmung eingeholt werde. Nach dieser Absicht bleibt es in dergleichen Fällen offenbar eure Obliegenheit, über eure Competenz oder Incompetenz selbst einen Beschluß zu nehmen, und, dafern ihr eure Competenz alsdenn für begründet erachtet, zwar mit weiterm gerichtlichen Verfahren vorerst einzuhalten; jedoch von der bei euch angebrachten Sache nicht eher ganz abzulassen, als bis ihr entweder durch die, mittelst der vorgeschriebenen Communication, erforschten gegenseitigen Gründe eine andere Ueberzeugung erhalten habt, oder aber ein landesherrliches Rescript euch dazu autorisirt. Ihr werdet euch dies in künftigen ähnlichen Fällen zur Nachachtung dienen lassen.

S. 281. Z. 22. nach verlangt. J. S. von Issendorf und v. Rönn zu Osten w. den Dorfsdeputirten Schacht daselbst, wegen Beitrages zu den Dorfsanlagen, erkannte daher das O. A. Gericht

am

am 29. Febr. 1799 folgendermaßen: Nachdem die Verhältnisse, worin sich Unser O. A. Gericht zu Unserer Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden befindet, die Erlassung eines abändernden Rescripts an letztgedachtes Collegium unzulässig machen; Ferner aber die etwanige Eröffnung einer collegialischen Correspondenz von Seiten Unseres O. A. Gerichts, um die Verweisung auf den Weg Rechtens zu bewirken, für jetzt, um so weniger Statt findet, da die Imploranten selbst nicht behaupten, daß ihnen von Unseren Justizcollegien zu Stade, vor welche die Sache gehören würde, die gebührende Rechtshülfe versaget worden sey; — so kann das angebrachte Gesuch auf keine Weise gewähret werden.

S. 286. Z. 13. nach kann — v. Bülow über die Verfassung des O. A. Gerichts Th. 1. §. 141. lit. E.

S. 291. Z. 2. nach dem Gegentheile — jedoch nur unter Erstattung der demselben bis dahin verursachten Kosten,

Daselbst Z. 12. nach gerechtfertigt. Wenn jedoch das Gegentheil von dem, was durch den Eid erwiesen werden soll, bereits dargethan ist, so findet die Eidesdelation durchaus nicht weiter statt; weil der Delat, zur Gewissensvertretung, sich immer auf die Aussagen der Zeugen beziehen könnte. Malblanc de jurejurando §. 44.

Daselbst N. e. welcher den Deferenten ebenfalls zum Kostenersatze schuldig hält.

Daselbst N. f. Schneider vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise §. 704. u. Anmerk. 90.

S. 292. Z. 12. Nachher — und wenn der Beweisführer das Erkenntniß, worin der Zeugenbeweis für nicht geführt erkannt wird, rechtskräftig werden läßt, ist u. s. w.

Daselbst Z. 16, nach haben — und der Proceß dadurch gesetzwidrig hingehalten werden würde.

S. 292. Z. 16. statt Collegium — die Zellesche Justizcanzlei.

Daselbst Z. 18. nach erkannt. Auch das höchste Tribunal sprach hiernach am 8ten Jul. 1801, in Sachen Reuter c. Böttcher pto. injuriarum.

S. 294. N. d. am Ende. Schlegel churhannöv. Kirchenrecht Th. 4. S. 8. ff. Verschiedene Schriftsteller wollen indeß einer Gemeinde das Eigenthum der Kirche in dem Falle wenigstens zusprechen, wenn die Eingepfarrten die Kirche auf ihre Kosten erbauet haben. Böhmer princ. jur. canon. §. 617. Wiese Handbuch des Kirchenrechts Th. 2. §. 297.

S. 298. Z. 9. nach derselben — ferner die zur Sicherung der Pfarräcker und Wiesen erforderlichen Deiche, Schlachten u. s. w.

Daselbst N. a. — von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. S. 90. ff.

Daselbst N. b. Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht Th. 4. S. 33. ff.

S. 299. Z. 8. nach Grundstücke — oder andere Eingepfarrte,

S. 299. Z. 15. am Ende. Uebrigens sind die landesherrlichen Patrimonial- oder Cammergüter und deren Inhaber oder Pächter, wenn jene gleich im Wesentlichen nicht mehr Rechte haben, als die adlichen und Rittergüter, dem Herkommen nach, von diesen Pfarrlasten befreiet. Werden sie indeß in Erbenzinns gegeben, vermeiert u. s. w. so scheint diese Immunität nicht anders mehr geltend gemacht werden zu können, als wenn die Besitzer derselben sie, binnen rechtsverjährter Zeit, für ihre Person ebenfalls genossen und conservirt haben.

S. 299. N. e. Pract. Erörterungen B. 4. nro. 19. Schlegel hannöv. Kirchenrecht Th. 4. S. 95. ff. Der Beweis einer qualificirten Verjährung ist aber hierzu nicht erforderlich, sondern es genügt zu einer, durch Präscription, erlangten Immunität, wenn sich Fälle ereignet haben, wo die herumgekommenen Naturaldienste, oder Geldbeiträge hätten verlangt werden können und dennoch, während eines Ablaufs von 30 — 40 Jahren, weder gefordert, noch geleistet und entrichtet sind; weil hierin eine Agnition der Freiheit, von Seiten der übrigen Eingepfarrten, liegt. Das höchste Tribunal hat diesen Grundsatz in S. von Püchler w. Dorfmark, am 15. Jan. 1802. in S. von Platen w. Linden und im Dec. 1804. in S. Stemmen w. Köser, angenommen.

S. 300. N. a. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegen-

Gegenstände B. 1. Num. VII. Seite 208. ff. Pract. Erörter. B. 4. nro. 18.

S. 301. N. b. und in animadv. Tom. I. N. 43.

S. 307. Z. 17. am Ende. Aber auch die freiwillige Subhastation gehört vor dem Richter der belegenen Sache. Denn insofern sie gerichtlich geschehen soll, ist sie ein wahrer actus judicialis. Nur der judex rei sitae ist befugt, die bei einem gerichtlichen Verkaufe, in Rücksicht des Grundstücks selbst, etwa vorkommenden Zweifel zu untersuchen und zu entscheiden; unter seiner Aufsicht stehen die Cataster und er hat überhaupt einen rechtmäßigen Anspruch auf die mit der Subhastation verknüpften Gerichtsgebühren. Die allerdings sonst zulässige Versteigerung durch einen Notar, ist keine wahre Subhastation; vielmehr ein bloßer meistbietender Privatverkauf und also kein hinreichender Grund, die Subhastation von Immobilien, ad actus voluntariae jurisdictionis zu zählen.

S. 307. N. a. a Pufendorf Tom. 1. Obs. 29. Pufendorf Proc. Civ. P. 5. Cap. 4. §. 10. Berger Oeconom. juris, Lib. 4. tit. 29. §. 3. Pract. Erörterungen B. 4. S. 151. u. 154.

S. 308. Z. 24. am Ende. In Gemäßheit dieser Grundsätze, erkannte auch das höchste Tribunal i. S. Bürgerm. u. Rath der Altstadt Hannover w. die Justizcanzlei daselbst, in der am 28. März 1801. eröffneten Sentenz, folgendermaßen: Demnach alle und jede gerichtliche Subhastationes unbeweglicher Güter, sowohl die necessariae oder voluntariae, ausschließlich vor den ordentlichen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit solche Güter belegen sind, gehören, wie solches auch bereits in hiebevorigen Fällen allhier erkannt und bestimmet worden, daß solchemnach imploratische Justizcanzlei die bei ihr nachgesuchte Subhastationem, des auf der Altstadt Hannover belegenen — Hauses, sich unmittelbar anzumaßen nicht befugt, vielmehr schuldig gewesen, entweder, die darum nachsuchende S. Erbinteressenten mit sothanem Gesuche an den implorantischen Stadtmagistrat zu verweisen, oder besagte Subhastation, nach ertheiltem Decreto de alienando in Absicht der

dabei

dabei interessirten, von ihr bevormundeten S.—Curanden, dem implorantischen Magistrate aufzutragen, sich auch in künftigen ähnlichen Fällen, der Anmaßung unmittelbarer Subhastationen, und zu dem Ende zu erlassender Proclamatum zu enthalten pflichtig sey.

S. 310. Z. 8. nach wird. In Gemäsheit dieser Grundsätze erkannte die Zellesche Justizcanzlei, am 14. Oct. 1803, in S. von Berlepsch w. von Spörken: Nachdem, bekannten gesetzlichen Vorschriften zu Folge, die Mehrheit der Stimmen der Gläubiger nach der Größe ihrer Forderungen, eine Stundung der Zahlung, oder terminlichen Abtrag bewilligen und den, oder die übrigen hierin etwa nicht consentirenden Gläubiger dadurch verbindlich machen kann; eine solche überwiegende Mehrheit der Forderungen, gegen das von dem von B. profitirte creditum aber im gegenwärtigen Falle allerdings vorhanden ist; als kann dem Suchen, über den Nachlaß des von S. den Concursproceß zu eröffnen, nicht deferirt werden; vielmehr hat die Liquidantin in dem von S. Erstigkeitsurtheile, loco congruo, demnächst ihre Befriedigung wahrzunehmen und zu gewärtigen, daß ihr die — wenn sie zur Reihe der Zahlung ihres Capitals gelanget — alsdenn etwa noch rückständigen Zinsen, nach geleistetem Capitalabtrage, gleichfalls obligationsmäßig berichtigt werden. Das höchste Tribunal bestätigte dieses Erkenntniß mittelst der Bescheide vom 13. Febr. u. 5. Sept. 1804.

S. 311. Z. 16. statt Collegium — die Zellesche Canzlei.

S. 314. N. 1. — von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle B. 1. Nro. 17.

S. 316. Z. 12. statt Collegium — die Zellesche Canzlei.

S. 319. Z. 15. nach erlegen. In Gemäsheit dieses Grundsatzes, erkannte das O. A. Gericht, mittelst Bescheides vom 2. Jun. 1798. i. S. des Bürgermeisters F. E. Eden zu Lüneburg, als bestellten von Estorf-Barnstädtschen und Veersenschen Curators, betreffend die Curatel der Estorfschen Güter, in specie die Curatel-Rechnung vom 9. Febr. 1790. bis dahin 1791.

S. 321. Z. 1. statt Collegium — die Justizcanzlei zu Zelle.

S. 324. Z. 12. nach Masse — während des Concurses, er —

Daselbst

Daselbst N. c. Man s. auch Gönner Handbuch des gemeinen Processes B. 1. n. 25. Happel die Rechte der Gläubiger in Absicht der Faustpfänder. Giesen 1802.

Daselbst N. d. Gmelin a. a. O. Seite 82. Hat aber ein Procurator, oder Advocat vor ausgebrochenem Concurse zum Besten des Gemeinschuldners gearbeitet und durch seine Bemühungen Objecte gerettet, die nachmals der Masse und allen Gläubigern zu Gute gekommen sind; so kann seinem rückständigen Deservite dennoch die Eigenschaft eines debiti administrationis nicht beigelegt werden, wie vom Oberappellat. Gerichte am 29. Sept. 1802. in Sachen Cörber c. Schulzeschen Curator Martens erkannt ist.

S. 327. Z. 8. nach dadurch — das Gefühl für Gerechtigkeit bleibt und —

Daselbst N. a. Joseph Ohmeyer von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien 1799.

S. 331. Z. 17. am Ende. Dieses Principium wird auch beim höchsten Tribunale und den übrigen Dicasterien befolgt.

Wider den Advocaten, der Namens seines Principals einem Anwalde die Procuratur aufgetragen hat, kann in der Regel auf die Bezahlung der erwachsenen Procuraturforderung nicht geklagt werden. a Pufendorf Tom. 1. obs. 128.

S. 332. Z. 12. nach Verjährung — mit allen dazu erforderlichen gesetzlichen Requisiten,

S. 337. Z. 10. statt Collegium — die Zellesche Justizcanzlei.

S. 344. Z. 18. am Ende. Nach dem General-Ausschreiben K. Regierung vom 22sten März 1780. ist die Regel festgesetzt: daß die Beamten und Unterobrigkeiten, wenn ihnen aus den höhern Landescollegien in Proceßsachen Aufträge und Special-Commissionen ertheilt werden, sich nicht nach den Fisci und Sporteln-Reglements des committirenden Landescollegii richten, sondern nur dasjenige anrechnen und von den Partheien nehmen sollen, was die Untergerichts-Taxe deßhalb vorschreibt. Empfängt der committirte Unterrichter Diäten, so sollen schlechterdings überall keine Gebühren, die baaren Auslagen ausgenom-

nommen, verlangt und entrichtet werden. Wenn ihm aber an sich Diäten zukommen, so ist es ihm überlassen worden, ob er solche, oder dafür die sonst gewöhnlichen Gebühren, nach der Untergerichts-Taxe, anrechnen will.

Die im Text angeführten Cammerprincipien finden sich unter andern aufgestellet, in einer zu den Acten Königl. Justizcanzlei zu Zelle i. S. Cranz wider Amt Rethem wegen Schaaftrift producirten Resolution des Cammercollegii für den Amtsadvocaten Rath Ebel v. 19. September 1796, worin es am Schlusse heißt: — in Gemäßheit obiger Principiorum und in Beziehung auf das hierbei zurückgehende Canzleidecret, nebst der Commissions-Kostenrechnung des Amtmanns H. zu W. ad acta u. s. w. hat daher der — Rath Ebel bei K. Justizcanzlei unverweilt vorzustellen, daß diesemnach an jener Rechnung 5 Rthlr. 24 gl. abgehen würden, worauf alsdenn die übrigen 5 Rthlr. 18 gl. 4 pf. sofort auf das Amt Rethem assigniret werden könnten. Auch das höchste Tribunal hat im Nov. 1807. in Sachen des Cammeranwaldes w. die Hannöversche Canzlei, ad Acta Schwering, pto Servitutis, erkannt: daß die obigen principia als verbindliche Normen allerdings zu betrachten und in vorkommenden Fällen zu beobachten wären.

Zusätze

Zusätze und Verbesserungen

zur ersten Ausgabe der practischen Erörterungen, Hannover 1799. 4.

Zweiter Band.

Seite 6. Note. e. Ueber den rechtlichen Begriff eines Deichbandes weichen übrigens Deichgesetze und Schriftsteller sehr von einander ab. Man vergleiche Bremsche Deichordnung v. J. 1743. c. 13. §. 4. Spadelandsrecht art. 1. in Corp. Const. Schlesvic. herausgegeben von von Brockdorf und von Eggers B. 1. Schlesw. 1794. S. 390. a Pufendorf Tom. 2. obs. 104. von Berg Policeirecht Th. 3. S. 104. Petiscus Deichrecht S. 183. Die Deichsocietät, oder der Deichband ist entweder ein positiver, bürgerlicher, oder ein natürlicher. Jener ist vorhanden, wenn die Deichpflichtigen eines gewissen Districts, Amts, Gerichts u. s. w. den Bau der Deiche, oder der Strohm-Ufer- und Deichsicherungswerke, vermöge der Gesetze, eines Vertrags, oder rechtsgültigen Herkommens unter einander mit vereineten Kräften zu übernehmen verpflichtet sind. Dieser hingegen findet zwischen den Deichpflichtigen und solchen Grundbesitzern statt, deren Ländereien bei einem wirklich entstandenen, oder besorglichen Deichbruche der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen seyn würden. Der Unterschied beider ist in Absicht der Concurrenz zu den Kosten und Arbeiten der Deichsanlagen und Werke wichtig. Die in ei-

nem bürgerlichen Deichbande Befangenen und Gesessenen müssen unbedingt zu dem, von der Oberdeichaufsicht nothwendig geachteten gemeinen Deichsanlagen, nach den festgesetzten Principien, concurriren; die in einem natürlichen Deichbande stehenden Eigenthümer aber nur zu solchen Werken, nach dem Belange ihrer geschützten Länderei, oder nach Morgenzahl, beitragen; wenn ihr Eigenthum, bei wirklich eingetretenem, oder zu fürchtendem Grundbruche, der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen seyn würde. Es muß ihnen daher, bei der verlangten Concurrenz, immer frei bleiben, zu erweisen, daß die Anlage, zu deren Kosten sie beitragen sollen, ihnen keinen wesentlichen Nutzen und Vortheil, worin eigentlich der wahre Grund der Verbindlichkeit derselben liegt, gewähre; oder daß ihre Ländereien, bei wirklich entstandenen Grundbrüchen, der Gefahr der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt gewesen seyn würden. Nach diesen Grundsätzen urtheilte das Oberappellationsgericht am 10. April 1805. in Sachen Bierden wider Hämelingen und Consf. in pto. Beitrags zum Schlachtbau. — Ein solcher natürlicher Deichband hat indeß stets die unbillige und gewissermaßen ungerechte, aber nicht zu vermeidende, Folge, daß zu den obern Defensionswerken und Grundbrüchen nur alle untere Ortschaften; nicht aber auch umgekehrt alle obern Ortschaften zu den untern Grundbetten, Vorrichtungen und Deichbrüchen beizutragen haben. Billig sollten daher, zum Besten des Deichwesens und der Interessenten, aller Orten bürgerliche Deichbände eingeführt werden, wo sie noch nicht existiren.

S. 15. N. 1. Das Gegentheil vertheidigt von Ende in seinen juristischen Abhandlungen Th. 1. Nro. 4. §. 15. ff.

S. 17. Zeile 11. Dieser Grundsatz ist auch noch neuerlich beim höchsten Tribunale, am 22. Apr. 1803, in Sachen Anwaldes der Cammer w. Popelau, in pto. Vorbaues, angenommen.

S. 18. Z. 16. Von dem Unterschiede zwischen Durchbrüchen, Strombrüchen und Grundbrüchen s. m. Buchholz Abhandl. von den Deich-Defensionsarbeiten an der Oberelbe, im Hannöv. Magazin Jahr 1805. Stück 49.

S. 27.

S. 27. N. y. Daher kann auch derjenige, dessen Land, wenn der Deich etwa zur größern Sicherheit der übrigen Deichstrecken, oder zur Ersparung größerer Kosten, Landeinwärts verlegt wird — ausgedeicht ist — Entschädigung fordern. von Berg Policeirecht B. 3. S. 107. ff. Es bleibt immer ein hartes Gesetz, wo nach positiven Rechten die Besitzer ausgedeichter Ländereien gar keinen Schadensersatz erwarten können. Beruhet diese harte Regel auf einem bloßen Herkommen, so dürften die obigen Grundsätze darauf anwendbar seyn; weil eine solche Gewohnheit in der That grausam, mithin unvernünftig ist.

S. 33. N. k. Von den Deichwachen s. m. Buchholz a. a. O.

S. 41. N. l. Es wäre zu wünschen, daß die Geschichte der Bedeichung überhaupt, einmal umständlich möchte entwickelt werden. Da diese Anstalt nach und nach eingerichtet und nicht mit Einemmale zu einiger Vollkommenheit gediehen ist; so liegt hierin vermuthlich allein der Grund, warum dieselbe von den ältern vaterländischen Geschichtschreibern fast gar nicht erwähnt wird. Daß schon im Jahr 1020 an der Niederweser die ersten Deiche aufgeworfen wären, ist nicht wahrscheinlich; vielmehr fangen die sichern Nachrichten von der Ziehung neuer Weserdeiche erst mit dem J. 1484. an. M. s. die Niederweser und Osterstade, von J. G. Visbeck. Hannov. 1798. 8. Eben so wenig läßt es sich völlig erweisen, daß an der Elbe, im Amte Winsen und zwar in der Maschvoigtei im XIV. und in der Voigtei Neuland im XV. Jahrh. die Bedeichung regelmäßig eingeführt sey; wenigstens sollen die Amtsnachrichten, über das Deichwesen im Amte Winsen, nicht bis in jene Zeiten reichen, wie ein vorzüglicher Kenner des Elbdeichwesens, Herr Ober-Amtmann Meyer, versichert. Ueber das Alter der Deiche s. m. übrigens Hannöv. Anzeigen Jahr 1763. St. 79. Pratje Altes und Neues B. 4. S. 368. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 4. Hannöv. Magazin. Jahr 1766. St. 38.

S. 42. N. p. von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle B. 1. nro. 26.

S. 44. N. q. — von Sprekkelsen Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichtsverfassung, in den Annalen der Br. Lüneb. Churlande. Jahrgang. 5. St. 1. S. 223.

S. 55. N. q. — v. Bülow über die Verfassung des O. A. Ger. Th. 1. §. 145. lit. H.

S. 66. N. q. — v. Balthasar v. Gastrechte.

S. 69. N. u. — vom 23. Jun. 1652. §. 2, und die Resolution

Ebendaselbst. Beide Documente finden sich abgedruckt, in Schlichthorsts Beiträgen zur Erläuter. der Brem. und Verd. Geschichte B. 2. Seite 62. und B. 3. S. 55.

S. 75. Z. 2. Der, zu der Zeit der ersten Ausgabe — i. J. 1799. — existirende practische Nutzen dieser Erörterung, fällt gegenwärtig dadurch weg, daß, bei Gelegenheit der i. J. 1802 eingetretenen Regulirung der Indemnitäten in Deutschland, das damals unter Chur-Braunschweigscher Hoheit stehende Domcapitul zu Hamburg von Churfürstl. Seite, der Reichsstadt Hamburg überlassen, und alle Jurisdiction der hiesigen Landesgerichte über dasselbe, aufgehoben ist. Inhalts Landesherrlichen Rescripts an das O. A. Gericht v. 16. Februar 1803.

Der obige Gegenstand hat also nur noch einen historischen Werth.

S. 76. N. d. — welcher sich abgedruckt findet, in Staphorsts Hamburg. Kirchengeschichte Th. 1. B. 2. S. 510. und in den Samml. für Geschichte und Staatskunde von Ende Jacobi Th. 1. S. 62. u. ff.

S. 80. Z. 6. — im Gebrauche gewesenen

S. 84. Z. 1. Pract. Erörter. B. 3. Seite 25. u. f. und B. 1. nro. 50.

S. 85. N. p. Man sehe unten Nro. 3.

S. 86. N. r. Lib. 2. cap. 21.

Z. 86. N. r. Jo. Theod. Roth Abhandl. vom Bienenrechte. Weissenburg 1798. 8. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen Th. 4. Leipz. 1799. von Biene.

Biene. pract. Erörterungen B. 3. Nro. V. Büsching und Kaiser Journal für Bienenfreunde. Jahrg. 1. Heft 2. Celle 1799. Nro. 6. Wurster von der Weisellosigkeit und dem Rauben der Bienen; nebst einem Anhang von Gesetzen. Tübing. 1802. 8.

S. 90. Z. 4. Waitzen, welche man auch wohl Feldblumenstellen nennt, sind diejenigen, wo die Bienenkörbe zur Zeit der Buchwaitzenblüte, zwischen Johannis und Jacobi; Haidestellen aber die, wo die Körbe zu der Zeit, da die Haide blühet, aufgestellt werden.

S. 90. N. c. In Sachen Jo. Heinr. Frikke w. Franz Giere zu Arbke, pto. turbationis, erkannte daher am 26. Oct. 1802. das Oberappellationsgericht: Wenn gleich das Ausschreiben unserer Rentcammer vom 10. Oct. 1765. kein verbindendes Landesgesetz ausmacht; da jedoch die darin bestimmte Entfernung zweier Immenstellen von 800 Schritten sich auf die Natur der Sache gründet und eine nähere Stellung derselben die Vernichtung der Bienen bewirkt, mithin es sich von selbst verstehet, daß wenn Jemand an einem Platze eine neue Immenstelle anlegen will, wo sich bereits früher eine ältere befindet, er diese Vorrichtung in einem solchen Abstande zu bewerkstelligen schuldig ist, daß seine Anlage der ältern unschädlich bleibt; bei diesen Umständen aber der, von dem Imploraten anerbotene Beweis einer Observanz, die Immenstelle in beliebiger Entfernung anzulegen, für unstatthaft zu achten ist u. s. w.

S. 95. N. 1. — ferner am 31. Aug. 1799. in Sachen der Eingesessenen zu Catensen w. Wrede zu Altmerdingsen, pto. Aufnahme fremder Bienen und —

S. 95. Z. 2. Einen Vertrag der Art haben die Eingesessenen der Dorfschaft Oberndorfmark am 10. Sept. 1754. u. 18. Nov. 1760. dahin unter einander geschlossen: daß hinführo und zu allen Zeiten, bei 5 Rthlr. Strafe, keiner sich unterstehen solle, aus einer andern Bauerschaft oder Dorfe einige Immen auf ihre Haide oder andere Immenstellen aufzunehmen und sollte dies beständig zur Gewohnheit bleiben und darüber gehalten werden. Dieser Verein ist gerichtlich bestätigt und am 30. Mai 1794, nach solchem vom höchsten Tribunale, in Sachen

Harms

Harms w. die Bauerschaft Oberndorfmark, in pto. einer Immenstelle, erkannt worden.

S. 97. §. 7. Büsching und Kaiser Journal St. 2. S. 15. f.

S. 99. Z. 9. Die Küster und Schulmeister sind von 15. Zuchtstöcken Schatz frei.

Ebend. Z. 18. Büsching und Kaiser Journal für Bienenfreunde St. 2. S. 9. u. 82.

Ebend. Büsching und Kaiser a. a. O. S. 84. ff.

S. 101. Z. 8. Nach der Calenberg. Zehntordnung §. 39. wird der Bienenzehnte ausdrücklich zu dem Fleischzehnten gerechnet.

S. 102. Z. 14. Nach gleichen Grundsätzen hat eben dieser Gerichtshof noch neuerlich, am 16. Jan. 1802, in Sachen der Gevettern Delmann w. Coors zu Markelndorf, pto. Immenzehntens, erkannt.

Ebend. N. d. Büsching und Kaiser Journal für Bienenfreunde 1ster Jahrgang St. 2. Celle 1799. Seite 9. u. 82. ff.

S. 103. N. i. In Sachen Anwaldes des Amts Gifhorn modo Isenhagen, wider den Auermüller Rodewald, in pto. Fluchtgeldes, legte die Zellesche Justizcanzlei im Urtheile vom 24. Oct. 1801 dem ersten den Beweis auf: daß das Amt berechtigt sey, dergleichen Flucht- oder Geleitegeld, von einländischen, aus andern Aemtern oder Gerichten, in dasselbe zum Aufstellen in dem Geblümte eingeführten Immen, zu fordern. Allein das höchste Tribunal erkannte, mittelst Rescripts vom 9. Januar 1802, daß diese Forderung des Fluchtgeldes keines besondern Beweises bedürfe, vielmehr sich in der Regel als begründet darstelle; weil die einländischen Immen in fremden Aemtern eben den gerichtlichen Schutz nöthig hätten und genössen, wie die ausländischen. S. a. hierüber das Cammer-Ausschreiben vom 17. Decemb. 1799. Nro. 8. abgedr. i. 5. Bande der pract. Erörter. S. 25—28.

S. 104. Z. 3. — in Absicht der von einem Amte in das andere gebrachten Bienen,

S. 105.

S. 105. N. o. Von den Waldbienen s. m. Schröters jurist. Abhandl. Th. 1. 425. ff.

S. 105. N. p. Wer Raubbienen mit vergifteten Honig tödtet, begehet kein criminelles Verbrechen. a Pufendorf Tom. 3. obs. 93. Hannöv. Magazin Jahrg. 1795. St. 30. Runde im deutsch. Privatrechte §. 254. hält dafür, daß wider den Eigenthümer der Heerbienen auf keinen Schadensersatz erkannt werden könne.

S. 106. Z. 8. — aus der Registratur der ehemaligen hiesigen Großvoigtei,

S. 130. N. a. M. vergl. hierüber: de Kamptz de fundam. et limitibus obligat. liberorum ad facta parentum praestanda. Gött. 1790. Desselben Versuch über das Longobardische Lehngesetz II. F. 45. 1795. und dessen Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. 1800. 8. Westphal Lehnrecht Abh. 9. Graebe de obligat. success. feud. simul in allodio succedentis ad praestanda ultimi vasalli facta. Rinteln 1786. Klüber jurist. Bibl. Th. 2. S. 35.

S. 134. Z. 18. — nebst den erweislichen Verbesserungen.

Ebend. N. k. G. Lud. Böhmer Rechtsfälle Tom. I. n. 17. Tom. II. n. 134. Tom. III. 3. n. 205.

S. 163. Z. 8. Da die Proceßordnungen hierunter ganz bestimmt sind, so hängt es überall nicht von dem Ermessen des Richters ab, das geforderte jurament. malitiae den Deferenten zu erlassen und ist hiernach vom Tribunale am 13. Sept. 1805. geurtheilt, in Sachen Fahlbusch c. Lange.

S. 167. Z. 29. Nach gleichen Grundsätzen ist vom Tribunale, in Absicht des Kirchen- und Pfarranwaldes am 11ten Jul. 1805. erkannt, in Sachen Volpriehausen w. Gierswalde, pto. locat. conduct.

S. 173. Z. 7. — welche die Verbesserung des Landes überhaupt, insonderheit die Bevölkerung desselben, den Wohlstand der Unterthanen, die Vervielfältigung der Landesproducte und die Ausbreitung des Nahrungsstandes und Erwerbes betreffen.

Ebend.

Ebend. N. o. Pract. Erörter. B. 4. n. 24. §. 8.

S. 176. Z. 13. M. s. a. über diese Materie, und über das, zur Regulirung der Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, neuerdings angeordnete Landesöconomie-Collegium zu Zelle; v. Bülow über die Verfass. des O. A. Gerichts Th. 2. §. 253.

S. 181. N. s. Pract. Erörter. B. 3. Erörter. 73.

S. 183. Z. 18. Aus eben dem Grunde kann auch vom O. A. Gerichte auf die etwanigen Gesuche, wegen protrahirter Justiz, Verfügung ergehen zu lassen, keine Rücksicht genommen werden und ist am 14. Nov. 1799, in S. Winkelmann g. von der Dekken, pto. Ueberfalls, hiernach erkannt.

S. 185. N. a. Andere unterscheiden hierbei die bloße allegatio caussae specialis, von der plenaria ejus probatio. Erstere halten sie für nothwendig und nützlich, selbst um den Eid auf einen bestimmten Gegenstand richten zu können; nicht aber letztere, weil es sonst keines Eides mehr bedürfte. Nimmt ein Mittelgericht diese Meinung an; hält mithin eine allegatio caussae specialis zur Perhorrescenz erforderlich; so kann das Tribunal ein darauf gerichtetes Erkenntniß ex capite nullitatis nicht abändern. Aber wenn ein specielle Ursache angeführt wird, so kann auch der Richter über deren Erheb- oder Unerheblichkeit erkennen.

S. 210. Z. 14. Das bloße Erbieten zum Eide, von den neuen Zeugen vorhin keine Wissenschaft gehabt zu haben, kann nicht unbedingt für einen erheblichen Zulässigkeitsgrund derselben gehalten werden, zumal wenn die Umstände es höchst wahrscheinlich machen, daß der Beweisführer von ihrem Daseyn Kenntniß hatte, oder leicht haben konnte. Ein erheblicher Grund würde es aber z. B. seyn, wenn der neu aufgefundene Zeuge vorhin abwesend gewesen wäre. Doch sind auch dergleichen neu aufgefundene Zeugen alsdenn über denselben Punct nicht weiter zuzulassen, wenn der Gegenbeweis für vollständig geführt erklärt ist, weil sonst der offerirte neue Zeugenbeweis auf eine unzulässige reprobationem reprobationis hinaus laufen würde. Hiernach ist auch vom höchsten Tribunale geurtheilt im Jan. 1804. in Sachen Wiese c.

Schmal-

Schmalstieg, pto. einer Hecke; und am 27. Jun. 1805. in Sachen von Götz c. Göttingen, in pto. venationis.

S. 223. Z. 7. Verordn. vom 30. Oct. 1750. Lassen aber die Hütungsinteressenten die Anlage und Einrichtung eines Zuschlags, einer Besaamung, ohne Widerspruch geschehen, so dürfen sie, nach vollendeter Anlage, auch ihr Vieh unter dem Vorwande nicht hineintreiben, sich im Besitze der Hut und Weide, auf dem Schonungsplatze erhalten zu wollen, und der Richter kann ihnen keine Manutenenz deßhalb ertheilen; weil sonst der ganze Zuschlag ruinirt, der Zweck desselben vereitelt, der Forstherr aus seinem neuesten Besitze verdrängt und überhaupt der ganzen Absicht der angeführten Verordnung dadurch völlig entgegen gehandelt werden würde. Das höchste Tribunal hat auch hiernach im Jahr 1783. in S. Landwehrenhagen c. Münden und im Jahr 1800. in S. Stauffenburg c. Zellerfeld gesprochen.

S. 225. Z. 8. Wenn übrigens die Anlage eines Zuschlages zulässig ist, so kann der Forstherrschaft nicht vorgeschrieben werden, an welcher Stelle des Forstgrundes derselbe angelegt, oder mit welcher Holzart derselbe besaamt oder bepflanzt werden soll; denn dieses sind Gegenstände des Forsthaushaltes, welche ihrer Natur nach kein Object einer gerichtlichen Entscheidung seyn können, wonach auch das höchste Tribunal am 18. Dec. 1784. in S. Anwaldes des Forstamts Blumenau c. von Reden, pto. turbationis erkannt hat. Indeß darf doch der Forstherr da, wo vorhin Laubholz gestanden und angezogen ist, nicht anders einen Zuschlag von Nadelholz anlegen, als wenn Weide genug und überflüssig für die Weideinteressenten vorhanden ist. Der Forsther hat aber dabei den Beweis der Unschädlichkeit eines solchen Zuschlags nicht zu führen, sondern die Weideinteressenten müssen den Beweis übernehmen, daß ihnen dadurch die unentbehrliche Hut und Weide entzogen wird. Nach diesen Principien erkannte das Oberappellationsgericht am 24. Mai 1800. in S. Anwaldes des Amts Harpstedt c. die Gemeinde Dünsen, pto. Anlegung eines Fuhrenzuschlags.

S. 225. N. *). M. vergl. Lüneburg. Gemeinheitstheilungsordnung §. 113.

S. 226. Z. 23. — oder dem Zehntrechte,

Ebendas. Zehnt oder —

Ebend. N. d. L. 13. §. 1. D. de Serv. praed. rustic.

Ebend. N. e. a Pufendorf Tom. 3. obs. 202. §. 4.

S. 227. N. g. Uebrigens ist auch der Forstherr nicht befugt, diejenigen Aekker und Wiesen, welche Privatpersonen in den Wäldern und Forsten ausgewiesen, oder die von ihnen binnen rechtsverjährter Zeit besessen, und nicht blos zur Weide, sondern zur Heuwindung bestimmt und benutzt sind, zu besaamen, oder zu bepflanzen; weil durch die Zulassung dieser besondern Benutzungsarten, der Natur der Sache nach und in der Regel auf die Holzcultur solcher Plätze verzichtet ist und die letztere dadurch, als von selbst ausgeschlossen, erachtet werden muß. Das Tribunal urtheilte auch so am 17. Apr. 1804, in Sachen Böckmann c. Hoyasches-Forstamt, pto. Zupflanzung.

S. 228. §. 6. Z. 8. — bestehet aber der Regel nach keine Servitut in faciendo und mithin ist auch der Eig—

S. 229. Z. 2. — pract. Erörter. B. 3. Nro. 6. §. 5.

S. 238. N. z. Dergleichen Ausweisungen aus Gemeinheiten im Nothfalle bleiben immer nur Ausnahmen von der Regel und sind daher ein seltenes, sehr einzuschränkendes Recht.

S. 269. N. d. Und es daher seyn kann, daß in völlig ähnlichen Fällen, wo gerade nicht an das Tribunal appellirt wird, ganz verschieden als über andere, dahin devolvirte, erkannt wird.

S. 270. Z. 4. Völlig mit diesen Grundsätzen übereinstimmend, ward auch von dem O. A. Gerichte in Sachen Rinckel wider Siemann wegen Abtretung eines Hofes, am 26. October 1801, und i. S. Lietz wider Lietz wegen Erbfolge im Hofe, am 12ten Januar 1803, erkannt.

S. 288. N. h. Eben so ist es in den Vormundschaftssachen weil. OberApp. Ger. Procurat. Scheele und des O. A. Raths Reinbold gehalten.

S. 289.

S. 289. N. k. Daß die Verordnung des Vaters hinreichet, von der gerichtlichen Rechnungsablage zu befreien, ist auch vom höchsten Tribunale am 31. Oct. 1781. in der von Blumschen; am 24. Jan. 1797. in der Cummenschen und am 2. März 1802. in der Wichmannschen Vormundschaftssache angenommen und erkannt worden.

S. 293. Z. 3. — und die Verbindlichkeit, derselben nachzukommen, ist eine Folge seiner Amtspflicht. Nur das jus retorsionis entschuldigt hier die Weigerung.

S. 315. Z 15. — und das O. A. Gericht erkannte in Sachen Bierwirth wider den v. Bülow'schen Curator, wegen Priorität, mittelst der Sentenz vom 17. Decemb. 1796.: daß die bloße gerichtliche Bestätigung einer Obligation kein öffentliches Pfandrecht bewirke, und am wenigsten dann, wenn solche nur einseitig von dem Creditor, ohne Zuthun des Debitoris, erwirket worden. Denn in letzterm Falle fehlt es an der Absicht des Schuldners, ein öffentliches Pfand constituiren zu wollen.

S. 321. Die, in dieser Erörterung ausgeführten Grundsätze, welche sich auf Gemeinerechte gründen, haben durch die folgende, am 9. Julius 1800, mithin nach der Abgabe des am Schlusse angeführten Erkenntnisses, erlassene Verordnung, in den Churbraunschweigschen Landen, eine nähere und gewiß wohlthätige Bestimmung erhalten: — Wir vernehmen mißfällig, daß anjetzt sowohl von ausländischen als einländischen Lotteriecollecteuren, den Landeseinwohnern häufig, ohne ihr Wissen und Willen, Lotterieloose zugeschickt werden; imgleichen daß bei den mit Gewinnen herausgekommenen Loosen von den Collecteuren, durch mancherlei zum Theil betrügliche Vorspiegelungen, den Gewinnern Versprechungen von Douceurs oder wohl gar eines bestimmten Theils des Gewinnes abgelockt werden.

Wir finden und daher zu Steuer dieses Unfugs bewogen, hiemit ausdrücklich Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1. Soll derjenige, welchem von einem, es sey einländischen, oder ausländischen Collecteur, mit welchem er nicht etwa in Lotteriesachen in

Berechnung steht, ohne sein Wissen und Willen ein Lotterieloos zugesandt wird, überall nicht schuldig seyn, selbiges vor der Ziehung zurück zu senden, und wenn ein solches Loos mit einer Niete heraus kommen sollte, so soll abseiten des Collecteurs überall keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen den Empfänger Statt finden.

2. Soll sich kein Collecteur künftig unterfangen, über ein bereits aus dem Glücksrad gezogenes, in seiner Collectur befindliches Loos einen Handel zu schließen, oder sich von dem Gewinner Douceurgelder versprechen zu lassen, und sollen alle dergleichen Unterhandlungen nicht allein als null und nichtig angesehen, sondern es soll auch dem Uebertreter für künftige Zeiten alles Colleciren in hiesigen Landen untersagt, und er überdem, dem Befinden nach, nachdrücklich, und wenn er ein Schutzjude seyn sollte, mit Verlust seines Schutzes, bestraft werden. Sämmtliche Unsere Obrigkeiten im Lande werden demnach hiemit befehliget, dieser Verordnung in vorkommenden Fällen, mit Strenge nachzugehen u. s. w.

S. 322. Z. 16. Daß die Collecteurs als Mandatarii der Lotteriedirection zu betrachten sind, behauptet Struben Rechtl. Bedenk. Th. 5. Bed. 38.

S. 327. N. *). Ueber die auf das Lotteriewesen Beziehung habende Rechtsmaterie überhaupt, sind nachzulesen: Wildvogel de eo quod justum est circa Lottarias. Steinmann de Alea et Contract. sort. seu Lottar. Hommel Rhapsod. Observat. 421. Struben Rechtl. Bedenk. Th. 4. Bedenk. 160.

S. 329. N. d. Edict vom 12. Febr. 1786. die muthwillige und freventliche Beschädigung der Bäume betr.

S. 333. Z. 8. — über deren Betrag jedoch die Partheien uneins sind; so —

Ebend. Z. 9. Wenn indeß die Partheien über das Quantum der abschläglich geleisteten Zahlungen völlig einverstanden sind, mithin der Rest vollkommen liquide ist, so findet in Rücksicht desselben der Executivproceß, ex documendo quarantigionato, allerdings statt; wie vom Tribunale am 27. Mai 1805. in Sachen Dettmold w. Meyer und

und am 14. Jan. 1806. in S. Söldner w. Jungblut erkannt ist. Nicht jede abschlägliche Zahlung macht daher die Forderung illiquide, sondern nur eine solche, deren Belauf erst durch wechselseitige Abrechnungen ausgemittelt werden muß. Glaubt der Schuldner mehr abschläglich gezahlt zu haben, als der Gläubiger einräumt, so muß er die Einrede dieser Zahlung in continenti erweisen; weil der Creditor ihn aufs Ganze executivisch belangen und den sofortigen Beweis, geschehener Zahlung, vom Debitor erwarten könnte.

S. 344. Z. 18. — oder die letztere erweislich gewohnt gewesen ist, bei dem Kaufmann auf Credit zu handeln, und die Waaren durch die Dienstboten, ohne speciellen Auftrag, abholen zu lassen.

S. 345. N. 1. Um den Betrügereien des Gesindes, welchen Waaren auf dem Namen der Herrschaft verabfolgt zu werden pflegen, zu begegnen, ist in der Verordnung vom 21. März 1720. (in corp. C. L. c. 2. p. 744.) verordnet, daß die Kaufleute mit ihren Schuldnern Gegenbücher halten mögen.

S. 351. N. *). Pract. Erörter. B. 4. Nro. 83.

S. 353. Z. 19. In verschiedenen vorgekommenen Rechtsfällen ist jedoch von dem O. A. Gerichte angenommen: daß in der Policei-Ordn. nicht eine jede unangemeldete Ehestiftung für ipso jure nichtig erkläret, sondern nur die Anzeige derselben bei Strafe der Annullation befohlen sey. Die Ehestiftung solle also erst von dem Richter vernichtet werden. Hierzu werde aber, wie zur Erkennung einer jeden Strafe, eine vorgängige Untersuchung, ob dieselbe stattnehmig sey, oder nicht, erfordert. Nach der Billigkeit müsse nun der Richter von der ihm ertheilten facultate annullandi, nicht anders, als wenn ein Betrug, oder eine Verletzung des einen oder andern Theils, sich ergebe, Gebrauch machen, in allen übrigen Fällen aber auf die Gültigkeit des Pacti erkennen. a Pufendorf Animadv. 64. sent. summi Tribun. de 18. Dec. 1788 in Ca. Leyding contra Heidmüller. Pract. Erörter. B. 4. n. 83.

S 254. Z. 17. Gleiche Grundsäze hat auch das O. A. Gericht angenommen, und daher i. S. Leyding w. Heidmüller, wegen

gen Erbschaft, am 18. Decemb. 1788. erkannt: Alldieweilen nun, Falls die Richtigkeit des in dieser Ehestiftung enthaltenen Erbvertrages solchergestalt dargethan werden kann, bei demselben, vorkommenden Umständen nach, und da die Eheberedung ohnehin schon in allen übrigen Puncten in Erfüllung getreten, die dem Richter in der Lüneburg. Policei-Ordn. bei ermangelnder gerichtlichen Bestätigung frei gelassene Vernichtung des Pacti, keine Statt hat, folglich besagte Verabredung, durch den defectum confirmat. judicial. ihre Rechtsbeständigkeit nicht verlieret; u. s. w.

S. 372. Z. 8. — und ist danach noch am 1sten Oct. 1802. in Sachen Müller w. Käsen, in pto. satisfact ex stupro; ingleichen am 21. Jan. 1803. in Sachen Häsemeier c. Hohnebein, pto. alliment., und am 28. März 1803. in Sachen Voltmer c. Möller gesprochen.

S. 381. Z. 11. Auf gleiche Weise ward von eben diesem Gerichtshofe, im Jahr 1800, erkannt in S von Rohden w. den Rohdenschen Vormund Wehner, in pto. Witthums und Eingebrachten.

Zusätze

Zusätze und Verbesserungen

zur ersten Ausgabe der practischen Erörterungen, Hannover, 1801. 4.

Dritter Band.

S. 7. N. e. Köchy civilist. Erörterungen. Samml. 1. Leipz. 1799. Nro. 1.

S. 34. Z. 22. Hiernach ist auch vom Oberappellationsgerichte am 2. Nov. 1803. in Sachen Bockstedt w. Aldorf, pto. Hirtenhaltens, gesprochen. Pract. Erörter. B. 2. nro. 24. §. 6.

S. 88. Z. 4. In Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, §. 8. ist das Amt Wildeshausen dem Herzoge von Oldenburg vom Hause Hannover nachmals förmlich abgetreten.

S. 105. N. 8. Pract. Erörterungen B. 5. nro. 38. §. 2.

S. 110. N. x. Pufendorf Tom. 2. obs. 126. Hellfeld elem. jur. feud. §. 470.

S. 117. Z. 17. Uebrigens muß auch der durch die Melioration bewirkte Nutzen, mit Rücksicht auf die Cultur und Bewirthschaftung des ganzen Gutes, beurtheilt werden. Ist durch die Melioration eines einzelnen Grundstücks zwar dessen Ertrag vermehrt; aber, in Hinsicht auf die Oeconomie des Guts in Ganzen, der Nutzen desselben nicht befördert worden, z. B. der Vasall hätte ein Lehnholz ausroden und in Akkerland umschaffen lassen: so hat dieser Umstand auf die Schätzung der Melioration wesentlichen Einfluß, wenn der Lehnsfolger den Nachtheil dieser

dieser Operation, in Absicht der Feuerung, für die ganze Wirthschaft zeigen kann. Hiernach urtheilte das höchste Tribunal am 21. Apr. 1801. in S. von Minnigerode w. Minnigerode, pto. Separat. feudi ab allodio.

S. 136. Z. 5. Verschiedene Rechtslehrer verwerfen diesen Grundsatz im Allgemeinen und fordern ohne Ausnahme die Leistung des Eides von dem Erben. Neuendorf in D. de morte loco jurisjurandi. Bütz. 1787.

S. 139. Z. 20. Von dem Falle, wenn der Eid bei Lebzeiten dessen, dem er zugeschoben, vom Deferenten aber widerrufen wird und der Acceptant während des, über die Zulässigkeit des Widerrufs, geführten Processes verstirbt, handelt Struben in rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 2.

S. 142. N. e. Von der rechtlichen Natur der Streitgenossenschaft und deren Einflusse auf den Proceß, s. m. Martin und Walch Magazin für den Proceß. B. 1. Heft 1. Gött. 1802. S. 12. — Wenn übrigens mehrern Litisconsorten der Eid deferirt ist und sie etlichen oder einem Theilnehmer die Abstattung desselben in ihrer Aller Namen besonders aufgetragen haben, der Bevollmächtigte aber sich aus gegründeten Ursachen weigert, den Eid abzuleisten; so ist derselbe pro recusato anzunehmen und sämmtliche Litisconsorten sind sodann für sachfällig zu erklären, wie vom Oberappellationsgerichte am 24. Oct. 1800. in S. Piper genannt Linstow w. von Hugo und Cons. erkannt ist.

S. 143. N. i. Wenn eine Gemeinde drei oder mehrere Senioren zur Abstattung des Eides gewählt hat, zwei sind zur Eidesleistung bereit und legen den Eid ab; der dritte oder vierte aber weigern sich entweder aus Religionsscrupeln den Eid mit abzuleisten, oder, weil sie von der Thatsache, welche beschworen werden soll, keine hinlängliche Kenntniß hätten; so ist die Gemeinde nicht schuldig, an deren Stelle, eben so viele andere Mitglieder, zur Abstattung des Eides, zu wählen und zu deputiren. Die Oberappellat. Ger. Ordn. a. a. O. erfordert es nicht, daß der Eid gerade von Dreien, oder allen Deputir-

putirten abgestattet werden soll; vielmehr hält sie es hinlänglich, wenn zwei bis drei, welche die Beschaffenheit der Sache am besten wissen, den Eid abschwören. Die Gemeinde kann daher zwar mehr als zwei Mitglieder dazu wählen und ernennen; allein ihr Gegner erlangt dadurch kein jus quaesitum auf die Eidesleistung aller deputirten Mitglieder, da die Ordnung bestimmt, daß die Abschwörung des Eides von zwei Senioren hinlänglich seyn soll; mithin der Eid, wenn der dritte oder vierte Deputirte dessen Abstattung, aus Mangel an Sachkenntniß, ablehnen und an deren Stelle keine andern Senioren zu haben wären, doch niemals pro recusato würde gehalten werden können. Diesem gemäß erkannte der volle Rath des O. A. Gerichts am 4. März 1803. in Sachen Essern w. Nordel. Ganz anders verhält sich indeß die Sache, wenn zwei, oder auch nur einer der gewählten Senioren, sich aus dem Grunde den Eid abzuleisten weigern, weil ihnen Umstände bekannt sind, wodurch die zu beschwörende Thatsache entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil derselben erhellet. In einem solchen Falle müssen die Weigerungsursachen untersucht werden und wenn besonders der letztere Umstand gegründet ist, so scheint die Gemeinde dafür, daß sie den Eid nicht leisten kann, allerdings geachtet; mithin für sachfällig erklärt werden zu müssen.

S. 143. Z. 21. Es darf daher der bestellte Syndicus, ohne besondern Auftrag der Gemeinde, einen Eid weder deferiren, noch annehmen, noch auch zurückschieben. L. 34. §. 1. D. de jurejurando. Cap 4. in f. de procurat. in 6to. Malblanc de jurejurando §. 42.

S. 184. Z. 9. Der 30jähr. Observanz. Auf gleiche Weise ist auch am 3. Oct. 1803. erkannt, in S. Rehbock w. Bantorf, pto Weidetermins.

S. 221. Z. 1. u. 2. Das Gegentheil wird zwar Fister in D. de privilegio creditorum personali, Gott. 1804, §. 3. vertheidigt; aber m. s. dagegen Hall. Allgem. Lit. Zeit Jahr 1805. S. 215.

S. 234. Z. 27. Auf gleiche Weise ist vom OberAppellationsgericht, am 25. Oct. 1802, in Sachen von Seht w. von Seht, pto. manifestationis, erkannt.

S. 247. Z. 3. Ein jeder Anschlag, der nicht bestimmt den Flä-

cheninhalt der Ländereien, sondern bloß Einsaat und Ertrag angiebt, ist immer trüglich, oft sogar verdächtig. Mein Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 351.

S. 296. N. t. Auf gleiche Art ist vom Tribunale, am 17. Febr. 1803 in Sachen Meyer w. Rehwinkel, pto Verlöbnisses, erkannt. Auch bei Verlöbnissen, welche vor der Ortsobrigkeit, und nicht vor zwei Zeugen, geschlossen werden, ist die Gegenwart des Predigers, bei Strafe der Nichtigkeit, erforderlich. Aus diesem Grunde wurden am 9. Apr. 1807. in Sachen Römer w. Reese und am 17. Sept. 1807. in Sachen Altmann w. Meyer, die eingegangenen Verlöbnisse für unconstitutionsmäßig vom O. A. Gerichte erklärt.

S. 315. N. x. Böhmers auserlesene Rechtsfälle B. 2. Abth. 2. Nro. 138.

S. 342. N. u. Das höchste Tribunal hat diesen Grundsatz am 14. Oct. 1805. auf eine von dem Gerichtsschulzenamte in Hannover angebrachte Beschwerde, die Regulirung des Nachlasses weyl. Candidati John betreffend, welche sich das Amt Gifhorn, als forum rei sitae, anmaaßte, angenommen.

S. 354. N. y. So oft indeß von einer rechtswidrigen Handlung die Rede ist, worauf der Gesetzgeber eine bestimmte Strafe angedroht und festgesetzt hat, die Leibesstrafe selbst mag scharf, oder gelinde, schwer oder geringe seyn, so findet keine Appellation, sondern bloß die Nichtigkeitsbeschwerde beim höchsten Tribunal Statt. Von dem Unterschiede bestimmter und unbestimmter Strafen, s. m. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 84. 99. u. 113. — Auf Karren- und Zuchthausstrafen lassen sich jedoch die poenae corporis afflictivae nicht einschränken. Quistorp a. a. O. §. 77. Koch instit. jur. crim. §. 124.

S. 355. Z. 5. Die Frage: Ob einem Inquisiten die Anstellung der Nichtigkeitsklage auch dann noch zusteht, wenn er auf die Gnade des Regenten vergeblich provocirt hat? möchte aus dem Grunde zweifelhaft seyn, weil er durch eine solche Berufung auf Gnade die Rechtmäßigkeit des Straferkenntnisses selbst anzuerkennen scheint. Indeß wird durch die Provoca-

vocation der Weg Rechtens nirgends ausgeschlossen; sie ist bloß als ein leichteres und bequemeres Mittel anzusehn, eine Strafbefreiung oder Strafmilderung zu bewirken und überhaupt darf man keinem Verurtheilten die Ausführung seiner Unschuld oder mindern Strafwürdigkeit erschweren, oder, durch Versagung an sich zulässiger Rechtsmittel, gar vereiteln. G. M. Weber, über die Appellation in Criminalsachen. Bamb. 1805. 8.

S. 355. N. z. Ist das abgegebene, wenn gleich landesherrlich bestätigte, Erkenntniß wirklich nichtig, so muß es vom höchsten Tribunale abgeändert werden. a Pufendorf Animadv. 3. Eine vorgängige Communication mit dem Staatsministerio ist aber dabei nicht erforderlich; denn die Criminalsachen, welche zur Entscheidung stehen, gehören ganz unstreitig zu den Justizsachen, mithin in höchster Instanz zur Competenz des Oberappellationsgerichts und letzteres ist bloß in den Fällen, durch landesherrl. Rescripte, angewiesen, mit dem Staatsministerio zu communiciren, wo es zweifelhaft ist, ob der Gegenstand der Sache sich zu einer Justiz-, Regierungs- oder Policeisache qualificirt. Pract. Erörter. B. 4. Nro. 24. §. 9.

S. 357. Z. 8. Auf die Weise hat das höchste Tribunal im December 1807. ad Acta den Aufruhr zu Geversdorf und am 12. Jan. 1803. ad Acta die Excesse einiger Bürger zu Syke betr. geurtheilt.

S. 359. Z. 19. Eine Restitution hat dawider nicht statt, weil der vorige Richter den Acten und Rechten gemäs weiter erkennen muß; es mithin des Parthei an einer Läsion fehlt.

S. 417. Z. 19. Ob aber ein solcher Vorbehalt überhaupt statt hat, ist zweifelhaft; weil das Beweisverfahren, mithin der Proceß dadurch verlängert wird. Für die Zulässigkeit ward indeß am 17. Jan. 1804. in Sachen Hüpeden w. Fortmüller, pto. Weitzenhandels, entschieden.

S. 424. Z. 7. So hat z. B. ein Rechtsgelehrter, der Sohn jüdischer Eltern in Altona, im Jahr 1804. die Königl. Erlaubniß erhalten, in den Herzogth. Schleswig und Hollstein zu advociren, jedoch mit der Einschränkung, keine Kirchen-, Criminal- oder Armensachen anzunehmen.

Zusätze und Verbesserungen

zur ersten Ausgabe der practischen Erörterungen, Hannover 1804. 4.

Vierter Band.

Seite 1. Note a. Krünitz Encyclopädie Th. 96. Klein Rechtssprüche B. 1. Nro. 38.

S. 23. N. l. Becmannor. consil. Tom. 1. p. 240.

S. 105. N. l. Klein Rechtssprüche B. 1. nro. 5.

S. 128. §. 4. Wenn die Dienstpflichtigen die Schuldigkeit zu ungemessenen Diensten; zu verschiedenen Arten der Handdienste, oder die Uebernahme der, von den in Concurs gerathenen Dienstpflichtigen, zu leistenden Dienste in Abrede stellen; so betrifft der Streit nicht bloß den modum Servitiorum, sondern die Dienstpflicht selbst, wie vom höchsten Tribunale, am 22. März 1805. in S. Ottersberg w. Ottersberg und Fischerhude, pto. übermäßiger Dienste, angenommen ist.

S. 147. Z. 18. Auf eben die Weise erkannte dieser höchste Gerichtshof im Jun. 1805. in S. Anwaldes der Lüneburg. Landschaft w. das Kloster St. Michaelis in Lüneburg, pto. Contributionsfreiheit.

S. 239. N. g. Diese Stelle der Ordnung redet aber nur von neuen Zeugen, welche über denselben Gegenstand, des Be= oder Gegenbeweissatzes, annoch vernommen werden sollen. Sie findet daher keine Anwendung, wenn der Producent, um die Bestechung der vom Gegner

ner vorgeschlagenen Zeugen, oder deren sonstige Unzulässigkeit und Unfähigkeit darzuthun, neue Zeugen vorschlägt; oder wenn der Producent neue Zeugen namhaft macht, um die Falsch- und Unächtheit der zum Gegenbeweise inducirten Urkunden darzulegen. Denn zur Entkräftung eines intendirten Be- und Gegenbeweises sind die Partheien, sowohl vor, als nach geschehener Beweisführung, befugt und sonderlich kann im letztern Falle die Production neuer Zeugen nicht als eine unzulässige reprobatio reprobationis betrachtet werden. Martin Proceß §. 142. Danz Grundſ. des Proc. §. 252. Das höchste Tribunal hat auch hiernach am 1. Febr. 1805. in Sachen Uthoff w. Uthoff erkannt.

S. 247. Z. 11. Nach diesen Principien ward vom Ober-Appellat.-Gerichte am 2. Dec. 1805. und 12. Jun. 1806. in Sachen Urlaub w. Cohen, pto. Rechnungsablage, entschieden.

S. 297. Z. 18. Hiernach ist auch vom Tribunale am 28. März 1795 in Sachen von Reden w. die Gemeinde Hüpede, pto Schäferei, gesprochen.

S. 323. Z. 9. Daß aber der Verlöbnißact selbst, in Gegenwart der Eltern oder Vormünder, vollzogen werden soll, schreiben jene Constitutionen nicht vor; vielmehr kann deren Consens auch schriftlich ertheilt werden. Schlegel a. a. O. S. 225. u. 231.

S. 324. §. 4. Wenn aber der elterliche Consens von Amtswegen supplirt und die Verlöbnißeinwilligung vor der Obrigkeit erklärt ist, so wird die Verlobung für constitutionsmäßig geachtet und es bedarf in diesem Falle weder der Zuziehung des Predigers, noch der Zeugen. Hiernach hat das höchste Tribunal am 4. Dec. 1776. in Sachen Harbart w. Schmidt, pto. matrimonii und am 20. Jan. 1807. in S. Löschen w. Sagemühl, geurtheilt.

S. 325. Z. 20. Und des Predigers ehelich sich versprechen.

S. 326. N. u. Hiernach ist auch am 11. Jul. 1805. in S. Oldewage w. Vogelei, pto. matrimonii, vom höchsten Tribunale gesprochen.

S. 330. N. a. Die am Ende angeführte Meinung hat das höchste Tribunal am 9. Mai 1798. in Sachen Heiliger w. Busmann bei seiner Entscheidung zum Grunde gelegt.

S. 335.

S. 335. N. b. Eben dies tritt in dem Falle ein, wenn z. B. der Stuprator, wegen Mangels an Auskommen, die Ehe nicht sogleich vollziehen kann, wie vom O. A. Gerichte am 14. Jan. 1808. in Sachen Barnstorf w. Liebe, pto. satisfact. geurtheilt ist.

S. 336. N. k. Auf gleiche Weise ist am 17. Oct. 1805. in S. Habenicht w. Habenicht, pto. matrimonii; am 11. Febr. 1806. in S. Schweke c. Beste, pto. Einspruchs und am 3. Oct. 1801. in S. Cramm w. Blome, geurtheilt.

S. 351. N. k. Geschiehet es aber dennoch und der Stuprator ist Schuld an der öffentlichen Kundwerdung des wirklichen, oder präsumtiven Beischlafs gewesen, z. B. er hat einem unbescholtenen Mädchen die Ehe versprochen und mit ihr die sogenannten Probenächte gefeiert u. s. w. so hat unstreitig eine Satisfactionsforderung statt, wie auch vom Tribunale am 9. Jan. 1806, in S. Wedemeyer c. Specht, erkannt ist.

Allgemeines Register

über

die fünf Bände der practischen Erörterungen.

Die Römische Zahl zeigt den Band, die arabische die Seite des Bandes an.

A.

Abänderung der Prioritätssentenz in Absicht einzelner Creditoren; Wirkung derselben IV. 189.

Abbatissinnen, derselben Gerichtsstand I. 144.

Abbruchsrecht, in wiefern dasselbe den Landerben in Rücksicht der, auf dem Lehngute befindlichen Gebäude zukommt. III. 109.

Abfindung aus den Meierhöfen, wie dieselbe zu reguliren ist, und inwiefern dieselbe den ganzen kindlichen Erbantheil ausmacht I. 203.

— der Meierkinder aus dem untrennbaren Allodio, deren Auszahlung V. 166. 2.

—— der Kinder aus den Meierhöfen, ob die Auszahlung der gutsherrlich consentirten lediglich auf den Fall der Verheyrathung einzuschränken sey. III. 104. V. 166.

Abfindung von einem Cammermeiergute; die Bestimmung derselben gehört vor das Cammercollegium IV. 127.

Abgaben, öffentliche, eine Freiheit von denselben darf der Landesherr einseitig einem Unterthanen nicht auf die Weise verleihen, daß dadurch die Mitunterthanen und Mitcontribuenten mehr, als vorhin, beschweret werden. III. 66.

—— —— Beweis der Immunität von denselben IV. 146.

Abholung der Geistlichen I. 302.

Abjagen, Schrecken des Wildes III. 36 43.
Ableugnung, eidliche, einer Urkunde IV. 253.
Ablobung, Absindung, was darunter verstanden wird III. 104.
—— aus Meierhöfen, zu welcher Zeit solche bezahlt wird III. 106.
Abmeierung der herrschaftlichen Meier, wegen derselben findet kein Proceß statt I. 271.
—— der Structur-Meier gehört nicht vor die Justiz-Collegia II. 406.
—— in wiefern zu derselben die gänzliche Entfernung des Meiers vom Meiergute einen rechtlichen Grund abgiebt IV. 61.
—— Grund dazu in der Unfähigkeit des Meiers, dem Colonate vorzustehen IV. 62.
—— dadurch verliert auch die Ehefrau und Kinder des Meiers den meierrechtlichen Besitz der Stelle IV. 56.
—— der Cammer-Meierleute gehört vor das Cammer-Collegium IV. 127.
Abmeierungsklage wird durch Hebung oder Entrichtung des Zinses nicht gehoben V. 177.
Abmeierungsklagen der Prediger gegen die Pfarr- und Kirchenmeier, wo dieselben anzubringen sind IV. 69.
Abschlägliche Zahlung, ob dieselbe das Anerkenntniß der Richtigkeit einer Rechnung befasset. IV. 89.
Absendungsvertrag des Käufers oder Verkäufers mit dem Spediteur IV. 438.
Absetzung der Beamten und aller übrigen Bedienten, die von der Cammer dependiren, gehört vor das Collegium der Cammer IV. 126.
Absicht, über die, bei Eingehung eines Vertrages, zwar nicht ausgedrückte, aber stillschweigend gehegte, findet die Eidesdelation statt. II. 363.
—— der Contrahenten, ist insonderheit aus der Natur und rechtlichen Beschaffenheit der Verabredung zu beurtheilen III. 81.
Absonderung des Lehns vom Allodio III. 109.
—— des trennbaren Allodii auf den Cammer-Meierhöfen gehört vor die Justizhöfe. IV. 279.
Absonderungsrecht hergrechtlich versicherter Gläubiger III. 129.
Abspaden, Abgrippen des Landes beim Deichbau, ob dafür eine Entschädigung statt findet II. 29.
Abt von St. Michaelis in Lüneburg, behauptet in causis ecclesiasticis unter Königl. Landesregierung zu stehen I. 144.
—— dessen Titel, Wappen u. s. f. III. 265.
Abtretung der Klagen des Gläubigers an den Bürgen, wann sie zu geschehen braucht V. 205.
Abtrieb, bey demselben ist die Erfüllung aller Kaufsbedingungen, die ein Anderer übernommen hat, erforderlich III. 193.
Abwesender, die Succession in dessen Erbschaft geschieht ex tunc V. 223.
Acceptation ist zur Gültigkeit einer

einer Schenkung erforderlich III. 230.

Acceptation einer Schenkung, woraus das Daseyn derselben zu beurtheilen. III. 230.

—— eines Versprechens, Wirkung derselben IV. 20.

—— Mangel der Einwilligung berechtigt den Promittenten nicht, vom Versprechen abzugehen IV. 20.

Accise, was darunter zu verstehen ist III. 58.

Accisecommissarien, deren Belohnung bey Geschäftsreisen, woher sie genommen wird III. 56.

Accisedefrauden, derselben Untersuchung in der Stadt Lüneburg III. 57

Accisefälle, wornach dieselben zu entscheiden sind III. 56.

Accisegerichte sind keine Gattung der ordentlichen Gerichtsbarkeit III. 56.

—— besteht aus dem Accisecommissair und den Beamten des Districts. ebend: 55.

—— welche Sachen davor gehören ebend.

—— Verfahren bey denselben. ebend.

—— Aehnlichkeit mit den Licentgerichten. ebend.

—— Untersuchung bey denselben III. 56.

—— von deren Verfügungen hat keine Appellation statt III. 57. IV. 131.

Accisegerichte, wo sie gehalten werden III. 56.

Accisestrafen, deren Erkennung und Beytreibung und wem sie zufallen III. 56.

Accisestrafgelder werden den Aemtern abgeliefert III. 55.

Accisewrogen, ihre Untersuchung ist Hoheitssache. ebend.

Accrescendi jus mehrerer Miterben und Legatarien IV. 166.

Akker oder Landmaaße im Calenbergischen III. 246.

Akkerstück, was darunter verstanden ist III. 248.

Accusationen sind in den Rechten nicht begünstigt I. 166.

Acten-Manual — deren Herausgabe I. 341.

Acten müssen auf Erfordern von den Untern- an die Höheren Gerichte eingesandt werden I. 76.

—— deren Versendung an die nächsten Beamten bey Stimmengleichheit auf den Aemtern I. 79.

—— Einsicht s. Einsicht.

—— s. a. Concurs-Manual-Acten.

Actenschluß, Aufhebung desselben III. 367.

Actenschluß-Erkenntniß, welches auf eine nach demselben eingebrachte Schrift abzugeben ist III. 366.

Actenverschikkung, in welchem Falle solche bey dem O.A.Gerichte vorgeschrieben ist II. 200.

Actio s. a. Klage.

—— de dolo malo, Wesen derselben III. 235.

—— de pastu oder de pauperie, deren Anwendung III. 34.

—— in factum ob damnum injuria datum, worauf sie allein gerichtet ist III. 35.

Actio legis Aquiliae, welcher grad. culpae solche begründet III. 239.
—— negatoria I. 224.
—— subsidiaria contra magistratum III. 242.
—— subsidiaria in factum, de damno culpa dato III. 235.
—— tutelae III. 19.
—— utilis ex l. Aquilia, ist nur auf ein damnum qualificatum gerichtet III. 35.
Actuarius, ob derselbe ohne Beyseyn einer richterlichen Person ein testamentum judiciale rechtsgültig annehmen kann III. 377.
—— dessen ordnungsmäßige Bestellung IV. 267.
Actuarius causae s. Secretär.
Additional-Zeugen, Zuläßigkeit derselben IV. 237.
Adel, dessen Gerichtsstand in erster Instanz I. 144.
—— dessen Aufgebot und Haustrauung V. 89.
Adeliche, deren wirklich bebrodeter Diener Gerichtsstand in causis civilib. personalib. III. 287.
Adeliche freie Besitzungen sind von der jurisdictione ordinaria befreiet. III. 289. V. 82.
—— Gerichte, ungeschlossene, deren Competenz über vorfallende Defrauden III. 55.
—— Gerichte, geschlossene, deren Competenz über Defrauden III. 56.
Adeliche Güter, deren Besitzer Rechte über ihre Gutsleute und Diener III. 288.
Adeliche Güter über das Recht, auf denselben Krugnahrung und Hockerhandel zu treiben und zu gestatten III. 277.
—— deren Besitzer müssen zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten geistlich. Gebäude contribuiren. IV. 97.
Adespota, was darunter zu verstehen ist II. 248. stehen dem Fiscus zu 249.
Adjudicationis et taxationis beneficium, Beschaffenheit und Grund desselben IV. 148.
Adjunction der Senate II. 202.
Administration, was darunter verstanden wird IV. 382. s. a. Aufsicht, Verwaltung, Vormund.
—— Königl. Domainen, in Betreff derselben ist ein processualisches Verfahren vor den höhern Justizbehörden ausgeschlossen IV. 125.
Adulterini liberi IV. 360.
Advisbriefe der Spediteure IV. 437.
—— bey Wechseln V. 27.
Advocaten, ob dieselben vor den Justizcollegien in gerichtlichen Sachen allein erscheinen dürfen I. 361.
—— derselben Beystand in den Instructionsterminen bey Licentgerichten ist unzuläßig III. 53.
—— können, wenn sie Richter werden, in den Sachen, worin sie vorhin advocirten, nicht erkennen IV. 265.
—— ob dieselben in der Sache ihrer Clienten zuläßige Zeugen sind IV. 252.

Advocaten s. a. Procurator, Richter.
—— —— deren Deservit V. 263.
Advocateneyd müssen die in Göttingen promovirten Doctoren der Rechte bey dem Tribunale ableisten III. 434.
Advocatia Iocalis III. 287.
Advocatie in Bremen I. 9.
Advocati statuti, ordinarii III. 425. deren Amt und Ansehn bey den Römern 426.
—— supernumerarii III. 427.
Advocaturführung, ob sie als ein öffentliches Amt zu achten ist III. 426. 431.
Aebte stehen in erster Instanz unter den höhern Landgerichten I. 144.
Aemter müssen auf Erfordern auch in vermeintlichen Polizey- und Cammersachen an die höhern Justizcollegia ausführlich berichten I. 76.
—— concurriren nicht zur Unterhaltung der Deiche II. 13. eine Ausnahme davon 24.
Aeraria reipublicae s. Landescassen.
Aerarium publicum III. 60.
Aestimationis beneficium IV. 150.
Agnaten, deren Vindicationsrecht eines veräusserten Lehns. II. 138.
Agnition der Privaturkunden I. 131.
Albrecht, Erzbischoff zu Bremen, versetzt die Herrschaft Wildeshausen III. 91.
Alienation s. Meyergut.
Alimentation s. Unterhaltung. Verbindlichkeit dazu, worauf sie sich grundet IV. 368. zwischen Eltern und Kindern IV. 359.
Allodialerben s. Lehn.
—— ob sie die Edition der Lehnsurkunden verlangen können IV. 255.
—— deren Rechtsverhältnisse zu dem Lehnsfolger bey Lehnsschulden V. 139.
Allodium, theilbares und untheilbares der Meiergüter I. 194.
—— ob die Bäume dazu gerechnet werden II. 284. und was überhaupt III. 113.
—— Absonderung desselben vom Lehne III. 109.
—— der trennbaren Separation und Taxation auf Domanialmeierhöfen ist Justizsache IV. 127. 279.
Alluvion des Vorlandes ist Accessorium des Binnenlandes III. 5.
—— des Meierguts; die Nutzniesung desselben gehört dem Meier IV. 44.
Alterleute I. 306.
Altentheil ist ein onus reale; Folgen daraus V. 166.
Altentheil, der ausgelobte, geht durch Ehebruch verlohren I. 274.
—— Bestimmung desselben II. 293.
—— auch ohne eingebrachtes Vermögen kann ihn der Interimswirth erhalten II. 291.
Altentheiler können nach dem Tode des kinderlos verstorbenen Hofwirthes nur den Pflichttheil fordern V. 169. 7.
Alter, zur Eingehung der Ehe erforderlich II. 402.

Alternativen, verschiedne, Beweis, der darüber nachgelassen ist III. 416.
Amarque I. 1.
Amotio rerum s. Ehegatten.
Amt s. Zunft.
Amtsführung, eine bey derselben eingetretene culpa laesionis begründet actionem in factum III. 236.
—— welchen gradum culpae Officialen bey solcher zu prästiren haben. III. 239.
Amtsregister, wer für die, in selbige fließende Hebungen einstehen muß. I. 81.
Amtsunterbediente, derselben Beeidigung. I. 85.
—— können, der Regel nach, keine herrschaftliche Intraden haben I. 83., welche es thun, können von den rechnungsführenden Beamten zur Cautionsleistung angehalten werden. I. 87.
Amtsvoigte, derselben Gerichtsstand. I. 145.
Anastasianisches Gesetz, Begriff und Anwendung desselben. IV. 221. s. a. Einrede.
—— ist im Wechselrechte unanwendbar. V. 32.
Anbauer, die Streitigkeiten über deren Ansetzung gehören nicht vor die Landesgerichte. II. 182. 186
Anerbe der Meierstelle, dessen Successionsrechte. IV. 49. 56.
Anerkenntnisse werden nicht präsumirt. IV. 90.
Anfallgeld, Begriff davon. IV. 48.
Anflug, Begriff, und was darüber Rechtens ist. IV. 270. 273.
Angabe der Verbrecher. I. 162.
Angelegentliche Vergleichssachen. s. Vergleich.
Animus s. Absicht.
—— iniuriandi, der Verdacht desselben fällt weg bey dem Richter, der seine Amtspflicht erfüllt. II. 262.
—— Beweis darüber 261., dabey findet Eidesdelation statt. 363.
Ankläger in peinlichen Sachen, kann sich zur Begründung seiner Klage der Eideszuschiebung nicht bedienen. III. 185.
Anleiher zur Ausbesserung eines Gebäudes, dessen Beweisführung über die Verwendung. IV. 455.
Anleit, Begriff davon. IV. 48.
Anmeldung zur Bemeierung, wann dieselbe geschehen muß. IV. 50.
—— der Hypothek bürgerlicher Grundstücke bey der Stadtobrigkeit. IV. 301.
Annahme einer Rechnung, ob dieselbe das Anerkenntniß der Richtigkeit befasset. IV. 89.
Annona, Bedeutung des Worts. III. 407.
Ansetzung der Beamten und aller übrigen Bediente, die von der Cammer dependiren, gehört vor das Cammercollegium. IV. 126.
Anstand — Begriff davon. IV. 48.
Antichretische Versatzcontracte über bürgerliche Grundstücke müssen der Stadtobrigkeit angemeldet werden. IV. 303.
Anwald s. Advocaten.
Appellation von den Verfügungen der Regierung zu Stade findet nicht statt. I. 281. IV. 131.

131. auch nicht von den Erkenntnissen des Hofmarschallamts in Hannover. 294.
Appellation vor Notar und Zeugen. I. 299.
—— Formalien dabey. I. 300.
—— Wider den Verlauf der Nothfristen, bey derselben kann nur der Oberrichter die Restitution ertheilen. III. 364.
—— die Nothfristen müssen sub poena desertionis beobachtet werden. IV. 182.
—— wann diese Strafe eintritt. IV. 183.
—— kann unmittelbar bey dem höchsten Tribunale interponirt werden. III. 362.
—— fällt nach Erwählung der Supplication oder Leuterung weg. III. 358. IV. 112.
—— findet von den Erkenntnissen der Licent- und Accisegerichte nicht statt. III. 54. 57. IV. 131.
—— auch nicht von denen des General-Kriegesgerichts. IV. 131. III. 381. II. 190.
—— ferner nicht von Schlägerei und Injuriensachen der Unterthanen auf dem Lande. IV. 131. III. 75.
—— ob auch von den, auf den Landgerichten dictirten Strafen? IV. 130.
—— von Polizeysachen ist unzulässig. IV. 133.
—— von Criminalsachen an das höchste Tribunal; Formalien dabey. III. 356. 353.
—— von Consistorialsachen an das höchste Gericht. III. 380.
—— von Ehesachen an das O. A. Gericht, Fetalien derselben. III. 338.
Appellation aus dem Amte Wildeshausen geht an die Justizcanzley und das Hofgericht in Hannover. III. 96
—— aus der Grafschaft Hohenstein. III. 310.
—— wurde stets für verderblich gehalten. III. 329.
—— wegen Schulsachen an das O. A. Gericht ist unzulässig. III. 378.
—— von den Erkenntnissen des, in gewissen Fällen aus Churbraunschweigschen und Churhessischen Gerichtsobrigkeiten zusammengesetzten iudicii mixti. IV. 390.
—— von den Criminalgerichten im Lande Hadeln sind nicht zuzulassen. II. 66.
—— von dem Wellingsbüttelschen Patrimonialgericht im Lande Hadeln. II. 67.
—— von den Obergerichten im Lande Hadeln; bey derselben muß der Appellant cautionem pro expensis in casum succumbentiae bestellen. II. 59.
—— von dem Consistorio des Landes Hadeln, wohin dieselbe geht. II. 50.
—— von den obern Gerichten im Lande Hadeln, wohin dieselbe geht. II. 59.
—— von der Regierung zu Ratzeburg in Hadelnschen Sachen wird durch den Gebrauch der Leuterung nicht ausgeschlossen. II. 59.
—— von den Erkenntnissen der Kriegsgerichtscommission geht an das O. A. Gericht. II. 190.

Appellationis notificandae fatale. I. 299.
Appellationis proseq. fatale kann durch Uebereinkunft der Partheien verlängert werden. IV. 182.
Appellations-Instanz, wie in derselben die Eideszuschiebung, als neues Beweismittel, zuläſſig iſt. I. 302.
—— in derselben iſt kein neuer Zeugenbeweis zuläſſig. II. 226.
Appellationsſumme bey den Appellationen von den Erkenntniſſen der Stadt Stade. II. 74.
—— wird bey mehrern gravaminibus zuſammengerechnet. II. 230.
—— was bey Berechnung derselben zu berückſichtigen. III. 328.
—— des Obergerichts der Stadt Lüneburg. III. 325.
—— bey den Berufungen von den Erkenntniſſen der Kriegsgerichtscommiſſion. IV. 107.
—— der Stadt Stade. IV. 403.
—— bey dem höchſten Tribunale; Verſchiedenheit derselben. IV. 107.
Archivaliſche Copeyen, deren Beweisgültigkeit. III. 244.
Armaturſtücke dürfen von Militairperſonen nicht alienirt werden. IV. 199.
Arme Leute, Begriff davon in ältern Zeiten. IV. 473.
Armuth iſt nicht immer Grund zur Koſtencompenſation. IV. 257.
—— macht einen Zeugen nicht unfähig. I. 256.
—— was darunter zu verſtehen iſt. II. 314.
Arreſt, geſetzliche Urſachen dazu. IV. 207.
Arreſt bezweckt bloße Sicherh. 210.
—— Rechtfertigung deſſelben. 211.
—— ob derselbe dadurch begründet wird, daß ein Fremder bey deſſen ordentlichen Obrigkeit nicht ohne Schwierigkeit belangt werden kann. IV. 208.
—— wofür dadurch ein Gerichtsſtand begründet wird. IV. 210.
—— auf Beſoldungen und Penſionen iſt mit Einſchränkungen zuläſſig. IV. 130.
—— auf Beſoldungen der Militairperſonen. IV. 200. 130.
—— auf das Geſchirr des Frachtfahrers. 440.
Arreſt zur Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe. IV. 210.
Arreſtproceß, wenn derselbe eintritt. IV. 207.
Arreſtverfügung, cautio in indemnisando wegen derselben. IV. 209.
Arrha ſ. Procurator.
Art-Acker-Feldland. V. 55.
Atteſtat ſ. a. Zeugniß.
Auburg, Gränzſtreitigkeiten wegen dieſes Amts. IV. 390.
Aufforderungen, unbefugte in Zeitungen und Intelligenzblättern, Strafbarkeit derselben. IV. 76.
Aufgebot, öffentliches des Adels, Befreiung davon. V. 89.
Aufkündigung, einſeitige, iſt unzuläſſig. IV. 467.
Auflaſſung. I. 325.
Aufſicht, was darunter verſtanden wird. IV. 382. ſ. a. Adminiſtration, Verwaltung.
Aufſichts- oder Beſtrafungsrecht, landesherrliches, über die Juſtizbeamte. IV. 261.

Auf-

Auftrag s. Commission.
Ausbeute, was darunter zu verstehen ist. III. 130.
Ausfahrt, Begriff davon. IV. 48.
Ausgedeichte Ländereyen. II. 30.
Auslösung der gerichtlichen Ausfertigungen. I. 355.
Auspfandungen, Befugniß dazu. II. 353. s. a. Bauerköhr, Gemeinderecht, Iurisdictio communitatis.
Ausgedeichte Ländereyen. V. 267.
Aussendeichsland, Begriff davon. III. 4.
Aussteuer s. Abfindung.
—— Begriff davon. III. 104.
Austräge, wann sie statt finden. I. 248.
Ausweisungen aus Gemeinheiten, wann solche statt finden. II. 246. 249.
—— wem die Befugniß, sie vorzunehmen, zusteht. II. 245.
Ausweisungssachen gehören nicht vor die Landesgerichte. II. 94. 182.
Authentica: minoris debitor, deren Erklärung. V. 145.
Authentica si qua mulier, derselben Entsagung. I. 182.
Axthieb, freier, dessen Beschränkung. V. 101.

B.

Baaken, Baken, Bacha, Balise. I. 1. 2.
—— der Stadt Bremen. I. 4.
Baakengeld. I. 2.
Bach, dessen Unterschied vom Flusse. I. 52. s. a. Fluß.
—— über das Stauen seines Wassers. I. 60.
Backhäuser auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Bardowiek, Visitation des dortigen Capitels. I. 67.
—— die frühern Besitzer desselben, Bischöfe zu Verden. I. 65.
—— dessen eine Präbende besitzt jetzt die Familie Schwicheldt als Patron. I. 66.
Bartels, Gohgräfe zu Hallerburg, dessen Erklärung verschiedner Landmaaßen-Benennung. III. 249.
Baubediente, derselben Forum. I. 145.
Bauentreprise s. Entreprise.
Bauergüter, unfreie, sind im Zweifel Meiergüter. III. 155.
—— Verschiedenheit derselben in den hiesigen Landen. IV. 467.
Bauerköhren, Beschaffenheit und Umfang derselben. II. 353. s. a. Auspfandung, Gemeinderecht.
Bauerlehn, Retractsklage dabey. V. 123.
Bauern, Bedeutung des Worts in ältern Zeiten. III. 146. IV. 473.
Bauerschaft, nähere Bestimmung des Wortes. V. 110.
Baukosten, die Entschädigung wegen unnützer, von der Polizei verursachter ist eine Justizsache. I. 77.
—— dahin gehören auch Hand- und Spanndienste. III. 115.
—— der Kirchen-Pfarr- und Schul-

gebäude; Beyträge zu denselben. IV. 95. 99.
—— geistlicher Gebäude, welche Grundsätze bey deren Aufbauung gelten. IV. 95. 99.
Baumaterialien dürfen, wenn sie gleich wirklich Producte des Lehnguts gewesen sind, bey der Taxation der Gebäude nicht abgezogen werden. III. 114.
—— creditirte, ob wegen derselben das privilegium pecuniae ad reparandas aedes zusteht. IV. 455.
Bäume an den Deichen, wie die muthwillige Beschädigung derselben zu bestrafen ist. II. 36.
—— wem das Eigenthum derselben auf dem Meiergute zukömmt. II. 283.
—— deren Beschädigung ist strafbar. II. 344.
—— unter denselben darf weder Plaggen- noch Haidehieb ausgeübt werden. III. 159.
Baumschulen gehören zum Allodio. III. 117.
Baustatuten der Altstadt Hannover. V. 241.
Baustelle, deren Wiederbebauung gehört zur Polizeyaufsicht. I. 76.
Beamte müssen für die, in die Register fließenden Hebungen einstehn. I. 81. 82. 86.
—— deren Gerichtsstand. I. 140.
—— ob denselben in Cammer- und Amtsprocessen der Haupteid deferirt werden kann. II. 168.
—— deren Pflicht, unnütze Processe zu verhindern. II. 262.
Beamte sollen die Confirmation der Contracte der Landleute nicht ohne Vorsicht ertheilen. III. 237.
—— Anwendung der actio subsidiaria in factum de damno culpa dato gegen dieselben. III. 235.
—— in deren Bestellungsbriefen ist eine wechselseitige Dienstaufkündigung festgesetzt. IV. 126.
—— An- und Absetzung derselben gehört vor das Cammercollegium. IV. 126.
—— sollen verhüten, daß die Aemter nicht Kläger zu seyn brauchen. IV. 122.
—— s. a. Commissionsgebühren.
Beamten-Häuser auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Bedeichung, Geschichte derselben. II. 44.
Bederkesa Amt. I. 9.
Befestigungsdienste, die jetzigen gehören der Regel nach nicht zu den Burgfesten. I. 215.
Befreiter Gerichtsstand. s. Gerichtsstand.
Befriedigung der Grundstücke; die Art derselben ist der Regel nach willkührlich. I. 185.
—— der Zuschläge und Schonungen. II. 240.
—— en sind dem Landerben von dem Lehnsfolger nach dem taxato zu vergüten. III. 116.
Begnadigung. s. Privilegia, Verbrecher.
Begräbnißgewölbe, wie es mit der Vergütung derselben bei der Lehnsfolge gehalten wird. III. 111.

Be-

Begüterte, deren Gerichtsstand. I. 145.

Behr, von, Landrath, hat zur Verhütung jedes Schadens einen Thierpark anlegen lassen. III. 34.

Bekenngeld, Grundzins von neu ausgewiesenen Bienenstellen. II. 97. III. 28.

—— bey Ausweisungen, wem dasselbe zukömmt. II. 247.

Belehrung der Frauenspersonen über ihre bürgschaftlichen Beneficien. IV. 201.

Bemeierung, wann die Anmeldung zu derselben geschehen soll. IV. 50.

Beneficial-Erbe kann die Eröffnung eines förmlichen Concursprocesses nicht hindern. II. 83.

—— kann während der Aufnahme des inventarii von den Gläubigern nicht gedrängt werden. II. 86.

—— verliert durch Nichtgebrauch der Notariatszeugen bei der Aufnahme des Inventars das benef. invent. nicht. IV. 431.

Beneficium, Consens des Patrons zur Resignation desselben. I. 70.

—— aestimationis. IV. 150.

—— emendationis narratorum hat effectum suspensivum; ob dasselbe wiederholt gebraucht werden kann. I. 236. 240. 245.

—— excussionis, stillschweigende Entsagung desselben. IV. 205.

—— immissionis. IV. 148.

—— inventarii, dessen rechtliche Würkung. III. 85.

—— ob es mit dem iure deliberandi verbunden werden kann. III. 84.

Beneficium, dessen Erfordernisse. IV. 312. 432.

—— SCti Vellejani, Entsagung desselben. IV. 201.

—— taxationis, Beschaffenheit und Grund desselben. IV. 148.

Bequartirung der Cavallerie. s. Cavallerie.

Bereiteste Güter bedeutet nicht stets eine ausdrückliche Verpfändung. II. 329. s. a. Hypothek.

Bergamt, ohne Vorwissen desselben können keine Contracte über Bergtheile gültig geschlossen werden. III. 131.

Berggesetze, darauf muß auch bey den Gerichten außer dem Bergamte erkannt werden. III. 135.

Bergschulden, Begriff und rechtliche Beschaffenheit. III. 132.

Bergtheile, was darunter zu verstehen ist. III. 129.

—— derselben Privilegien. 131.

—— sind unter einer allgemeinen Hypothek nicht mit begriffen. III. 134.

—— der Minderjährigen, derselben Veräußerung. III. 253.

Berichtserstattung der Untergerichte an die Justizcollegia in Regierungs-, Cammer- und Polizeysachen. I. 76.

Besaamung des Holzes, natürliche. IV. 273. künstliche. 272.

Beschädigung der Chausseen, wie solche zu bestrafen. II. 344.

Beschimpfung, öffentliche des Schuldners. IV. 78.

Beschwerde Landes. I. 248.

Besetzung der herrschaftlichen Meierhöfe, deswegen findet kein Proceß statt. I. 272.
Besitz, der ältere entscheidet nichts, wenn der jüngste fehlt. I. 35.
——, ein 40jähriger gegen einen gleichförmigen Zins, was derselbe wirket. III. 153.
Besitzer, s. possessor.
Besoldungen, Arrest darauf. IV. 130 s. a. Arrest.
—— der Militairpersonen, Arrest darauf. IV. 130. 200. s. a. Arrest.
Besömmerung der Brachfelder. V. 55.
—— deren Beschränkung. 57.
Bestallung der rechnungsführenden Beamten. I. 83.
Bestallungsbrief der Beamten. s. Beamte.
Bestätigung. s. Confirmation.
—— obrigkeitliche, übernommener Bürgschaften. IV. 195.
—— obrigkeitliche, der Verträge nach den Churbraunschw. Verordnungen. IV. 47.
Besteller, von dessen Rechten und Pflichten beym Entrepriseconttract. IV. 81.
Betrug, macht eine dadurch bewirkte Erbeseinsetzung ungültig. IV. 157.
Betrügern helfen die Gesetze nicht. IV. 201.
Betrügereien, wie solche auf den Landgerichten sonst bestraft wurden. II. 276.
Bettler, deren Unterhaltung im Verdenschen und Bremischen. III. 164. s. a. Unterhaltung.
Bewässerung der Wiesen, wie sie einzurichten. I. 58. 64.
Beweis durch Denkmünzen. I. 204.
—— durch Inschriften, Wappen. I. 235.
—— des Herkommens. I. 305.
—— durch Zeugen, Formalien dabey. IV. 248.
—— über den animum iniuriandi. II. 261.
—— über verschiedene Alternativen, hängt von der Wahl des Beweisführers ab. III. 417.
—— der übergangenen Alternative hat in der Regel keine Statt, wenn die gewählte nicht erwiesen wird. III 418.
—— zuweilen wird deshalb Restitution ertheilt. III. 419.
—— s. a. Eidesdelation, Kaufbrief, Urkunden, Zeugen, Zeugenverhör.
—— einer qualificirten Verjährung ist zur Erlangung einer Immunität von Gemeindelasten nicht nöthig. V. 225.
Beweisartikel, neue, können in gewissen Fällen nach dem Beweistermine substituirt werden. II. 229.
—— dürfen den Zeugen vor deren Abhörung nicht mitgetheilt werden. II. 366.
Beweisführung, wahrer Zweck und darauf beruhende Begünstigung derselben. IV. 241.
—— ob in Absicht derselben Minderjährige und Gemeinden privilegirt sind. IV. 237. 239.
Beweiskraft der Handelsbücher. III. 174.

Be-

Beweistermin ist eine Nothfrist. I. 301.
—— soll nicht durch übermäßige Fristgesuche in die Länge gezogen werden. IV. 238.
—— ob nach demselben Additional-Zeugen zuläßig sind. IV. 237.
Beweistüchtigkeit archivalischer Copeyen. III. 244.
Beweisung, was darunter zu verstehen ist. IV. 48.
Beyschlaf, Würkungen aus dem Geständnisse desselben. II. 389. s. a. Stuprator.
—— unehliger, Würkung des, von einer Witwe im Trauerjahre begangenen. II. 391. s. a. Trauerjahr. Witwe.
—— der Verlobten, hebt das Anullationsrecht der Eltern, wegen vernachläßigten Consensgesuches nicht auf, III. 300. sondern ist Ursache, den Consens zu verweigern. IV. 330.
—— macht unconstitutionsmäßige Eheversprechen nicht gültig. IV. 328. 333.
—— Verführung zu demselben unter dem Versprechen der Ehe. ebend.
Beysitzer des Consistorii und des Land- und Viergerichts im Lande Hadeln, werden von der Landesherrschaft defrayirt. II. 57.
Beyspruch durch Nachbarrechte ist im Lande Wursten hergebracht. II. 377.
—— ein particulärer durch Nachbarrecht, ist nicht zuläßig. II. 382.
—— die Ausübung desselben wird in gewissen Fällen gehindert. II. 379.
Beyspruch, gesetzlicher, Unterschied vom bedungenen Vorkaufe. IV. 40.
—— s. a. Retract, Näherrecht, Vorkauf.
Beyträge zur Abbezahlung der Landesschulden des Fürstenthums Lüneburg; über die Processe gegen dieselben. IV. 142. s. a. Baukosten.
Bezahlung, conjecturirte einer Schuld. IV. 215.
Bienen, fremde, inwiefern einzelne Dorfseinwohner der Aufnahme derselben zur Buchweitzen-Blüthezeit widersprechen können. II. 98. 118. 129. 130. V. 269.
—— wann sie zur Haide gebracht werden. II. 109. 117. 120.
—— werden im Sächsischen Weichbilde wilde Würmer genannt. II. 89.
—— fremde, welche darunter zu verstehen sind. II. 107.
—— Fluchtgeld. II. 110. 119. 126.
—— Raubbienen, Faulebienen. II. 112. V. 271.
—— Contribution, Viehschatz, Impost, Zehnten, Geleite- oder Fluchtgeld, Stätegeld, Zoll- und Weggeld. II. 110. 112.
—— s. a. Immen.
Bienendiebstahl gehört zu den Felddiebstählen. II. 113. 344.
—— dessen Bestrafung. ebend.
—— s. a. Diebstahl.
Bienenflug, Haide- und Stätegeld. I. 267. V. 270.
Bienenrecht, Beyträge dazu. II. 90. 92.

Bienenrecht, wornach die dabey eintretenden Fragen zu beurtheilen sind. II. 90. V. 268. f.
Bienenschwarm, dessen Verfolgung. II. 112. 114. 123. 127. 130.
Bienenstellen, Arten derselben. 95. 113. 121. 125. V. 269.
— — wem das Eigenthum des, um solche aufgewachsenen Holzes zukömmt. II. 97.
— — wo sie gehalten und angelegt werden dürfen. II. 95. 115. 124. 126 129.
— — ob sie ohne Unterschied an Fremde vermiethet werden dürfen. II. 118. 124. 126.
— — dafür das Betenngeld. II. 94.
— — s. a. Bekenngeld.
Bienenstöcke, in wiefern dieselben in ein fremdes Geblümte gebracht werden dürften. II. 97.
Bienenwesen, Protocolle und Berichte darüber für das Fürstenthum Lüneburg. II. 113.
Bienenzäune, deren Entfernung von einander. II. 95. 116. 124. 134. V. 269.
— — ob die Anlage derselben eine Sache freier Willkühr ist. II. 91. V. 269.
— — Bewilligung und Ausweisung derselben II. 93., dabey muß der Widerspruch der Waideinteressenten gehört werden. 94.
Bienenzehnten. III. 27.
Bienenzucht im Lüneburgschen. II. 89.
— — Landesverordnung über das Rechtliche dabey. II. 90.
Bilateral-Contract, aus demben findet der Executiv-Proceß statt. III. 176.
Binnenanger. IV. 291.
Binnenfläche der Deiche. II. 24.
Binnenland, über das Abspaden, Grippen und Sodenstechen darauf. II. 29.
Bischöfe, deren vormalige Rechte auf den Rottzehnten. III. 202.
Bischöfliche Rechte des Landesherrn. III. 257.
Bitten, Gültigkeit einer, durch dieselben erwirkten Erbeseinsetzung. IV. 157.
Blödsinnige, ob sie Testamentserben werden können. IV. 311.
Blödsinnigen und verrückten Personen kann gültig legirt werden. IV. 310.
Blödsinnigkeit, Beweismittel deren Daseyns. V. 41.
Blumenthalische Schiffer, deren Beschwerden wegen des Tonnengeldes. I. 37.
Blüse s. Baaken.
Blutgerichte. II. 265.
Boiserien braucht der Lehnsfolger wider Willen nicht anzunehmen. III. 110.
Bona fides ist bey der Verjährung erforderlich. IV. 214. — in wiefern sie dabey zu vermuthen ist. 214.
Bonneau, Bouée. I. 1.
Borgfeld, das Gericht, Jurisdiction daselbst. I. 18.
Bösliche Ueberredung macht eine, dadurch verwirkte Erbeseinsetzung ungültig. IV. 157.
Bothding oder gebotenes Gericht vormaliges zu Stade. IV. 400.

Boye s. Baaken.
Braakdeich s Deich.
Brachfelder s. Besömmerung.
Brandcasse, ob solche zu den öffentlichen Landescassen gehört und ob derselben hypotheca tacita in bonis administrat. zusteht. II. 325.
Brandkassengelder, derselben Vorzug im Concurse. II. 324.
Brandrocken, auch von demselben muß der Rottzehnten gegeben werden. III. 211.
Brandschäden, in welchen Fällen bey denselben Landfolgen ausgeschrieben werden können. I. 128.
Brandversicherungsanstalt im Lüneburgischen. II. 324.
Branteweinsschank, Ertheltheilung der Concession dazu. III. 277.
Brauhäuser auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Braunschweig, Stadt, das Kaufgericht daselbst. II. 71.
Braut — derselben Sequestration. II. 405.
Brautkinder sind für rechtmäßig und erbfähig zu halten. I. 140.
Brautschatz-Auslobung s. Abfindung.
Brautschatz, was darunter verstanden wird. 3. 104.
—— ob er in die quartam coniugis inop. eingerechnet wird. II. 320.
Breite, Land-, was darunter zu verstehen ist. III. 248.
Bremen, Tonnen- und Baakenrecht dieser Stadt. I. 1. 19. 23.
Bremen, Handel und Schiffahrt daselbst. I. 5.
—— Jurisdiction in den 4 Gohen. I. 18.
—— privilegium de non appellando. I. 33.
—— Bündnisse mit Auswärtigen. I. 10.
—— collegium seniorum. I. 4.
—— deren Administration des Buthenyadinger Landes. I. 11.
—— Händel der Stadt mit den Erzbischöfen. I. 7.
—— Genossinn der Hanse. I. 9.
—— Verfall der städtischen Gerechtsame. I. 15.
—— in die Acht erklärt. I. 15. 33.
—— Advocatie daselbst s. Advocatie.
—— Gastgericht daselbst. II. 72.
Bremen und Verden, die Herzogthümer kommen an das Churbraunschweigsche Haus. I. 18. 284.
—— Erzstift, besaß Wildeshausen. III. 91.
—— des Herzogthums Appellationssumme bey dem O. A.-Gericht. IV. 107.
Bremische Landesgesetze seit 1719 gelten nicht für Wildeshausen. III. 99.
—— s Dohmcapitel s. Domkapitel.
Briefe zu beantworten, ist niemand iure perfecto verbunden. II. 337.
Briefschaften, ob die Annahme derselben das Anerkenntniß des Inhalts befasset. IV. 89.
Bruchhagengericht. I. 230.
Brücken, Unterhaltung derselben, s. Heerstraßen.

Brücken, deren Erbauung und Erhaltung. I. 18.
—— deren Werth muß der Lehnsfolger den Landerben nach dem taxato vergüten. III. 116.
Brückengeld s. Wegegeld.
Brüder und Schwestern, deren Zeugnisse für und wider einander. IV. 244.
Brüderschaft s. Zunft.
Bulgarus, Streit desselben mit Martinus. IV. 185.
Bullen s. päbstliche Bullen.
Bürge kann sich von seiner Verbindlichkeit losmachen. II. 161.
—— dessen Befreiung von der Zahlungsverbindlichkeit. II. 156.
—— allgemeine Entsagung dessen Rechtswohlthaten. IV. 205.
—— dessen Entsagung des beneficii excussionis. IV. 205.
—— s. a. Abtretung.
Burgen. I. 216.
Bürgergüter, bey denselben geht die Ehefrau den ingrossirten Hypotheken vor. III. 134.
Bürgerlicher Grundstücke Hypothek, Anmeldung derselben bey der Stadtobrigkeit. IV. 301.
—— derselben Veräußerung kann nicht ohne Vorwissen der Stadtobrigkeit geschehn. IV. 301.
Bürgermeister und Räthe Gerichtsstand. I. 145.
Burgfesten, Begriff und Unterschied von Landfolge. I. 128. 215.
—— worauf sie zu erstrecken. 217.
Bürgschaft bey den Römern. III. 80.
—— heut zu Tage. 81.
—— inwiefern jede streng zu erklären. III. 79.
Bürgschaft, deren obrigkeitliche Bestätigung. IV. 195.
—— der Militairpersonen. IV. 197.
—— der Geistlichen. IV. 197.
—— der Ehefrau für den Ehemann. IV. 204.
—— der Weiber. IV. 201.
—— s. a. Frauensperson, Entsagung, SCtum Vellejanum.
Bürgschaftsvertrag ist ein contr. bonae fidei. II. 157.
Busche, von dem, Wilhelm, besaß die Herrschaft Wildeshausen pfandsweise. III. 92.
Butenland, Begriff davon. III. 4.
Buthenyadingerland. I. 11.

C.

Cadurkische Leinwand I. 105.
Calenberg, des Fürstenthums Appellationssumme bey dem O.A.Gerichte IV. 107.
Calenbergsche Acker- und Landmaaßen III. 246.
—— Landesgesetze gelten im Amte Wildeshausen III. 99.
Cameraden-Diebstahl, Begriff und Bestrafung desselben I. 121.
—— die Strafverordnung desselben darf nicht erweitert werden I. 122.
Cammer — Königl. deren anmaaßliche Gutsherrschaft über die Klostermeier. II. 410.
—— der Streit darüber, ob derselben die Gutsherrschaft über einen Hof zusteht, gehört vor die Justizhöfe. IV. 279.
—— in wie fern sie Commissionskosten bezahlt. V. 263. ff.
Cammerangelegenheiten, Berichts-

Berichtserstattung der Untergerichte in denselben. I. 76.
Cammeranwald, bedarf eines mandati specialis zur Ableistung eines Haupteides II. 169.
—— dessen juram. malitiae, wenn er einen Eid deferirt. 172.
Cammerausschreiben sind keine allgemeine Landesgesetze III. 205.
Cammercollegium, demselben muß der Regel nach, der Haupteid in Cammer- oder Amtsprocessen deferirt werden. II. 160.
—— wofür dasselbe competent? IV. 126.
—— nicht für Justizsachen 126.
—— dessen Untersuchung und Entscheidung in Cammersachen IV. 152.
Cammergut, Vorzug des alten Pächters vor dem neuen bey demselben III. 188.
Cammermeierstellen s. Meierstellen.
Cancellatio chirographi bewürkt praesumtionem liberationis. IV. 215.
Canonici ad vacaturas I. 67.
Canonisches Recht, in wie weit dasselbe bey den Protestanten angenommen ist. II. 197.
Casernenbau, zu demselben können Landfolgen erfordert werden I. 127.
Cassation der Beamten und Cammerbedienten. IV. 126.
Cassen s. Landescassen.
Cassenbediente, deren Pflichten über ihnen anvertraute Gelder II. 159.
Cassenherr, dessen Pflichten der Aufsicht über die Cassenbediente II. 158.
Cassenvorrath, Pflicht der Revision bey demselben. II. 159.
Caraster, städtisches. IV. 304.
Caution, eigenthümliche Bestellung derselben von Seiten des Gläubigers. I. 46. s. a. separatum und Vorstand.
—— bürgliche, bey den Amtsunterbedienten. I. 85.
—— der rechnungsführenden Beamten. I. 84.
—— in wiefern der Verkäufer, der creditirt hat, eine, nicht gleich anfangs bedungene vor der Uebergabe vom Käufer fordern kann. V. 44.
Cautio de eventualiter restituendo. III. 225.
—— indemnitatis bey Arrest IV. 209.
Cautionsbestellung der Licitanten. IV. 232.
Cavallerie, deren ordinaire Unterhaltung auf dem platten Lande II. 308.
Cavallerie-Bequartirung, derselben Repartition. II. 309.
Census apium s. Immengeleite a. Bienen.
Census Romanus III. 62.
Chanoinessen, deren Forum I. 146.
Chausseen, die zur Anlegung derselben erforderlichen Dienste gehören zur Landfolge. I. 127.
—— deren Beschädigung, wie sie bestraft wird. II. 344.
——bediente, deren Forum I. 145.
——bau im Fürstenthum Lüneburg, Verordnung darüber. IV. 143.
Christine, Königin von Schweden belehnt den Grafen von Wasaburg mit Wildeshausen. III. 94.

Chri-

Christoph, Erzbischof von Bremen I. 12.
Christoph Bernhard, Bischof von Münster bemächtigt sich des Amtes Wildeshausen. III. 94.
Churdeiche. III. 6.
Churhessen, Gränzstreitigkeiten damit. IV. 390.
Citation s. Licentcommissarien.
Clausula derogatoria lieget schon stillschweigend in jedem spätern Testamente III. 125.
—— ist bey einem testamento privato erforderlich, wodurch ein früheres testamentum parent. int. lib. aufgehoben werden soll. III. 126.
Collationen finden nur unter Miterben statt. IV. 427.
Collationsverbindlichkeit der ausgesteuerten Kinder bey der Theilung einer ehelichen Gütergemeinschaft. IV. 425.
Collegium, chirurgicum, in Zelle. V. 249.
Collegium seniorum in Bremen. I. 4.
Colonatrecht, was dasselbe befasset. IV. 42.
Colonia perpetua s. Erbpacht.
Commissariat-Bediente und Commissarii, deren Gerichtsstand. I. 136.
Commissarien s. Licent, Accise.
Commissarius, dessen Requisitionsschreiben an auswärtige Gerichte. II. 305.
—— dessen beschränkte Willkühr in Gebrauch des Secretairs zur Führung des Protocolls. III. 371.
Commission, deren Umfang. II. 306.
Commissionen in Rechtssachen auf Secretarien der Justizcollegien. III. 375.
Commissionsgebühren der Beamten in Cammer-Proceßsachen. I. 365.
Commissionsprotocolle, Führung derselben. III. 371.
Commissionsvertrag. IV. 83.
Commissoria für die Räthe der obern Justizcollegien werden auf die Secretarien nicht mitgerichtet. III. 372.
Communen, deren Streitigkeiten gehören vor die Justizbehörden. IV. 136.
Communication mit der Regierung, V. 258.
Communio bonorum usufructuaria der Meierleute. IV. 57.
—— s. a. Gütergemeinschaft.
Compagniecassen-Forderung I. 180.
Compagniechefs, Entreprise-Contract zwischen denselben und der Kriegscasse in Kriegszeiten. IV. 48.
Compensation der Proceßkosten s. Kosten.
Concessionen zu Krugwirthschaft, Branntweinsschank und Hokenhandel. IV. 277.
Concessionen, landesherrliche, zur Erbauung neuer Mühlen und Erweiterung der alten. IV. 2.
Concubinat nach Römischem Rechte. IV. 361.
—— nach deutschen Reichsgesetzen 366.
—— Erbrecht der, in demselben erzeugten Kinder. IV. 361.

Concurs, die nach Entstehung desselben aufgewandten Kosten können die Gläubiger nicht erstattet verlangen. I. 327.
—— die Versteigerung in demselben muß bey dem Richter der belegenen Sache vorgenommen werden. I. 321.
—— nach Erkennung desselben hört das jus retentionis der Manualacten wegen rückständigen Deservits auf. I. 341.
—— der Gläubiger über die Verlassenschaft der Militairpersonen ist an die Civilgerichte zu verweisen. I. 180.
—— Gläubiger, was derselbe während des Concurses aus der Masse genossen oder erhoben hat, ist zuvörderst auf das Capital abzurechnen. I. 343.
—— wird im Lande Hadeln von dem Untergerichte des Wohnorts des Schuldners instruirt. II. 63.
—— Vorzug der Brandcassengelder II. 322.
—— Aufhebung desselben. III. 281.
—— s. a. Unterpfand, Zinsen.
—— gelder s. Curator, Vorsicht bey deren Auszahlung. III. 223.
Concursproceß, die Eröfnung desselben kann ein Beneficial-Erbe nicht hindern. III. 83.
Condictio indebiti, wann sie statt findet. II. 371.
Conductus s. Geleite.
Confirmation, gerichtliche der Schuld- und Pfandverschreibungen, deren Folgen. II. 328.
—— gerichtliche der Contracte und Ehestiftungen im Fürstenthume Lüneburg. II. 368. V. 277.
Confirmation s. a. Beamte, Bestätigung.
Conjecturirte Bezahlung. IV. 215.
Conjunctio mixta mehrerer eingesetzter Erben. IV. 164. realis 163. verbalis 165.
Consens des Patrons zur Resignation eines beneficii kann nicht erzwungen werden. I. 65. 70.
—— des Patrons zur Resignation einer Präbende in hiesigen Landen. I. 69.
—— gutsherrlicher zur Holzfällung. II. 286.
—— s. a. Einwilligung, Eheconsens.
Consensus, factis declaratus ist auch bey den Kaufcontracten von verbindlicher Wirkung. II. 337. s. a. Contract.
Consistoria, deren Anordnung. III. 257.
Consistorialsachen, in wiefern in denselben Appellationen an das OAGericht zulässig sind. III. 380.
Consistorialverfügungen wegen Schulsachen leiden keine Appellation an das OAGericht. III. 378.
Consistorium des Landes Hadeln, dessen gerichtliche Verfassung. II. 49.
—— davon geht die Appellation an die Landesregierung zu Hannover. II. 51.
——, demselben ist die Ausübung der Kirchengewalt übertragen III. 379.
—— ist die ordentliche Obrigkeit der Prediger. IV. 67.

Continentia causae, in wie weit dadurch die Gerichtsbarkeit des OAGerichts begründet wird. III. 346

Contract, Einrede des nicht erfüllten s. Einrede.

—— die Abfassung eines schriftlichen ist zum Wesen der Erbpacht nicht erforderlich. III. 151.

Contract. s. a. Vertrag, locus contr.

Contracte, Art der Schließung. II. 337.

—— müssen im Fürstenthum Lüneburg gerichtlich confirmirt werden. II. 368. III. 237.

—— müssen nach den Gesetzen des Orts der Eingehung beurtheilt werden. III. 306.

—— über Bergtheile s. Bergamt.

—— wucherliche, Verordnungen dagegen. IV. 227.

Contravention kann den ganzen Grund des Transacts vernichten. IV. 24.

Contribution von Bienen II. 98. III. 26.

—— auf dem platten Lande, deren Art der Entrichtung. II. 309.

—— wird an Orten entrichtet, wo der Licent nicht eingeführt ist. II. 309.

—— von Gütern, deren Maaßstab zur Cavalleriebequartierung. II. 308.

—— vom Viehe, wer solche entrichtet. III. 266.

Contributionscasse, deren Vorrechte in Absicht der Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter. II. 323.

Contributionsfuß, als Princip des, auf die gemeine Dorfsweide zu treibenden Viehs. IV. 275.

Conventionalstrafe der öffentlichen Beschimpfung des Schuldners. IV. 78.

Copeien, archivalische, deren Beweistüchtigkeit. III. 244.

Copialien, ob sie Liedlohn sind. I. 339.

Copulation, priesterliche, ob von ihr das Successionsrecht abhängt. II. 262.

Corporationen, über deren Eidesleistung. III. 141.

Corpus delicti, dessen eidliche Bestärkung bey Diebstählen. I. 138.

Correferenten bey dem OAGerichte, deren schriftliche Relationen. II. 205.

Creditinstitut im Fürstenthume Lüneburg ist keine öffentliche Landescasse. II. 326.

—— gegen die Aufnahme in dasselbe findet kein Widerspruch der Gläubiger und Gerichte statt. IV. 142.

Cridarius s. Gemeinschuldner.

Crimen turbatorum sacrorum I. 73.

Criminal-Erkenntnisse, Rechtskraft derselben. III. 355.

Criminal-Gerichte im Lande Hadeln, deren Verfassung. II. 65. s. a. Appellation.

Criminalsachen, Fatalien der Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden in denselben. III. 355.

—— Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden, welche in denselben an das

das O. A. Gericht gelangen. III. 353.
Criminalsachen, Appellationen in denselben von den Patrimonialgerichten. III. 353.
Culpa, welche dem Bürgen prästirt werden muß. II. 158.
—— welche von den Curatoren. III. 223. 242.
—— des Jagdherrn durch zu große Hegung des Wildes. III. 35.
—— welcher Grad die actionem legis Aquiliae begründet. III. 239.
Culpa laesionis eines Officialen bey seiner Amtsführung begründet actionem in factum III. 236.
Cultivirung wüster Gegenden, wegen ders. ist die Cognition der Landesger. ausgeschlossen. II. 182.
Cultur und Gewerbesachen, darin ist die Cognition der Landesgerichte aufgehoben. II. 182.
Cumulation der Rechtsmittel. III. 348.
Cura proeligi III. 271.
Curatel s. Vormundschaft.
Curator, welche culpam er prästiren muß III. 223.
—— was er übergeht, kann der Richter von Oberdirectionswegen suppliren. III. 251.
—— dessen Vorsichtsmaaßregeln bey Auszahl. d. Concursgeld. III. 224.
—— s. a. Güterpfleger.
Curator bonorum, dessen Vorsicht wegen des in Casse nothwendigen Geldes. I. 336.
—— erhält ausser dem salario auch Deservit. 335.
Curator-Pflicht, die Concursgelder sicher zu belegen. I 336.
—— Herabsetzung seines salarii 335.
Curkosten bey epidemischen Krankheiten, wie dieselben zu tragen sind. I. 127.
Cuxhaven, daselbst wird das Tonnengeld von der Stadt Hamburg erhoben. I. 31. s. Neuenwerk.

D.

Damnum qualificatum, was darunter zu verstehen. III. 35. simplex 35.
Dannenberg, Stadt, der Magistrat daselbst hat die Civil-Gerichtsbarkeit. II. 265.
—— das Amt aber die Criminalgerichtsbarkeit. 265.
Debitor s. Schuldner.
Decretum de alienando III. 252. s. a Veräusserungsdecret.
Defensionswerke, rechtliche Bestimmungen darüber. V. 236.
Defension, V. 252.
Defensor ex officio und dessen Belohnung. I. 158.
Defrauden, deren Untersuchung in Licentsachen. III. 53. s. a. Accise, Licent.
Deich, Braakdeich, dessen Anlegung. II. 27.
—— Noth-, Chur- oder Kaydeich. II. 30. 32.
—— Strafe der böslichen Durchstechung desselben. II. 36.
—— dessen Theile und technische Benennungen. II. 24.
—— Geschichte der Entstehung derselben. V. 267.

Deichangelegenheiten, dirigirende Aufsicht in denselben und deren Umfang. II. 32.
Deicharbeiten, Geldbußen bey denselben. II. 34.
—— in wiefern zur Beschaffung derselben Hülfsdienste, als Landfolgen statt finden. II. 35.
Deichaufsicht und Schlachtaufsicht in der Grafschaft Hoya. III. 3.
Deichband, wem derselbe zur Entschädigung verpflichtet ist. II. 28.
—— natürlicher und bürgerlicher. V. 265.
—— wahrscheinliche Entstehung desselben. III. 5.
Deichbau, dessen Anordnung. II. 18.
—— Ursprung desselben. V. 267.
Deichbeamte sollen Straf- und Bruchregister halten. II. 36.
Deichbruch, Durchbruch, Grundbruch, wie es mit der Deichhülfe bey demselben gehalten wird. II. 24.
Deiche, deren Anlegung gehört zu den Ober-Landespolizey-Angelegenheiten. II. 1
—— ob sie zu den Lehnsverbesserungen gehören. II. 43.
—— verlassene, herrenlose, deren Unterschied. II. 21.
—— Kiesdeiche 22.
—— Wraakdeiche 22.
Deicherde, woher sie genommen wird. III. 8.
Deichfuß II. 24.
Deichkamm II. 24.
Deichkappe II. 24.
Deichlands-Interessenten sind die, durch einen Deich eingeschlossenen Landbewohner. III. 4.
Deichobrigkeit trägt zur Erhaltung der Deiche nicht mit bey. II. 13.
Deichpfähle oder Nummerpfähle, wie die eigenmächtige Verrückung derselben zu bestrafen ist. II. 37.
Deichpflichtige, derselben Verbindlichkeit zur Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Deiche. II. 5. 13. 16.
Deichsachen, Beweise des Herkommens in denselben. II. 16.
—— Zulässigkeit der Rechtsmittel in denselben. III. 3.
—— in wiefern dieselben vor die Gerichte gehören. IV. 140.
Deichsgenossen brauchen nicht über die Anlegung eines neuen Werks vorher befreyt zu werden. II. 14.
Deichslast, deren Vertheilung. II. 1.
—— ist ein onus reale II. 2. 16.
—— deren relative Größe dient nicht zur Befreiung. II. 13.
—— nach welchem Verhältnisse sie zu repartiren ist. II. 32.
—— Unterschied der ordentlichen und ausserordentlichen. II. 6.
—— deren Theilung unter Gutsherrn und Gutsleuten. II. 3.
Deichstrafen. II. 34.
Deliberandi jus s. jus.
Deliberationsprotocoll in pleno des OAGerichts führt der Protonotarius. II. 206.
Denkmünzen, Nutzen derselben bey Beweisen. I. 234.
Denuncianten der Wilddiebe erhalten eine angemessene Belohnung. II. 165.

De=

Denunciat, demselben werden in Licentuntersuchungen die Untersuchungsprotocolle nicht mitgetheilt. III. 53.
Deposita, vacante, wer sie einzieht. IV. 363.
Depositengelder, unrechte Auszahlung derselben, wer dafür haftet. IV. 264.
—— für vergriffene und veruntreuete haftet der Gerichtsherr. 263.
Depositenordnung. IV. 263.
Depositenwesen, Aufsicht darüber. IV. 263.
Depositionsgebühren, wer sie erhält. IV. 263.
Deputatisten-Häuser auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 110.
Derogirende Clausel s. claus. der.
Desertion der Appellation I. 300.
—— wann deren Strafe verfügt wird. IV. 138.
Deservit der Advocaten. V. 263.
Dieb s. Pferdedieb.
Diebstahl, über dessen eidliche Bestärkung. I. 138.
—— Bestrafung des bey einer entstandenen Feuersnoth begangenen I. 362
—— geringen bestraft der Magistrat zu Dannenberg. II. 264.
—— Unterschied des beträchtlichen und geringen. II. 266.
—— ob derselbe ohne Unterschied zur Criminalität gehört. 266.
—— ob bey der Bestrafung eines dritten die Bestrafung wegen eines Felddiebstahls mit in Anrechnung kömmt. II. 346.
Diebstahl an behauenem, offen liegendem Holze. II. 345.
—— an Leinwand, Hemden, Kleidern u. s. f. auf offenen Bleichen, Gärten, Feldern, wie derselbe zu bestrafen ist. 344.
—— vom Hofzaun wird nicht als ein Felddiebstahl betrachtet. 344.
—— an Bienen s. Bienen.
—— eines Stücks Hornvieh, dessen Strafe. II. 297.
—— wie derselbe auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestraft wurde. II. 275.
—— s. a. Fischdiebstahl, Holzdiebstahl, Cameraden- und Krebs-Diebstahl.
Diener, wirklich bebrodete des Lüneburgischen Adels, deren Forum. III. 287.
Dienstbarkeit, Wirkung derselben in Rücksicht auf die Anlegung von Zuschlägen auf einen Forstgrund. II. 232.
—— s. a. Servitut.
Dienstbarkeiten, besonders Staatsdienstbarkeiten sind streng zu erklären. II. 30.
—— kann der Meier dem Meiergute erwerben. IV. 44.
Dienstboten, jüdischer, Forderungen, Collocation in Concursen. I. 118.
—— sind nach beendigter Dienstzeit gültige Zeugen. I. 259.
Dienstboten, Verbindlichkeit aus einem, von denselben für ihre Herrschaft eingegangenen Contract. II. 360.
—— licentfreier Personen, deren Fo-

Forum in Lieentangelegenheiten. III. 52.
Dienstboten, deren Proceß-Sachen sind von Gerichtsgebühren und Sporteln befreit, auch der Schutzjuden. I. 119.
—— s. a. Dienstherr.
Dienste, die besondere Gattung der schuldigen ist in ihre engsten Gränzen einzuschränken. I. 223.
—— der Gutsleute, Zweck derselben, und Art der Leistung. III. 322.
—— sollen die Unterthanen nicht wider Recht und Billigkeit beschweren. IV. 271.
—— ungemessene, wer sie bestimmt. IV. 271. V. 284.
Diensteyd, Erlassung desselben bey einem abzulegenden Zeugnisse. I. 259.
Dienstgeld entrichten die Häuslinge. III. 266.
—— nicht aber die Dorfshirten 266.
—— wie dasselbe bey Lehnsabsonderungen zwischen Lehn- und Landerben getheilt wird. III. 120.
Dienstherr, in wiefern derselbe verbunden ist, den durch sein Gesinde, in Dienstgeschäften angerichteten Schaden zu ersetzen. I. 124. II. 361.
—— Verpflichtung desselben gegen den unzeitig entlassenen Dienstboten. I. 136.
—— dessen Vertrag mit den Officialen, welche Art des Contracts er ist. III. 240.
Dienstherrschaft wird nicht verpflichtet, wenn Dienstboten wider ihr Wissen und Willen Waaren ausgenommen haben. II. 360.
Dienstinstructionen für die Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit. IV. 260.
Dienstkündigung der Cammerbedienten und Beamten. IV. 126.
Dienstlohn, in wiefern solchen die Kinder für die, ihren Eltern geleisteten öconomischen Dienste fordern können. II. 373.
Dienstpflichtige, wann denselben actio negatoria zusteht. I. 224.
—— Gutsleute sind nicht schuldig, in Person vom Hofe aus zu dienen. III. 322.
Dienstregister. V. 193.
Dienstsachen, die Beschwerden der Cammerbauern in denselben, wo diese anzubringen sind. IV. 12. s. a. modus servitiorum.
Dienstvertrag zwischen dem domino und officiali, zu welcher Art der Contracte sich derselbe qualificirt. III. 240.
Diepholz, Grafen von, s. Wildeshausen.
—— die Grafschaft hat keine besondere Landesstände. III. 101.
—— der Grafschaft Appellationssumme bey dem OAGerichte. IV. 107.
Diffamation; Rechtshülfe, welche dagegen zusteht. IV. 33.
Diffession der Privaturkunden. I. 131.
Diffessionseyd schließt einen anderweitigen Beweis der Richtigkeit der diffitirten Urkunden nicht aus. I. 133. V. 249.

Dif-

Diffessionseid wird de credulitate geleistet. 132.
Dimissio ignominiosa s. Cassation.
Dimittirte Civilbediente und Militairbediente, deren Forum in der Stadt Stade. IV. 418.
Director der Lüneburgischen Landschaft. III. 265.
Dispositionen, deren Aufhebnng. III. 123.
Doctoren, deren Forum. I. 147.
Document s. Urkunde.
Documenta communia müssen edirt werden. I. 100.
Domcapitel zu Bremen gehörte vormals zu den Landständen des Erzstifts Bremen. II. 80.
—— zu Hamburg gehörte ebendahin. 80.
—— —— in wiefern die Landesgesetze des Herzogth. Bremen dasselbe verbinden. 82.
—— —— steht unter der Landesherrschaft der Herzöge von Bremen. II. 84.
—— dessen Concurrenz zu den oneribus publicis des Herz. Bremen. 82.
—— —— dessen Fundamentalreceß mit der Krone Schweden. II. 81.
Dolus, dessen Daseyn kann durch Eydesdelation bestimmt werden. II. 364.
Domainen, königliche, processualisches Verfahren wegen deren Administration und Direction. IV. 125.
Donation s. Schenkung.
Donatio propter nuptias II. 232. s. a. Widerlage.
Dorfflur, Dorfmark, dessen Bedeutung. V. 106.
Dorfsgerichte. II. 353. s. a. Gemeinderecht.
Dorfshirten entrichten kein Schutz- und Dienstgeld. III. 266.
Döringworth, Theilgerichte daselbst. II. 68.
Dorverden, Voigtey, von der Krone Schweden an Braunschweig-Lüneburg abgetreten. I. 66.
Dossirung der Deiche. II. 24.
Dotalbauern. IV. 65.
Dotalitium s. Witthum.
Dotis privilegium s. privilegium.
Dreifel... irthschaft, Begriff davon. V. 56.
Dreyer, Ackerstück, dessen Bedeutung. III. 248.
Driftbaaken s. Baaken.
Dünger, ob derselbe zu dem Allodio eines Lehnguts zu rechnen ist. III. 118.
Durchgreifen, richterliches. IV. 457.
Durchwinterung des Viehes. IV. 281. 283.

E.

Edictal-Ladung, wann sie statt findet. III. 341.
—— —— Competenz, dieselbe zu erlassen. 342.
—— —— wird vom OAGerichte in einig. Fällen nicht erkannt. III. 341.
Edition von Lehnsurkunden, Verbindlichkeit dazu. IV. 254.
Eductus, Bedeutung des Wortes. III. 408.

Ef-

Effectus suspensivus beneficii emendationis narratorum. I. 241.
—— wenn derselbe bey dem remedio rest. in integr. eintritt. I. 239.
Ehe, von dem dazu erforderlichen Alter. II. 402.
Ehe, zweyte, deren s. g. Strafen ex I. 3. C. 59. ihre Anwendbarkeit bey Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten der Ehegatten. V. 46. u. s. f.
—— deren Anwendbarkeit bey Meyergütern. V. 178. 20.
Ehebrecherinn verliert ihr Heyrathsgut. I. 294.
Ehebruch, dadurch geht der ausgelobte Altentheil verlohren. I. 274.
—— Bestrafung des einfachen im Fürstenthume Lüneburg. I. 275.
—— dessen Bestrafung im vorigen Jahrhunderte. II. 276.
—— Transact über denselben. IV. 93.
Eheconsens, älterlicher, Supplirung desselben. IV. 329.
—— elterlicher, gerechte Ursachen zur Verweigerung desselben. IV. 330.
—— der Eltern zur zweyten Ehe bereits geschiedner Eheleute. V. 219.
Ehefrau geht bey Bürgergütern den ingrossirten Hypotheken vor. III. 134.
—— deren Verbürgung für den Ehemann. IV. 204.
—— eines Meiers hat für sich kein besonderes, ihr allein eigenes Recht an dem Meiergute. IV. 56. 64. wiewohl mit Ausnahme. V. 170. 8.
Ehegatte, des dürftigen, Erbfolge. II. 312. s. quarta conj. inop.
—— des zweyten Erbfolge III. 228.
Ehegatten begehen während der Ehe keinen Diebstahl gegeneinander. III. 186.
—— über ihre Entwendungen findet Eideszuschiebung statt. 185.
Ehegesetze, Verschiedenheiten derselben in den Churbr. Läneb. Landen. IV. 321.
Eheleute, deren erlaubte gegenseitigen Bitten und Ueberredungen wegen einer günstigen Testamentserrichtung. IV. 158.
Eheleute, geschiedene, können wieder heyrathen. V. 218.
Eheliche Gütergemeinschaft. s. Gütergemeinschaft.
Ehesachen, Fatalien derer, welche an das OAGericht gebracht werden. III. 338.
—— der Bürger zu Verden, darin erkennet der dortige Magistrat in erster Instanz. III. 410.
Ehescheidung, welche Ursachen dieselbe rechtlich begründen. IV. 342.
Ehestiftungen, deren gerichtliche Confirmation im Fürstenthum Lüneburg. II. 368. V. 277.
Eheverbindung während des Trauerjahrs. II. 396. s. a. Trauerjahr.
—— worauf bey Bestimmung der Fähigkeit, solche einzugehen, zu sehen ist. II. 403.
Eheverlöbniß in Gegenwart eines

nes, dazu abgeordneten Küsters. III. 297.
Eheverlöbniß, wornach dessen Gültigkeit zu beurtheilen ist. III. 305.
Eheverlöbnisse während der Impubertät sind claudicirend und die Verlobten behalten facultatem resiliendi. II. 405.
—— auf dem Lande, Gegenwart des Predig. dabey. III. 293. V. 282.
—— Erfordernisse zu deren Gültigkeit. IV. 322.
—— gültige Minderjähriger, und ob diese dawider in den vorigen Stand zu setzen sind. IV. 339.
—— rechtmäßige, Ursache des Zurücktritts von denselben. IV. 340.
Eheverlöbniß-Ordnung der Reichsstadt Nordhausen. III. 306.
—— Nothwendigkeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung dazu. III. 299.
Eheverlobungsconstitution v. J. 1733. III. 293. 299. 309.
Eheverlobungszeugen, Erforderniß und Qualität derselben. IV. 324.
Eheversprechen, Verleitung durch dasselbe zum Beyschlafe. IV. 328. 333. V. 286.
—— unconstitutionsmäßige werden durch Beyschlaf und Eidschwur nicht gültiger. IV. 328. 333.
Eheverträge, nach welchen Grundsätzen die Gültigkeit derselben zu beurtheilen ist. III. 307.
Ehrenvormünder. III. 18.
Ehrschatz, was darunter zu verstehen ist. IV. 48.
Ehrschätzige Bauer- oder Meiergüter. IV. 48.
Eid in die Seele eines andern. I. 264.
—— wann derselbe noch nicht hinlänglich geführtem Zeugenbeweise zugeschoben werden muß. I. 301.
—— Wirkung eines deferirten. III. 368.
—— deferirter und acceptirter, in wiefern derselbe widerrufen werden kann. III. 368.
—— in wiefern ein angenommener durch den Tod dessen, der ihn leisten soll, für geschworen gehalten werden kann. III. 136. V. 280.
—— dessen Ableistung bey den Römern. IV. 186.
—— christlicher, dessen Begriff. 187.
—— ob dessen körperliche Ableistung schlechterdings erforderlich sey. 186.
—— vor Gefährde, Arten desselben; bey dem Cammeranwalde. II. 172. 364. IV. 240.
—— welcher mehrern Litisconsorten deferirt wird. V. 280.
Eide, deren Wirkung nach altem Rechte. IV. 184.
—— nach neuerem Rechte. 185.
Eidesableistung in Civilsachen wird durch die unterbliebene citat. ad vidend. jurare nicht immer unrichtig. I. 139.
—— wie die Vollmacht dazu überhaupt einzurichten ist. II. 171.
—— wie besonders in Gemeindesachen. III. 144. V. 62. u. 280.
—— s. a. Eidesleistung.
Eidesdelation findet wider den Inhalt des Schuldscheins im Executivprocesse nicht statt. I. 44.

Eidesdelation ist kein liquider u. offenbarer Beweis 43. wird jedoch auch im Executivprocesse zugelassen 44.

Eidesformel ist bey einem freywilligen und außergerichtlichem Eide nicht vorgeschrieben. I 183.

Eidesleistung ganzer Gemeinen und Corporationen. III. 141. V. 280.

Eidesleistung, körperliche, ist zur Renunciation der weiblichen Rechtswohlthaten nicht erforderlich. IV. 188.

Eideswarnung, deren Nothwendigkeit. II. 178.

—— ist im Bremischen zuweilen unnöthig. II. 180.

Eideszuschiebung ist allgemein in allen streitigen Civilsachen zulässig. II. 364.

—— in Proceßsachen, welche die Königl. Cammer betreffen. II. 170.

—— über den animum injuriandi. II. 261.

—— über die Absicht bey einem Contracte. II. 363.

—— ist hodie ein vollgültiges Beweismittel. III. 137.

—— wegen Entwendungen zwischen Ehegatten. III. 185.

—— kann der Ankläger in peinlichen Sachen zur Begründung seiner Klage nicht gebrauchen. 185.

—— in wiefern von der einmal geschehenen wieder zurück getreten werden kann. III. 368.

—— nach verfehltem Beweise durch Zeugen, V. 259.

Eidliche Ableugnung einer Urkunde. IV. 253.

Eidliche Entsagung der den Minderjährigen zustehenden Restitution. IV. 184.

Eidliche Verlobung s. Beyschlaf.

Eidliche Versicherung, ein errichtetes einseitiges Testament nicht widerrufen oder abändern zu wollen, ist unkräftig. IV. 173.

Eidschwur s. Eheversprechen.

Eigenthum des Wildes, unrechte Schlüsse daraus für den Jagdherrn. III. 34.

Eigenthümer des Orts ertheilet die Bewilligung zu einer vorzunehmenden Ausweisung. II. 245.

—— eines Grundstücks ohne Forstgrund, worauf andern die Weideberechtigung zustehet, ob derselbe Zuschläge anlegen dürfe. II. 236.

—— eines Thiers, gegen ihn actio de pastu oder pauperie. III. 34.

Eilgüter, was darunter zu verstehen ist IV. 442.

Einfahrt, Bedeutung des Worts. IV. 48.

Eingepfarrte, deren Pflicht zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude. I. 310. IV. 95.

—— Princip der Quote dazu. 319.

—— deren Einwilligung zu Kirchenbauten und Reparationen. I. 305. s. a. Kirche.

—— deren Streitigkeiten über die Art des Beytrages zur Unterhaltung geistlicher Gebäude sind mixti fori. IV. 95.

Einkindschaft, Natur und Zweck derselben. IV. 377.
—— bewirkt an sich keine eheliche Gütergemeinschaft. IV. 379.
—— erhält erst durch den Tod des einen der unirenden Eltern ihre rechtliche Wirkung. IV. 378.
—— deren Wirkung fällt weg. IV. 372.
Einlager, dessen Bewandniß im Lande Hadeln. II. 64.
Einlieger s. Häuslinge.
Einlösung eines versetzten Lehnsstücks, dafür können die Landerben des einlösenden Vasallen keine Vergütung fordern. III. 117.
Einnehmer des Licents, des Schatzes 2c. deren Forum. I. 147.
Einpfändung des Wildes ist nicht verstattet. III. 34.
Einrede des nicht erfüllten Contracts, wann sie eintritt. I. 129.
—— des nicht gehörig erfüllten Contracts. I. 130.
—— des noch nicht vollendeten Inventarii kann von den Beneficial-Erben opponirt werden. III. 86.
—— der Wahrheit bey Injurienklagen. III. 70.
—— des Anastasianischen Gesetzes. IV. 223.
Einreden, Anbringung und Erweisung derselben im Executivprocesse. I. 44.
—— Entsagung aller, ob sie auch die Renunciation des SCti Vellej. in sich schließt. IV. 201.
Einsaat, welche Principia bey der Schätzung derselben zum Grunde zu legen sind. III. 119.
Einsegnung, s. Priesterliche Einsegnung.
Einsendung der Acten, s. Acten.
Einsicht der Criminalacten, wann sie zu verstatten ist. I. 157.
Einung, Innung s. Zunft.
Einweisung, gerichtliche. I. 323.
—— zur Bezahlung. IV. 148.
Einwendung der Rechtsmittel, wo dieselbe nach der Regel geschehen muß. III. 363.
—— der Appellation kann unmittelbar bey dem OAGerichte geschehen. 362.
Einwilligung, elterliche oder vormundschaftliche, Nothwendigkeit derselben zu den Eheverlöbnissen. III. 299. IV. 322. 333.
—— Supplirung der verweigerten. IV. 327. 329.
—— der Kinder und Pflegebefohlenen in die, von ihnen einzugehenden Ehen. IV. 325. s. a. Ehe-consens.
—— des Versprechens in die Acceptation eines Vertrages. IV. 21.
—— fehlende des Promittenten in die geschehene Acceptation. IV. 20.
Einwilligungsgesuch der Kinder und Pflegebefohlenen zu Eheverlöbnissen; dessen Vernachlässigung begründet die Annullation. III. 300.
Elisio rationum s. Entscheidungsgrund.
Elsfleth, Zoll daselbst. I. 15.
Elterliches Testament unter den Kindern, s. Testament.
Eltern, deren Recht, von den Kindern Alimente zu fordern. II. 318.

Eltern, deren Zeugniß für und wider ihre Kinder. IV. 245. besonders gegen Fremde. V. 70.
—— s. a Einwilligung, Eheconsens.
Emendatio libelli et narratorum s Beneficium.
Empfängnißgeld, was darunter zu verstehen. IV. 48.
Emprunt forcé V. 140.
Entfernung des Meiers vom Meiergute, ob sie einen Grund zur Abmeierung giebt. IV. 61.
Entführung, wegen derselben kann der elterliche Consens zur Ehe versagt werden. IV. 330.
Entlassung, ehrenvolle der Beamten und Cammerbedienten. IV. 126.
Entrepreneurs, gemeinschaftliche, von deren wechselseitigen Rechten und Pflichten. IV. 81.
Entreprise-Contract, Begriff und Gegenstände desselben. IV. 80.
—— welcher in Kriegszeiten zwischen der Kriegscasse und den Compagnie-Chefs statt findet. IV. 84.
Entsagung der auth. si qua mulier. I. 182.
—— allgemeine der, einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten. IV. 205.
—— aller Einreden, ob sie auch die Entsagung des SCti Vellej. in sich schließt. IV. 201.
—— stillschweigende des benef. excussionis. IV. 205.
—— des benef. SCti Vellej. 201.
—— der weiblichen Rechtswohlthaten. IV. 188.
Entsagung, eidliche, der, den Minderjährigen zustehenden Restitution. IV. 184.
—— s. a. Renunciation.
Entscheidungsgründe, deren Widerlegung. I. 241.
—— ob das OAGericht dieselben den Erkenntnissen einzurücken verbunden ist I. 241
Entweichung des Meiers vom Meiergute, deren Folgen. IV. 61.
Erbbestand, was darunter zu verstehen ist III. 149.
Erbbücher. V 193.
Erbe, dessen jus deliberandi und beneficium inventarii. III. 84.
—— wie der cum benef. invent. antretende Erbe die Erbschaftsschulden bezahlen kann. 85.
—— tritt der Regel nach in die Verbindlichkeit des Erblassers. IV. 355.
—— s. a. Beneficialerbe.
—— der fiduciarische muß das, was zur Zeit seines Todes übrig war, restituiren. V. 228. s. a. Restitutionspflicht.
Erben im Allodio des Vasallen müssen den Kaufpreis eines alienirten, von ihnen revocirten Lehnsstückes erstatten. II. 138.
—— müssen facta defuncti prästiren. II. 141.
—— deren Substitution und jus accrescendi. IV. 166.
—— mehrerer eingesetzten Realverbindung. IV. 163. s. a. conjunctio.
Erbeseinsetzung, Freiheit des Willens, als wesentliches Erforderniß dazu. IV. 157.

Er-

Erbeseinsetzung, gemeinschaftliche, gegenseitige Unwiderruflichkeit derselben. IV 169.
—— s. a. Bitten, Erben, Conjunctio.
Erbexen. I. 230.
Erbfolge der Eheleute im Amte Ottersberg. I. 316.
—— in die Meiergüter. II. 279. im Bremischen. V. 175. 14.
—— des dürftigen Ehegatten, als ausserordentliches Hülfsmittel zur Unterhaltung. II. 317.
—— bey den Römern. IV. 170.
—— gleichzeitige, gegenseitige Dispositionen über dieselbe, wofür sie zu halten sind. IV. 179.
—— wechselseitige, gleichzeitige Zusicherung derselben, was dieselbe für eine Absicht voraussetzt, IV. 177.
—— Ordnung derselben in Absicht der Meiergüter. IV. 50.
—— in Cammer-Meiergütern, deren Bestimmung gehört vor das Cammer-Collegium. IV. 127.
Erbgerichte. II. 264.
Erblosung, deren Unterschied vom bedungenen Vorkaufe. IV 40.
Erbmeierrecht, was dasselbe befaßt. IV. 42.
Erbpacht, deren Wesen und Begriff. III. 148.
—— deren Entstehung. 146.
—— deren ausdrückliche Verleihung ist selten. III. 151.
—— deren Beweis durch Vermuthungen. 152.
—— ist nach den Regeln der Pachtverträge zu beurtheilen. 152.
Erbpacht, zum Wesen derselben gehört kein schriftlicher Vertrag. 151.
—— deren Verwandschaft mit dem Meierrechte. 150.
—— findet auch bey Kirchenländereien statt. 156.
—— heißt irrig emphytensis. 149.
Erbpächter, dessen Rechte. III. 149.
Erbpachtrecht der Meier im Calenbergischen, IV. 73. im Brem- und Verdenschen. V. 173.
Erbrecht dürftiger Ehegatten. II. 311.
—— der Kinder eines Meiers. I. 203.
—— der im Concubinat erzeugten Kinder. IV. 361.
—— der Kinder des Anerben nach dem Meierrechte im Lüneburgischen. V. 207.
Erbregister s. Lagerbücher. I. 99. V. 193.
Erbschaft, Renunciation der Töchter auf die väterliche. II. 384.
—— Antretung derselben cum beneficio inventarii. IV. 312.
Erbschaftsgläubiger, deren Ladung zu Errichtung eines inventarii. IV. 317.
Erbschaftsinventarium, wie dasselbe zu errichten ist. IV. 313.
—— ob eine specificatio iurata die Stelle desselben vertreten kann. 319.
Erbschaftsstücke, gemeinschaftliche Theilung, Rechtsprincipien dabey. V. 238.

Erbschaftsversiegelung, wann sie erforderlich ist. IV. 315.
Erbtheil, kindlicher, der Söhne und Töchter der Meierleute. III. 104.
Erbvertrag, Begriff desselben. IV. 176.
—— was zu dessen Rechtsbeständigkeit erforderlich ist. IV. 175.
Erbverträge waren in Deutschland von jeher gebräuchlich. IV. 175.
—— die Lehre von denselben ist nach ursprünglich deutschen Rechten zu ermäßigen. IV. 176.
—— ob dabey das ius repraesentandi bey nicht erlebtem Todesfalle statt findet. IV. 375.
—— s. a. Ehe.
Erbzinscontract nach Römischen Rechten. III. 155.
—— Römischer, dessen Aufnahme in Deutschland. 151.
Erbzinsgüter, was darunter zu verstehen ist. III. 147.
Erbzinsherr, dessen Vorkaufsrecht. III. 196.
—— dessen Benutzung dieses Rechts. 196.
Erbzinsmann, dessen Rechte. III. 149.
Erbzoll wird bey einem neuzulegenden Grundbaume abgerechnet. IV. 10.
Erkenntnisse des O. A. = Gerichts; Rechtsmittel dagegen. III. 348.
—— ultra petita. III. 250.
—— gerichtliche, deren Vollstrekkung. IV. 148.
Erkenntnisse eines vermeintlichen Richters. IV. 268.
—— eines unbeeidigten Gerichtsverwalters. IV. 267.
Erkenntnisse s. a. Actenschluß.
Erklärung dunkler Verträge. III. 81.
—— dunkler Stellen der Statuten. IV. 227.
Ermessen des Richters s. Cameraden = Diebstahl.
Erndtedienste, deren rechtliche Natur. V. 210.
Errores calculi können stets gerügt werden. IV. 91.
Ersuchsschreiben s. Requisition.
Erwählung der Supplication oder Leuterung schließt den Gebrauch der Appellation aus. III 358.
Erweiterung des Forstgrundes. IV. 269. 272.
Erzbischöfe zu Bremen. I. 9.
—— deren Herkommen. 14.
Espaliers gehören zum Allodio. III. 117.
Exceptio non numeratae pecuniae. I. 39.
Exceptio n. n. p., ob sie im Executiv = Processe zuläßig ist. I. 43.
—— wie deren calumniöser Gebrauch bestraft wird. I. 46.
Exceptio plur. concumbent. II. 287. IV. 352. V. 278.
Exceptio suspecti iudicis. II. 193.
Excussionis beneficium, stillschwei-

schweigende Entsagung desselben. IV. 205.
Execution s. Besoldungen, Vollstreckung.
Executionsgericht im Lande Hadeln. II. 63.
Executivproceß, welche Einreden bey demselben anzubringen und zu erweisen sind. I 44. II. 348.
—— ob er vor Ablauf der, zur exceptio n. n. pec. vorgeschriebenen Frist angestellt werden könne. 41.
—— findet nicht stets aus klaren Briefen und Siegeln statt. II. 348. V. 276 u. 277.
—— findet auch aus einem Bilateralcontracte statt. III. 176.
Executivproceß s. a. Handschrift, Instrument, Schuldverschreibung.
Exportatio, Bedeutung des Wortes. III. 408.

F.

Fachbaum s. Grundbaum.
Factor, was darunter zu verstehen ist. IV. 435.
Facultas testandi des vom Schlage Gerührten. V 159.
Fähre, Beschwerden der Schiffer dieses Orts gegen die Stadt Bremen I. 36.
Falcidia quarta s quarta.
Fallholz, Berechtigung es zu sammeln. V 111.
Fatale interponendae appellationis. IV. 182.
Fatale notificandae appellat. I. 299.
Fatale prosequendae appellat. kann durch Uebereinkunft der Partheien verlängert werden. IV. 182.
Fatalien der Appellation, gegen deren Verlauf kann nur der Oberrichter die Restitution ertheilen. III. 364.
—— der Rechtsmittel in Criminalsachen. III. 355.
—— in den Ehesachen, welche an das O. A. = Gericht gebracht werden. III. 338.
—— der Appellation müssen sub poena desertionis beobachtet werden. IV. 182.
—— der Nullitätsquerel. IV. 115.
—— versäumte, aus welchem Gesichtspuncte die dagegen zu ertheilende Restitution zu betrachten ist. IV. 241.
Faulebienen. II. 112.
Faustpfänder. I. 324.
Faustrecht I. 7.
—— veranlaßte befestigte Schlösser und Burgen. I. 215.
Felddiebstahl, dazu gehört der Bienendiebstahl. II. 113.
—— dessen Strafe darf selten gemildert werden II. 346.
—— dessen Bestrafung. 343.
—— was dahin gehört. 344. s. a. Diebstahl.
Feldmark, Feldflur, Bedeutung des Wortes. V. 106.
Feldrequisiten, Transportirung derselben in Kriegszeiten. IV. 84.
Feldstellen, Haidestellen. II. 95.
Festungen kann blos der Landesherr anlegen. I. 216. s. a. Vestungen.

Feuer,

Feuer, wie die Anlegung desselben in den Forsten zu bestrafen. I. 162.
Feuersbrunst, durch Verwahrlosung veranlaßte. V. 218.
Feuersnoth, Diebstahl bey derselben. I. 362.
Fideicommissarien, ob deren Citation zur Errichtung eines Erbschafts-Inventarii erforderlich ist. IV. 317.
Fideicommissum familiae relict. ist für die Interessenten desselben unverbindlich. II. 142.
Findelkinder, deren Unterhaltung III 164.
Fischdiebstahl, welcher Unterschied dabey zu machen ist. I. 116.
—— dessen Bestrafung bey Militair- und andern Personen. I. 116.
Fische, in wie weit die, in den Teichen vorhandenen zum Lehn oder Erbe gehören. III. 120.
Fischerey ward im Mittelalter als zur Jagdgerechtigkeit gehörend betrachtet I. 96. s. a. Koppelfischerey.
Fiscus principis. III. 60.
Flachsdienste, deren rechtliche Natur. V. 210.
Fleischliche Verbrechen, deren Strafe im vorigen Jahrhunderte. II. 276.
Fleischzehnten, was derselbe befasset. III. 219.
—— Art der Ziehung desselben und Wahlrecht des Zehntherrn dabey. III. 217.
Fließendes Wasser, Unterschied, Eigenthum und Benuzzungsrecht desselben. I. 47.
Fluchtgeld s. Fluggeld.
Fluggeld der Bienen, über das Recht zu dessen Erhebung. II. 111. 119. 126. III. 25. 28. V. 270.
Flurschützen, deren Ansetzung. I. 226.
Fluß, Unterschied vom Bache. I. 52.
—— öffentlicher und Privatfluß. 50.
—— Folgen aus dessen Berührung eines Grundstückes. I. 59.
Flüsse, öffentliche, über deren Eigenthum und Benutzung I. 53. 54.
—— beschränkte Rechte der Unterthanen daran. I. 54. s. interdictum.
—— ob solche auch Mühlenwasser sind. I. 63.
—— gemeinschaftliche, eingeschränktes Benutzungsrecht derselben. I. 57.
—— Privatflüsse im engern Verstande. —
—— gemeinschaftliche Flüsse — flumina communia, deren Unterschied und Eigenschaften. I. 56.
Flußgelder s. Wegegeld.
Forstbediente, deren Forum. I. 148.
—— als Denuncianten eines Wilddiebes, deren Belohnung. II. 165.
Forstdienste, Begriff und Qualität derselben. IV. 271.
—— ungemessene, deren Ausdehnung. 271. s. a. Dienste.
Forstgrund, dessen Beweis seiner Qualität. II. 231.
—— was darunter zu verstehen ist. IV. 269.

Forst-

Forstgrund, dessen Erweiterung. IV. 269. 272.
Forstherr, dessen Pflicht, die angelegten Zuschläge und Schonungen zu begraben und zu befriedigen. II. 240.
—— dessen Befugniß, Zuschläge und Schonungen anzulegen. II. 231. s. a. Weideberechtigung, Dienstbarkeit.
—— dessen Berechtigung des Grasschneidens und der Hütung in den Zuschlägen. II. 238.
Forstsachen, als Justizsachen. IV. 128.
Forum s. Gerichtsstand.
Frachtfahrer, von dem Schaden, der durch die Schuld desselben der Güterladung entsteht. IV. 440.
—— Arrest auf dessen Geschirr, wegen Schadens an der Frachtladung. IV. 440.
—— sollen die Heerstraßen nicht verlassen. IV. 103.
Frachtlohn, Innebehaltung desselben, wegen Schadens an der Ladung. IV. 440.
Fragestücke dürfen den Zeugen vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden. II. 366.
Frater bedeutet in den Urkunden nicht immer Mönch. III. 384.
Frauensperson, ob unter deren Entsagung aller Einreden, auch die des SCti Vellejani mitbegriffen ist. IV. 201.
—— welche über ihre Vorrechte unterrichtet ist, kann sich bey folgenden Intercessionen mit der Nichtbelehrung nicht entschuldigen. IV. 201.
Frauensperson kann zu ihrem Vortheil nicht dolose auf das Ctum Vellej. sich berufen. 201.
—— s. a. Bürgschaft, Entsagung.
Ehefrau, SCtum Vellejanum.
—— geschwächte, ist keine s. g. persona turpis. V. 66. s. a. querela inofficiosi.
Freie Güter, deren Concurrenz zu den Bau- und Unterhaltungskosten der geistlichen Gebäude. IV. 97.
Freifluth, Fortstreichen des Mahlwassers durch dieselben. IV. 14.
Freiheit s. Immunität.
Fremde, deren Forum in der Stadt Stade. IV. 409.
Fremder, ob die Schwierigkeit dessen Belangung eine rechtliche Ursache des Arrestes ist. IV. 208.
Frieden, Westphälischer, dessen Folgen für Bremen und Verden. I. 33. 65.
—— s. a. Westphälischer.
Friedland, Amt, Streitigkeiten wegen der dortigen Landeshoheit und des iuris episcopalis. IV. 392.
Friedrich der 4te, König von Dännemark, erobert Bremen und Verden. III. 93.
—— Bischof von Münster. III. 92.
Früchte eines retrahirten Grundstücks, in wiefern dieselben dem Käufer oder dem Retrahenten zukommen. III. 10.

Fundamental-Receß mit der Stadt Stade. III 396. IV. 401.
Fundus feudalis setzt nicht nothwendig Gebäude zum voraus. III. 113.
Furcht macht eine dadurch erwirkte Erbeseinsetzung ungültig. IV. 157.

G.

Gage s. Besoldung.
Gahrte, Ackerstück, was darunter verstanden wird. III. 248.
Gartendiebstahl II. 297., dessen Bestrafung. 344. s. a. Diebstahl.
Gartenrecht. I. 190.
Gastrecht, Gastgericht, worin es besteht. II. 70.
—— in der Stadt Bremen. II. 37.
—— in der Stadt Stade. II. 71.
Gastwirthe, deren Verbindlichkeit ex recepto beym Einlogiren für eine bestimmte Summe. V. 214.
Gavitteau. I. 1.
Gebäude, die auf dem Lehngute befindlichen, sind als wirkliches Allodium zu betrachten III. 109., wie es mit deren Taxation gehalten wird. 110. 116.
—— von welcher Zeit an der Lehnsfolger den Werth derselben den Landerben verzinsen muß. III. 115.
—— des Lehnguts, von welcher Zeit an die Gefahr derselben auf den Lehnsfolger übergeht. III. 115.
——; über das zu deren Ausbesserung hergeliehene Geld, braucht kein strenger Beweis der Version geführt zu werden. IV. 455.
Geblümte, dessen verschiedne Arten und Benennungen. II. 97.
—— fremde Bienenstöcke darin. 98.
Gebrauch, eingeschränkter, der s. g. Provocation ex l. diffamari. IV. 33.
Geestendorf, Tonnen- und Baakengeld daselbst. I. 34.
Gegenvermächtniß, Vorzüge desselben wegen der Sicherheit. II. 332.
Geheimerathsstube, Protocolle der Licentgerichte an dieselben. III. 52.
Gehrde, Ackerstück, was darunter verstanden wird. II. 248.
Geil und Gahre muß der Lehnsfolger dem Lehnserben erstatten.
Geistliche, Bürgschaften derselben. IV. 197.
—— Gebäude; s. Baukosten.
—— ——, was zu denselben zu rechnen ist. I. 310. s. a. Kirchen.
Geldzahlungen, Vorsicht eines Curators dabey. III. 224.
Geleite. I. 269.
Geleitegeld von Bienen. II. 111.
Gelöbnißgeld, was es bedeutet. IV. 48.
Gemälde braucht der Lehnsfolger nicht ohne Consens anzunehmen. III. 110.
Gemeinde, deren gewählte Mitglieder zur Eidesableistung. III. 141.
—— dieser Mitglieder Weigerung zur

zur Eidesableistung, Folgen daraus. III 143.
Gemeinde und Gemeindeglieder s. Widerspruchsrecht.
Gemeindeangelegenheiten, in denselben gilt der Regel nach keine Stimmenmehrheit. IV. 286.
Gemeindeanlagen, Einforderung derselben. I. 226.
Gemeindebeschlüsse, deren Verbindlichkeit und Gültigkeit. III. 168.
Gemeindegeschäfte, deren verschiedene Arten. III. 169.
Gemeindegüter, Aufsicht darüber. I. 226.
Gemeindeherrschaft, Gemeinderecht, s. iurisdictio communitatis.
Gemeinden, deren Eidesleistung. III. 141. V. 62. 280.
—— im Herzogth. Bremen, deren Verbindlichkeit zur Ernährung armer elternloser Kinder. III. 162.
—— ob dieselben in Absicht der Beweisführung privilegirt sind. IV. 237. 239.
Gemeinderecht s. Gemeindeherrschaft.
Gemeindesachen, Verfahren darin bey Eidesangelegenheiten. III. 143.
Gemeine-Dorfs- oder Stadtweide, was es damit für Bewandniß habe. IV. 280.
—— Hut und Weide, Ursprung und eigentlicher Grund derselben IV. 292.
—— Weide, Verpachtung derselben. IV. 286. 290.
Gemeine-Principien, zu Bestimmung der Anzahl des, auf dieselbe zu treibenden Viehes. IV. 275. 279. 282.
Gemeinheiten, in welchen Fällen Ausweisungen aus denselben statt finden. II. 249.
Gemeinheitsgründe der Städte, Dörfer und Flecken gehören nicht zu den adespotis. II. 249.
Gemeinheitslasten s. Immunität. V. 225.
Gemeinheitstheilungen, in Rücksicht derselben ist die Cognition der Landesgerichte aufgehoben. II. 182.
—— ob sie geschehen sollen? — dazu ist die Concurrenz und Einwilligung des Gutsherrn nicht erforderlich. IV. 44.
Gemeinheitstheilungssachen im Fürstenthume Lüneburg, vor welche Behörden dieselben gehören. IV 144.
Gemeinschaftlicher Fluß, s. Fluß.
Gemeinschuldner verliert durch den Eintritt des Concurses nicht alles Dispositionsrecht. III. 282.
—— kann durch wirkliche Bezahlung seiner Gläubiger den verhängten Concurs aufheben. II. 281.
—— in wiefern derselbe, bey Sistirung des Concurses, die von dem Güterpfleger geschlossenen Pachtkontracte auszuhalten verbunden ist. 281.
General-Kriegesgericht, Umfang der Gerichtsbarkeit desselben. III. 381.

General=Kriegesgericht, in wiefern Civilsachen zu dessen Competenz gehören können 381.
—— s. a. Appellation. II. 190. III. 381. IV. 131.
Generalsteuerkasse, deren Vorrechte in Absicht der Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter. II. 323.
Georg Ludwig, Churfürst, acquirirt Wildeshausen. III. 95 96.
Gerade im Herz. Bremen. II. 75.
Gerhard, Erzbischof zu Bremen. I. 7.
Gerichte, deren Arten. II. 266.
Gerichtliche Hypothek s. Hypothek.
Gerichtsbarkeit der höhern Landesgerichte. I. 144.
—— der Kriegesgerichtscommission. I. 178.
—— deutsche, Grundsätze und Umfang derselben. III. 285 286.
—— der Stadt Stade. IV. 399.
—— über die von Exemten miethsweise bewohnten bürgerpflichtigen Häuser der Stadt Stade. IV. 423.
—— s. a. Prorogation und Patrimonial=Gerichtsbarkeit.
Gerichtshalter, derer vom Adel, Gerichtsstand. I. 148.
—— dessen Collision mit dem Patrimonialgerichtsherrn. II. 255.
—— der Patrimonialgerichte, deren Anstellung. IV. 260.
—— zugleich Richter und Advocat. IV. 265.
—— von der Verbindlichkeit des Ersatzes eines durch denselben bey Ausübung der Rechtspflege verschuldeten Schadens. IV. 260.
Gerichtsherr haftet für unfähige Gerichtshalter. IV. 267.
—— dessen Schadensersatz für seinen Beamten. IV. 260.
—— dessen Pflichten und Rechte beym Depositenwesen. IV. 263.
—— haftet für unterschlagene, vergriffene, veruntreuete Depositengelder. IV. 263.
Gerichtsmitglieder, Injurien, welche denselben ratione officii zugefügt worden. II. 216.
Gerichtspersonen, ohne Votum, in wiefern auf dieselben Commissionen in Rechtssachen erkannt werden können. III. 375.
Gerichtsstand der in Pension stehenden Oberofficiere, welche in Civildienste getreten sind. I. 176.
—— befreieter. III. 342.
—— —— der landesherrlichen Bedienten und ihrer Familieen worauf sich derselbe gründet. IV. 384.
—— —— landesherrlicher Bedienten, ob derselbe extra territorium gilt. IV. 416.
—— —— der blos titulirten landesherrlichen Bedienten. IV. 384.
—— der Witwen und Kinder der Mitglieder des OAGerichts. III. 334.
—— der Witwen und Kinder herrschaftlicher Bedienten. III. 335.
—— der Häuslinge, welche in dem Hofbezirke eines, mit keiner Gerichtsbarkeit versehenen adlichen Guts wohnen. III. 285.
—— ob die Verhängung eines Ar-

rests einen eigenen Gerichtsstand begründet. IV. 210.
Gerichtsstand der Hofhandwerker. IV. 386.
—— der Fremden in der Stadt Stade. IV. 409.
—— der zur Miethe wohnenden Personen in der Stadt Stade. IV. 423.
—— der Witwen und Kinder landesherrlicher Civil- und Militairbedienten der Stadt Stade. IV. 421.
—— der dimittirten und pensionirten Civil- und Militair-Bedienten zu Stade. 418.
—— der Procuratoren und Advocaten zu Stade. IV. 406.
—— des Sterbehauses. III. 343.
—— des Verstorbenen Prorogation desselben. 344.
—— des Wohnorts. 342.
—— persönlicher, der Pächter adlichfreier canzleysässiger oder exemter Güter und deren Hausgenossen. V. 80.
Gerichtsverwalter, ordnungsmäßige Bestellung desselben. IV. 267.
—— eines unbeeidigten sind in der Regel null und nichtig. 267.
Gerinne s. Mühle.
Geschlossene und ungeschlossene Weidezeiten. III. 182.
Geschwängerte, welche schon einmal den Beyschlaf vollzogen hat, kann doch zuweilen vom Schwängerer Satisfaction fordern. IV. 350. V. 286.
Geschwister, als Zeugen für und wider einander. IV. 244.
Geschwister, ob sie dazu gezwungen werden können. 246.
Gesellen der Hofhandwerker, deren Forum. IV. 386.
Gesetz, dessen interpretirende Observanz wird durch gedruckte Präjudicia erwiesen. I. 214.
—— Nichtgebrauch hebt die Kraft und Gültigkeit desselben nicht auf. IV. 195.
Gesetze helfen den Betrügern nicht. IV. 201.
Gesetzgeber, stillschweigende Genehmigung desselben in die Aufhebung bestandener Gesetze. IV. 196.
Gesetzgrund, die Identität desselben ist bey jeder analogischen Anwendung des Rechts erforderlich. I. 168.
Gesinde, dessen Forum. I. 148.
—— s. a. Dienstbote, Dienstherr.
Gewandschneider. I. 111.
—— —— lehn in Lüneburg. V. 1.
—— —— Begriff. V. 1. Nöthige Eigenschaften eines Vasallen daben 5. Solennitäten bey der Belehnung 6. Erbfolge der Vasallen 10. Rechte desselben 12. Ursachen des Verlusts derselben. 14.
Gewaltthätigkeiten, deren Bestrafung im vorigen Jahrhunderte. II. 273.
Gewerbesachen, in wiefern diese zu Justizsachen gehören. IV. 136.
Gewohnheitsrecht, ob dasselbe rationabel zu gebrauchen sey. I. 174.
Gil-

Gilde s. Zunft.
Gläubiger können durch die Mehrheit der Stimmen einen terminlichen Schuldenabtrag bewilligen. I. 325.
—— können die nach entstandenem Concurse aufgewandten Kosten nicht erstattet verlangen. I. 327.
—— was für eine culpam derselbe den Bürgen zu prästiren hat. II. 158.
—— deren öffentliche Vorladung, wozu sie abzweckt. III. 87.
—— bergrechtlich versicherter, Vorzugs- und Absonderungsrecht. III. 129.
—— s. a. Concurs, Gemeinschuldner.
Glaubwürdigkeit archivalischer Copeien. III. 244.
Glockenstühle, Unterhaltung derselben. I. 310.
Gohen, die viere der Stadt Bremen. I. 18.
Gottesacker s. Kirchhöfe.
Gottesdienst, gestöhrter s. Verbrechen. I. 47.
Gotteshausleute. IV. 65.
Gotteshauspfleger. I. 306.
Göttingen, des Fürstenthums Appellationssumme bey dem O.A. Gerichte. IV. 107.
Graben, deren Verrichtung und Unterhaltung. I. 192.
Gränzstreitigkeiten mit Churhessen. IV. 390.
Graßschneiden in den Zuschlägen. II. 238.
Grindel s. Mühle.
Grönschwart der Deiche. II. 25.
Groseltern, deren Einwilligung zu den Eheverlöbnissen ihrer Großkinder. IV. 322.
—— ob sie verbunden sind, die unehlichen Kinder ihrer Enkelin zu ernähren. IV. 370.
Grosvater, ob er die unehlichen Kinder seines Sohnes zu ernähren verbunden ist. IV. 354.
Grubenhagen, des Fürstenth. Appellationssumme bey dem O.A. Gerichte. IV. 107.
Grundbaum bey Mühlen darf nicht eigenmächtig verrückt oder verändert werden. IV. 10.
Grundbruch s. Deichbruch.
Grundherr darf zum Nachtheil der Weideinteressenten nicht einseitig die Benutzungsart des fundi gänzlich verwandeln. II. 237. s. a. Eigenthümer.
Grundstücke s. Bürgerliche. IV. 301.
Grundwerke, deren Anlegung im Deichwesen gehört zur Oberlandespolizey. II. 1.
Grützmühle muß beym Wassermangel der untern Mahlmühle nachstehn. IV. 14.
Gustav Adolph s. Wasaburg und Wildeshausen.
Güterbestäter, Amt und Bestellung desselben. IV. 445.
Gütergemeinschaft der Eheleute ist im Herzogth. Bremen nicht selten. I. 317.
—— der Eheleute im Amte Ottersberg. I. 316.
—— wird an sich nicht durch eine Einkindschaft bewirkt. IV. 379.

Gü-

Gütergemeinschaft, mißbräuchliche des Meiers und seiner Ehefrau, in Betreff des Meierwesens. IV. 57.
—— eheliche im Altenlande. IV. 425.
—— —— — — bey derselben Theilung müssen unabgefundene Kinder die Aussteuer conferiren. IV. 425.
Güterpfleger, dessen Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners. III. 282.
—— dessen Vorsicht bey Auszahlung der Concursgelder. III. 223.
Güterverzeichniß, eidliches, ob der überlebende Ehegatte, der sich in communione bonorum befand, solches den Kindern bey Theilung des Gemeinguts herausgeben müsse. IV. 429.
—— s. a. Inventarium.
Gutsherr, dessen Wahlbefugniß bey Besetzung der Meiergüter. IV. 50.
—— braucht die Anerben einer Meierstelle nicht durch Edictalladungen zur Bemeierung aufzufordern. IV. 53.
—— dessen Concurrenz zu einer Gemeinheitstheilung. IV 44.
—— dessen Recht der Ausübung des Näherrechts am Meiergute. IV. 45.
—— s. a. Bäume.
—— im Brem- und Verdenschen, über dessen Recht den Hieb des harten Holzes zu verbieten. V. 101.
Gutsherren, deren Concurrenz zur Deichlast. II. 3.
—— und Gerichtsherren im Herzogth. Bremen, einigen derselben kömmt in gewissen Fällen die Gerade u. das Heergewette zu. II. 75.
Gutsherrschaft, deren Theilnahme an den Processen der Gutsleute. IV. 70.
—— der Pfarr- und Kirchenmeier. IV. 67.
—— Streitigkeiten darüber gehören vor die Justizbehörden. IV. 127. 279.
Gutsleute, derer vom Adel - Gerichtsstand. I. 149.
—— dienstpflichtige sind nicht schuldig in Person vom Hofe zu dienen. III. 322.
—— deren Processe s. Gutsherrschaft und Meier.

H.

Habenhausen, daselbst geschlossener Vertrag. I. 17.
Hadeln, ständische Verfassung des Landes. II. 49.
—— trägt nicht zu den Unterhaltungskosten des O.A.Gerichts bey. II. 59.
—— dessen Gerichtsverfassung II. 48.
—— im Besitz der Herzöge von Lauenburg. II. 48.
Hagen s. Hecke, Zaun.
Hagengericht. I. 230.
Haide, von dem in derselben aufgeschlagenem Holze. IV. 270. 273.
Haidebrennen, wie dasselbe im Bremischen zu bestrafen ist. I. 162.
Haidedistricte, von keinem Privato

vato occupirte, sind Eigenthum des Landesherrn. IV. 270.
Haidehauen s. Bäume.
Haidestellen s. Feldstellen.
Halber Dreyer, Ackerstück. III. 248.
Hamburg erhebt das Tonnengeld auf der Elbe. I. 31.
Hamburgsches Domcapitel s. Domcapitel.
Handdienste s. Dienste.
Handel und Wandel zu treiben ist, der Regel nach, Sache freier Willkühr. I. 109.
Handelsbefugniß der Kaufleute und Handwerker. I. 109. 110.
Handelsbücher, deren Glaubwürdigkeit und Beweiskraft. III. 174.
Handelsgebrauch, Handelsusance. IV. 441. 444.
Handelsleute, auswärtiger, Recht des Durchzuges durch ein fremdes Land. IV. 102.
—— gegen dieselben findet der Straßenzwang nicht statt. IV. 103.
Handelsmann s. Kaufmann.
Handlohn. IV. 48.
Handlungen einzelner Mitglieder einer Universität, deren Folgen für die Privilegien der Universität. III. 403.
Handschrift, Beweis gegen deren Inhalt. I. 45.
—— s. a. exceptio, n. n. p., Executivproceß, Schuldner, Schuldschein.
—— deren Beschaffenheit beym Executivproceß. II. 348.
Handverkäufer s. Kaufmänner.
Handwerker, deren Hausirhandel mit eigenen Waaren. I. 113.
—— fremde, deren Beschränkung in Verfertigung und Verkauf von Producten. 113.
Handwerksarbeitslohn, rückständiges, ob wegen desselben das privilegium pecuniae ad reparandas aedes zustehe. IV. 455.
Handwerkskram. I. 108.
Handwerksmann, dessen Handel mit rohen angekauften Waaren. I. 109.
—— dessen Unterschied vom Werkmann. 109.
Handwerkssachen, in wiefern dieselben zu den Justizsachen gehören. IV. 136.
Hannover, der Altstadt Baustatute. V. 241.
Hanse, Macht und Verfall derselben. I. 9. 14.
Hartholz, was dazu gerechnet wird. II. 243.
Hasenschlingen, wer die Legung derselben denuncirt, erhält eine Belohnung. II. 165.
Häuser der Beamten auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
—— der Deputatisten und Häuslinge auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger erstatten. III. 110.
—— der Minderjährigen, deren Veräusserung. III. 253.
Haushaltsbedürfnisse, darnach ist die Anzahl des, auf die Gemeinde-Weide zu treibenden

den Viehs zu bestimmen. IV. 282.
Haushaltsdienste, wie weit sie sich erstrecken. I. 223.
Haushaltsreglement des Militairs. IV. 87.
Hausherr s. Defrauden. III. 54.
Hausirhandel s. Handwerker.
Häuslinge, derer vom Adel, Forum. I. 149.
—— deren Kennzeichen. III. 268.
—— s. a. Gerichtsstand. III. 285.
—— deren Abgaben. III. 266.
—— deren Schutzgeld. III. 287. 291.
—— deren Weideberechtigung. IV. 295.
—— s. a. Geistliche Gebäude. IV. 99. 101.
—— deren Antheil an Gemeinheitsvortheilen und Lasten. IV. 100.
Häuslings- und Hirten-Catastra. III. 266.
Häuslingshäuser s. Häuser. III. 110.
Haustrauung des Adels, Befreiung davon. V. 89.
Hecken, deren Vorrichtung und Unterhaltung. I. 190. V. 253.
—— deren Werth ist den Landerben von dem Lehnsfolger nach dem taxato zu vergüten. III. 116.
Heckenrecht. I. 191. V. 114.
Heergewette s. Gutsherren. II. 75.
Heerstraßen, Brücken, Wege und schiffbare Flüsse, aus welchen Mitteln dieselben zu unterhalten sind. I. 21. 27.
Heerstraßen, Verlegung derselben, in wiefern die Streitigkeiten vor die Gerichte gehören. IV. 143.
—— sollen die Frachtfuhrleute nicht verlassen. IV. 103.
Hegeanger der Dorfschaften. IV. 291.
Heidelbeerenpflücken, Berechtigung dazu. V. 98.
Heiligenkreuzleute. IV. 65.
Heiligenpfleger. I. 306.
Heinrich, Bischof von Münster. III. 92.
Heinrich von Moerse. III. 92.
Heinrich des Löwen Nachfolger. 91.
—— s. a. Wildeshausen.
Helverlingdrehe, Ackerstück. III. 248.
Hemel, Dorf, Streitigkeiten wegen desselben. IV. 392.
Herkommen, irrationables, was darunter verstanden wird. I. 174.
—— Beurtheilung des Beweises desselben. I. 318.
—— s. a. Observanz.
Herrenloser Deich s. Deich.
—— Grund und Boden, in wiefern derselbe dem Landesherrn zusteht. III. 201.
Herrschaftliche Meier, s. Meier.
Heu, ob das vorräthige zum Allodio eines Lehnguts gehöre. III. 118.
Hillebold, Erzbischof zu Bremen. I. 8. III. 90.
Hirten, deren Ansetzung. I. 226.
—— deren Weideberechtigung. IV. 295.

Hirtenlohn, dazu tragen Prediger und Schuldiener bey. V. 221.
Hochgericht im Lande Hadeln. II. 67.
Hochzeitskosten s. Abfindung.
—— ob dieselben aus Meierhöfen bezahlt werden. III. 107.
Höckelheim, Dorf, Gränzstreitigkeiten wegen desselben. IV. 391.
Hof = oder Herrendienste, s. Dienste.
Höfe, wüste, deren Begriff u. rechtliche Bestimmung darüber. V. 179.
Hofhandwerker und deren Gesellen s. Gerichtsstand. IV. 386.
Hoflager, die Dienste bey dessen Veränderung gehören zu den Landfolgen. I. 127.
Hofmarschallamt zu Hannover, von dessen Erkenntnissen finden keine Appellationen statt. I. 294.
—— giebt die Sachen von weitläuftiger Untersuchung an die Justizcollegia ab. I. 295.
—— steht unmittelbar unter den Landesherrn. I. 296.
Hohe Gerichte, welche Verbrechen vor dieselben gehören. II. 266. 269.
Hoheitsdienste, Klagen über deren Auflegung, wohin sie gehören. IV. 141.
Hohenstein, Grafschaft, deren Verhältniß zum Fürstenthum Calenberg. III. 309.
Hoirin I. 1.
Hoken I. 110.
Höker werden den Handwerkern beygezählt. III. 280.
Hokenhandel gehört zu den städtischen Gewerben. III. 280.
—— Ertheilung der Concessionen dazu. 277.
Hokkenbeschlag im Lande Hadeln. II. 64.
Holle, Ackerstück. III. 248.
Holtingsleute. I. 229.
Holz, wem das Eigenthum des auf dem Meiergute stehenden zukömmt. II. 284.
—— s. a. Halde und Lehnholz.
Holzdiebstähle, in wiefern dieselben bruchfällige oder von dem ordentlichen peinlichen Richter zu bestrafende Verbrechen sind. I. 97.
—— geringere werden auf den Landgerichten bestraft. II. 268.
Holzentwendungen von der Holzflöße auf der Leine, Ilme u. s. f. I. 98.
—— aus herrschaftlichen Forsten. I. 162.
Holzgräfschaft. V. 255.
Holzgerichte. I. 229. V. 254.
Holzhieb, freier, dessen Begriff und Anwendung. V. 101.
Holzungen, in wiefern in denen des Fürstenthums Lüneburg der Plaggenhieb ausgeübt werden darf. III. 159.
Hoya, s. a. Wildeshausen. III. 92.
—— die Grafschaft, deren Anfall an das Churhaus. III. 98.
—— Deich = und Schlachtaufsicht in derselben. III. 3.
Hülfsdienste bey Deicharbeiten. II. 35.
Hülfsgelder s. Procurator.

Hülfsschreiben, s. Requisition. II. 304.
Hure, wer darunter zu verstehen ist. IV. 351.
Hut und Weide, was zu deren Aufhebung oder Veränderung erfordert wird. III. 169.
—— geschlossene und ungeschlossene Zeiten derselben. III. 182.
—— s. a. Gemeine-Weide, Weide.
Hypothek, deren Bestellung vor einem incompetenten Richter. II. 328.
—— der Bestellung einer gerichtlichen muß immer eine Untersuchung vorangehn. II. 328. s. a. Confirmation.
—— kann durch gleichviel geltende Worte beygelegt werden. II. 329.
—— allgemeine, darunter sind die Bergth. nicht mitbegriffen. III. 134.
—— gerichtliche, wird nicht durch die Anmeldung oder gerichtliche Production der Pfandverschreibung bewirket. IV. 302. V. 275.
—— s. a. Procurator.
Hypothecae quasi publicae. I. 330.
Hypotheca tacita minorum et piorum corporum in bonis administratorum. II. 323.
—— in bonis administratorum, ob solche der Brandcasse zustehe. II. 324.
—— kommt der Ehefrau wegen der Morgengabe nicht zu. II. 331.
Hypothek-Bestätigungen, vor zwey Notarien, deren Folgen für eine Privathypothek. I. 331. 332.
Hypothek-Bestellung, Form und Feyerlichkeit dabey ist nothwendig. I. 332.
—— s. a. Verpfändung.
—— en bürgerlicher Grundstücke, Anmeldung derselben bey der Stadtobrigkeit. IV. 301.
—— enbuch, Zweck und Beschaffenheit desselben. IV. 304.

J.

Jagd, strecke, was darunter verstanden wird. III. 46.
—— s. a. Wild.
Jagdablager, rechtliche Bestimmungen darüber. V. 182.
Jagdbediente, deren Forum. I. 150.
—— s. a. Forstbediente.
Jagdberechtigter trägt als solcher zu den Landeslasten nicht bey. III. 31.
Jagdberechtigung, unsere jetzige war den Römern unbekannt. III. 29.
Jagddienste, deren rechtliche Natur. V. 186.
Jagdeigenthümer, dessen Verbindlichkeit, den in seinem Jagdbezirke durch das Wild veranlaßten Schaden zu ersetzen. III. 29.
Jagdfolge. I. 92. 93.
Jagdfrohnen s. Jagdfolge.
Jagdgerechtigkeit darf nur mit der möglichsten Schonung exercirt werden. III. 36.
Jagdherr, über Erstattung des, in seinem Jagdreviere vorgefallenen Wildschadens. III. 39.
—— dessen culpa tritt durch zu gro-

große Hegung des Wildes ein. III. 35.
Jagdherr, dessen Sorgfalt, das Wild vom Felde abzuhalten. III. 40.
—— Präsumtion gegen denselben bey einem zu großem Wildschaden. III. 41.
—— dessen Pflicht, für verhältnißmäßige Verminderung des Wildes zu sorgen. III. 36.
—— ob er das Recht habe, Salzlecken anzulegen. 39.
Jagdmeyer, deren Rechtsverhältnisse. V. 182.
Jagdrecht, privatives, dessen Verlust unter mehrern Jagdeigenthümern. V. 125.
Jagdrevier kann von dem Miteigenthümer der Koppeljagd zu Zeiten mit mehrern Schützen bejagt werden. I. 88.
Jägerey, Königl., soll den Wildschaden, wenn sie daran Schuld ist, ex propriis vergüten. III. 38.
Immen s. Bienen.
Immengeleite. I. 268.
Immenzehnten. III. 27. II. 95.
Immenzoll. III. 27.
Immission und Pfandung im Lande Hadeln. II. 64.
Immissionis beneficium. IV. 48.
Immobilia s. unbewegliche Güter.
Immunität von Personalabgaben oder sonstigen Pflichten; deren Beweis. IV. 146.
—— von Gemeinheitslasten, zu deren Erlangung ist der Beweis einer qualificirten Verjährung nicht erforderlich. V. 225.
Imperia. I. 105.
Impost auf die Bienen. II. 106.
Impostwrogen, deren Untersuchung ist eine Hoheitssache. III. 55.
Impubertät macht Eheverlöbnisse claudicirend und bewirkt facultatem resiliendi. II. 405.
Incestuosi liberi. IV. 360.
Incompetente Entscheidung kann als nicht existirend betrachtet werden. IV. 120.
Indossement, dessen Unterschied von der Cession und Arten. V. 29. u. f. f.
Ingrossation der Ehestiftungen im Fürstenthume Lüneburg. II. 368.
Inhäsiv-Bescheide. I. 244.
Iniquität ist keine Nullität. IV. 113.
Injurien, welche einem Mitgliede des Gerichts ratione officii zugefügt werden. II. 216.
—— deren Strafe im vorigen Jahrhunderte. II. 274.
—— gegen einen Richter, deren Ahndung. II. 209.
—— unbefugter Insertionen, in Zeitungen und Intelligenzblätter. IV. 76.
Injurienklagen, was zu deren Begründung erforderlich ist. II. 260.
——, dabey die Einrede der Wahrheit. III. 70.

Injuriensachen bey den Aemtern und Patrimonialgerichten. III. 74. 75.
—— in denselben findet in den Herzogth. Bremen und Verden keine Appellation statt. III. 74.
—— der Unterthanen auf dem platten Lande, darin sind Appellationen unzulässig. IV. 131.
Innung, weswegen deren Eidesleistung Rechtens ist. III. 141.
Innungssachen, in wiefern sie zu den Justizsachen gehören. IV. 136.
Inopia novissima. II. 313.
Inquisit, wie der zu bestrafen, der die Urphede zu schwören sich weigert. I. 263.
—— kann einen Defensor verlangen. I. 158. s. a. Defensor.
Inschriften, Beweis durch dieselben. I. 234.
Inspectio actorum s. Einsicht.
Inspection über die Schulen ist ein Theil der Kirchengewalt. III. 379.
Inspectoren des Licents, der Wege u. s. f. deren Forum. I. 150.
Instruction, Ahndung des Mangels derselben bey mündlichen Terminen IV. 460.
Instrumentszeugen, Nothwendigkeit deren Zuziehung. I. 329.
Instrumentum guarantigionatum, s. Handschrift. II. 348.
Intelligenzblätter s. Injurien. IV. 76.
Interdictum, nequid in flumine publico fiat et interd. de fluminibus. I. 54. s. Fluß.
Interesse, eignes, schließt die Ablegung eines Zeugnisses aus. I. 255.
Interimswirth, dessen Anspruch auf den Altentheil. II. 291.
Interposition, s. Einwendung.
Interrogatoria, s. Fragestücke.
Intervention der Gutsherrschaft bey den Processen ihrer Meier- und Gutsleute. IV. 71.
Intestaterbfolge s. Erbfolge.
—— jüdischer Geschwister. V. 116.
Introductionskosten der Geistlichen. I. 315.
Inventarii beneficium, dessen rechtliche Erforderniße. IV. 312. 432.
Inventarium, zu dessen Errichtung ist jeder Vormund verpflichtet. II. 300.
—— ob die Errichtung eines vormundschaftlichen durch den Vater im Testamente erlassen werden könne. II. 301.
—— in wiefern dessen Errichtung von der Ableistung des Manifestations-Eides befreit. III. 234.
—— s. a. Beneficial-Erbe. IV. 431.
Johann, Bischof von Münster, s. Wildeshausen. III. 92.
—— Friedrich, Erzbischof von Bremen. III. 93.
Irrationabel, was darunter verstanden wird. I. 174.

Juden, das privil. dotis derer Weiber. I. 118.
—— derer Dienstboten Platz im Concurse. I. 118.
—— deren Advocaturfähigkeit nach Römischen Gesetzen III. 424., nach Reichs- und Provinzialgesezzen. 429. V. 283.
—— die erlangte Doctorwürde giebt ihnen kein Recht zur gerichtlichen Praxis. III. 432.
Judenschutz. III. 431.
Iudex delegatus, s. Commission.
—— loci nimmt den actum der Ausweisung und die Tradition des ausgewiesenen Grundstücks vor. II. 246.
Iudicium mixtum, permanentes, zu Rieste. IV. 395.
—— s. a. Appellationen. IV. 390.
—— peregrinorum s. Gastrecht.
Iura episcopalia des Landesherrn. III. 257.
Iuramentum calumniae seu malitiae, ob der, welcher ex officio und necessario klagend auftritt, dasselbe abzustatten braucht. II. 174.
—— Arten desselben. 173.
—— s. a. IV. 240. und Eid.
—— diffessionis, s. Diffession.
—— in litem. V. 37.
—— malitiae. V. 271.
—— perhorrescentiae ist bey den Mitgliedern des O. A. Gerichts überflüssig und unzuläßig. II. 196.
—— ob dazu besondere Verdachtsgründe anzuführen sind. 193. V. 272.
Iuramentum quantitatis. V. 38.
Iurisdictio communitatis, wie weit sie sich erstrecke. I. 225.
—— die damit verbundenen Rechte sind nicht überall dieselben. 226.
—— —— im Lüneburgischen. I. 288.
—— s. a. Gemeinderecht.
Jurisdiction der Stadt Bremen in den 4 Gohen I. 18.
—— s. a. Gerichtsbarkeit.
—— superior et inferior, alta et bassa. II. 266.
Ius accrescendi mehrerer Miterben und Legatarien. IV. 166.
—— deliberandi, ob dasselbe mit dem beneficio inventarii verbunden werden kann. III. 84.
—— primae allocutionis. III. 264.
—— singulorum. III. 168.
Justitiarii, deren ordnungsmässige Bestellung. IV. 267.
Justizbeamte, deren Wahl und Bestellung. IV. 261.
Justizcollegia, vor dieselben gehört nicht die Frage, ob den Meiern K. Cammer ein ius retentionis in dem Hofe zustehe. I. 271.
—— höhere, ertheilen den Aemtern und Untergerichten keine responsa. I. 79.
Justizreglement, Bemerkungen über den §. 5. und 6. desselben. I. 39.

Justizsachen, Collision derselben mit den Regierungssachen. I. 288. V. 258.
—— über deren zweifelhafte und bestrittene Qualität. IV. 133.
—— gehören nicht vor das Cammercollegium. IV. 126.
—— in wiefern Forstsachen zu denselben gehören. IV. 128.
Ius universitatis. III. 168.

K.

Kaapen s. Baaken.
Kaideiche. III. 6.
Kälberzehnten. III. 219.
Kappstürzung, deren Wiederherstellung. II. 26.
Kastner, Kastenvoigte, Kastenvorsteher. I. 306.
Kaufbriefe sind zum Beweise des Eigenthums wider einen dritten Besitzer unzulänglich. I. 135.
Käufer, dessen Abtretung eines retrahirten Grundstückes. III. 11.
—— dessen Recht auf die Früchte eines, dem Retracte unterworfenen Grundstückes. III. 10.
Kaufgericht s. Gastgericht.
Kaufhandel muß perfect seyn, wenn in Rücksicht desselben ein Näherrecht ausgeübt werden soll. IV. 41.
Kaufleute, Handelsleute, deren Arten oder Gaffeln. I. 110.
—— s. Handelsleute. IV. 103.
Kaufmann, was unter dem Ausdrucke zu verstehen ist. I. 109.
Kaufmänner, deren Handelsbefugniß ist, der Regel nach, keineswegs auf die Waaren eingeschränkt, welche die Handwerker eines jeden Orts nicht verfertigen. I. 109.
Kaufmänner des Handkaufs. I. 110.
Kaufverträge über bürgerliche Grundstücke, müs. der Stadtobrigkeit angemeldet werden. IV. 303.
Kiefdeiche. II. 22.
Kind, unehliches, Verpflichtung des Stuprators z. Ernährung. II. 387.
—— im siebenten Monate geboren ist für legitim zu halten. IV. 345.
—— unehliches, im siebenten Monate geboren, ob dasselbe der Stuprator als Vater anerkennen müsse. IV. 345.
Kinder verstorbener Oberofficiere und Commissariatbedienten, Forum. I. 151.
—— der herrschaftlichen Bedienten Gerichtsstand. I. 150.
—— deren Alimentation von Seiten der Eltern. II. 317. s. a. Eltern, Unterhalt.
—— deren Dienstlohn für, den Eltern geleistete Dienste. II. 373.
—— sollen bis zum 14ten Jahre zur Schule gehalten werden. II. 404.
—— sind den Eltern Achtung und Gehorsam schuldig. III. 124.
—— arme, elternlose, deren Unterhaltung. III. 162.
—— welche Anzahl von einer Vormundschaft entschuldigt. III. 14. und 16. s. a. Vormundschaft.
—— welche von einer Vormundschaft befreien. III. 14.

Kinder, welche aber nicht dazu gerechnet werden. 15.

—— wie viele nach dem Zelleschen Stadtrechte von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen. III. 15.

—— illegitime, deren Arten. IV. 360.

—— unehliche, deren Alimentation von Seiten des Vaters oder Großvaters des Schwängerers. IV. 354.

—— wann sie auf öffentliche Kosten zu ernähren sind. IV. 370.

—— Erbrecht der im Concubinat erzeugten.. IV. 361.

—— deren Pfandrecht in den Gütern des Vaters, in Betreff des verwalteten mütterlichen Vermögens. IV. 381.

—— nachgelassener, der landesherrlichen Civil- und Militair-Bedienten, Gerichtsstand, in der Stadt Stade. IV. 421.

—— deren Zeugniß für und wider die Aeltern. IV. 245.

Kirchen sind der Regel nach kein Eigenthum der Gemeinde. I. 306.

—— woher die Kosten der, bey denselben vorfallenden Bau- und Besserungen zu nehmen sind. I. 307.

—— was bey deren Bau zu beobachten ist. III. 259.

—— Verjährungszeit gegen dieselben. IV. 28.

Kirchenadministratoren müssen für die Erhaltung der geistlichen Gebäude sorgen. I. 307.

Kirchenanwald und Pfarranwald muß das iuram. calumniae abstatten. II. 176.

Kirchenbaukosten, Beyträge zu denselben, IV. 95.

Kirchencommissarien, deren Forum. I. 147. V. 250.

—— deren Verpflichtung. III. 259.

Kircheneinkünfte und Gerechtigkeiten, s. Prediger.

Kirchengewalt, die Ausübung derselben ist dem Consistorio übertragen. III. 379.

Kirchengüter, deren Verwaltung. I. 306.

—— auch bey denselben findet die Verjährung statt. III. 156.

—— s. a. Kirchen.

Kirchenherren. III. 262.

Kirchenländereien, weswegen deren Verpachtungen das Canonische Recht erfordert. III. 155.

—— auch bey denselben findet Erbpacht statt. 156.

Kirchenlehn und Pfarrlehn, was beydes begreift. III. 111.

Kirchenmeier, deren Bewandniß. IV. 65.

—— wo die Abmeierungsklagen gegen dieselben anzubringen sind. IV. 69.

—— deren Klagen gegen die Gutsherrschaften. IV. 65.

Kirchenpertinenzien und Klöster, deren alte Pächter haben kein Vorpachtsrecht vor den neuen. III. 190.

Kirchenrechnungen, wer sie abnimmt. III. 262.

Kirchensachen, s. Prediger.

Kir-

Kirchenstände, deren Vertheilung ist der Regel nach der Direction des Patroni unterworfen. III. 257.
—— Weinkaufsgelder dafür, wer sie erhebt. III. 263.
Kirchenstühle, wie es mit deren Vergütung bey der Lehnfolge gehalten wird. III. 111.
Kirchenväter, Kirchenbeschworne, Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher. I. 307.
Kirchenverbrecher, Gerichtsbarkeit über dieselben. I. 75. s. a. Verbrechen.
Kirchhöfe, deren Unterhaltung. I. 310.
Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln. II. 52.
Klagen zur Erlangung des Ersatzes der Wildschäden. II. 30. 35.
—— auf Beytreibung rückständiger Meiergefälle, wo sie anzubringen sind. IV. 69.
—— der Meier gegen die Gutsherrschaften aus dem Meiercontracte, wo sie anzubringen sind. IV. 65.
—— s. a. Kirchenmeyer, Abtretung.
Klenk, von, sind Besitzer des Guts Wellingsbüttel. II. 97.
Klipflagendeiche. III. 3.
—— deren Unterschied von andern Deichen. 4.
Klostermeier, s. Meier.
Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, dessen geistliche Rechte. III. 263. s. a. Abt.
Knechtrecht. IV. 48.
Knochenhauerlehn. V. 17.
Kopfwenden, Ackerstücke. III. 249.
Koppelfischerey, worin sie besteht. I. 96. s. a. Fischerey.
—— Pflichten der Interessenten derselben wegen der Verpachtung. 96.
Koppeljagd, Befugniß des Richters über die Ermäßigung deren Gebrauchs. I. 91. V. 247.
—— wie sie zu bejagen ist. I. 88.
—— die Interessenten können einander die Hunde leihen, auch zusammen jagen. I. 90.
Koppelweide. IV. 280. 296. 298.
Koppelwirthschaft. V. 56.
Kosten, wegen der vor entstandenem Concurse aufgewandten, hat der Gläubiger, der Regel nach, weder ein Unterpfand noch Vorzugsrecht. I. 328.
—— s. a. Gläubiger.
—— zu deren Compensation giebt die Armuth des verlierenden Theils keinen Grund. IV. 257.
—— deren Beytreibung, wenn sie erkannt sind. IV. 257.
Kostenverurtheilung, Grund derselben. IV. 257.
Krämer, wer dieselben sind. I. 110.
—— deren Berechtigung mit fertiger Schusterarbeit zu handeln. I. 107.
Kramwaaren, dazu gehört fertige Schusterarbeit. I. 111.
Krankheiten, epidemischer, Kurkosten. I. 127.
Krebsdiebstahl, s. Fischdiebstahl. I. 116.
Kreuzzüge. I. 6.

Kriegerfuhren gehören zu den Landfolgen. I. 127.
Kriegscanzley, derselben ist die Verpflegung der Armen anvertraut. I. 249.
—— verfügt die Generalrepartition der ordinairen Bequartierung. II. 309.
Kriegscasse, s. Entreprise-contract. IV 84.
Kriegsgerichtscommission, deren Jurisdictionscompetenz. I. 178.
—— Appellation von den Erkenntnissen derselben. II. 191.
—— deren Geschäftskreis. IV. 108.
—— s. a. Appellationssumme. IV. 107.
Krugwirthschaft, s. Adliche Güter. III. 277.
Kuhlenstück oder Keulenstück, Ackerland. III. 248.
Küster s. Eheverlöbniß. III. 297.
—— dürfen Bienen contributionsfrey auf dem Lande halten. II. 104.
Kupe. III. 129.

L.

Lacht-Bienenstöcke. II. 97. 109. 117. 120.
Lagerbücher, wer sie für sich anführt, muß sie auch gegen sich gelten lassen. I. 99.
—— sind beweistüchtig, wenn sie die rechtlichen Eigenschaften haben. I. 99.
—— müssen edirt werden. 99.
—— s. a. V. 193.
Lagerholz. V. 111.
Landcontribution s. Contribution.
Ländereyen, ausgedeichte. V. 267.
Landerben, deren Rechte an den Gebäuden auf dem Lehngute. III. 109. f a. Lehn.
Landesbeschwerden, allgemeine, deren Entscheidung. I. 248. V. 257.
Landescassen, deren Vorrechte in Absicht der sichern Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter II. 323.
—— was für Cassen zu denselben gehören. II. 324.
Landesgerichte können nicht über Landeshoheitsrechte erkennen. IV. 139.
Landesgesetze, als allgemeine sind die Cammerausschreiben nicht zu betrachten. III. 205.
Landesherr, ohne dessen Consens dürfen in den Herzogthümern Bremen und Verden keine Mühlen angelegt werden. I. 63.
—— dessen Recht, Festungen anzulegen I. 216.
—— dessen Beschränkung in Ertheilung der Freiheit von öffentlichen Abgaben. III. 66.
—— dessen admistratio rerum ecclesiasticarum. III 257. I. 306.
—— s. a. Depositenwesen. IV. 263. Haidedistricte IV. 270. u Herrenloser Grund und Boden. III. 201.
—— kann nicht in allen Fällen vor seinen eigenen Gerichten belangt werden. II. 246.

Lan-

Landesherrliche Bediente, dimittirte und pensionirte, deren Forum in der Stadt Stade. IV. 418.
—— iura episcopalia. III. 257.
—— s Aufsichts- und Bestrafungsrecht über die Justizbeamte. IV. 261.
Landeshoheit, frühe Existenz derselben. I.
—— deren Blüthe. I. 16.
—— darf durch Prorogation der Jurisdiction nicht gefährdet werden. IV. 450.
Landeshoheitsrechte kann der Kaiser einem Reichsstande in des andern Gebiete nicht verleihen. I. 32.
—— darüber zu entscheiden, sind Landesgerichte incompetent. IV. 139.
Landeshoheits-Streitigkeiten mit Churhessen. IV. 390.
Landesöconomie-Collegium, II. 185.
Landesöconomiesachen, darin ist die Cognition der Landesgerichte ausgeschlossen. II. 94. 182. V. 271.
Landesregierung kann von den erkannten Licentstrafen dispensiren oder sie vermindern. III. 54.
Landesregister im Calenbergischen. III. 60.
Landesschulden des Fürstenth. Lüneburg; Processe über die Beytragsverbindlichkeit zu denselben. IV. 142.
Landesstände, deren Theilnahme an der Gesetzgebung, III. 100.
Landesstände, deren Einwilligung zu den Landesverordnungen im Calenbergischen. III. 99.
Landfolgedienste, deren Grund und Beschaffenheit. I. 126.
Landfolgen kann kein Unterthan verweigern. I. 126.
Landgericht des Hadelnschen Hochlandes. II. 56.
—— dessen Bestrafung der Verbrechen im vorigen Jahrhunderte. II. 271.
—— was für Sachen jetzt vor dasselbe gehören. II. 268.
—— s. a. Appellation. IV. 130.
Landmaaßen im Calenbergischen. III. 246.
Landschaft, deren Gerichtsstand. I. 151.
Landschatzkasse, s. Landescasse.
Landsiedeley. III. 149.
Landwrogengericht im Lande Hadeln. II. 64.
Längst Leib, längst Gut. I. 318.
Lastgeld. I. 2.
Laßgüter. III. 154.
Laudemium, Folge der Nichtbezahlung desselben. IV. 48.
Lauenburg, des Herzogth. Appellationssumme bey dem OAGerichte. IV. 108.
Lebensunterhalt, s. Unterhalt.
Legatar, dessen Transmissionsrecht. V. 35.
Legatarien, deren jus accrescendi. IV. 166.

Legatarien, ob deren Citation zur Errichtung eines Erbschafts-Inventarii nöthig ist. IV. 317.
Legate bedürfen keiner besondern Annahme. IV. 311.
—— können auch verrückten oder blödsinnigen Personen gültig hinterlassen werden. IV. 103.
—— s. a. Vermächtniß.
Legationskosten vom Licente werden im Calenbergischen bestritten. III. 59.
Leggeinspectoren, Forum. I. 150.
Lehe, Kirchspiel. I. 9.
Lehn, dessen Absonderung vom Allodio. III. 109.
Lehn, wie dasselbe in casu alienationis verloren geht. III. 319.
—— ob bey dessen Verkaufe der Nachbarrechts-Retract statt findet. IV. 46.
Lehne, deren Veräusserung. II. 136.
—— ihre Unveräusserlichkeit in Deutschland. II. 136.
—— wider die Rechte der zu denselben gelangenden Söhne ist keine väterliche Anordnung gültig. II. 138.
——, willkührliches Aufgeben derselben. IV. 468.
Lehngut s. Gebäude. III. 109. 110.
Lehnholz, Beschränkung in der Benutzung desselben. III. 113. 114.
Lehnsarchiv, Aufsicht darüber. IV. 254.
Lehnserbfolge, ob sie bey den Meiergütern eintritt. II. 279.
Lehnsfolge, über deren Delation. II. 137.
Lehnsfolger, s. Landerben. III. 109. Gebäude. III. 115. 116. Brücken. III. 116.
—— über dessen rechtliches Verhältniß gegen die Allodial-Erben wegen der Lehnsschulden. V. 139.
Lehnsfrüchte, deren Erstattung eines veräusserten Lehns. III. 319.
Lehnsschulden. V. 140. s. Lehnsfolger.
Lehnsträger, deren Rechte wegen Revocation eines veräusserten Lehns. II. 136. 143.
Lehnsurkunden, was dazu gerechnet wird. IV. 254.
—— Rechte daran. IV. 254.
—— Verbindlichkeit zu deren Edition. IV. 254.
—— deren Retention. 254.
Lehnsverbesserungen, ob die Deiche dazu gehören. II. 43.
Leibeigene im Mittelalter. III. 146.
—— heißen auch arme Leute. IV. 473.
Leibgewinn. IV. 48.
Leibzucht s. Altentheil.
—— aus einem Cammermeiergute; deren Bestimmung gehört vor das Cammercollegium. IV. 127.
Leibzüchter s. Altentheiler.
Leichenkosten, deren Privilegium gründet sich im Römischen Rechte. III. 221.
—— ob dazu auch die Trauerkleider gehören. III. 321.

Lei-

Leichensteine, Beweis durch dieselben. I. 235.
Leihkauf. IV. 48.
Leipziger Münzfuß gilt in den hiesigen Landen. III. 332.
Lementir-Arbeit. I. 222. V. 254.
Leucht- u. Wachethürme. I. 2.
Leuterung die, bey der Regierung zu Ratzeburg in Hadeinschen Sachen gebrauchte, schließt die Appellation nicht aus. II. 59.
—— nicht so im Allgemeinen. III. 358. IV. 112.
Lex Anastasiana. IV. 221.
—— diffamari. IV. 33.
—— eingeschränkter Gebrauch der s. g. Provocation aus derselben. IV. 33.
Liberationis praesumtionem bewirkt die cancellatio chirographi. IV. 215.
Licent, wo er nicht eingeführt ist, wird Contribution entrichtet. II. 308.
—— Begriff. III. 58.
—— dessen erste Einführung im Lüneburgischen 51. im Calenbergischen. 59.
—— im Calenbergschen, gesetzliche Fristen zu dessen Bezahlung. III. 63.
—— —— zur Bestreitung, welcher Kosten derselbe vorzüglich bestimmt ist.
—— zu dessen Bezahlung sollen die Licentbediente nicht eigenmächtig Frist geben. III. 62.
Licentangelegenheiten, Requisition und Bestrafung der Militairpersonen in denselben. III. 52.
Licentbediente, deren Absetzung. III. 60.
—— casse, Qualität derselben. III. 60.
—— Calenbergische, deren Gebühren an dem Vermögen des Schuldners jura fisci. III. 61.
—— s. a. Landescasse.
—— commissarien, deren Amtspflichten. III. 51.
—— deren Citationen in Licentsachen. 52.
—— s. a. Geheimerathsstube.
—— einnehmer. III. 51.
—— freiheit, Personen, welche dieselbe genießen, deren Rechte. III. 52.
—— gelder, deren Erhebung und Ablieferung im Calenbergischen. III. 60.
—— gericht ist keine Art der ordentlichen Gerichtsbarkeit. III. 56.
—— gerichte, deren Abhaltung im Lüneburgischen. III. 51.
—— vor denselben muß sich jeder in Person einfinden. III. 53.
—— s. a. Defrauden. III. 52. u. Appellation. III. 54. 57. IV. 131.
—— inspectoren, deren Forum. I. 150.
—— recepturen, das ihnen wegen rückständigen Licents zustehende Pfandrecht. III. 62.
—— richter, in wiefern derselbe in Licentsachen dem Denuncianten den Reinigungseid auflegen kann. III. 53.
—— strafen, wie sie beygetrieben werden. III. 54.

Licentüberschuß-Register im Calenbergischen. III. 60.
Licitanten, Zuläſſigkeitsqualität derſelben bey Subhaſtationen. IV. 232.
—— deren Sicherheitsbeſtellung. 232.
Liedlohn, Ausdehnung deſſen Privilegii. I. 339.
—— ſ. a. Copialien. I. 339.
Liedlöhner, Kennzeichen derſelben. I. 340.
Liedlöhner-Sachen ſ. Dienſtboten-Sachen.
Lieferungs-Contract. IV. 80.
Litisconſorten. III. 141.
Localpolizey. IV. 133.
Locationsſentenz. IV. 189.
Locus contractus. III. 307.
Lohn ſ. Dienſtlohn.
Lotterieloofe, das Negoce mit denſelben iſt Handlungsgewerbe. II. 336.
—— deren Annahme würkt Bezahlung des Einſatzes. 337. V. 275.
Lotteriewefen, Streitigkeiten daraus, wo ſie anzubringen und zu entſcheiden ſind. IV. 144.
—— deſſen rechtliche Natur überhaupt. V. 129. Rechtsverhältniſſe der Spieler gegen die Direction und die Collecteurs und umgekehrt. V. 132. u. f. f. Singularitäten dabey im Proceſſe. V. 137.
Lüneburg, Stadt, ſ. Acciſedefrauden. III. 57. und Appellationsſumme. III. 325.
—— Fürſtenthum, ſ. Appellationsſumme. IV. 107.
Lüneburg, der Magiſtrat daſelbſt iſt zur Berichtserſtattung an die Zelliſche Juſtizcanzley in Criminalſachen verbunden. V. 73.
Lüneburgiſche Polizeyordnung, deren Vorſchrift wegen der Bürgſchaften. IV. 195.
Lüneburgiſches Creditinſtitut. II. 326. IV. 142.
Lüneburgiſches Stadtrecht, deſſen Verordnung vom Leihen und Wucher. IV. 225.

M.

Magiſtratsperſonen in Zelle ſind in Civilſachen von der Ableiſtung der Zeugeneide befreit. II. 179.
Mahlgänge, deren Vermehrung. IV. 7.
Mahlpfennig. IV. 48.
Mahlwerke, Anlegung neuer. IV. 7.
Mandat, wann kein Zurücktritt zuläſſig in demſelben iſt. II. 162.
Mandata contra mandata ſollen nicht veranlaſſet werden. IV. 133.
Mandatarien, als Zeugen für die Mandanten. IV. 252.
Mandatscontract wird in der Regel umſonſt übernommen. IV. 438.
Manifeſtationseid iſt Art des Purgatorii. III. 234.
—— wer muß ihn ableiſten? 233.
—— auch die Witwe auf Verlangen der Erben ihres Ehemannes? 233.
Manualacten, wann das Retentionsrecht derſelben wegfällt. I. 341.
Marchands detailleurs, marchands boutiquiers. I. 110.

Markt-

Marktgericht zu Lüdingsworth und Altenbruch im Lande Hadeln. II. 57.
Martensmänner. IV. 65.
Martinus s. Bulgarus.
Marzhausen, Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und des juris episcopalis daselbst. IV. 392.
Materialisten. I. 110.
Mauern, deren Werth muß der Lehnsfolger den Landerben pro taxato erstatten. III. 116.
Medaillen s. Denkmünzen. I. 234.
Meier, der K. Cammer, die Frage, ob selbigen ein jus retentionis an dem Hofe zustehe, gehört nicht vor die Justizcollegia. I. 271.
—— Güter derselben, theilbares und untheilbares Allodium. I. 194.
—— dessen beschränktes Recht des Bäume-Fällens. II. 284.
—— dessen Rechte an der Meierstelle. 285.
—— dessen Pflichten wegen der Gebäude. 283.
—— deren Söhne und Töchter kindlicher Erbtheil. III. 104. s. a. Ablobung. Brautschatz, Abfindung, Aussteuer.
—— ist mehr als bloßer Usufructuarius. IV. 43.
—— deren Erbpachtrecht im Calenbergischen. IV. 73. im Brem- und Verdenschen. V. 173. 12.
——, dessen Erwerbung von Servituten und Vindicationsrecht. IV. 44. 71.
—— dessen beschränktes Recht zu Veränderungen auf dem Meiergute. IV. 43.
Meier, Erbmeier kann den Retract durch Nachbarrecht ausüben. IV. 42.
—— dessen Nutzungsrecht der Alluvionen und zugerodeter Grundstükke. IV. 44.
—— muß das Meiergut persönlich bewohnen und verwalten. IV. 63.
—— dessen Entfernung, als Grund zur Abmeierung. IV. 61.
—— darf den Meiercontract nicht einseitig aufkündigen und das Meiergut nicht nach Willkühr verlassen. IV. 466.
—— deren Processe, s. Gutsherrschaft.
—— s. a. Gütergemeinschaft.
—— dessen Erben beschränkte Rechte am Meiergute. IV. 49. 56.
—— dessen Ehefrau hat kein eigenes Recht am Meiergute. IV. 56. 64. Doch mit Ausnahme. V. 170. 8.
—— Wirkung dessen Abmeierung. IV. 56.
—— s. a. Abmeierung, Besetzung, Erbmeier, Colonus.
—— kann der Ehefrau das Meierwesen verschreiben. V. 168. 6.
—— im Bremschen können nicht veräußern. V. 176. 15.
—— in wiefern Ein Meier zwey Meierhöfe besitzen kann. V. 170. 10.
—— im Lauenburgischen. V. 171.
Meierabgiften, dazu gehören die Sackzehnten. III. 120.

Meier-

Meierbriefe, deren Form im Herzogth. Bremen und Verden. IV. 43. 59.
—— contract, dessen Begriff. III. 143.
—— daraus entstehende Klagen mit der Gutsherrschaft, wo sie anzubringen sind. IV. 65.
—— gefälle, wo sie gerichtlich beizutreiben sind. IV. 69.
—— deren beschränkte Erhöhung. IV. 47.
—— gut, dessen gültige Alienation von Seiten des eingeheiratheten Wirthes. V. 170. 9.
—— gut, das Eigenthum der darauf befindlichen Bäume. II. 283.
—— dessen Nutznießung. IV. 44. 71.
—— die Disposition über ein eingebrachtes kann einer geschiedenen Ehefrau nicht genommen werden. V. 170. 8. ausser, wenn der Hof Concurs gemacht hat. V. 176. 16.
—— güter, Erbfolge darin. II. 279. IV. 50. V. 168. 4. 5.
—— hoff kann nicht ohne Wirth seyn. IV. 62.
—— höfe, in wiefern jemand zwey zugleich besitzen kann. V. 170. 10.
—— leute, Brautschatz und Abfindung deren Kinder. III. 104.
—— pertinenzien, deren Vertauschung. V. 177. 19.
—— recht steht mit der Erbpacht in genauer Verbindung. III. 150.
—— dessen Verlust. IV. 48.
—— stellen, welche zu den Klosterämtern im Calenbergschen und Göttingischen gehören, stehen nicht unter der Gutsherrschaft Königl. Cammer. II. 410.
Meierstellen der K. Cammer, Verfügungen darüber gehören nicht vor die Justizcollegia. II. 407.
—— zins, der rückständige im Concurse im Calenbergischen. III. 62.
Meineides Warnung, deren Nothwendigkeit. II. 178.
Meliorationen s. Verbesserungen. III. 116.
Merae facultatis res. I. 212.
Mercimonium. III. 387.
Metus subornationis bei einem neuen Zeugenbeweise über denselben Gegenstand. II. 228.
—— s. a. IV. 240.
Meyfeld der Deiche. II. 25.
Michaelis, s. Kloster. III. 263.
Miede. IV. 48.
Miethsleute, deren Forum in der Stadt Stade. IV. 423.
Milderungsgründe bei Bestrafung eines bei entstandener Feuersnoth begangenen Diebstahls. I. 362.
—— s. a. Cameradendiebstahl. I. 121.
Milde Stiftungen, Verjährungszeit gegen dieselben. IV. 28.
Militair, dessen Unterhaltung und Verpflegung. I. 248.
—— dazu dient im Calenbergischen der Licent. III. 59.
Militair-Gerichtsbarkeitsverfassung. II. 190.
Militairische Hülfe zur Beitreibung der Licentstrafen. III. 54.

Mili-

Militairpersonen, deren Forum in Civilsachen, wenn sie unbewegliche Güter besitzen. I. 151. 179.
—— deren Verlassenschaft. I. 180.
—— s. a. Licentangelegenheiten. III. 52. Armaturstücke. IV. 199. Arrest. IV. 130, 200.
—— deren Schuldenmachen. IV. 200.
—— ob sie dem Wechselrechte unterworfen sind. IV. 199.
—— deren Bürgschaften. IV. 197.
Minderjährige, deren Beschränkungen bey einem neuen Zeugenbeweise in der Appellationsinstanz, nach eröfnetem Zeugenverhöre. II. 225.
—— und welche gleiche Rechte mit ihnen haben, deren Vortheile beym Zeugenbeweise. II. 228.
—— Veräusserung deren unbeweglicher Güter. III. 252. IV. 234.
—— deren Widerruf eines deferirten und acceptirten Eides. III. 368.
—— deren restitutio in integrum. IV. 184.
—— ob sie in Absicht der Beweisführung privilegirt sind. IV. 237. 239.
—— s. a. Eheverlöbnisse. IV. 339. Subhastation. IV. 234.
Mitbelehnte, deren Revocationsrecht eines veräusserten Lehnes. II. 138.
Mitbenutzungsrechte der Mühlengewässer. IV. 12.
Miterben, deren Substitution und jus accrescendi. IV. 166.
Mitvormünder. III. 18.
Modus servitorum, der Cammerbauern, wohin die Streitigkeiten darüber gehören. IV. 128. s. a. Dienstsachen.
Mollenfelde, Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und des juris episcopalis daselbst. IV. 392.
Montirungsstücke s. Militairpersonen. IV. 199.
Mora accipiendi wird nur per oblationem realem begründet. III. 11.
Mord s. Todtschlag.
Morgen Ackerland. III. 247.
—— Wiesenland. 247.
Morgengabe, wegen derselben hat die Ehefrau kein stillschweigendes Pfandrecht. II. 331.
—— rechtliche Natur derselben. 332.
—— Unterschied von der donatione propter nuptias. 332. s. a. Hypothek.
Mortuarium übt der Besitzer des Meierhofes nicht aus. III. 105.
Mühle, einer seit mehreren Jahren verfallenen Wiederaufbauung. IV. 6.
—— in wiefern aus einer unterschlägigen eine oberschlägige vorgerichtet werden darf. IV. 8.
—— s. a. Wassermühle, Windmühle, Sägemühle, Oelmühle, Grützmühle.
Mühlen, Befugniß sie zu erbauen oder zu verlegen. IV. 1.
Mühlenbach s. Bach, Fluß.
Mühlenbachwasser s. Flüsse. I. 63.

Mühlengebäude auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Mühlengerinne. IV. 7.
Mühlenräder, Vorhängung mehrerer. IV. 7.
Mühlenrecht, Beyträge zu demselben. IV. 1.
—— Verjährung desselben durch Nichtgebrauch. IV. 6.
Mühlensteine, Rheinische. IV. 9.
Mühlenveränderungen sind bisweilen zulässig. IV. 9.
Mühlenwasser, dessen gemeinschaftliche Benutzung. IV. 12.
Mühlenzeug, vorgelegtes. IV. 9.
Mündliche Termine. IV. 460.
Munimenta aggerum sind accessoria der Deiche. II. 16.
Münster, Bischöfe von. III. 92.
Münze, Character derselben. I. 234.
Münzfuß, der in hiesigen Landen geltende. III. 332.
Murrhina vasa. I. 105.
Muthung ehrschätziger Bauer- oder Meiergüter ist erforderlich. IV. 48.
Mutter, deren Einwilligung zu Eheverlöbnissen. III. 300.
—— bey einem testamento patris inter liberos. III. 126.
—— deren Alimentationspflicht des unehlichen Kindes. IV. 370.
Mütterliches Vermögen s. Kinder. IV. 381.

N.

Nachbarrecht, was auf dessen Grund beruht. IV. 44.
—— s. a. Beispruch. II. 377.
Nachbarrechts-Retract, ob er bey dem Verkaufe von Lehen statt finde. IV. 46.
Nachbarreihe, deren Anfagen. I. 226.
Nachelle. I. 92. auch Nachfolge.
Nachsichtsvertrag. III. 86.
Nachsuchungsschreiben. II. 304.
Nachtwächter, deren Ansetzung. I. 226.
Nachzählungs. Cassenbedlente. II. 159.
Nagelgeld. IV. 48.
Näherrecht, dessen Unterschied vom Wiederkaufe. III. 192.
—— dessen Haupterfordernisse. III. 191. IV. 40.
—— bedungenes, des Erbenzinsherrn. III. 196.
—— bey Gütern der Minderjährigen. IV. 40.
—— des Gutsherrn auf das Meiergut. IV. 45.
—— wann die Wirkung des bedungenen statt findet. IV. 39.
—— conventionelles und testamentliches. IV. 39.
—— s. a. Beyspruch, Erblosung, Retract, Vorkauf.
Nahrungssachen, in wiefern sie zu den Justizsachen gehören. IV. 136.
Naturaldienst zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude. I. 315.
Naturales liberi der Römer. IV. 360.
Naturalprästationen in Meierbriefen benannt, deren Verjährung. I. 210.
—— prästationen des Zehntens, Be-

Beweis des Rechts dazu. III. 214.

Naturalprästationen des Zehntens, Befreiung davon. 214.

Nebenwege der Frachtfuhrleute. IV. 103.

Nebenzoll s. Wehrzoll.

Negotia universitatis. III. 170.

Neubruch, Neugereuthen. III. 198.

Neuenwerk s. Cuxhafen. I. 31.

Neuenwerkzoll der Stadt Hamburg. 31.

Neugleichen, Gericht, Gränzstreitigkeiten wegen desselben. IV. 391.

Neuland, Gericht, Gerichtsbuch daselbst. II. 86.

Neuländer Deichband, dessen Gewohnheitsrecht wegen Wiederherstellung der Deiche. II. 27.

Neustadt unterm Hohensteine, Amt, an Hannover verpfändet. III. 309.

Nichterfüllung, einseitige, eingegangener Bedingungen beym Transact. IV. 23.

Nichtgebrauch eines Gesetzes. IV. 195.

Nichtige Sentenz, kann ex officio bey Seite gesetzt werden. IV. 114.

Nichtigkeit kann noch nach dem Gebrauche des remedii rect. in integr. abgeändert werden. III. 352.

—— s. a. Nullität.

Nichtigkeiten des peinlichen Processes. III. 355.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse des OAGerichts. I. 236.

Nichtigkeitsbeschwerde bey inappellabeln Sachen. III. 76.

—— in Injuriensachen wider die Erkenntnisse der Brem- und Verdenschen Untergerichte. III. 74.

—— in Brem- und Verdenschen Rechtssachen von den Erkenntnissen des Tribunals an die Reichsgerichte ist nicht stattnehmig. III. 422.

—— in Criminalsachen an das OAGericht. III. 353.

—— deren Unterschied von der querela protractae vel denegatae iustitiae. III. 423.

Nicolaus, Erzbischof von Bremen, s. Wildeshausen. III. 92.

Niedere Gerichte, welche Verbrechen dieselben bestrafen. II. 266.

—— Rechte derselben. III. 278.

Niedergandern, Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und des iuris episcopalis daselbst. IV. 392.

Nieste, Dorf, iudicium permixtum daselbst. IV. 393.

Nießbräuchliche Gütergemeinschaft eines Meiers und dessen Ehefrau, in Betreff des Meierwesens. IV. 57.

Nimweger Frieden, s. Wildeshausen. III. 94.

Non numeratae pecuniae exceptio. I. 39. 43. 46.

Nordhausen, Eheverlöbniß-Ordnung daselbst. III. 306.
Notariatsinstrumente, deren Erfordernisse und Förmlichkeiten. I. 329.
—— Zeugen dabey. IV. 434.
Notariatszeugenverhöre, in wiefern solche in possessorio summarissimo zulässig sind. III. 313.
—— s. a. IV. 248.
Notarien, zwey, in wiefern sie die Zeugen unnöthig machen. I. 332.
—— als Zeugen in dem, von ihnen betriebenen Geschäfte. IV. 252. I. 256.
Notarius, muß zwey Zeugen zuziehen. I. 299. 329.
—— s. a. Beneficialerbe. IV. 431.
Noth-, Chur- oder Kayedeiche. II. 30.
Nothfristen in Ehesachen, welche an das O. A. Gericht gebracht werden. III. 338.
—— s. a. Fatalien.
Nothhülfe bey Herstellung eines durchbrochenen Deiches. III. 1.
—— verweigerte beym Deichbaue. III. 2.
Notification der, vor einem Notarius eingewandten Appellation. I. 299.
Nova in instantia restitutionis. I. 238. IV. 113.
Novalzehnten, Grund desselben. III. 199.
Novum, dessen Uebergehung in der Restitutionsinstanz. IV. 113.
Nullitat, augenscheinliche, wegen derselben kann in peius reformirt werden. IV. 114.
Nullitäten, s. a. Novum. IV. 113.
—— Arten derselben. IV. 114.
—— begründen den Recurs an das O. A. Gericht. IV. 111.
Nullitätsquerel, Fatalien und Formalien derselben. IV. 115.
—— s. a. Nullitäten. IV. 111.
Nummerpfähle. II. 37.

O.

O. A. Gericht zu Zelle statt des Tribunals zu Wismar für das Brem- und Verdensche. I. 286.
—— correspondirt mit den Regierungen bey Zweifeln über einen Rechtsstreit, als Justiz- oder Regierungssache. I. 281.
—— zu Wismar, dessen ehemalige Verhältnisse mit der Regierung zu Stade. I. 283.
—— dessen Besetzung. II. 199.
—— wie dessen Stimmengleichheit gehoben wird. II. 200.
—— ahndet die ihm zugefügten Injurien u. Verunglimpfungen selbst. II. 208.
—— wie die vermeintlichen Beschwerden über dessen Justizverwaltung anzubringen sind. II. 224.
—— zu dessen Unterhaltungskosten trägt das Land Hadeln nicht bey. II. 59.
O. A. Gerichtsgelder, dazu concurrirt das Domcapitel zu Hamburg. II. 82.
O. A. Gerichtspräsident. II. 199. 201.

O. A. Gerichtsvicepräsident. II. 205.
Obere Gerichte, s. hohe Gerichte.
Oberextraordinair-Gericht zu Otterndorf. II. 62.
Oberhauptleute, deren Forum. I. 152.
Oberlandespolizey, s. Polizey.
Oberofficiere, der abgegangenen Forum. I. 151. V. 250.
—— s. a. Gerichtsstand. I. 176.
Oberstadt-Appellationsgericht zu Otterndorf. II. 61.
Ober-Stadtgericht daselbst. II. 56. 60.
Oblatio realis bey der mora accipiendi. III. 11.
Obligation, deren Verkäufer haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. IV. 217.
—— deren commerzabler Werth richtet sich nach dem jedesmaligen Course. IV. 217.
Obrigkeit, Bestrafung der Vergehen gegen dieselbe im vorigen Jahrhunderte. II. 277.
Obrigkeitliche Bestätigung. IV. 471.
Observanz, s. Gesetz. I. 214.
—— eine besondere geht der allgemeinen vor. III. 184.
Obstbäume auf dem Lehngute vergütet der Lehnfolger. III. 117.
Oeconomie-Direction Königl. Domainen, in Betreff derselben ist ein processualisches Verfahren vor den höhern Justizbehörden ausgeschlossen. IV. 125.
Oeffentliche Flüsse. I. 53. 54. 63.
Oelmühle muß beym Wassermangel der untern Wassermühle nachstehn. IV. 14.
Officialen als Zeugen in der Sache ihrer Herren und Vorgesetzten. I. 258.
—— welchen gradum culpae sie bey ihrer Amtsführung zu prästiren haben. III. 239.
Officialis, Vertrag zwischen ihm und dem Dienstherrn, wohin er rechtlich gehört. III. 240.
—— welche Sorgfalt von demselben gefordert werden kann. III. 241.
Officiere, selbst pensionirte und entlassene sind nöthigenfalls zu dienen schuldig. IV. 420.
Oldenburg, Grafen von, s. Wildeshausen. III. 90. 91.
Orangerie gehört zum Allodio. III. 118.
Originalactenstücke kann die Parthey, welche sie übergeben hat, zurückfordern. I. 193.
Orlogschiffe der Stadt Bremen. I. 8. 10.
Osnabrück, Stift, erhielt der Graf von Wasaburg geschenkt. III. 94.
Osterstader Landrecht, dessen gesetzliche Kraft. II. 85.
—— darnach erkannte das K. und R. Cammergericht, das Tribunal zu Wismar und das O. A. Gericht zu Zelle. II. 86.
Otterndorf, der Stadt, Statute, Stadt- oder Weichbildsrecht. II. 53.

Otters-

Ottersberg, Amt, Erbfolge der dortigen Eheleute. I. 316.

Oxenstiern, Axel. III. 93.

P.

Päbstliche Bullen sind von den Protestanten mit dem canonischen Rechte nicht angenommen. II. 197.

Pacht, s. Erbpacht. III. 146. u. s. f.

Pachtcontract, zu dessen Schliessung ist keine schriftliche Abfassung erforderlich. III. 152.

Pachtcontracte, in wiefern die von dem Güterpfleger geschlossenen von dem Cridario nach Sistirung des Concurses ausgehalten werden müssen. III. 281.

Pächter, deren Forum. I. 152.

—— dessen Retentionsrecht wegen der Vorstandsgelder. III. 315.

—— s. a. Cammergut. III. 188. und Kirchenpertinenzien. III. 190.

—— adlich freier canzleysässiger Güter, deren persönlicher Gerichtsstand. V. 80. u. s. f.

Pachtvorstand. III. 314.

Pacta dotalia et successoria über bürgerliche Grundstücke müssen bey der Stadtobrigkeit angemeldet werden. IV. 303.

—— hereditaria affirmativa acquisitiva. IV. 176.

—— successoria universalia acquisitiva waren den Römern unbekannt. IV. 172. 175. 176.

Pactum unionis prolium. IV. 372. u. s. f.

Parapherna, ob sie in die quartam coni. inop. eingerechnet werden. II. 320.

Paritas votorum. II. 199.

Parochial-Societät, Verbindlichkeiten daraus. IV. 99.

Partheyen können durch Uebereinkunft das fatale prosequendae appellationis verlängern. IV. 182.

Passage durch ein fremdes Land, s. Handelsleute. IV. 102.

Patrimonialgerichte, Appellation von denselben in Criminalsachen. III. 353.

Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Hauptquelle und wahres Verhältniß. IV. 452.

—— deren gehörige Verwaltung. IV. 260.

Patrimonialgerichtsherr, dessen beschränkte Rechte. II. 255.

—— in wiefern er die Gerichtsbarkeit selbst ausüben darf. II. 255.

—— ob er die Einsicht der gerichtlichen Acten vom Gerichtshalter verlangen kann. 258.

Patrimonialrichter gehören unter die Staatsdiener. IV. 261.

—— dessen Rechte dürfen durch Prorogation der Jurisdiction nicht gefährdet werden. IV. 448.

—— dessen ordnungsmäßige Bestellung. IV. 268. s. a. Richter.

Patronatkirche, über deren Bau führt der Patron die Direction. III. 257.

Pensionen, s. Arrest. IV. 130. 131.

Pensionirte Civil- und Militair- be-

bediente, deren Gerichtsstand in der Stadt Stade. IV. 418.
Perhorrescentiae iuramentum. II. 193. 196.
Personae illustr. sind oft von der Ableistung der Zeugeneide befreit. II. 180.
Personal-Abgaben, Beweis der Immunität von denselben. IV. 146.
Personen, canzleysässige, s. Vergehungen. V. 84.
Peterlinge. IV. 65.
Pfahlgerichtsbarkeit, deren Umfang und Beschaffenheit. II. 111. III. 278.
Pfahlgerichtsherr darf kein Fluchtgeld von Bienen erheben. II. 111.
Pfandrecht ist untheilbar. I. 351.
—— der Licent-Recepturen im Calenbergischen wegen rückständigen Licents. III. 62.
—— dessen Aufhebung. III. 283.
—— der Kinder, s. Kinder. IV. 381.
—— s. a. Hypothek und hypotheca.
Pfandung und Immission im Lande Hadeln, was es damit für eine Bewandniß habe. II. 64.
Pfandungsrecht. I. 227.
Pfandungsstrafen, wegen Viehes an den Deichen. II. 36.
Pfandverschreibung, s. Hypothek. IV. 302.
Pfarrbaukosten, Beyträge dazu. IV. 95.
—— Immunität davon. V. 260.
Pfarrgebäude, deren Unterhaltung. I. 310. 313.
Pfarr- und Kirchenlehn, was dazu nicht gehört. III. 111.
Pfarrlasten. V. 260.
Pfarrmeier. IV. 65. s. a. Kirchenmeier.
Pfarrzwang. III. 379.
Pferdediebstahl aus einem unverschlossenen Stalle. II. 295.
—— Grund dessen harter Bestrafung. II. 297.
Pflichttheil, dessen Berechnung. II. 320.
—— kindlicher, darf durch das der zweyten Ehefrau versprochene Witthum nicht geschmälert werden. III. 227.
Pfluglohn, Principia bey dessen Schätzung. III. 119.
Pia corpora, deren stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern ihrer Verwalter und Receptoren. II. 324.
Pignora quasi publica in den hiesigen Landen. I. 333.
Pirmannskinder. IV. 65.
Plaggenhieb, s. Holzungen. III. 159.
Planken, deren Vorrichtung und Unterhaltung. I. 185.
—— gehören zum Allodio. III. 116.
Plesse, Herrschaft, Rechtsstreitigkeiten wegen derselben. IV. 392.
Plurium concumbentium exceptio. II. 287. IV. 352.
Polizeyangelegenheiten, Berichtserstattung der Untergerichte in denselben. I. 76.

Poenae secund. nupt. s. Ehe. V. 46. u. f. f.
Polizeyaufsicht über Gemeindestände. I. 226.
Polizeygesetze, wer über deren Befolgung zu halten hat. IV. 134.
Polizeyobrigkeit, s. Baukosten. I. 77.
Polizeyordnung, Lüneburgische, Vorschrift derselben wegen Bürgschaften. IV. 195.
Polizeysachen, Begriff derselben. IV. 133.
—— landesherrliche Verordnungen wegen derselben. IV. 137.
—— lassen in der Regel weder eine gerichtliche Untersuchung noch Entscheidung oder Appellation zu. IV. 133.
—— ob in denselben auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen wird. IV. 125.
—— in wiefern sie zu Justizsachen werden können. IV. 135.
Polizeyverfügung wegen Bebauung einer alten Feuerstelle. I. 76.
Pontaticum, s. Weggeld. I. 22. u. f. f.
Porteurs, deren forum. I. 153.
Portorium, s. Zoll. II. 112.
Possessio, s. Besitz. I. 35. III. 153.
Possessor bonae fidei, wiefern derselbe zur Erstattung der genossenen Früchte verbunden ist. III. 10.
Possessorium summarissimum, in wiefern darin Notariats-Zeugenverhöre zulässig sind. III. 313.
Postbediente, deren Forum. I. 153.
Präbende, deren Resignation. I. 68.
—— Consens des Patrons zu deren Resignation. I. 69.
—— Handel damit. 71.
Prädialzehnten, deren Grund. III. 199.
Praeiudicia, in wiefern sie von den Justizcollegium berücksichtiget werden dürfen. IV. 37.
—— s. a. Gesetz. I. 214.
Prälaten, deren Forum. I. 154.
Praescriptio, s. Verjährung.
Präsident des O. A. Gerichts, wann er ein votum decisivum hat. II. 201.
—— dessen Pflicht bey eintretender Stimmengleichheit. II. 199.
Prediger des Orts bey Eheverlöbnissen, III. 293.
—— dessen ordentliche Obrigkeit ist das Consistorium. IV. 67.
—— s. a. Kirchenmeyer. IV. 67.
—— über die Gültigkeit deren Zeugnisses in Kirchensachen. V. 199.
—— ihnen kann in Streitigkeiten über Kirchengerechtsame kein Eid deferirt werden. V. 201.
—— s. a. Hirtenlohn. V. 221.
—— reformirte, deren Forum. V. 151.
—— catholische, — — — V. 251.
Priesterliche Einsegnung hebt

das Annullationsrecht über Eltern wegen des vernachlässigten Consens-Gesuches nicht auf. III. 361.
Prioritätssentenz, Wirkung deren Abänderung. IV. 189.
—— Ausführung des Vorzugsrecht nach deren Eröffnung. I. 340.
Privatdocumente gegen einen Dritten. I. 134.
Privatflüsse und Bäche. I. 50. u. s. f.
Privathypothek, deren Umwandelung in eine hyp. quasi publ. I. 332.
Privaturkunde, Beweis deren Richtigkeit. I 131.
Privilegien, manche alte sind außer Gebrauch gekommen. I. 33.
—— Brem- und Verdensche, Schwedische Commission wegen Untersuchung und Bestätigung derselben. III. 395.
Privilegium einer Universität kann durch die Handlungen einzelner Mitglieder derselben aufgeschoben werden. III. 403.
—— der Stadt Stade wegen Zollfreiheit. III. 384.
Privilegium de non appellando der Stadt Bremen. I. 33.
—— wegen des Brem- und Verdenschen Grund desselben. III. 419.
—— schließt die Nullitätsquerel bey den Reichsgerichten selbst aus. III. 422.
—— muß buchstäblich verstanden werden. I. 114.
Privilegium dotis ist den Weibern der Juden nicht abzusprechen. I. 118.
Privilegium pecuniae ad reparandas aedes creditae. IV. 455.
Proceß, sächsischer, sonst im Lande Hadeln gebräuchlich II. 62.
—— peinlicher, Nichtigkeiten desselben. III. 355.
—— e. s. Gutsherrschaft. IV. 70.
Proceßhändlerey, Gesetze gegen dieselbe. IV 221.
Proceßkosten, s. Kosten.
Processualisches Verfahren ist nach den hiesigen Landesgesetzen in einigen Fällen ausgeschlossen. IV. 125.
Procuratoren, deren Hypothek wegen Procuraturforderungen und Vorzüge dabey gegen mehrere Streitgenossen. I. 350.
—— müssen die gerichtlichen Ausfertigungen auslösen. I. 355.
—— deren Freiheit von Hülfsgeldern in besondern Fällen. 355.
—— wann sie keine arrham und salarium annuum fordern können. I. 357.
—— Auftretung der Advocaten ohne deren Beystand in Rechtssachen. I. 359. 361.
—— als Zeugen in den Sachen ihrer Mandanten. IV. 252.
Procurator fisci. II. 169. 172.
Procuraturforderungen, Verjährungszeit. I. 352.
Procuraturklagen, bey ihnen kann exceptio praescriptionis ex officio supplirt werden I. 353.
Prodigalitätserklärung, was dabey zu beobachten. III. 272.

Prodigus, Begriff. III. 270.
Production neuer Zeugen. IV. 237.
Promittent, s. Acceptation. IV. 20.
Prorogation des Forï des Verstorbenen. III. 344.
—— der Gerichtsbarkeit, wann und wie sie eintreten kann. IV. 449.
—— —— dadurch darf die Landeshoheit nicht verletzt werden. IV. 450.
—— der Gerichtsbarkeit, dadurch dürfen die Rechte des Patrimonialrichters nicht gefährdet werden. 448.
Protonotarius, s. Deliberationsprotocoll. II. 206.
Protten, Bedeutung. II. 95.
Prottstelle, Zuchtstelle. 95.
Provision, Bedeutung des Worts. IV. 436.
Provisores templi. I. 306.
Provocation der Verbrecher auf die Gnade des Königs I. 346. aus dem Lande Hadeln. II. 66.
—— ad plenum bey dem O. A. Gerichte. II. 200.
—— von derselben schweigen die hiesigen Landesgesetze. IV. 36.
—— ex lege diffamari, Bestimmung der Reichsgesetze wegen derselben. IV. 35.
—— —— deren eingeschränkter Gebrauch. IV. 33.
—— —— ist nur subsidiarisches Hülfsmittel des Diffamirten. IV. 37.
Prüfung der zum Richteramt anzustellenden Personen. IV. 262.
Pubertät, von deren Termine und Bestimmung. II. 401. s. a. Ehe, Alter.
Pupillen, minderjährige, deren Pfandrecht in den Gütern ihrer Verwalter. II. 324.
Purgatorium in Licentsachen, s. Licentrichter. III. 53.
—— dessen Verweigerung in Licentsachen von Seiten des Denuncianten. III. 53.

Q.

Quadruplic, wann solche zu verstatten ist. III. 367.
Qualificirte Verjährung. III. 215.
Quarta coniugis inopis. II. 311. s. a. Armuth, inopia, Erbrecht, Witwe.
—— —— deren Berechnung. II. 320.
Quarta falcidia, deren Berechnung. II. 320.
Quartalsteuer-Beschreibung. III. 266.
Querela inofficiosi test. s. donat. findet nicht gegen geschwächte Frauenspersonen statt. V. 64.
—— nullitatis. I. 237. III. 353. IV. 113. s. a. Richtigkeit, Richtigkeitsbeschwerde und Nullitätsquerel.
Querulant wird bey nicht begründeter querela nullitatis bestraft. I. 237.

Ra-

R.

Ramebeck, Beschwerden der dortigen Schiffer gegen die Stadt Bremen. I. 36.
Rangstreitigkeiten, in wiefern sie vor die Gerichte gehören. IV. 140.
Rasende, ob sie Testamentserben werden können. IV. 311.
Rationis decidendi. I. 241.
Räthe, deren Forum. I. 155.
—— der obern Justizcollegia, über das Protocolliren bey deren Commissionen. III. 371.
Raubbienen. II. 112. 121.
Räumung der Cammer-Meierhöfe gehört vor das Cammercollegium. IV. 127.
Realverbindung unter Miterben. IV. 163. s. a. coniunctio.
Rechnung, ob deren Abnahme das Anerkenntniß der Richtigkeit befaßt. IV. 89.
Rechnungsablage, s. Vormund.
Rechnungsbediente. II. 159.
Rechnungsfehler können stets gerügt werden. IV. 91.
Rechnungsführer müssen für die in ihre Register fließenden Hebungen einstehen. I. 81.
—— haftet in der Regel nicht für die Restanten. V. 68.
Recht, dessen ausgedehnte Wirkung für den Berechtigten. I. 27.
—— ein wohlerworbenes darf niemanden gegen seinen Willen entzogen werden. I. 72. 112.
Rechtenfleth, Gericht, Gerichtsbuch daselbst. II. 86.
Rechtfertigung des Arrestes. IV. 211.
Rechtskraft der Criminalerkenntnisse, wann sie eintritt. II. 355.
Rechtslehrer Meinungen, deren Berücksichtigung. IV. 37.
Rechtsmittel wider die Erkenntnisse des O. A. Gerichts. I. 226. III. 348.
—— deren Gebrauch. III. 358. 363.
—— Anzeige deren Einwendung. III. 363.
—— deren Cumulation. III. 348.
—— in Deichsachen. III. 3.
—— in Criminalsachen. 355.
Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. restitutio.
—— en, weibliche, deren Entsagung. IV. 188. V. 252.
Reciprocum wird in Rücksicht der Requisitionen gestattet. II. 306.
Reckartshausen, Streitigkeiten wegen der Landeshoheit und des iuris episcopalis daselbst. IV. 392.
Rectus, directus, recta tendens, was darunter zu verstehen ist. III. 46.
Recusation eines Mitgliedes des O. A. Gerichts in Rechtssachen. II. 196. s. a. Richter.
Referenten bey dem O. A. Gerichte, deren schriftliche Relationen. II. 205.

Regalien, dazu gehören öffentliche Flüsse. I. 4.
—— die Entscheidung über streitige gehört nicht vor die Landesgerichte. I. 247.
—— zu denselben gehört im Brem- und Verdenschen die Anlage von Mühlen. I. 63.
—— s. a. Landeshoheitsrechte.
Regierung zu Stade, s. Appellation. I. 281. IV. 131.
—— s. a. O. A. Gericht zu Wismar. I. 283.
Regierungsangelegenheiten, Berichtserstattung der Untergerichte in denselben. I. 76.
—— sind nicht appellabel. I. 282.
Regierungssachen können zu Justizsachen werden. IV. 141.
—— in denselben haben die Landesgerichte keine Cognition. IV. 140.
—— s. a. Justizsachen.
Regimentsforderungen. I. 180.
Registraturen des Generalcommando's; deren Transportirung in Kriegszeiten. IV. 85.
Reichsacht der Stadt Bremen. I. 33.
Reichsgerichte, querela nullitatis bey denselben, wenn das privil. de non appell. in illimitatum vorhanden ist. III. 420.
Reichsgerichtliche Observanz verbindet nicht unbedingt Reichsständische Landesgerichte. IV. 36.
Reinigungseid, s. Purgatorium.
Relaxation des Arrestes. IV. 211.
Reluition, s. Einlösung.
Remedia, s. Rechtsmittel.
Remedium novae supplicationis et ulterioris deduct. I. 245.
—— restitutionis in integrum. I. 236.
—— rechtliche Qualität desselben. III. 349.
—— querela nullit. nach dessen Gebrauche. III. 348. IV. 111.
—— s. a. Ehesachen. III. 339.
—— wird durch nova in facto begründet. IV. 113. V. 256. f.
—— kann nicht wiederholt werden. IV. 111.
—— Recurs an das O. A. Gericht nach dessen Gebrauche bey Mittelgerichten. 111.
Renunciation der Töchter auf die väterliche Erbschaft. II. 384.
—— stillschweigende eingegangener Transacte. IV. 23.
—— s. a. Entsagung.
Renunciationen werden nicht präsumirt. IV. 90.
Reparation der Kirchen, was dabey zu beobachten ist. III. 259.
Reparationskosten geistlicher Gebäude, Grundsätze bey deren Aufbringung. IV. 95.
Repartition der Contribution. II. 309.
Requisition, weshalb auswärtige Gerichte derselben statt geben. II. 306.
—— darf keinen Eingriff in die Gerichts-

richtsbarkeit des requirirten Gerichts enthalten. IV. 121.
Requisition Stadischer Bürger zur Vernehm. als Zeugen. IV. 410.
Requisitionen der Untergerichte an die Obergerichte in Hannöverschen Provinzen. III. 413.
—— ob die Willfahrung der erlassenen willkührlich sey. IV. 117.
—— ob diese Willfahrung von Amtswegen verweigert werden kann. IV. 118.
Requisitionsschreiben eines Commissarii an auswärtige Gerichte. II. 304.
—— Grund derselben. IV. 117.
Rescripte werden nicht füglich ohne eingerückte Entscheidungsgründe erlassen. I. 241.
Resignation eines beneficii oder einer Präbende. I. 65. 68. 71.
Res merae facultatis, deren Verjährung. III. 215.
Res nullius, was dazu gehört. III. 33.
Responsa ertheilen die höhern Justizcollegia den Aemtern und Untergerichten nicht. I. 80.
Restanten, s. Rechnungsführer.
Restitutio in integrum, was zu deren Ertheilung erforderlich ist. IV. 184.
—— eidliche Entsagung der den Minderjährigen zustehenden. IV. 184.
Restitution wider den Verlauf der Nothfristen bey der Appellation kann nur der Oberrichter ertheilen. III. 364.
Restitution wider versäumte Fatalien, aus welchem Gesichtspuncte sie zu betrachten ist. IV. 241.
—— s. a. Eheverlöbnisse. IV. 339.
—— eines Vormundes gegen eigene Handlungen Namens der Pupillen ist nicht immer zuläs. V. 203.
Restitutionspflicht eines fiduciarischen Erben. V. 228. Bestimmung der dabey geltenden Theilungsprincipien. V. 233.
Retentionsrecht der Lehnsurkunden. IV. 254.
—— des Pächters. III. 315.
—— der Manualacten. I. 341.
Retract bey den Römern. III. 9.
—— dessen bloße Ankündigung setzt den Käufer noch nicht in malam fidem. III. 11.
—— fordert die Erfüllung aller Kaufbedingungen. III. 193.
—— vermöge des Nachbarrechts kann dem Erbmeier nicht versagt werden. IV. 42.
—— durch Nachbarrecht für den Ususfructuar. IV. 43.
—— s. a. Beyspruch, Kauf, Käufer, Näherrecht.
Retractsklage, deren Verjährung. V. 121.
—— bei Bauerlehen. V. 123.
Retractsrecht steht den Kindern des alienirenden Vasallen bey dessen Lebzeiten nur bedingt zu. V. 118.
Retradition, s. Zurückgabe. I. 193.
Retrahent, dessen Pflichten als solcher. III. 12.

Reuterbequartierung. II. 308. 309.
Reuterspeisung, Königl. Rescript wegen derselben. I. 250.
Revision nach der Restitution bey dem K. = und Reichscammergerichte. III. 352.
Richter muß die Unschuld des Inquisiten auszuführen suchen. I. 159.
—— dessen Recusation. II. 195. s. a. Recusation.
—— dessen behutsame Erklärung der Gesetze. II. 297.
—— ist in der Regel vom Verdacht frey, beleidigen zu wollen. II. 261.
—— kann ihm zugefügte Injurien selbst ahnden. II. 203.
—— hat das Recht, seine Gerichtsbarkeit, seine Ehre und sein Ansehn selbst aufrecht zu erhalten. II. 209. s. a. O. A. Gericht.
—— kann niemand in seiner eigenen Sache seyn. II. 208.
—— in wiefern er ultra petita erkennen kann. III. 250.
—— dessen Zeugniß verdient Glauben. III. 102.
—— vermeintlicher, Gültigkeit dessen Erkenntnisse. IV. 268.
—— als Advocat, s. Advocat. IV. 265.
—— soll über die Aufrechthaltung der Verfassung und Landesgesetze wachen. IV. 121.
—— darf keinen actum iurisdictionis contentiosae außerhalb seines Gerichtssprengels ausüben. IV. 116.
Richter, auswärtiger, Requisition desselben. IV. 116.
—— s. a. actio subsidiaria i. f. III. 235.
Richterliches Durchgreifen. IV. 457.
Richterstellen, deren gehörige Besetzung IV. 260.
Richterstuhl, vor ihm ist jeder gleich. IV. 464.
Rickbers, Lüdeke. III. 92.
Ritterschaft, deren Forum. I. 155.
Rottzehnten, dessen Grund. III. 199.
—— vormaliger der Bischöfe. 202.
—— Freiheit davon ist nicht zu vermuthen. 202.
—— wem derselbe nach gemeinem Rechte gebührt. 200.
—— wem im Lüneburgischen. 203.
—— wem im Calenbergischen. 206.
—— wem im Brem = und Verdenschen. 208.
—— von Brand = Rocken. III. 211.

S.

Saalbücher. I. 99. V. 193.
Sächsischer Proceß. II. 62.
Sackzehnten, in wiefern einer statt des Zuggehnten gegebener widerruflich sey. III. 216.
—— gehört zu den Meierabgiften, und folglich zu den Civilfrüchten. III. 120.
Sacrilegium, in wiefern die Stöhrung des Gottesdienstes dahin zu rechnen ist. I. 74.
Sägemühle, muß beym Wassermann-

mangel der untern Mahlmühle nachstehn. IV. 14.
Salarium curatoris bonorum, dessen Verminderung. I. 334.
Salzlecken, deren Anlegung von Seiten des Jagdherrn. III. 39.
Satisfactionsforderung, s. Geschwängerte. IV. 350. V. 286.
Satisfactionsklagen wegen Schwängerung sind gegen Unterofficiere und Soldaten unzulässig. IV. 350.
Satisfactionsverbindlichkeit des Stuprators gegen eine geschwängerte Witwe. IV. 351.
Schaden, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit. IV. 249.
Schäfer, deren Weideberechtigung. IV. 295.
Schagen von, Hugo. III. 91.
Schaustücke. I. 234.
Scheffelstück, Ackerland. III. 248.
Scheltworte, Schimpfreden, s. Einrede. III. 70.
Schenkung, zu deren Gültigkeit gehört Acceptation III. 230., jedoch mit Ausnahme. 232.
—— bürgerlicher Grundstücke muß der Obrigkeit angezeigt werden. IV. 303.
Scheuren des Lehnguts muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Schiffahrt, deren Sicherung und Erhaltung ist ein Recht des Landesherrn. I. 4.
Schlachten sind adiuncta und pertin. aggerum. II. 17.
Schlägereysachen, s. Appellation. III. 75. IV. 131.
Schleusen sind adiuncta und pertin. aggerum. II. 17.
Schmiedetheile. III. 129.
Schmiedezins. III. 130.
Schnarrenstellen nach Hasen, dessen Bestrafung im Bremischen. I. 167.
Schonungen, s. Zuschläge, Hut und Weide.
—— des Holzes, in wiefern zu deren Anlage Forstdienste gefordert werden können. IV. 272.
Schrecken, Abjagen des Wildes. III. 36. 43.
Schriftliches Eingeständniß, dagegen soll nur liquida et manifestissima probatio zugelassen werden. I. 43.
Schriftsteller, Berücksichtigung deren Meynungen. IV. 37.
Schuld, deren conjecturirte Bezahlung. IV. 215.
Schulden, s. Gläubiger. I. 325.
Schuldenmachen der Militairpersonen. IV. 200.
Schuldiener, s. Hirtenlohn.
Schuldner, dessen Beweis, ein Capital nicht erhalten zu haben nach gemeinem Rechte. I. 40.
—— s. a. exceptionem pec. Executivproceß.
—— dessen öffentliche Beschimpfung. IV. 78.
—— eines Pupillen kann dem Vormunde rechtsgültig, ohne Vorwissen der Obervormundschaft seine Schuld bezahlen. V. 156. u. s. f.

Schuld-

Schuldsachen, Verjährung dabey. IV. 213

Schuldschein, Eintritt dessen Wirkung. I. 39.

—— s. a. Executivproceß I. 44. und Schriftl. Eingeständniß. I. 43.

Schuldverschreibungen, s. Agnition, Confirmation, Handschrift, Hypothek, Originalactenstücke.

Schulgebäude - Baukosten, Beyträge zu denselben. IV. 95.

Schulinspection ist Theil der Kirchengewalt. III. 379.

Schulmeister auf dem Lande, deren Bienenzucht. III. 104.

Schulsachen, s. Appellation. III. 378.

Schullehrer, s. Hirtenlohn.

Schulzengerichte II. 354., s. a. Gemeinderecht.

Schulzwang. III. 379.

Schusterarbeit, s. Kramwaaren I. 108. 111.

Schustergilde zu Göttingen, deren Gildebrief. I. 108.

Schutzgeld der Häuslinge. III. 287. 291.

—— entrichten die Dorfshirten nicht. III. 266.

Schutzgerechtigkeit auf der Weser. I. 10.

Schutzthaler der Häuslinge. III. 266.

Schwäche des Geistes, s. Blödsinnigkeit. V. 41.

Schweden, dessen Streit mit der Stadt Bremen. I. 16.

—— s. a. Wildeshausen.

Schwedische Commission wegen der Brem und Verdenschen Privilegien. III. 395.

Schweine, deren Beringung. I. 232.

Schwestern und Brüder, als Zeugen für und gegen einander. IV. 241.

Schwichelt, die Familie besitzt das Patronatrecht über eine der ehemaligen Verdenschen Präbenden im Stifte Bardowik. I 66.

Schwörungsformel. I. 183.

Sechster Zinsthaler, dessen Rechtmäßigkeit. IV. 226.

Secretar eines Gerichts, über dessen Einnahme eines testam. iudicialis. III. 377.

Secretarien der obern Justizcollegien als Protocollführer bey Commissionen. III. 371.

—— der Justizcollegien, in wiefern auf sie in Rechtssachen Commissionen erkannt werden können. III. 375.

Seetonnen. I. 1.

Senate, deren Adjunction bey dem K. - und R. - Cammergerichte. II. 202.

SCti Vellejani beneficium, dessen Entsagung. IV. 201.

Sendebrüche, deren Erhebung. III. 282.

—— wo sie bezahlt werden. III. 165.

Senioren, Eidesleistung derselben. V. 280.

Separation des trennbaren Allodii auf Domanialmeierhöfen ist als eigent-

eigentliche Justizsache zu betrachten. IV. 127.
Separationsrecht steht dem bergrechtlich versicherten Gläubiger zu. III. 134.
Separatum judicium bey der except. n. n. pec. I. 42. s. a. Caution.
Sequestration einer Braut. II. 405.
Servitus juris publici. I. 19. 20. 32.
—— aquae. I. 62.
—— s. a. Dienstbarkeit, Weideservitut.
Sicherheitsbestellung der Licitanten. IV. 232.
Siebenmonathliche Geburt s. Kind.
Societätsklage der Deichbandsinteressenten. II. 27.
Soldaten, deren Bürgschaft. IV. 197.
—— s. a. Satisfactionsklagen. IV. 350.
Sommerdeiche. II. 44.
Sonnenschein — bey, was diese Redensart bedeutet. II. 70.
Sorgfalt eines officialis. III. 341.
—— eines Vormundes. III. 342.
Spadenstich. II. 19.
Specialvollmacht der Gemeindemitglieder zur Ableistung eines Eides. III. 144.
Specificatio jurata statt eines Erbschafts-Inventarii. IV. 319.
Spediteur, Speditionsgeschäft, was darunter verstanden wird. IV. 435.
Spediteur, dessen Pflichten. IV. 437.
—— Art des Contracts zwischen ihm und den Contrahenten. 438.
—— Vorsicht bey dessen Wahl. 437.
—— für welchen Schaden er haftet. 439.
Speditionsgebühren. IV. 436. s. a. Provision, Speesen.
—— geschäft, wer dieses zu treiben befugt ist. IV. 436.
—— vertrag. IV. 83.
Speesen. IV. 436.
Spurii liberi. IV. 360.
Staatsdienstbarkeit ist in Deutschland nicht ungewöhnlich. I. 19.
—— kann der Kaiser nicht in eines Reichsstandes Gebiet constituiren. I. 20. 32.
—— vermöge derselben versieht die Stadt Bremen die Weser mit Tonnen und Baaken. I. 20.
Stackwerke, deren Anlegung gehört zu den Oberlandespolizeyangelegenheiten. II. 1. V. 236.
—— sind adjuncta et pertin. aggerum. II. 17.
Stackete eines Lehnguts sind allodial. III. 116.
Stade, Vertrag daselbst 1741. I. 18.
—— Gastgericht daselbst. II. 71.
—— der Stadt Appellationssumme. 73. IV. 403.
—— vormalige Grafschaft, deren Geschichte. III. 389. IV. 399.
—— der Stadt Fundamental-Receß. III. 396. IV. 401.
—— der Stadt Zollfreiheit. III. 384.

Stade, Verfassung. IV. 411.
—— alte Statuten. 402.
—— Vorrechte. 399.
—— Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtmagistrats. 399. seine Vorrechte in ecclesiasticis. 408.
—— von des dortigen Stadtraths Erkenntnissen giengen ehemals die Appellationen unmittelbar an das Reichscammergericht. IV. 400.
Stadische Bürger, deren Abhörung als Zeugen. IV. 410.
Stadtbediente, ob deren Besoldungen mit Arrest belegt werden können. IV. 130.
Städte, Verjährungszeit gegen dieselben IV. 26.
Stadtgericht zu Otterndorf. II. 52.
Stadthandelsbuch. IV. 304.
Städtisches Cataster. IV. 304.
Stadtmeier der Stadt Stade, deren Forum. IV. 409.
Stadtpertinenzien, Vorpachtsrecht haben deren alte Pächter vor den neuen nicht. III. 190.
Stadtpfandbuch, Ingrossation in dasselbe. IV. 304.
Stadtskind s. prodigus.
Stallbediente, deren Forum. I. 150.
Stallungen für alle Arten Viehes muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Stätegeld von Bienen. II. 112. 120. 132. 136.
—— muß nach den Grundsätzen des Miethzinses beurtheilt werden. II. 112.
Stätegeld, wem es zukömmt. III. 26.
—— s. a. Bienen.
Statute, Erklärung dunkler oder zweifelhafter. IV. 227.
Staupfahl, dessen Setzung. IV. 14.
Stauungsrechte. IV. 13.
Sterbehaus, Forum desselben, in wiefern er angenommen wird. III. 343.
Sternrad bey Mühlen. IV. 9.
Steuerfreiheit, deren Verjährung IV. 146.
Steuersachen, in wiefern sie Regierungs- oder Justizsachen sind. IV. 140.
Steuerwrogen, deren Untersuchung ist Hoheitssache. III. 55.
Stiftsbauern. IV. 65.
Stimmengleichheit auf Aemtern bey zwey Beamten. I. 79.
—— des OAGerichts zu Zelle. II. 199.
—— mehrheit in Gemeindeangelegenheiten. III. 171. IV. 286.
—— unter den Creditoren. V. 262.
Stockholmer Friedensschluß. III. 96.
Stöhrung des Gottesdienstes s. Gottesdienst. I. 47.
Stracke Jagd. III. 46.
Strafen der muthwillig streitenden. IV. 258.
—— s. a. Licentstrafen.
Straferkenntnisse s. Appellation. IV. 130.
Strafgelder bey den Deicharbeiten; wozu sie angewandt werden. II. 34.

Straf-

Strafgesetze sind nicht über den Wortinhalt auszudehnen. I. 165.
Strafhandlohn. IV. 48.
Strafstranges und scharfes Gericht, vormaliges zu Stade. IV. 400.
Straffenbausachen, in wiefern sie vor die Gerichte gehören. IV. 143.
Straßenzwang, in wiefern er statt findet. IV. 102.
—— gegen die hiesigen Landesunterthanen findet nicht statt. 103.
—— gegen Kauf- Handels- und Frachtfuhrleute. IV. 103.
—— zwangsrecht wird noch nicht durch eine Zollpflicht begründet. IV. 103.
Streifwild, in wiefern dessen Schaden zu erstatten ist. III. 42.
Streitgenossen, mehrere haben nicht Rechte einer Universitas. III. 141. V. 280.
—— deren Eidesableistung. 141. V. 280.
Stroh, ob das vorräthige auf einem Lehngute zum Allodio zu rechnen sey. III. 118.
Strohwische, als Zeichen der angelegten Zuschläge. II. 240.
Ströme s. Fluß.
Structur-Meierstellen, die Abmeierung und Besetzung derselben gehört nicht vor die Justizcollegia. II. 407.
Stumm und Taub Gebohren, in wiefern sie testiren können. II. 146.
Stundung der Zahlung. I. 325.
Stundungsvertrag. III. 86.
Stuprator, dessen Verpflichtung zur Ernährung eines unehlichen Kindes. II. 387. IV. 370. auch seiner Erben. IV. 355.
Stuprator, wie dessen zu leistende Satisfaction rechtlich anzusehen ist. IV. 350.
—— einer Witwe, dessen Satisfactionsverbindlichkeit 351. V. 286.
Subditus temporarius. III. 306. I. 24.
Subhastation, gerichtliche. IV. 148. 153. V. 261.
—— ist kein wesentliches Erforderniß bey dem Verkaufe unbeweglicher Pupillengüter. IV. 234.
—— unbeweglicher Pupillengüter, Restitution dagegen wegen eines spätern höhern Gebots. IV. 234.
—— Zulässigkeitsqualität der Licitanten zu derselben. IV. 232.
—— ob bey derselben nur baare Licita angenommen werden dürfen. 232.
Subjectionseid, Erlassung desselben bey einem abzulegenden Zeugnisse. I. 259.
Subornationis metus II. 228. IV. 240.
Substitution mehrerer Erben. IV. 166.
Succession s. Erbfolge.
—— in die Erbschaft eines Abwesenden geschieht ex tunc. V. 223.
Successionsrecht des Bräutigams oder der Braut, ob solches von der priesterlichen Copulation abhänge. II. 252.
Summarisches Zeugenverhör. IV. 248.

Supplicationsappellation. III. 358. IV. 112.

Supplirung, obrigkeitliche des elterlichen Eheconsenses. IV. 329.

Suspecti judicis exceptio. II 193.

Syndicus, dessen Wahl und Bestellung. III. 171.

—— kann mitgewählt werden zur Abschwörung eines von der Gemeinde zu leistenden Eides. III. 143.

T.

Tagewerk, Wiesenland. III. 247.

Taglia, taille, tailler, tagliare. III. 59.

Tapeten braucht der Lehnsfolger nicht wider Willen anzunehmen. III. 110.

Tauben, von dem Rechte, sie zu halten. IV. 281.

Taub und Stummgebohrne s. Stumm.

Tausch s. Meierpertinenzien.

Tauschverträge über bürgerliche Grundstücke müssen der Stadtobrigkeit angemeldet werden. IV. 303.

Taxation der Gebäude auf dem Lehngute. III. 110.

—— des trennbaren Allodii auf Domanialmeierhöfen ist keine Cammer- sondern eine Justizsache. IV. 127.

Taxationis et adjudicationis beneficium, dessen Beschaffenheit und Absicht. IV. 148.

Telonium s. Zoll.

Temeritas litigii, dessen Ahndung. IV. 258.

Termine zum Versuch eines Vergleichs und zum mündlichen Verhöre. IV. 456.

Termine, mündliche, Pflicht der Partheien, persönlich in ihnen zu erscheinen. IV. 461.

—— mündliche, Ahndung der Vereitelung derselben durch Mangel gehöriger Instruction. IV. 460.

Terminlicher Schuldenabtrag, wie er von den meisten Gläubigern bewilligt werden kann. I. 325.

Territorialdienste, die prätendirte Immunität von denselben, kann im ordentlichen Rechtsgange geltend gemacht werden. IV. 141.

Testament, jedes spätere faßt schon stillschweigend die derogirende Clausel in sich. III. 125.

—— einseitiges, dessen Widerruflichkeit kann selbst durch die Hinzufügung einer eidlichen Versicherung nicht aufgehoben werden. IV. 173.

—— s. a. Erbeseinsetzung.

Testamente, deren Widerruflichkeit. III. 123. IV. 172.

—— bey den Römern waren nur einseitige zulässig. IV 172.

—— vor Einführung des Römischen Rechts in Deutschland unbekannt. IV. 174.

Testamentifaction der stumm- und taubgebohrnen. II. 146.

—— stehe auch dem zu, der durch Anfälle vom Schlage die Sprache und den Gebrauch der Hand verlohren hat. V. 159.

Testamentserben, s. Rasende. IV. 311.

Testamentum correspectivum. IV. 170.
—— welche Absicht dabey vorausgesetzt wird. IV. 177.
Testamentum judiciale. S. Secretär. III. 377.
Testamentum parentum inter liberos, ob der Vater darin einen Vormund ernennen kann. II. 302.
—— Grund des, ihm bey der Errichtung gestatteten Vorrechts. III. 124.
—— dessen Abänderung durch eine spätere testamentarische Disposition. III 121.
Testamentum reciprocum, dessen Begriff. IV. 169.
—— dessen einseitige Widerruflichkeit. IV. 169.
Testamentum simplex. IV. 170.
Testator hat das Recht, jeder Zeit seinen Willen zu ändern. IV. 172.
Thedinghausen Amt, von Schweden an Braunschw. Lüneb. abgetreten. I. 66
Theilgericht. II. 68.
Theilung gemeinschaftlicher Erbschaftsstücke V. 238.
Theilungsreceße über bürgerliche Grundstücke müssen der Stadt-Obrigkeit angemeldet werden. IV. 303.
Thierpark des Landraths von Behr zu Stellichte III. 34.
Titularräthe, deren Forum. I. 155.
Titulirte landesherrliche Bediente, deren Forum. IV. 384.
Töchter, deren Renunciation auf die väterliche Erbschaft II. 384.
Tod, in wiefern durch den Tod dessen, der einen Eid angenommen hat, letzterer für geleistet angenommen werden kann. III. 138.
Todtschlag, dessen Strafe im vorigen Jahrhunderte. II. 272.
Togatorum consortium, dessen Bedeutung. III. 425.
Tonnen und Baakengeld. I. 2.
—— gehört zu den Wegegeldern. I. 22.
—— Grund dessen Einforderung. I. 28. 30.
—— der Stadt Hamburg auf der Elbe. 31.
—— der Stadt Bremen 21. wird meist im Oldenburgschen erhoben. 24. 25.
Transact, einseitiger Aufruf desselben IV. 24.
—— über ein Verbrechen, in wiefern er ein Eingeständniß befaßt. IV. 93.
—— strenge Aufrechterhaltung desselben. IV. 23.
Transactiones urgentes. IV 462. s. a. Vergleich.
Transigent, dessen Zurücktretung vom Transact bey, seiner Seits geschehenen Erfüllung. IV. 22.
Transportirung der Feldrequisiten in Kriegszeiten. IV. 84.
—— der Registraturen des Generalcommando's in Kriegszeiten. IV. 85.
Trauerjahr der Ehegatten. II. 391.
—— Wirkung der, während desselben von einer Witwe begangenen unehli-

unehlichen Beyschlafs. II. 392.
s. a. Ehe. V. 278.
Trauerkleider, ob sie mit unter die Leichenkosten gehören. III. 221.
Trennung vom Tische und Bette; deren Wesen, Wirkung, Grund und Dauer. IV. 342.
Triplic, wann sie verstattet wird. III. 367.
Tropfenfall. I. 186.
Trunkenheit, in wiefern sie zur Ablegung eines gültigen Zeugnisses hinderlich ist. I. 257.
Tucht, Tuchten. II. 351.
Tutel s. Vormundschaft.
Typarium sigillum. III. 386.

U.

Uebereinkunft der Partheien s. Fatale proseq. app. IV. 182.
Ueberredungen, Gültigkeit einer, durch dieselben bewirkten Erbeseinsetzung. IV. 157.
Ueberzahlung s. Curator, Concurs.
Uferbau, rechtliche Grundsätze dabey. V. 236.
Ulrichsleute. IV. 65.
Umsatz, Bedeutung. IV. 48.
Unbewegliche Güter, Veräusserung der den Minderjährigen gehörenden. III. 352.
Unbilligkeit ist keine Nullität. IV. 113.
Uncultivirte Gegenden sind nicht ohne Unterschied das Eigenthum des Landesherrn. II. 248.
Uneheliche Kinder s. Kinder.
Unfähigkeit des Meiers, dem Colonate vorzustehen, giebt einen rechtlichen Grund zur Abmeierung. IV. 62.
Ungemessene Dienste s. Dienste. IV. 271. V. 212.
—— Weideberechtigung. IV. 296.
Unio prolium s. Einkindschaft.
Universität s. Privilegium. III. 403.
Untergebene deren Zeugniß in Sachen ihrer Obern. I. 258.
Untergerichte, deren Berichtserstattung. I. 76.
—— deren Verhalten, wenn ein höheres Justizcollegium wider ihre Ueberzeugung einen vorkommenden Fall für eine Justizsache hält. I. 79.
—— s. a. Requisitionen. III. 413.
Unterhaltung, gegenseitige Verbindlichkeit der Eltern und Kinder dazu. II. 317.
—— armer elternloser Kinder. III. 162.
—— der Bettler im Brem- und Verdenschen. III. 164.
Unterhändler, als Zeugen in den, von ihnen betriebenen Geschäften. IV. 252.
Unternehmung s. Entreprise.
Unterofficiere s. Satisfactionsklagen. IV. 350.
Unterpfänder müssen nach erkanntem Concurse herausgegeben werden s. a. Hypothek, pignus.
Unterpfandsbestätigung, was

zu deren Glauben erfordert wird. I. 330.
Untersuchung, wrogenmäßiger Vergehungen canzleysäßiger Personen, vor welchen Richter sie gehören. V. 84.
Untersuchungsprotocolle in Licensachen. III. 53.
Unterthanen s. subdidus temporarius. I. 24. III. 306.
—— hatten zur Zeit des Faustrechts Sicherheit auf den Burgen und Schlössern. I. 215.
—— ob sie tüchtige Zeugen sind. I. 259.
Unvordenkliche Verjährung. IV. 146.
Unwiderruflichkeit errichteter Erbverträge. IV. 169.
Unzucht. II. 276.
Unzuchtsbrüche, deren Erhebung. III. 288.
Urkunden kann die Parthey, welche sie zu den Acten gebracht hat, zurückfordern. I. 193. s. a. Agnition, Diffession, Document, Instrument, Privaturkunde.
—— ohne Unterschrift im Mittelalter. III. 386.
—— gemeinschaftliche. IV. 256.
—— deren eidliche Ableugnung. IV. 253.
——, des Verfassers derselben, Zulässigkeit zum Zeugnisse. IV. 252.
—— s. a. Lehnsurkunde.
Urphede, Strafe deren verweigerten Ableistung. I. 263.
Urphede, deren briefliche Abstattung. I. 264.
Urtheile, freimüthige über Andere, in wiefern sie Injurienklagen begründen. II. 260.
Usufructuarius hat kein jus vindicandi et transmittendi ad heredes. III. 113.
—— genießt nur die ordentlichen Nutzungen der Sache. III. 113.
—— ob er den Retract durch Nachbarrecht ausüben könne. IV. 42.
Usufructus hereditarius. III. 148.

V.

Vadimonium, ob ein Soldat dasselbe für eine Bekl. übernehmen könne. IV. 197.
Vasall, dessen beschränktes nutzbares Eigenthumsrecht am Lehnholze. III. 113. 114.
—— dessen Erstattung der Lehnsfrüchte eines illicite veräusserten Lehnstückes. III. 319.
—— in wiefern er sein Lehn willkührlich aufgeben darf. IV. 468.
—— s. a. Retractsrecht.
Vasa murrhina. I. 105.
—— et crystallina sind in supellectile legata mit begriffen. I. 105.
Vater, ob er in testam. int. liber. einen Vormund ernennen kann. II. 302.
—— dessen Einwilligung zu den Eheverlöbnissen der Kinder. III. 300.
—— ob er die unehlichen Kinder seines Sohnes zu ernähren verbunden ist. IV. 354.

Vater,

Vater, ob er verbunden ist, das uneheliche Kind seiner Tochter zu ernähren. IV. 370.
Väterliche Gewalt, deren Beendigung. IV. 329.
Vectigal s. Zoll.
Vegesack, Dorf und Hafen, Jurisdiction daselbst. I. 18.
—— daselbst ward sonst das Tonnen- und Baakengeld erhoben. I. 34.
—— der dortigen Schiffer Beschwerden gegen die Stadt Bremen. I. 36.
Veräusserung eines fideicommissi-familiae relicti. II. 142.
—— der unbeweglichen Güter von Minderjährigen. III. 252. IV. 234.
—— s. a. Bürgerliche Grundstücke, Subhastation.
—— lehnsfreier Reihestellen. s. Widerspruchsrecht. V. 190.
Veräusserungsdecret zum Verkauf unbeweglicher Pupillengüter. IV. 235.
Verbesserung des Vortrages. I. 241.
—— des Lehns, was dahin zu rechnen ist. III. 117. V. 279.
—— des Lehns muß der Lehnsfolger den Landerben vergüten. III. 116.
Verbrechen s. sacrilegium. I. 74.
—— welche im Lüneburgischen vor den ordentlichen Criminalrichter gehören. II. 268.
—— welche von dem Unterrichter bestraft werden. II. 266.
—— s. a. Dannenberg, fleischliche Verbrechen, Transact.
Verbrecher, dessen Provocation auf die Gnade des Königs. I. 346.
—— deren Angabe und Ausforschung, Verpflichtung dazu. I. 165.
Verden, Stadt, des Magistrats daselbst Befugniß in den Ehesachen der dortigen Bürger zu erkennen. III. 410.
—— des Herzogthums Appellationssumme bey dem OAGerichte. IV. 107.
Verfasser s. Urkunde. IV. 252.
Vergehungen gegen die Obrigkeit. II. 277.
—— wrogenmäßige canzleysässiger Personen, deren Untersuchung und Bestrafung. V. 84.
Vergleich, ob jemand wider Willen dazu angehalten werden kann. IV. 457.
Vergleichsfachen, angelegentliche, was darunter zu verstehen ist. IV. 462.
Vergleichstermine, s. Termine.
Vergleichsversuch, wer dawider protestirt, hat die Vermuthung einer Streitsucht gegen sich. II. 262.
Verheirathung, ihre Folgen auf die Abfindung der Kinder aus den Meierhöfen. III. 105.
Verjährung der in den Meierbriefen benannten Naturalpraestationen. I. 210.
—— rerum merae facultatis. I. 211.

Ver-

Verjährung bey Procuraturklagen. I. 352.
—— bey Kirchengütern. III. 156.
—— qualificirte. III. 215.
—— bona fides bey derselben. IV. 214.
—— unvordenkliche der Immunität von Abgaben. IV. 146.
—— in Schuldsachen. IV. 213.
—— des Mühlenrechts durch Nichtgebrauch. IV. 6.
—— gegen Städte, Geschichte der Gesetzgebung über dieselbe. IV. 27.
—— der Retractsklage. V. 121.
Verjährungszeit gegen die Städte. IV. 26.
—— gegen Kirchen und milde Stiftungen. IV. 28.
—— hundertjährige. 28.
Verkauf s. Beispruch.
Verkäufer einer Obligation s. Obligation. IV. 217. s. a. Caution. V. 44.
—— in wiefern er Eigenthümer der Sache bleibt, wenn er sie tradirt und Credit gegeben hat. V. 45.
Verlassene Deiche s. Deich.
Verlassenschaft der Militairpersonen. I. 180.
Vermächtniß, bedingtes und unbedingtes, Entwicklung dieses Unschiedes. V. 34.
Vermuthungen, durch sie wird eine Erbpacht erwiesen. III. 152.
—— rechtliche getilgter Schuld. IV. 215.
Verordnungen im Amte Wildeshausen. III. 88.
Verpächter muß die Morgenzahl gewähren. III, 247.
Verpachtungen können auch stillschweigend eingegangen werden. III. 152.
—— der Gemeine Weide. IV. 286. 290.
Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter begreift auch zukünftige Güter. III. 80.
Verrückten oder blödsinnigen Personen kann gültig legirt werden. IV. 310.
Versatzcontracte, antichretische über bürgerliche Grundstücke müssen der Stadtobrigkeit angemeldet werden. IV. 303.
Verschickung der Acten s. Acten.
Verschiedenheiten der Ehegesetze in den Churbraunschw. Lüneb. Landen. IV. 321.
Verschwender s. prodigus.
Versendung der Acten an die nächsten Beamten, bey eintretender Stimmengleichheit auf den Aemtern. I. 79.
Versicherung an Eidesstatt, deren Wirkung. I. 183.
Versiegelungen, deren Nothwendigkeit. IV. 315.
Versprechen, Zurücktritt davon. IV. 20.
Versteigerung im Concurse muß bey dem Richter der belegenen Sache vorgenommen werden. I. 321.
Vertauschung der unbeweglichen Güter von Minderjährigen. III. 255.
—— s. a. Meierpertinenzien.
Vertrag ist nach der Absicht des Contrahenten zu erklären. III. 81.

Vertrag s. a. Contract und Officialis.
—— worauf dessen Verbindlichkeit beruht. IV. 20.
Verträge, obrigkeitliche Bestätigung derselben, nach den Churbraunschw. Verordnungen. IV. 471.
Verwaltung, väterliche des mütterlichen Vermögens. IV. 38. s. a. Kinder.
Verwundungen, deren Strafe im vorigen Jahrhunderte. II. 273.
Vestungen, Dienste bey deren Erbauung und Wiederherstellung gehören zu den Landfolgen. I. 127.
Viaticum s. Wegegeld.
Vicepräsident des OAGerichts ist perpetuus correferens in den Sachen, die per sententiam abgethan werden. II. 205.
Victualienhandel s. Hokenhandel. III. 277.
Vidualitium s. Witthum.
Vieh, dessen Pfandung an den Deichen. II. 36.
—— zahmes, dessen Sicherung. III. 34.
—— —— dessen Einpfändung bey entstandenem Schaden III. 34.
—— s. a. Contributionsfuß. IV. 275.
—— Anzahl des, auf die Weide zu treibenden. IV. 282.
—— wornach diese Anzahl sich richte. IV. 279.
—— contribution, Bewandniß damit. IV. 276.
—— diebstahl dessen Bestrafung. II. 344. s. a. Diebstahl.
Viehschatz von Bienen. II. 105. III. 27.
—— wer ihn entrichtet. III. 266.
—— Bewandniß damit. IV. 276.
—— stapel, dessen Vermehrung. IV. 286. 288.
Viergericht des Landes Hadeln. II. 60.
Vindication der veräusserten Meiergrundstücke. IV. 44.
Virginitas putativa. IV. 351.
Visitation des O.A.-Gerichts zu Wismar. I. 283.
Vitallien-Brüder. I. 10.
Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse. IV. 148.
—— rechtskräftiger Erkenntnisse, Arrest, Behuf derselben. IV. 210.
Vorbescheide s. Termine.
Vorgewinn. IV. 48.
Vorhauer. IV. 48.
Vorkauf s. Retract. III. 191. 193.
—— vertragsmäßiger und testamentarischer, worauf es dabey ankömmt. IV. 39.
—— bedungener, berechtigt nur zu einer Entschädigung, wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist. IV. 39.
Vorkaufsrecht des Erbenzinsherrn. III. 196. in ausgedehnter Maaße. 196.
—— bedungenes, dessen Unterschied vom gesetzlichen IV. 40.
Vorladung, öffentliche der Gläubiger, deren Zweck. III. 87.
Vorland, Begriff. III. 4.
—— und dessen Alluvion sind Accessorium des Binnenlandes. 5.

Vorland, wozu es besonders benutzt wird. III. 8.
Vorling, Ackerstück. III. 248.
Vormund ist zur sollennen Inventarisation ohne Unterschied verpflichtet. II. 300. oder nach erhaltener Dispensation doch zu einem genauen Güterverzeichnisse. 301.
—— dessen Befreiung von der Rechnungsablage. 302. V. 274. f.
—— s. a. testam. parent. int. lib. 302.
—— dessen nothwendige Ablegung des formellen Vormundschaftseides. II. 299. und der jährlichen Rechnung. 302.
—— welche culpam er prästiret. III. 242.
—— von der Wahl eines administrirenden und der, von ihm zu bestellenden Caution. III. 18.
—— s. a. Restitution.
Vormünder können ohne Vorwissen der Obervormundschaft rechtsgültig die Activa der Pupillen eincassiren. V. 156.
—— mehrerer Verpflichtung der Pupillen wegen schlecht geführter Administration zu entschädigen. III. 18. und in wiefern sie für den Schaden haften. 19.
—— deren Einwilligung zu den Eheverlöbnissen ihrer Pflegebefohlenen. IV. 322. III. 300.
—— können unter gewissen Bedingungen Gläubiger oder Schuldner ihrer Pupillen seyn. V. 144. Aufzählung der einzelnen Fälle. V. 151. u. f. f.
Vormundschaft s. Kinder. III. 14.
—— Pflicht zu deren Bestellung. IV. 454.
Vormundschaftliche Einwilligung s. Vormünder. III. 300. IV. 322.
Vorstädter zu Stade, deren Forum. IV. 409.
Vorstandsgelder, wie es damit bey Erbtheilungen gehalten wird. III. 318.
—— deren Zurückforderung aus dem Concurse des Verpächters. III. 314.
Vorwenden, Ackerstücke. III. 249.
Vorwerksgebäude muß der Lehnsfolger annehmen. III. 190.
Vorzug der Brandcassengelder im Concurse. II. 322.
Vorzugsrecht bergrechtlich versicherter Gläubiger. III. 129. f. a. Priorität.
Votum eines, bey der collegialischen Berathschlagung abwesenden Beysitzers des O. A. Gerichts wird nicht mitgezählet. II. 207.
Votum decisivum des O. A. Gerichtspräsidenten. II. 201.

W.

Waake, Gericht, Streitigkeiten wegen desselben. IV. 392.
Waaren, auswärtige, s. Passage. IV. 102.
Wagenremisen auf dem Lehngute muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Wahlbefugniß des Gutsherrn bey der Besetzung der Meiergüter. IV. 50.

Waisenkinder, deren Unterhaltung. III. 164.
Waitzenstellen. II. 95.
Waldwiesen. II. 238.
Wannen, Feldland. III. 249.
Wappen, Beweis durch dieselben. I. 235.
Warfleth ehemaliges Schloß. I. 9.
Warnung des Eides. I. 183.
—— des Meineides. II. 178.
Wasaburg, von, Graf. III. 94.
Wassermangel, welcher Mühle bey dessen Eintritt ein Vorzug zustehe IV 14.
Wassermühlen, Befugniß sie zu erbauen. IV. 1.
Wassermüller, dessen Recht, jeden Nachtheil für die Mühle zu hindern. IV. 16.
Wasserstauungsrecht. IV. 13.
Wechselproceß, dessen Anwendbarkeit im Braunschweig-Lüneburgischen. V. 26.
Wechselrecht gegen Militairpersonen. IV. 199. V. 26.
Wechselreiterey, eine besondere Art derselben V. 25.
Wage, öffentliche, deren Erbauung hängt von der Willkühr des Landesherrn ab. I. 18.
Weggeld, Brückengeld ꝛc. eigentlich rechtlicher Grund zu dessen Einforderung. I. 22 29.
—— dessen Erhebung gehört zu den accidentellen Regalien. I. 23.
—— von Bienen. II. 112.
Wegeinspectoren, deren Forum. I. 150.
Wehren sind adiuncta und pertinent. aggerum. II. 17.
Wehrzoll, von wem er allein zu fordern ist. IV. 102. s. a. Straßenzwang.
Weibliche Rechtswohlthaten, deren Entsagung. IV. 188.
Weichbildsrecht zu Otterndorf. II. 53.
Weichholz, was dazu gehört. II. 243.
—— in wiefern es vom Meier gefällt werden darf. II. 284.
—— in welchem Zeitraume die Lohden desselben dem Viehe entwachsen. II. 233
Weide, Beweis über deren Hin- oder Zulänglichkeit. II. 234.
—— s. a. Gemeine-Weide.
Weideberechtigter, ob er sein Weiderecht verpachten oder fremdes Vieh unter sein eigenes aufnehmen darf. IV. 290.
Weideberechtigung auf Wiesen hindert nicht deren zweymaliges Abmähen. I. 110 s. a. Wiesen.
—— deren Wirkung in Rücksicht der Anlegung von Zuschlägen auf einen Forstgrund. II. 232.
—— ob sie dem Forstherrn in den angelegten Zuschlägen allein zustehe. II 237.
—— angemessene. IV. 296.
—— der Hirten, Häuslinge und Schäfer. 295.
Weideinteressenten, deren Widerspruch muß bey Ausweisungen in ihrem Weidedistrict gehört werden. II 94.
Weideservitut. IV. 299.
Weidenbäume, in wiefern sie der Lehnsfolger vergüten muß. III. 117.

Weidezeiten, geschlossene und ungeschlossene. III. 182.
Weinkauf, Folgen dessen Nichtbezahlung. IV. 48.
Wellingsbüttel, Patrimonialgericht daselbst. II. 67.
Werkmann, dessen Unterschied vom Handwerksmanne. I. 109.
Werkzoll der Stadt Hamburg auf der Elbe. I. 31.
Werth, commerzabler, s. Obligation. IV. 217.
Weserstrom, Tonnen und Baaken darauf. I. 3.
—— Landeshoheit desselben. I. 5.
—— sonstige ausgedehnte Rechte der Stadt Bremen auf demselben. I. 10.
Westphälischer Frieden. I. 15. III. 93. s. a. Frieden.
Widerklage bey der exceptio non num. pec. I. 42. s. a. exc. n. n. p.
Widerlage, deren Unterschied von der Morgengabe. II. 332.
Wiedemuthsbauern. IV. 65.
Wiederaufbauung einer, seit mehrern Jahren verfallnen Mühle. IV. 6.
Wiedereinsetzung, s. Restitution.
Wiederkauf, dessen Unterschied vom Näherrechte. III. 192.
Widerruflichkeit errichteter Testamente. IV. 172.
Widerspruchsrecht einer Gemeinde oder deren Glieder bey Veräußerung der Pertinenzien von lehnsfreien Reihestellen, dessen rechtliche Erörterung. V. 190.
Wiepen, s. Strohwische.
Wiesen, deren Benutzung durch zweymaliges Abmähen. I. 101.
—— mit einer Weideberechtigung, wie lange sie für geschlossen anzunehmen sind. I. 102.
—— Bewässerung, s. Bewässerung. I. 58. 64.
Wietzenmühlenrecht, als Entscheidungsquelle bey dem Bienenrechte. II. 90.
Wild, über dessen Eigenthum nach altem Sächsischen und Schwäbischen Rechte. III. 31. 33.
—— wem das, in einer Wildbahn sich befindende zugehört. 30. 34.
—— beschränkte Folgen dessen Eigenthums auf Ersatz der Wildschäden. 34.
—— dessen Abhalten vom Felde. 40.
—— dessen eingeschränkte Hegung. 34. 37.
—— dessen Einpfändung. 34.
—— dessen Abjagen, Schrecken. 36. 43.
—— s. a. Jagdherr, Wildschaden.
Wildbahnen, Wildfolge in denselben, s. Jagdfolge.
—— Verordnungen wegen derselben III. 36
Wilddiebe, Belohnung deren Denunciation. II. 165.
Wildeshausen, Amt an der Hunte. III. 89.
—— ist nach geographischer Eintheilung ein für sich bestehendes Ländchen. III. 99.
—— dessen Geschichte. 90.
—— ist den Landescollegien zu Hannover unterworfen. 96.

Wilde

Wilde Thiere im Römischen Rechte. III. 33.
Wilde Würmer, s. Bienen.
Wildschaden, Klagen zu dessen Ersatz. III. 30. 35.
—— durch Streifwild veranlaßt. 41.
—— Rescript der K. Landesregierung wegen derselben. III. 37.
—— s. a. Jagdherr und Wild.
Wildstand soll nicht in Feldern und Gärten, sondern blos in Gehölzen geduldet werden. III. 38.
Wildwachen. III. 44.
Willensfreiheit, als wesentliches Erforderniß der Erbeseinsezzung. IV. 157.
Windbrüche, Berechtigung dazu. V. 111. deren Arten. V. 111.
Windmühlen, Befugniß sie zu erbauen. IV. 1.
Windmüller, Recht desselben, auf den zum Betrieb seiner Mühle erforderlichen Windzug. IV. 16.
Winterdeiche, wannehr sie zu einiger Vollkommenheit gediehen sind. II. 44.
Wirthshäuser, wer die Concession zu deren Haltung ertheilet. III. 277.
Wittenborg, ehemaliges Schloß daselbst. I. 7.
Witthum giebt keine stillschweigende Hypothek. I. 332.
—— war den Römern unbekannt. III. 227.
—— wird principaliter aus dem Allodial-Vermögen des Ehemannes ausgesetzt. III. 227.
—— wie der Werth einer, dazu ausgesetzten Rente zu berechnen ist. 229.
Witthum der zweyten Ehefrau, dessen Größe. 227.
Witwen, herrschaftlicher Civilbedienten Forum. I. 155. V. 251.
—— s. a. Gerichtsstand, Beischlaf.
—— dürftige, deren Erbrecht an der Verlassenschaft ihrer Ehemänner. II. 311.
—— s. a. Kinder. IV. 421. Stuprator. IV. 351. und Trauerjahr. II. 391.
Wohnhäuser muß der Lehnsfolger annehmen. III. 109.
Wrackdeiche. II. 22.
Wucher, Verordnungen dagegen. IV. 227.
Wursten, Land, daselbst ist der Beispruch durch Nachbarrecht hergebracht. II. 377.

Z.

Zahlung, abschlägliche, ist der Regel nach und bey fehlender Verabredung zuerst auf die Zinsen zu rechnen. I. 344.
—— abschlägliche, ob sie das Anerkenntniß der Richtigkeit einer erhaltenen Rechnung befaßt. IV. 89.
Zahlungsfähigkeit, s. Obligation. IV. 217.
Zahlungsstundung. I. 325.
Zahlungstermine, billige, können dem Befinden nach von richterl. Amtswegen bestimmt werden. I. 326.
Zäune, deren Vorrichtung und Unterhaltung. I. 189.
—— muß der Lehnsfolger vergüten. III. 116.

Zehn-

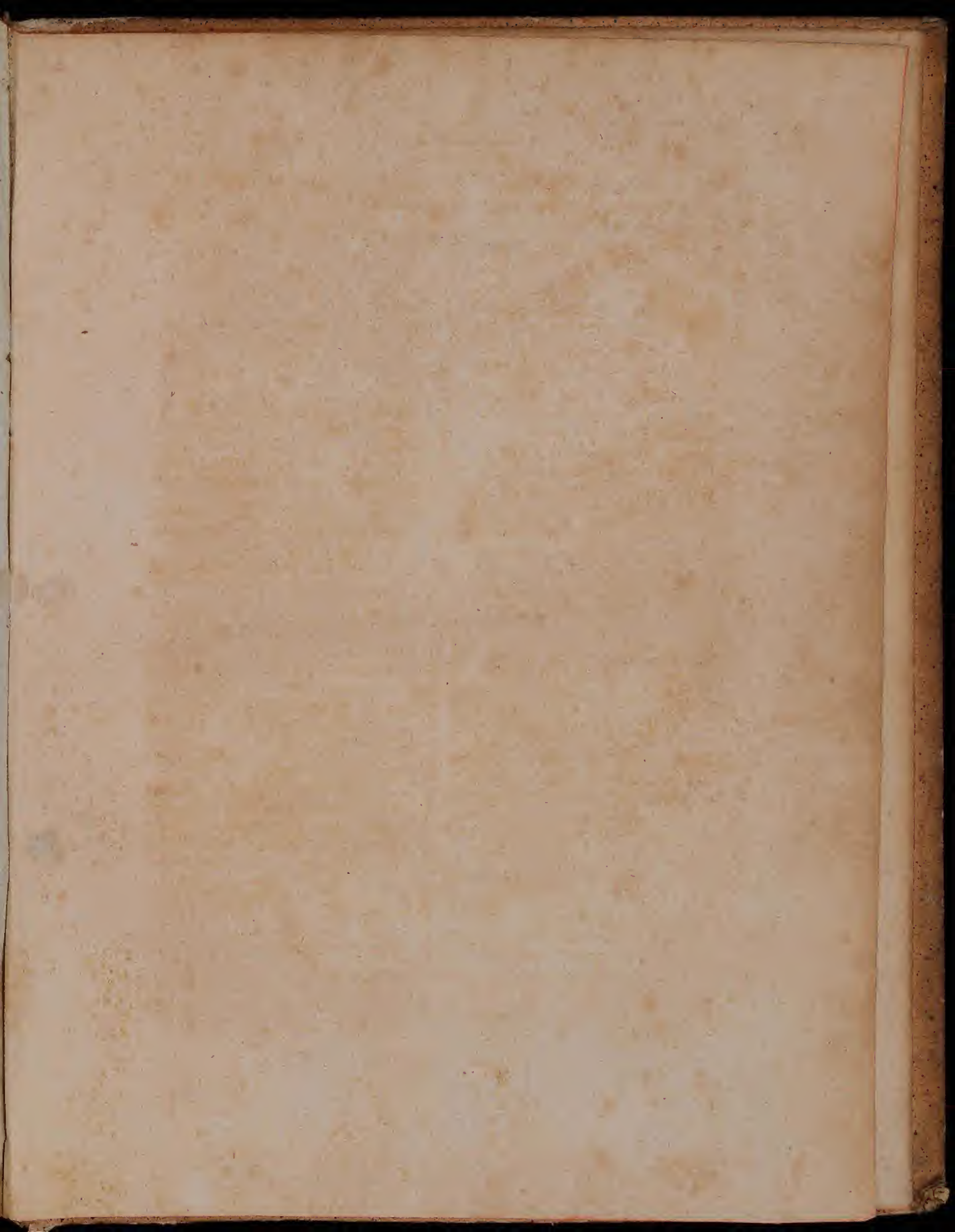
Zehnten von Bienen. II. 107.
—— ist eine Gattung des Fleischzehntens. II. 107.
—— dessen Befreiung muß erwiesen werden. II. 109.
—— aller, ward ursprünglich in natura gezogen. II. 214.
—— Befreiung von dessen Naturalprästation. III. 214.
—— bey Lehnsabsonderungen. III 120.
—— s. a. Bienen-, Immen-, Fleisch-, Kälber-, Rott-Sackzehnten.
Zehntflur, des Wortes Bedeutung. V. 106.
Zehnherr, dessen Recht auf den Rottzehnten. III. 198.
—— braucht das Recht auf die Naturalprästation des Zehntens, der Regel nach, nicht zu erweisen. III. 214.
—— Wahlrecht desselben beym Fleischzehnten. 217.
Zehntordnung, Calenb., gilt im Amte Wildeshausen. III. 99.
Zehrzoll wird bey einem neu zu legenden Grundbaume abgerechnet. IV. 10.
Zeitungen, Strafbarkeit unbefugter Aufforderungen in denselben. IV. 76.
Zellische Magistratspersonen. II. 179. s. a Magistr. Pers.
Zeugen, deren Glaubwürdigkeit und Zulässigkeit. I. 255. 258.
—— deren Recht, nach geschlossenem Rotulus in ihrer Aussage noch zu verändern oder zu verbessern. I. 261.
—— ihnen dürfen die Beweisartikel und Fragstücke vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden. II. 366.
—— nicht jedes vorhergegangene Gespräch über die Sache macht sie verdächtig. II. 366.
—— deren Nichterscheinen im Productionstermine. IV. 249.
—— Production neuer IV. 238.
—— wenn Stadische Bürger als solche vorgeschlagen sind, wie es mit ihrer Abhörung zu halten ist. IV. 410.
Zeugen, s. a. Additional-Zeugen, Beweistermin, Inventarium, Notarius.
—— neue, deren Zulässigkeit. II. 210. V. 272.
Zeugenabhörung, durch die Schuld des Producten aufgehaltene. IV. 248.
Zeugenbeweis, bey dessen Unmöglichkeit ist Eidesdelation zulässig. I. 301.
—— s. a. Apellationsinstanz. II. 225. 228.
—— dessen rechtliche Erfordernisse. III. 312. IV. 248.
Zeugeneid, s. Magistratspersonen. II. 179.
Zeugenverhöre, deren Wiederholung ist in der Regel unzulässig. I. 261.
—— vor deren Eröffnung sind Additional-Zeugen zulässig. IV. 237.
—— neue, nach Eröffnung der ersten Zeugen-Aussagen. IV. 240.
—— s. a. Notariatszeugenverhöre. III. 313. IV. 248.
Zeugniß, ein unbeschworenes reicht nicht zum Beweise hin. I. 133.
—— des Richters, dessen Glaubwürdigkeit. III. 102.
—— Verdacht dagegen, wegen Verwandschaft. IV. 244.
—— der Eltern und Kinder für und wider einander. IV. 245. V. 70.
—— der Geschwister über dessen Zulässigkeit. IV. 244.
—— ob Geschwister wider einander dazu gezwungen werden können. IV. 246.
—— der Advocaten, Mandatarien, Notarien, Procuratoren, Unterhändler. IV. 252.
—— des Verfassers einer Urkunde 252.
—— der Prediger in Kirchensachen ist nicht immer zulässig. V. 199.
Ziegelöfen, rechtliche Befugniß zu deren Anlegung. V. 195.
Zigeunerkinder, elternlose, deren Unterhaltung. III. 164.

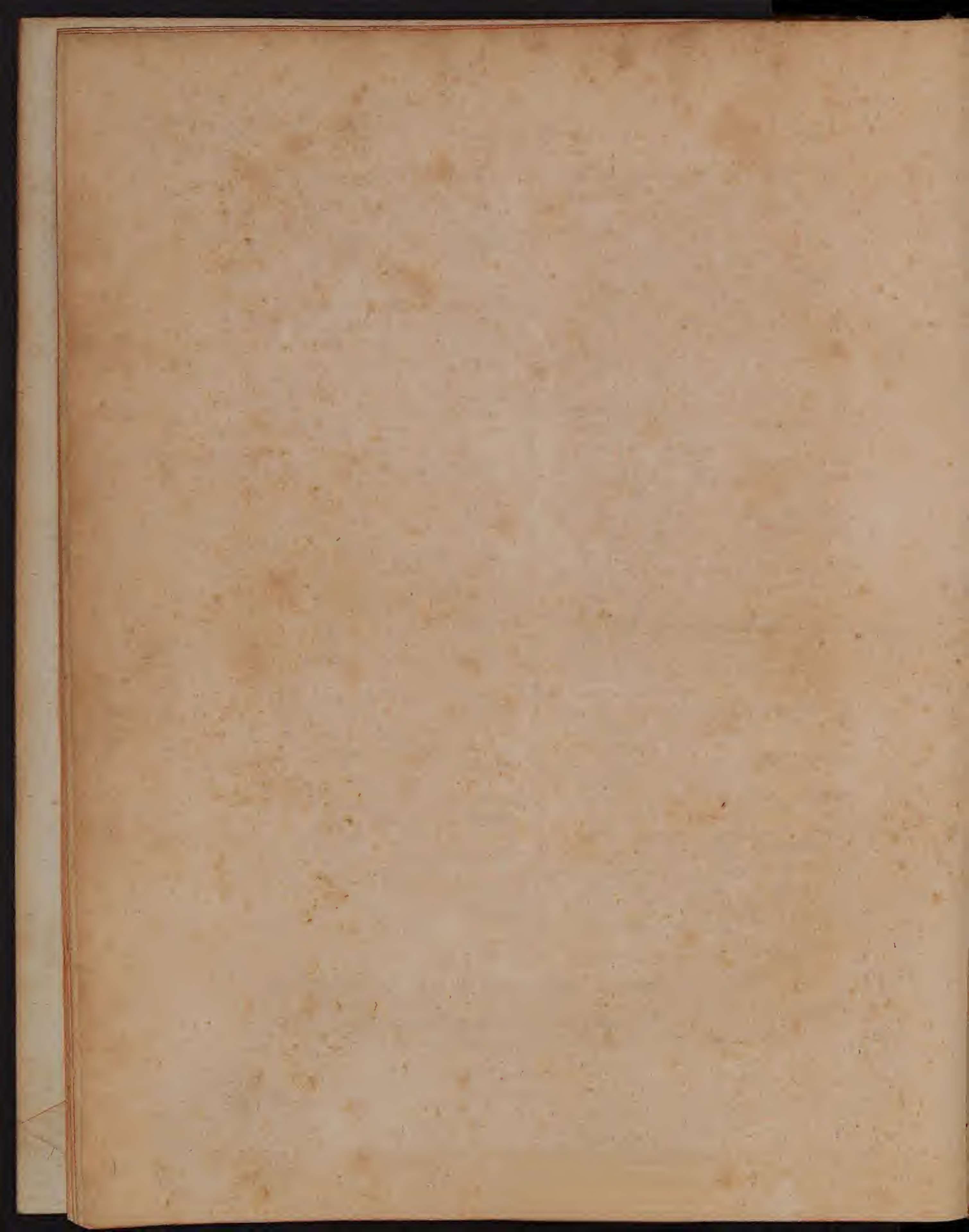
Zin-

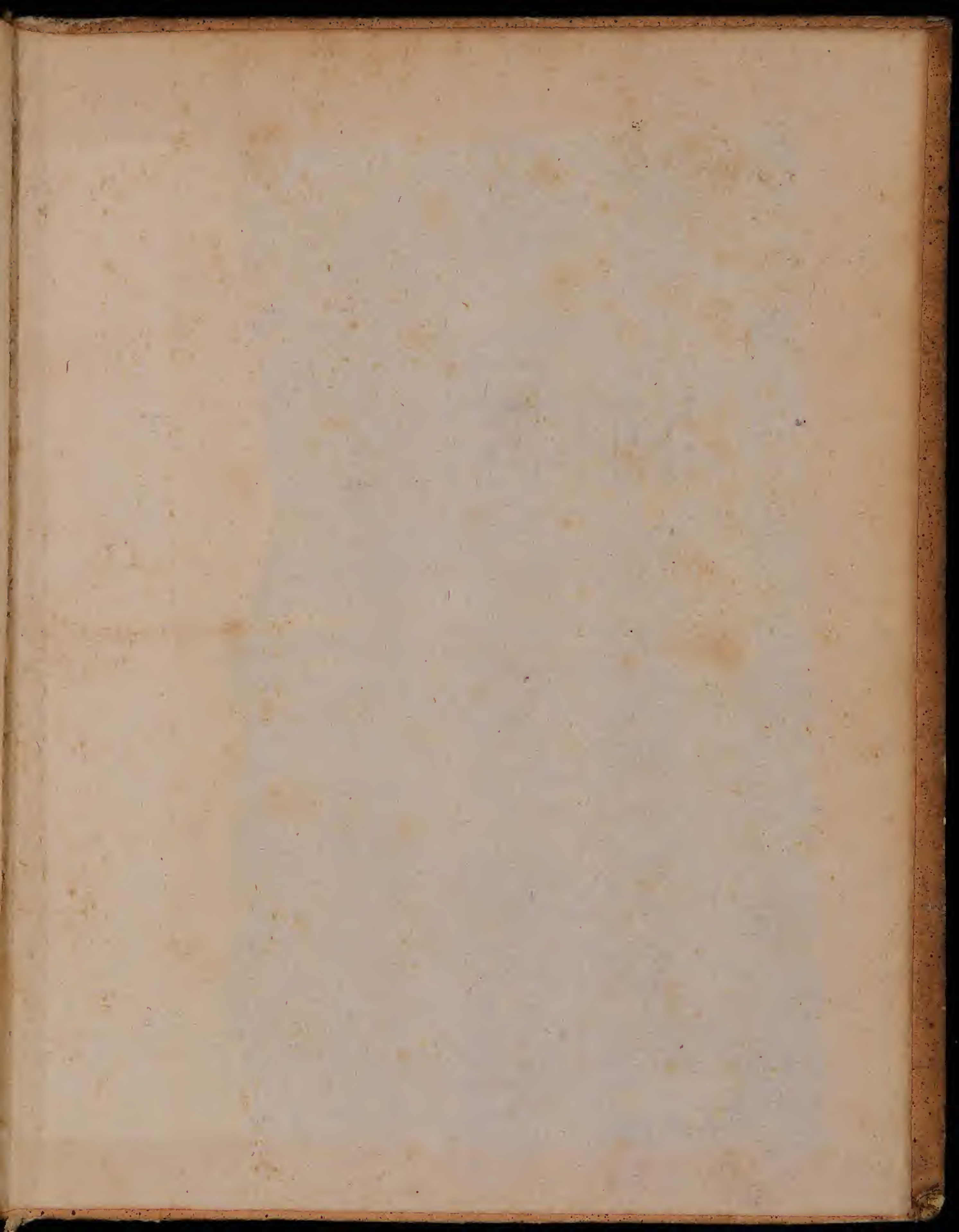
Zinnaischer Münzfuß galt ehemals in hiesigen Landen. II. 332.
Zins, Canon, s. Bekenngeld.
—— dessen jährliche, gleichförmige Erlegung läßt auf eine erbliche Verleihung schließen. III. 152.
Zinsen, in wiefern solche bey Berechnung der Appellationssumme in Betracht kommen. III. 328. 331.
—— zu fünf Procent müssen den Landerben vom Lehnsfolger entrichtet werden. III. 115.
—— höhere, als zu 5 pC., ob sie, wenn sie gutwillig bezahlt sind, zurückgefordert werden können. IV. 225.
—— s. a. Zahlung. I. 344.
Zinsfuß der, vom Curator selbst zu verzinsenden Concursgelder. I. 337.
—— s. a. Curator.
Zinsgüter, III. 149. im Bremschen. V. 174. 3.
Zinsthaler, sechster, über dessen Rechtmäßigkeit. IV. 226.
Zinswucher, Verordnungen dagegen. IV. 227.
Zoll, vectigal, telonium, portorium, rectorium. I. 12.
—— zu Elsfleth, dessen Verleihung. I. 15.
—— der Stadt Hamburg. I. 31.
—— von Bienen. II. 112. s. a. Bienenzoll, Immenzoll.
—— dessen rechtlicher Begriff. IV. 102.
—— ein neuer ist unerlaubt und widerrechtlich. IV. 105.
Zollberechtigungen, wie solche an die deutschen Landesherren gekommen sind. III. 393.
—— einkünfte, zu welchem Gebr. sie gegenwärtig einfließen. I. 21.
—— erhebung ist keine nothwendige und unzertrennliche Folge der Landeshoheit. III. 392.
Zollfreiheit der St. Stade. III. 384.
—— pflicht, begründet keinen Strassenzwang. IV. 103.
—— sachen, in wiefern sie Justiz- oder Regierungssachen sind. IV. 140.
—— verleihung ist ein Kaiserl. Reservatrecht. I. 22.
Zuchtstellen, Protistellen. II. 95.
Zuckersiedereien in Hamburg, Foram der dabey arbeitenden Personen. I. 156.
Zugeständniß, unbedingtes, des Klagegrundes, liegt nicht in der zur Abwendung einer gerichtlichen Klage geleisteten Geldzahlung. IV. 92.
Zugzehnten kann durch einen gegebenen Sackzehnten aufgehoben werden. III. 216.
Zünfte, Einungen, Innungen, Aemter, Brüderschaften und Gilden, deren Entstehung. I. 109.
Zunftgerechtigkeitssachen, in wiefern sie zu den Justizsachen gehören. IV. 136.
Zurückgabe der, zu den Acten gebrachten Schuldverschreib. I. 193.
Zurücknahme eines zugeschobenen Eides. s. Eid, Deferent, Minderjährige.
Zuschläge, von der Befugniß im Allgemeinen, sie anzulegen. II. 232. V. 273. u. 274.
—— wenn sie wieder geöffnet werden müssen. II. 234.
—— s. a. Dienstbarkeit. II. 232. Befriedigungen. II. 240. Grasschneiden. II. 238. Forstherr. 238. Weideberecht. II. 232.
Zwischenraum zwischen Grundstücken und Gebäuden. I. 186.
Zwang macht eine dadurch bewirkte Erbeseinsetzung ungültig. IV. 157.

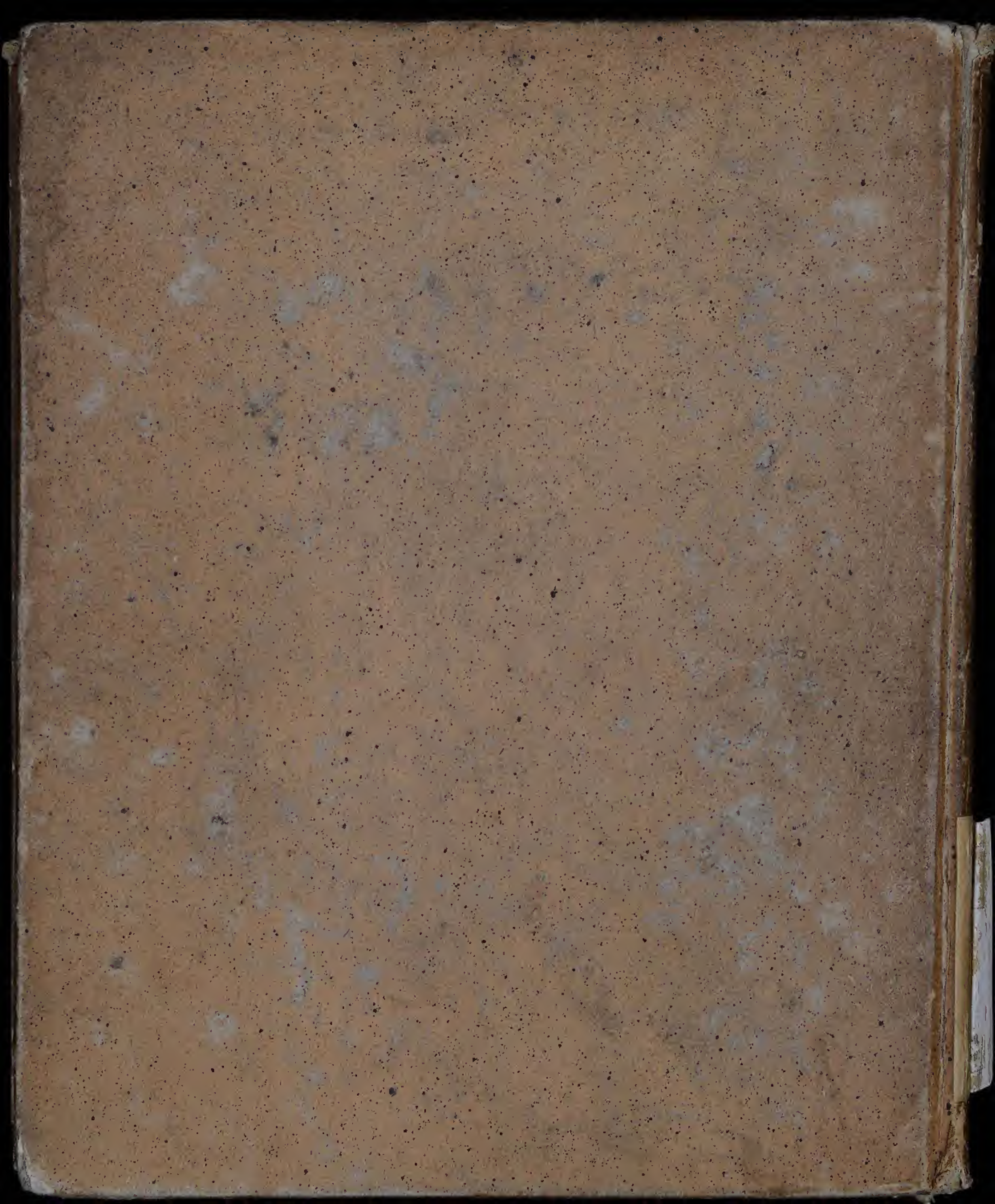
Druckfehler im fünften Bande der practischen Erörterungen.

S. 147. Z. 10. statt angemessene l. unangemessene. S. 156. Not. 1. statt Prehe l. Prehn. S. 169. N. 2. Z. 3. ist das Wort nicht wegzustreichen.









[illegible]
Practische
[illegible]
5. Band

XXXIII. E

Bemerkungen ü

Der Altentheil, oder die
ches auf jeden Besitzer der
ser eines im Concurse bef
geht. Bei Erbgütern der
Zweifel, weil der Inhaber d
Meiergütern, den Hof Alte
übergeben. Die Leibzucht h
herrlichen, sondern auch b
nach besondern Observanz
am 2. Mai 1804. in Sach
versorum, erkannt ist.

Die Abfindungen de
baren Allodio des Hofs
ausbezahlt, wenn sie dens
durch separirten Haushalt
haben. Ist aber die Abl

dio festgesetzt, so können sie darüber, auch ohne den elterlichen Hof auf immer verlassen zu haben, sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall disponiren; selbige auf ihre Intestaterben transmittiren; die Gläubiger des Kindes sind befugt, ihre Befriedigung daraus zu fordern, und der Hofsbesitzer kann sich nicht entledigen, diese Art der Abfindung aus-
...ines wahren Erbtheils hat [1]).
...nach im Jun. 1805. in S.
...ti.

...en und Verden hat jeder
...pinzen, vermöge der ihm
...onservation der Meierhol-
... Meier zur Pflicht zu ma-
...mithin nicht eigenmächtig,
...iese gutsherrliche Befugniß
...h den bloßen 30 und mehr-
... Der Gutsherr kann aber
...lich und sonderlich in dem
...er intendirte Holzhieb des
...estandes und ohne Vermin-
...bäude auf dem Hofe erfor-
...eschehen kann. Vom höch-
...Dec. 1795. geurtheilt, in
...auerfind, pto gehauener

4. Wegen

...6. — Eine zum Theil ab-
...lenberg. Meierordnung